1

LAW LIBRARY
FL8
G3.8
B2.2
B2

Digitized by Google

zed by Google

FL8.
G3.8
B2.2
B2

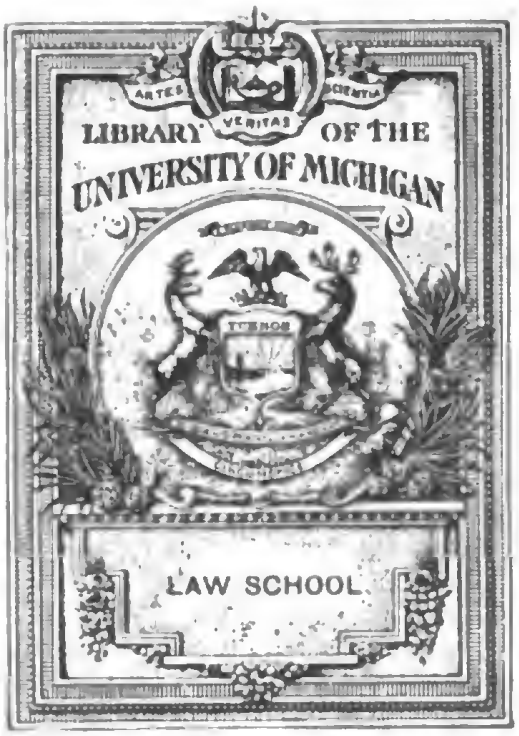

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats-und Regierungs-Blatt.

Zwanzigster Jahrgang Nro. 1 bis 30.

65820

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Carlsruhe,

in dem Comptoir des Staats- und Regierungsblatts.

1825.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sach-Register

zum Staats- und Regierungsblatt pro 1823.

	Nro.	Pag.
Abkauf (Ablösung) der Grundzinsen und Gülten. Bestimmung über die dabey eintretende Accispflicht — — —	XXIII.	129
Abschied für den Landtag — — — —	III.	9
Abzugsvertrag mit Oestreich — Benennung derjenigen Theile der Oestreichischen Monarchie, mit welchen keine Freyzügigkeit besteht —	VI.	28
Academiker, s. Akademiker.		
Accisordnung:		
Milderung der Strafe der patentisirten Branntweinbrenner wegen unterlassener Ablieferung der Branntwein-Kesselheime —	V.	25
Die gezwungenen Ablösungen von Grundzinsen und Gülten sind accisefrey — auch Bestimmung, wie die Accisabgabe, wo solche noch statt findet, bey den einzelnen Zins- und Gultpflichtigen, die zu einer Gemeinde oder Vortragerey gehören, zu berechnen ist —	XXIII.	129
Die von patentisirten Weinhändlern bey Wein-Einkäufen im Lande nachzusuchende Ausfertigung von Ladscheinen und deren Abgabe betreffend	XIX.	111
Aemter, Geschäftskreis: diesen sind die Schuldenliquidationen bey Ganten als weiterer Geschäftskreis ausschließlich übertragen —	XII.	57
Akademiker. Gesetz über die Schulden derselben — —	XX.	117
Alaun, romanisirter, Privilegium zu dessen Bereitung — —	IX.	39
Amortisations-Kasse, Ermächtigung derselben zur Bezahlung der am 30ten Sept. 1822. gezogenen Partial-Obligationen des Amortisations-Kasse Anlehens von 6 Millionen vom 26. Nov. 1808., welche in den Monaten Merz, April, May, Juny und July 1823. zur Zahlung verfallen sind, gegen einen Discont von 5 pCt. per Jahr — —	IV.	20
Hierzu als Beylage, Bekanntmachung in Betreff der verfallenen Großherzoglich Badischen Amortisations-Obligationen dieses Anlehens.		
— -Kasse Obligationen Verlosung, s. Obligationen.		
Amts-Revisorate. Bestimmung der Geschäfte, mit welchen sich diese bey Ganten zu befassen haben. Die denselben vorher zugewiesene Schulden-Liquidationen sind den Aemtern ausschließlich übertragen —	XII.	57
Appellationen in Gantsachen. Die nach der Obergerichts-Ordnung bey summarischen Appellationen von dem Untergerichter vor der Fällung des Urtheils in zweyter Instanz nöthige Vernehmung des Appellaten über die Appellationsbeschwerde und die Rechtfertigung des Bescheids, soll auch bey der Appellation oder Revision in Gantsachen geschehen. Nähere Bestimmungen hierüber — — —	X.	45
Apotheken (Nothapotheken). Vorschrift über die Haltung derselben, und wem solche zu gestatten — — — —	VI.	27
Assecuranz (Brand) Gelder-Umlage. s. Brandversicherungsgelder.		
Ausschlag der directen Steuern, s. Steuerwesen.		
Auswanderung der Unterthanen als Colonisten nach den Russisch Kaiserlichen Staaten, welchem Anstand solche unterliege — —	X.	46
B.		
Belobung, öffentliche, des Amtmanns Menzinger in Gerlachtheim —	XV.	81

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Bergleute, deren Milizpflichtigkeit. s. Militairsachen.		
Bestätigung von Familen Fideicommissen. s. Fidei-Commisse.		
Blattern-Impfung. s. Schutzpocken.		
Blitzableiter, Untersuchung der auf Privatgebäuden befindlichen durch die Bau-Inspectoren — — — —	II.	5
Boden- und Grundzinse-Ablösungen, wann solche accisirey sind. s. Accisordnung.		
Brandversicherungs-Anstalt, Uebersicht des Standes vom 1. Jenner 1822 bis 1823. als Beylage zum Regierungsblatt Nro. XXIII vom 3. Okt.		
Brandversicherungsgelder-Umlage für das Jahr 1822. — —	VII.	32
Branntweinbrenner, patentisirte, die von denselben nach Erlöschung ihrer Patente abzuliefernden Branntwein-Kesselhelme — Bestrafung der Contravention	V.	23
C.		
Cameral-Candidaten, der Meldung zur Prüfung — —	I.	1
	XXX.	162
Capitalien weltlicher und kirchlicher Fonds, das Verfahren bey Rückzahlung derselben, und die beym Ausleihen solcher in die auszustellende Urkunde wegen nicht geschehen dürfenden Abschlagszahlungen aufzunehmende Bedingung — — — —	XIX.	112
Classensteuer, deren Erhebung für das Jahr 1823. — —	VIII.	36
Criminal-Untersuchungen. Vorschrift über die Abfassung der Protokolle bey solchen	XXVI.	141
D.		
Dammbaubeyträge und Flußbaugelder. s. Flußbaugelder.		
Decorationen, höchste Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit zur Annahme und Tragung fremder — — — —	XXI.	123
	XXVI.	143
Domainen-Section. Deren Organisation. s. Organisation.		
E.		
Ebnet, Gemeinde, deren Zutheilung zu dem Landamt Freyburg —	XII.	54
Endingen, Aufhebung des unter diesem Namen bestandenen evangelischen Decanats, und Vertheilung der dazu gehörigen Pfarreyen zu andern Decanaten	XXI.	121
Executionen. Verbot der unmittelbaren Verweisung der Gläubiger an Güter oder Fahrnißkäufer gegen ihren Willen bey Versteigerungen im Executionswege — — — —	VII.	31
F.		
Familien-Fidei-Commisse-Bestätigung. s. Fidei-Commisse.		
Familien-Statut des Großherzoglichen Hauses:		
Das Recht der Staatsschreiberey in Beziehung auf alle in der Großherzoglichen Familie vorkommende Rechtshandlungen, so wie die Besorgung der übrigen Geschäfte der freywilligen Gerichtsbarkeit, was die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses betrifft, ist dem jeweiligen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, als dem Minister des Großherzoglichen Hauses, übertragen — —	XXIV.	133
Felddiebstahl und Gartendiebstahl. Deren Bestrafung geschieht durch die ordentliche Gerichtsbehörde — — — —	XVII.	87
Fidei-Commisse:		
Bestätigung des Freyherrlich von Berlichingen Rossachischen Familien-Fidei-Commisses	XVI.	84
— — des Freyherrlich von Sturmfelderschen Fidei-Commisses —	XXIX.	157

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Bestätigung des Freiherrlich von Stetzingschen Fidei-Commisses —	XXX.	162
Finanz-Ministerium. Enthebung des Chef desselben des Präsidiums bey der Domainen-Section — — — —	VIII.	35
Flußbaugelder und Dammbaubeyträge, deren Erhebung für das Jahr 1823.	VIII.	37
Fonds, weltliche und kirchliche, die bey Aufnahmen von Kapitalien aus denselben, in die Pfandurkunde der Rückzahlung wegen aufzunehmende Bedingung, daß der Schuldner an den Verwalter, ohne besondere Autorisation des letztern von der obersten Verwaltungsbehörde keine Abschlagszahlung leisten zu wollen, sich verbindlich mache — —	XIX.	112
Forstfrevler, Uebereinkunft deswegen mit Würtemberg. s. Würtemberg.		
Fräulein-Stift, adeliches, evangelisches zu Pforzheim. Bestätigung der auf die Stiftsdame Henriette von Seckendorf gefallenen Wahl zur Abtissin	XV.	81
— -Stifts-Präbende zu Pforzheim. Verleihung an Caroline, Fraulein von Degenfeld zu Eulenhof — — —	XV.	81
Frequenz der Universitäten. s. Universität.		
Freyburg, Frequenz der Universität. s. Universität.		
— Landamt, demselben wird die Gemeinde Ebnet zugewiesen —	XII.	54
— , Vereinigung des Stadtchirurgats mit den dazu gehörigen Ortschaften	XVII.	106
Freyzügigkeit, Beschränkung der mit dem östreichischen Staate. s. Abzugsfreyheit.		
Fürsprecher, in welchen Fällen den Rechtsfürsprechern die freye und unbeschränkte Unterredung mit den Angeschuldigten gestattet ist. — Bestrafung des Mißbrauchs dieser Erlaubniß durch Ertheilung widerrechtlicher Anschläge	XXVIII	149

G.

Gantsachen: Verbot der bisher üblich gewesenen Verweisungen der Gläubiger auf Güter oder Fahrnißkaufer gegen ihren Willen bey Ganten und Executionen. — Zum Einzug der zu einer Gantmasse gehörigen Aktivforderung und Steigerungsschillinge ist ein Masse-Curator aufzustellen	VII.	31
— Nothwendigkeit der Vernehmung des Appellaten vom Unterrichter bey Appellation oder Revision in Gantsachen. s. Appellatation in Gantsachen.		
— Die Schuldenliquidationen bey den Ganten sind den Aemtern ausschließlich übertragen und in den Amtskanzleyen vorzunehmen —	XII.	53
Gartendiebstahl. s. Felddiebstahl.		
Gebühr der Pfarrer für die Einträge in die bürgerlichen Standesbücher —	I.	1
Geigenstrafe wegen eines Garten- oder Felddiebstahls, deren Erkenntniß ist den Ortsvorgesetzten entzogen, und die Bestrafung der ordentlichen Gerichtsbehörde überwiesen — — — —	XVII.	87
General-Salinen Commission Constituirung, Wirkungskreis und Verhältniß derselben gegen das Finanz-Ministerium und sämmtliche übrige Verwaltungsstellen. — Auch Personalbestand dieser Commission —	XXV.	139
— -Subjective Organisation derselben — — —	XXV.	140
Gesetz über die Schulden der Akademiker — — —	XX.	112
Gestütts-Anstalt Verbot des Verkaufs der zum Leibgestütt gehörigen Mutterpferde — — — —	XXIII.	129
Großherzogliches Familien-Statut. s. Familien-Statut.		
Großherzogliches Haus Bestimmung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs. Wer die Geschäfte der Staatsschreiberey, so wie die übrigen Geschäfte der freywilligen Gerichtsbarkeit in Beziehung auf die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses zu besorgen hat — —	XXIV.	133

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Grundgülten, Ablösung derselben — — —	XXIII.	129
Grundzinse. s. Bodenzinse.		

H.

Handel mit Material-Waaren. s. Material-Waaren.		
— , Verkauf der sogenannten Kaiserpillen, denen hiezu nicht berechtigten Personen bey Strafe verboten — — —	XVI.	84
Handelssachen:		
Ausstellung der Ursprungs-Certificate beym Waarenbezug aus befreundeten Staaten — — —	VIII.	36
— Ausstellung der Ursprungsscheine bey directen Versendungen —	XXI.	121
— Herabsetzung der Zölle für die aus dem Schweizer Canton Zürch mit Ursprungsscheinen eingehenden Waaren — —	XXIX.	158
— Ausstellung der Ursprungs-Certificate von ungemischter und ungefärbter Leinwand, so wie von eingeführt werdenden ausländischen Oelen	XXX	161
Handelsverkehr mit dem Fürstenthum Hechingen — —	XV.	79
— mit dem Schweizer Canton Zürch — —	XXIX.	158
Hechingen. Die Zulassung der aus diesem Fürstenthum eingehenden Landes-Producte und Fabrikate gegen Vorlegung der Ursprungs-Bescheinigungen	XV.	79
Heidelberg. Frequenz der Universität. s. Universität.		
— Aufhebung des Decanats Unterheidelberg — —	X.	48

J.

Jagdfrevel (JagdExzesse) worin diese bestehen, und wie sie sich von der Wilderey unterscheiden, und zu bestrafen sind — —	XXIX.	155
Impfung der Schutzpocken. Resultat derselben im Jahr 1821 u. 1822 —	VI. XXIX.	28 157
Impfungs-Tabellen, deren Einsendung durch die Physikate betreffend —	VII.	34
Indigenat-Verleihung an den Kaiserl. Königl. Oestreichischen Kammmerherrn Godfried von Pelier-Vernand, und dessen Aufnahme in den Verband des Badischen Adels — — —	XXIII.	130
Instruction über die Leitung des centralisirten Wasser- und Straßenbauwesen. s. Wasser- und Straßenbauwesen		
Justiz-Departement, oberstes, dessen Wirkungskreis in Civilsachen —	X.	47

K.

Kaiserpillen, sogenannte, deren Verkauf von hiezu nicht berechtigten Personen, verboten — — — —	XVI.	84
Kameral-Candidaten. s. C.		
Kapitalien. s. C.		
Kirchenwesen.		
Die kirchlichen Verhältnisse der zur evangelischen Religion übergegangenen katholischen Einwohner zu Mühlhausen — —	XIV.	73
Die Vereinigung der katholischen Einwohner zu Pforzheim zu einer katholischen Kirchengemeinde betreffend — —	XVIII.	107
Kirschenwasser, aus dem Schweizer Canton Schwyz mit Ursprungsscheinen in das Großherzogthum eingeführt werdendes, dessen Verzollung —	XXIII.	129

L.

Ladenburg, Errichtung eines Decanats unter diesem Namen —	X.	48

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Landtags-Abschied — — — —	III.	9
Leiningen, Volljährigkeits-Erklärung des Herrn Fürsten Carl Friedrich Wilhelm Emich von — — — —	XXI.	121
Leinwand, ungemischte und ungefärbte, Ausstellung der Ursprungsscheinen von solcher	XXX.	161

M.

Majorennität. s. Volljährigkeit.		
Material-Waarenhändler, den fremden Materialwaaren mit sich führenden, ist der Eingang in das Großherzogthum bey Strafe untersagt —	XVI.	84
Medaille-Verleihung. s. Verdienst-Medaille.		
Militairsachen: Strafe wegen künstlich erzeugter Fußschweißen zum Behuf der Milizuntauglichkeit — — —	XXII.	125
— , die Milizpflichtigkeit der Bergleute betreffend —	XXVIII.	149
Mosbach, Vereinigung der dortigen beyden Amtsrevisorate — —	VII.	34
— die definitive Vereinigung des Stadt- und ersten Landamts betr.	XXIX.	159
Mühlhausen, Gemeinde, die zur evangelischen Religion übergegangenen katholischen Einwohner dieses Orts bilden eine evangelische Kirchengemeinde, welcher die übergegangene Familie des Grundherrn Julius von Gemmingen, so wie die gleichmäßig übergetretenen Einwohner in Lehningen in kirchlicher Hinsicht überwiesen und einverleibt sind. Rechte, welche dieser neuen Kirchspielsgemeinde zum Behuf der Religionsübung ertheilt werden.	XIV.	73
Münzen. Die Scheidmünzen mit dem Gepräge des ehemaligen Fürstbischofs von Basel sind außer Curs gesetzt — — —	XII.	54
— Verbotene Annahme der großherzoglich Nassauischen Scheidmünzen bey den Großherzoglichen Kassen — — —	XV.	80

N.

Nothapotheken. Vorschrift über deren Haltung und Gestattung —	VI.	27

O.

Oberstes Justiz-Departement. s. Justiz-Departement.		
Ober-Wasser- und Straßenbau-Direction. s. Wasser- und Straßenbau Direction.		
Obligationen. Vernichtung eingelöster Staatsobligationen und Coupons —	X.	47
— Ziehung der Staatsobligationen — —	XXII.	125.
— Liste der gezogenen Obligationen als Beylage zum Regsblit Nro. XXIV.		
— Verbot des Verheuern oder Vermiethen von Nummern inländischer oder ausländischer Partialobligationen von Staatsanlehen —	XXVII.	145
Oele, ausländische, die bey deren Einführung auszustellenden Ursprungsscheine	XXX.	161
Oestreich, Freyzügigkeitsvertrag, s. Abzugsvertrag.		
Offenburg, Freyplatz in dem von Ottersweier dahin verlegten weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute — — —	XXIV. XXVI.	134 141
Orden. s. Decorationen.		
Ordens-Ertheilung: an die Staatsräthe Freyherr von Zyllnhardt, Böckh und Winter — — —	IX.	46
— — — den Staabsrittmeister und Inspektions-Adjutanten Hennenhofer. — —		
— — — den Ministerialrath und Director der Domainen-Section Schippel — — —		
— — — den Ministerialrath Jolly — —		
— — — den Freyherrn Carl von Gemmingen Guttenberg zu Bonfelden — —		

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Ordens-Ertheilung: An den Major von Cloßmann, Capitain von Rüdt und Staabs-Capitain Holz — — —	XXVI.	143
— — an die Herrn Fürsten von Leiningen und von Lynar, den K. Preußischen Obersten von Braunschweig, den K. Preußischen ersten Staabsarzt, Leibarzt Dr. Wiebel, den K. Oestreichischen Major und Kammerherrn Freyherrn August von Berstett, und den der Großherzoglichen Gesandtschaft zu Wien beygegebenen Legationsrath von Fabrice — — — —	XXVIII.	151
Organisation:		
— der Domainen-Section durch Bestellung eines Directors, und Enthebung des Chef des Finanz-Ministeriums des Präsidiums bey derselben	VIII.	35
— Mehrerer Aemter in subjectiver Hinsicht — —	XII.	55
— Der Ober-Wasser- und Straßenbau-Direction in objectiver und subjectiver Hinsicht — — — —	XVII.	88
— der General-Salinen-Commission in objectiver Hinsicht —	XXV.	139
— — — — in subjectiver Hinsicht —	XXV.	140
Ortsvorgesetzte. Aufhebung der den Ortsvorgesetzten zugestandenen Erkennung der Geldstrafe wegen eines Garten- oder Felddiebstahls —	XVII.	87

P.

Pässe, deren Ertheilung an Ausländer, so wie die Ausstellung von Wanderbücher an fremde Handwerkspursche, ist den Aemtern durch erneuerte Verordnung untersagt	XII.	53
Peinliche Untersuchungen, die Abfassung der Protokolle bey solchen —	XXVI.	141
Pfarrer, deren Gebühr für die Einträge in die bürgerlichen Standesbücher	I.	1
Pforzheim, die den katholischen Einwohnern allda gestattete freye Religions-Ausübung, und deren Vereinigung zu einer katholischen Kirchen-Gemeinde betreffend — — — —	XVIII.	107
Privilegium für den Johann Grafelli von Straßburg zur ausschließlichen Bereitung mineralischen Säuren, vorzüglich des Vitriolöls und romanisirten Alauns — — — —	IX.	39
— für den Handelsmann Kusel zu Karlsruhe zum ausschließlichen Gebrauch der von ihm anzuschaffenden Tuch-Netzmaschine —	XV.	79
Prozesse, Appellationen in Gantsachen. s. Gantsachen.		
— Uebersicht über den Stand derselben bey den Obergerichten. s. Tabelle.		
Prüfung der Cameral-Candidaten. s. Cameral-Candidaten.		

R.

Rechnungswesen des Wasser- und Straßenbaues, dessen Centralisirung und Verbindung mit der Direction des Wasser- und Straßenbaues —	XVI.	83
Rechtsfürsprecher für Angeschuldigte. s. Fürsprecher.		
Rechtsstand. Declaration Seiner Königlichen Hoheit, die Volljährigkeit des Herrn Fürsten Carl Friedrich Wilhelm Emich zu Leiningen betreffend	XXI.	121
Reisepässe. s. Pässe.		
Religionsstand. Die dem — zur evangelischen Kirche übergetretenen Theil der katholischen Gemeinde Mühlhausen zum Behuf der Religionsausübung verliehenen Rechte — — — —	XIV.	73
— der katholischen Einwohner zu Pforzheim, in Beziehung auf die ihnen gestattete freye Religionsausübung und deren Vereinigung zu einer katholischen Kirchengemeinde — — —	XVIII.	107

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
S.		
Salinen-Commissien. s. General-Salinen-Commissien.		
Salz. Die Verpachtung des Alleinhandels ist aufgehoben. Herabsetzung des Salzpreißes, auch wer zum Salzhandel berechtigt ist —	XXV.	137
— Verbot der Einfuhr fremden Salzes — — —	XXIX.	150
Schenkungen zu wohlthätigen Zwecken. s. Stiftungen.		
Schulden der Akademiker, Gesetz hierüber — — —	XX.	117.
Schulden-Liquidationen bey Ganten, wer solche zu besorgen. s. Gantsachen.		
Schullehrer-Seminarium, evangelisches, die Wiedererrichtung eines solchen zu Karlsruhe — — — —	XIII.	51
— objective Organisation desselben — — —	XIX.	113
— Bestimmung der Zeit der Eröffnung dieser Anstalt —	XXVIII.	151
Schulwittwen-Fiskus, katholischer, Baden-Badischer, Uebersicht über den Zustand desselben pro 1821 — 1822. — — —	V.	24
— Alt-Badischer, evangelischer, Uebersicht über den Stand desselben vom Jahr 1821. — — — —	XIII.	62
Schutzpocken-Impfung, Nachricht über den Verlauf im Jahr 1821 u. 1822	VI. XXIX.	28 157
Schweizer-Cantone, Benennung der, mit welchen das Zollgesetz vom 18ten July v. J, im Verkehr in Anwendung kommen soll, und für welche Cantone die in dem Art. 4 und 6. dieses Gesetzes ausgesprochene Ausnahmen ferner statt finden — — — —	XIX.	111
Schwyz, Canton, Verzollung des daher mit Ursprungsscheinen eingehenden Kirschenwassers — — — —	XXIII.	129
Seminarien. Errichtung eines evangelischen Schullehrer-Seminars zu Karlsruhe	XIII.	61
Staats-Obligationen. s. Obligationen.		
Staatsschreiberey-Geschäfte für die Großherzogliche Familie, und die Geschäfte der freywilligen Gerichtsbarkeit in Betreff der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses, wer solche zu besorgen — —	XXIV.	133
Standesbücher, bürgerliche, Gebühr der Pfarrer für die Einträge in dieselbe	I.	1
Steuerwesen. Erhebung der Steuer von Häusern; Gütern und Gewerben füt das Etatsjahr 1823. — — — —	VII.	31
— der Classensteuer pro 1823. — — —	VIII.	36
— der Flußbaugelder und Dammbaubeyträge pro 1823. —	VIII.	36
Stiftungen, einzelne, wohlthätige:		
des Handelsmanns Friedrich Bohnenberger zu Pforzheim zum Besten armer Schulkinder in Niefern — — —	I.	2
— des geistlichen Raths Krapf zu Hagnau für die Armen —	II.	6
— der ledigen A. Maria Kiefer von Walldürn zum Besten des Armenfonds	IV.	19
— des Silvester Kuen zu Münsterthal für die Schule und Ortsarmen zu Untermünsterthal — — — —		
— der Lorenz Haasischen Wittwe von Thiergarten für arme Schulkinder	V.	24
— des Priesters von Camuzi für das Waisenhaus zu Freyburg —	VIII.	37
— des Jakob Schlageter von Menzenschwand für die Schule der Vogtey Hinter- und Vorderdorf — — —	VIII.	38
— der Wilhelm Frickischen Eheleute zu Schlatt für die dortige Schule		
— der Maria Zimmermann von Hänner für die dortige Kirche —	VIII.	38
— des verstorbenen Pfarrers Pecher zu Stickinzen für die dortige Schule	XIII.	62
— der A. Barbara Seitz von Handschuchsheim zum Besten des dortigen Allmosens — — — —		

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Stiftungen, einzelne, wohlthätige:		
— des Johannes Maisch von Plittersdorf für die dortige Kirche. —		
— der verstorbenen Ehefrau des Rathsverwandten Jung in Durlach, Juliana Barbara, eine geborne Becker, zum Besten des dortigen Allmosens	XIII	62
— des Pfarrers Wehlfram in Gerichstetten, zum Besten des Kirchenfonds		
— der Justina Wanzel, geborne Welker zu Bretten, zum Besten der dortigen Hospitaler — — — —		
— des Fürstlich Leyenschen geheimen Raths Philipp Carl von Schmidt für die Armen der Grafschaft Hohengeroldseck — — —	XVI.	85.
— des Peter Friedrich zu Löffingen, zum Besten armer Schulkinder —		
— der Erben des verstorbenen Altvogts Graßlin zu Hausen für die Ortsarme — — — — —	XIX.	116
— des verstorbenen Pfarrrectors Columban Häußler zu Sasbach, zum Besten der dortigen Kirche und der armen Knaben der Gemeinden dieser Pfarrey — — — — —		
— der Ehefrau des Pfarrers Krinn zu Ittersbach, für arme Wittwen und Waisen — — — — —	XX.	120.
— des verlebten Pfarrers Förster zu Windschläg, zum Besten des Ortsarmenfonds	XXI.	122
— des Pfarrers Hemb zu Riechen, zum Besten der dortigen Schule —		
— der Barbara Seitz in Neuwied zum Besten des katholischen Hospitals in Heidelberg. — — — —	XXI.	122
— der Schreppischen Wittwe zu Landshausen, zum Besten des dortigen Schulfonds — — — —		
— der Katharina Hartmann in Neckargemünd, zum Besten der dortigen Armenkasse — — — —	XXII.	126
— der Petronella Heitzmann von Währenbach, zum Besten der dortigen Ortsarmen — — — —		
— des Johannes Mees von Mannheim, zum Besten des katholischen Bürgerhospitals allda — — — —	XXIII.	130
— der Maria Kaiser von Schlechtenau, zum Besten des Pfarrkirchenfonds in Todtnau — — — —		
— der Johann Gerspachschen Eheleute in Offenburg zum Besten der dortigen Pfarrkirche und des Armenhauses — — —	XXIII.	131
— des zu Mannheim verstorbenen Buchhalters Adam Hünersdorf, zum Besten der dortigen Armenanstalt — — —		
— der Anna Barbara Seitz von Handschuchsheim, zum Besten der beyden evangelisch protestantischen Hospitaler zu Heidelberg. —	XXIV.	134
— der Ehefrau des verlebten Stadtrathsverwandten Leonhard Metzger zu Heidelberg, zum Besten des vereinigten evangel. protestantischen Hospitals daselbst		
— eine — von dem zu Errichtung eines Denkmals für den verlebten Geheimen Rath Viererdt verbliebenen Ueberschuß der Beyträge, zur Unterstützung eines durch Talent und Fleiß ausgezeichneten Vermögenslosen Schulers der hiesigen Real- oder polytechnischen Schule, der zur Erlernung eines Bau- oder sonstigen feineren Handwerks bestimmt ist, zu Anschaffung des zum Zeichnen erforderlichen Geräths, von den näheren Freunden des Verstorbenen gemachte Stiftung. — —	XXVI.	142
— der Waldburga Volk, geborne Hofmann von Osterburken zur Unterstützung der dortigen Ortsarmen. — — —	XVVIII.	151
— einer unbekannten, ledigen Weibsperson zum Besten der Schule auf dem Staig, — — — —		

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Stiftungen, einzelne, wohlthätige:		
— der Barbara Kuhn, verlebte Wittwe des Rentmeisters Bischof in Freyburg zum Besten des dortigen ArmenInstituts — —	XXX.	162
— der Katharina Fähndrich, verwittwete Stadtrath Wiest von Freyburg zu gleichem Zwecke — — — —	XXX.	162
— der ledig verstorbenen Anna Katharina Wolf eben daher zu nemlichem Zweck	XXX.	162
— des zu Fischbach ledig verstorbenen Joseph Maier zum Besten der Armen der Pfarrey Lenzkirch — — —	XXX.	162
Stiftungs-Capitalien, das Verfahren beym Ausleihen derselben —	XIX.	112
Straf-Erkenntniß wegen Feld- und Garten-Diebstahl, wem solches zustehe	XVII.	87
Strafgesetzgebung, Erläuterung des Art. 91. des Edikts über die Verwaltung der Strafgerechtigkeitspflege vom 4ten April 1803. hinsichtlich des einfachen Jagdfrevels, des Wilddiebstahls, und der für ein eigenes peinliches Verbrechen erkannten Wilderey — — —	XXIX.	154
— Worin der Jagdfrevel bestehe, und wie er sich von dem Wilderey-Verbrechen und von dem Wilddiebstahl unterscheidet, auch was unter JagdExcessen verstanden werde — — — —	XXIX.	155
— Bestimmung der Strafe des durch Jagen auf offenem Felde ausserhalb gefriedeter Waldungen bey hellem Tage verübten einfachen Jagdfrevels. Wie die Theilnehmer an Wilderey, Wildraub und Wilddiebstahl zu bestrafen, und worauf bey StrafErkenntnissen über Wilderey, Wildraub und Wilddiebstahl noch besonders erkannt werden muß —	XXIX.	155
Strafe wegen künstlicher Erzeugung von Fußschweißen bey Soldaten zum Behuf ihrer Untauglichmachung und Entlassung vom Militair —	XXII.	125
— wegen Sal-Einschwarzung — — —	XXV.	138
— wegen Wilderey, Wildraub und Wilddiebstahl und der Theilnahme an diesen Verbrechen — — — —	XXIX.	155
Straßenbauwesen. s. Wasser- und Straßenbauwesen.		
Studienwesen. Nähere Bestimmungen und Vorschriften zu den §§. 3. und 7. des Gesetzes über die Studienfreyheit vom 23ten May 1822. RegierungsBlatt Nro. X. desselben Jahrs — —	XIII.	57

T.

Tabelle. Uebersicht über den Stand der im Jahr 1822. bey den Obergerichten verhandelten Civil- und Criminal-Prozesse — —	XI.	49
— Uebersicht über die Resultate der Schutzpocken-Impfungen pro 1822 und 1823. — — — —	VI.	28
	XXIX.	157
Titel der Wasser- und StraßenbauDirection — —	XVII.	87

U.

Uebersicht der Studierenden auf den Landes-Universitäten. s. Universität.		
— über den Zustand des katholisch Baden-Badischen Schul-Wittwenfiskus. s. Schulwittwenfiskus.		
— über den Alt-Badischen evangelischen Schulwittwenfiskus. s. Schulwittwenfiskus.		
— über den Stand der Civil-Prozesse, und über die bestraften Verbrechen s. Tabelle.		
Universität Freyburg, Anzahl der Studierenden — — —	II.	5
	XXI.	122
— Heidelberg, Anzahl der Studierenden — —	XV.	86

	Nro.	Pag.
Unterſuchungen, peinliche. ſ. Criminal-Unterſuchungen.		
Urſprungs-Certificate beym Waarenbezug aus befreundeten Staaten. ſ. Handelsſachen.		
— — für die aus dem Fürſtenthum Hechingen in das Großherzogthum eingeführt werdenden Landesprodukte und Fabrikate	XV.	79
— — bey directen Verſendungen — —	XXI.	121
— — für aus dem Schweizer Canton Schwyz eingehendes Kirſchenwaſſer	XXIII.	129
V.		
Verbrechen der Wilderey, Wildraub und Wilddiebſtahl, wie ſolche zu beſtrafen	XXIX.	155
Verdienſt-Medaillen. Ertheilung der großen ſilbernen an den jubilierten Oberlehrer Ferdinand Schreiber zu Heitersheim, wegen ausgezeichneten Verdienſten um ſeine Schule — — — —	IV.	21
— Ertheilung der goldenen an den Amtmann Zembrod zu Adelsbach wegen ſeinen Dienſtleiſtungen als Ortsvorſtand — —	V.	25
— der ſilbernen Medaille an den Vogt Jung zu Hauenebersteín für ſeine für das Wohl der Gemeinde ſowohl als dem Staate geleiſteten ausgezeichneten Dienſte	VII.	34
— der ſilbernen Medaille an den K. Wurtembergiſchen Revierförſter Schlette zu Herrenalb für die bey Löſchung mehrerer in den Großherzoglichen Waldungen ausgegangener Brände, geleiſtete Dienſte —	XXII.	125
Verheueren (Vermiethen) das der Partial-Obligationen von Staatsanlehen, bey Strafe verboten — — — —	XXVII.	145
Verlooſung der Amortiſations-Kaſſe-Obligationen. ſ. Obligationen.		
Vermächtniſſe zu wohlthätigen Zwecken. ſ. Stiftungen, wohlthätige.		
Vermiethen der Partial-Obligationen von Staatsanlehen. ſ. Verheueren.		
Verſendungen, directe, die bey ſolchen nöthige Ausſtellung von Urſprungsſcheinen	XXI.	121
VitriolOel und romaniſirter Alaun, Privilegium zu deren Bereitung ſ. Privilegium.		
VolljährigkeitsErklärung des Herrn Fürſten Carl Friedrich Wilhelm Emich zu Leiningen — — — —	XXI.	121
W.		
Waaren-Verſendung, die bey directer Verſendung nöthigen Urſprungs-Certifikate	XXI.	121
Waaren von Fremden im Land erkaufte, zollbare, muſſen beym Abgang von dem Kauforte verzollt werden. Ausnahme findet ſtatt —	XXVIII.	150
Waſſer- und Straßenbauweſen, centraliſirtes, Beſtimmung, in welcher Beziehung deſſen Leitung dem Miniſterium des Innern zugewieſen iſt —	XVI.	83
Waſſer- und Straßenbau-Directien. Mit dieſer iſt das centraliſirte Rechnungsweſen des Waſſer- und Straßenbaues verbunden — —	XVI.	83
— dieſe hat den Titel „Ober-Waſſer- und Straßenbau-Direction" anzunehmen — — — —	XVII.	87
— Organiſatien der Ober-Waſſer- und Straßenbau-Direction in objectiver und ſubjectiver Hinſicht — — —	XVII.	88
— Inſtruction über die Leitung des centraliſirten Waſſer- und Straßenbauweſens — — — —	XVII.	87
Weinhändler, patentiſirte, ſollen bey Wein-Einkäufen im Lande Ladſcheine erheben und am Abladort an den Acceſer abgeben. ſ. Acciſsordnung.		
Wittwen-Kaſſe.		
Ueberſicht über die kathol. Baden Badiſche Schulwittwen-Kaſſe pro 1821 und 1822. — — — —	V.	24
— über die Alt Badiſche evangel. Schulwittwen-Kaſſe im Jahr 1821.	XIII.	62
— über den Stand der weltlichen Dienerſchafts-General-Wittwen-Kaſſe von Georgi 1821 bis 1822. — — —	XIII	61

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Würtenberg, Uebereinkunft mit der Krone Würtenberg wegen Bestrafung der Forstfrevel — — — —	XXVII.	147

Z.

Zoll-Ordnung:		
Nachträgliche Bestimmung hinsichtlich der Ausstellung der Ursprungsscheine beym Waarenbezug aus befreundeten Staaten — —	VIII.	36
— Bestimmung, in wie weit das Zollgesetz vom 18. July v. J. Regierungs-Blatt Nro. XIV. vom 22. July auch im Verkehr mit den Schweizer-Cantonen, und mit welchen, anzuwenden ist. Auch Bestätigung der in dem Art. 4 und 6. des gedachten Gesetzes ausgesprochenen Ausnahmen für mehrere Cantone — — —	XIX.	111
— Die bey directen Waarenversendungen auszustellenden Ursprungsscheine betr.	XXI.	121
— Verzollung des aus dem Schweizer Canton Schwyz mit Ursprungsscheinen eingehenden Kirschenwassers — — —	XXIII.	130
— Verzollung der von Fremden im Lande gekauft werdenden zollbaren Gegenstände beym Abgang derselben von dem Kaufforte —	XXVIII.	150
— Aufhebung des §. 90. Lit. b. der Zollordnung hinsichtlich der Einfuhr fremden Salzes. Verbot dieser Einfuhr — —	XXIX.	156
Zürch, Canton, Verkehr mit diesem Schweizer-Canton — —	XXIX.	158

Digitized by Google

Namen-Register

zum Staats- und Regierungsblatt 1823.

	Nro.	Pag.
A.		
Achert, Joseph, Rechtspraktikant	29	159
Adelsheim, von, Secondlieut.	26	142
Ahles, Kirchenrath	11	49
—, Heinrich Karl, Pfr.	22	127
Ammann, Joseph Peter, Pfr.	4	20
—, Heinrich, Pfr.	30	163
Andriano, Premierlieut.	26	142
Anna, Othmar, Pfr.	20	120
Apfel, Pfr.	15	82
Auffenberg, Joseph, Frhr. von, Kammerherr	9	40
B.		
Bader, Kreisassessor	13	63
Bähr, Kirchen- und Ministerial-Rath	1	2
—, Karl, PfarrCandidat	16	86
Bär, Ernst, Auditor	23	131
Bagatti, Jos. Universitätsbibliothekar	4	22
Baier, Pfr.	23	132
Barack, Stiftungsrevisor	12	56
Barazetti, Rath	16	85
Bäuerlen, Amtmann	12	55
Baumann, Decan	15	82
Baur, Joseph, Pfarrvikar	1	3
—, Franz Xaver, Pharmaceut	19	116
—, Medicinalassessor	22	127
Baurittel, Karl Fried., Hofgerichtsadvokat	13	64
Bechtold, Joh. Joseph, Pfr.	21	124
Beck, Joseph, Pfarrvikar	1	3
—, Pfr.	9	42
—, Ober-Rechnungsrath	13	63
—, Oberamtmann	12	55
—, Domainenverwalter	24	135
—, von, Secondlieut.	26	142
Becker, Franz, Pfarrvikar	1	3
Beger, Kreisrath	28	151
Bender, Pfr.	4	21
—, Heinrich, Schulrector	15	82
—, Stadtpfarrer	16	86
Benitz, Amtsassessor	12	55
Berg, Carl Johann, von, Rechtsprakt.	9	44
Betz, Georg, Pfr.	15	82
Beust, von, Secondlieut.	26	142
Beuter, Rechnungsrath	15	81
Bilohauser, Hofgerichts Secretair	10	48
Blattmann, Ministerial-Expeditor	11	49
Blust, Andreä, Kammeralpraktikant	21	124
Bob, Ferdinand, Pfr.	13	65
Bodmann, von, Secondlieut.	9	40
Böckh, Kassen- und Rechnungsführer	21	123
Bogner, Franz, Pfarrvikar	1	3
Bohheim, von, Oberst	9	40
Brand, Kassen- und Rechnungsführer	21	123
Braun, Jakob, PfarrCandidat	1	4
Breitenbach, Peter, chirurgischer Assistent	23	131
Brenk, Kreis-Expeditor	9	43
Bretschger, Regimentsquartiermeister	28	151
Breuning, Pfr.	26	144
Brief, Kanzleyrath	4	20
Brückner, Domainenverwalter	12	56
Brunner, Karl, Förster	13	65
Brutschin, Amtsrevisor	14	81
Bucher, Pfr.	5	26
Buckeisen, Rudolph, Rechtspraktikant	9	44
Bühler, Wilhelm, PfarrCandidat	1	4
Buissen, Karl, Rechtspraktikant	9	44
—, Hofgerichts-Secretair	10	48
Burg, geistlicher Rath	28	151
Burkard, Jakob, PfarrCuratus	23	131
Bpern, Eugen, von, Kammerherr	27	148
C.		
Castell, Joseph, Pfarrvikar	1	3
Christ, Amtmann	12	55
—, Georg Joseph, Pfr.	30	163
Clarä, Heinrich, Pharmaceut	22	108
Clausing, Revisor	16	85
Cloßmann, von, Generallieutenant	9	39
Cramer, G. StadtDirections-Registrator	20	120
Crecelius, Pfr.	24	135
D.		
Dambacher, Professor	9	41
Dauth, Karl, Landchirurg	27	148
Debattis, Stiftungsrevisor	9	41

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Deimling, Obervogt	12	54
Diemar, von, Secondlieut.	26	143
Diether, Michael, Reviereförster	13	64
Dietz, senior, Finanzrath	13	63
—, Finanzrath	25	140
Dill, OberEinnehmer	10	48
Dittenberger, OberforstCommissions-Secretair	8	38
	24	135
Dreher, Pfr.	16	86
Dreuttel, Stadtpfarrer	9	41
Dreyer, Amtmann	26	143
Dufner, Joh. Georg, Benefiziat	11	50
Düprée, Landamtsrevisor	26	143
Dürr, Revisor	15	81

E.

Ecklein, Kreisrath	7	34
—, Oberamts-Assessor	12	55
Edelsheim, Frhr. von, Geh. Rath und OberCeremonienmeister	21	123
Egle, Joh. Baptist, Pfr.	30	164
Eggly, Philipp, PfarrCandidat	1	4
Ehemann, Kreisrath	6	29
	12	56
Eichrodt, August, Staats-Ministerial-Kanzlist	6	30
—, Stadtamtsassessor	21	123
Eisele, GymnasiumsPräfekt,	29	159
Eisengrein, Universitäts-Bibliothekar	12	56
Eisenlohr, Auditor	23	131
Essinger, Landchirurg	28	152
Engelberger, Amtsrevisor	17	106
—, Carl, praktischer Arzt	29	156
Engesser, Geistlicher Ministerialrath	28	151
Enroth, Amtsphysikus	17	106
Erb, Joh. Evang., Pfr.	2	8
Erbs, Pfr.	6	30
Erhard, Hofrath	5	24
Ertel, Amtmann	12	55
Eutenbenz, Joh. Evang., Stadtpfarrer	4	20

F.

Faber, Joh. Georg, Pfarrvikar	1	3
—, Wilhelm, Revisionsaccessist	2	8
—, Amtmann	19	116
Fahnenberg, Frhr. von, Ober-Postdirector	17	106
Falk, Amtsphysikus	5	25
Falkenstein, Premierlieut.	9	40
Faller, Karl, Pfr.	9	42
Farenschon, Maueus, Pfr.	22	128
Faschon, Eugen, Cammeralpraktikant	11	50
Fecht, Dekan, Pfr.	9	41
	13	64
Fehnenberger, Joh. Baptist, Pfr.	29	159
Feigler, Revisor	14	81
Fernbach, Joh. Baptist, Pfarrvikar	1	3
Fesenbeck, Ludwig, PfarrCandidat	16	86
Finner, Fr. Xaver, Pfr.	29	159
Finnweg, Kreisrath	12	55
Fischer, Kaspar, Pfarrvikar	1	3
—, Amtmann	19	116
—, Georg, Pfr.	23	131
—, Amtsrevisor	26	143
—, Landchirurg	29	159
Flad, Pfr.	9	42
Flam, Alois, geistlicher Rath	2	8
Fränzinger, Ignaz, Hofgerichtsrath	13	63
Frank, Pfr.	23	132
—, Georg, PfarrCandidat	28	152
Frech, Obervogt	12	55
	14	81
Frey, Martin, Pfr.	2	7
—, Amts-Assessor	24	135
Friesenegger, Pfr.	28	152
Fröhlich, KreisDirector	4	20
Frommherz, außerordentlicher Professer	22	127
Fürstlin, BergwerksCommissions-Secretair	30	163
Füger, Hofrath	7	35
Fürkorn, Präzeptor	6	30

G.

Gaddum, Heinrich, Schaffner	22	127
Gaertner, Amtmann	17	106
Gall, Kreisassessor	17	106
Gamm, Pfr.	9	41
Ganter, Stadt- und LandamtsRevisor	26	143
	28	152
Gatterer, Obeforstrath	16	86
Gayling, von, Forstmeister	30	162
Gemehl, Oberamtmann	21	123
Gemmingen, Christiana, von, Abtissin	2	7
—, Wilhelm, von, Forstmeister	12	55
Gerstner, OberEinnehmer	10	48
Gilm, von Rosenegg, Secondlieut.	26	142
Glaß, Pfr.	9	41
Glock, Pfr.	9	42
Glockner, FinanzMinisterial-Secretair	4	20
Gmelin, Pfr.	4	21

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Goebes, Premierlieut.	22	126
Goetz, Christian, Revierförster	9	44
Goldmaier, Dechant und Pfr.	9	43
Goll, Kreiszettelverwalter	22	127
Gollinger, Secondlieut.	22	126
Gottschalk, Pfarrverweser	9	41
Grädner, Karl, PfarrCandidat	16	86
Gräfle, Carl Dominik, Rechtspraktik.	9	44
— , Kreisrath	13	63
Grafmüller, Rechnungsrath	15	81
Greiner, Diaconus	4	21
— , Heinrich, PfarrCandidat	16	86
Gretter, Pfr.	13	65
Grohe, Pfr.	16	85
— , Diaconus	28	152
Günderrodt, von, Forstmeister	6	29
Günther, Heinrich, Kanzleysecretair	9	41
Gulat, von, Ministerialrath	12	55
Gutsch, Dr. Physicus	30	163

H.

Haag, August, PfarrCandidat	1	4
Haas, Hüttenverwalter	21	123
Hafelin, Regierungsrath	12	56
Hägelin, Hofgerichtsrath	17	106
Hafenegger, Amtsassessor	12	55
Harder, Kaspar, Pfr.	22	128
Hartig, Melchior, Pfr.	5	26
Hartleben, Geh. Regierungsrath	11	49
Hartmann, Kreispretokollist	20	120
Haug, Andreas, Pfr.	9	43
Häberle, Franz, Revierförster	9	44
Hecht, Obergerichtsadvokat	9	44
Heddäus, Major	22	126
Heel, Stadtamtsrevisor	28	152
Hehn, Georg Philipp, Pfr.	24	135
Heiniger, Franz, Revierförster	13	64
Helbing, Hüttenverwalter	21	123
Hennhöfer, Pfr.	9 / 16	43 / 86
Hepp, Dekan	15 / 26	82 / 144
Herb, Pharmaceut	22	128
Herbst, Medicinalrath	12	56
— , Pfr.	24	135
Herbster, Hüttenverwalter	21	123
Herf, Secondlieut.	22	126
Hergt, Franz, praktischer Arzt	19	116
Herr, Aloys, praktischer Arzt	19	116
Herrer, OberforstCommissionsRevisor	15	81
Herrmann, Amtsrevisor	7	34
— , Pfr.	17	106
— , Fr. B. Joseph, Pfr.	22	127
Herzog, Kreisrath	6	29
Hettig, Paul, praktischer Arzt	15	86
Heyser, OberWasser- und Straßenbau-Directions-Kanzlist	30	163
Hiemer, Joh. Baptist, Pfarrvikar	1	3
Hirsch, Ministerialkanzlist	12	56
— , Hofrath, Stadtphysikus	22	127
Hirt, Joseph Anton, Pfr.	24	135
Hoch, Joseph, Thierarzt	30	164
Höhler, Fried., PfarrCandidat	1	4
Hölzlin, praktischer Arzt	12	56
Hönig, Major	22	126
Höninger, Melchior, PfarrCandidat	1	3
Hörner, Ludwig, PfarrCandidat	16	86
Hoffmann, KreisCommunrevisor	24	135
Hofmann, Finanzrath	13	63
— , Kreispraktikant	13	63
— , Hubertus, Bryjäger	13	64
Hofmeister, Hofgerichtsrath	13	63
Holz, Forstpraktikant	13	65
—, Secondlieut.	26	142
— , Wilhelm, Revierförster	28	152
Holzbauer, Ernst Philipp, Stadtpfarrer	23	131
Holzmann, Georg Anton, Oberrechnungs-Kammer-Registrator	5	26
Hornstein, Joseph Ignaz, Pfr.	4	21
Huber, Kreisrath	6	29
Huber, Staabchirurg	13 / 15	66 / 82
Hufschmid, Aloys, Pfarrvikar	1	3

J.

Jägerschmidt, Karl, Rechtspraktik.	11	50
Jakoby, Karl August, Förster	13	64
Justle, Joh. Baptist, Pfr.	9	43
Jung, Aloys, Rechtspraktikant	11	50
Itzstein, von, Hofgerichtsrath	7	34

K.

Kübberg, Kammerrath	5	26
Kah, Pfr.	22	128
Kaiser, Jakob, Wund- und Hebarzt	26	144
Kappler, Joh. Baptist, Kameralpraktikant	21	124

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Karg, Amtsphysikus	19	116
Kastell, Joseph, Pfr.	30	163
Katz, Secondlieut.	26	142
Keil, Dr. Physikus	22	128
Keller, Revierförster	13	64
—, Pfr.	15	82
—, Joseph, Pfr.	24	135
Kelm, Ignaz, Pfr.	20	120
Kumpf, OberforstCommissions-Revisor	14	81
Kern, Amtmann	12	55
Keyl, Prem.Lieut. u. Adjutant	9	40
Kiefer, Oberamtmann	6	30
—, Revisor	12	56
Kiesterer, Gallus, Pfr.	12	56
Kilgenstein, Fried. Aug., PfarrCandidat	1	4
—, Präzeptor	6	30
Killy, Amtsrevisor	11	50
Kinberger, Ministerialrevisor	26	143
Kindler, Kreis-Registraturgehülf	5	26
Klaußmann, Kaspar, Pfarrvikar	1	3
Koch, Stallverwalter	11	49
—, Kassier	29	120
Korn, Ministerial-Expeditor	10	48
Krancher, Amtmann	21	124
Krebs, Karl, Pfarrvikar	1	3
Kretzer, Wendelin, Pfr.	13	64
	30	163
Krieger, OberRechnungsrath	13	63
Krug, Philipp Heinrich, Pfr.	28	152
Kupferer, Joseph, Pfarrvikar	1	3

L.

Ladenburger, Oberrath	9	41
Ladomus, Hofrath	22	127
Lamey, Pfr.	1	2
Lammerz, von, Premierlieut.	9	39
Landherr, Joh. Nep., Pfr.	22	128
Lang, Professor	9	41
—, Joseph, Forstverwalter	11	49
—, Kreisrath	15	81
Lapp, Pfr.	21	124
Latein, Revierförster	13	64
Laukhard, Hofgerichtsrath	9	40
Lautenschläger, Pfr.	24	136
Lay, Fridolin, Pfr.	22	128
Lebrün, Pfr.	22	128
Leiber, Joseph, Controlleur	8	38
Leibfried, Amtsrevisor	17	106
Leiner, UniversitätsSyndikus	1	4
Lembke, Amtsrevisor	28	152
Lenderf, Buchhalter	13	63
—, Haushofmeister	28	152
Lenz, Joh. Baptist, Pfr.	19	116
Leonhard, von, Geheimer Rath	7	34
Lepper, Christian Julius, Pfr.	30	163
Leuchsenring, Professor	9	41
Leußler Amtmann	12	55
Leute, Joh. Nepomuck, Pfr.	2	7
Lilzelnau, Frhr. von, Major a la Suite	19	116
Lindenmaier, Joseph, Revierförster	9	44
Link, Pfr.	9	43
Löhle, Joh. Georg, Pfarrvikar	1	3
	23	131
Lösch, Stephan, Pfarrvikar	1	3
Lorenz, Oberrevisor	28	151
Louis, Karl, Kammeralpraktikant	11	50
Lumo, Wilhelm, Pfr.	19	116
Lumpp, Anton, Kameralpraktikant	21	124
Lusta, Franz, Revierförster	13	64

M.

Machauer, Georg Joseph, Rechtsprakt.	11	50
Maier, Secondlieut.	26	142
Markstein, Franz, Benefiziat	11	50
Marschall, Carl, Frhr. von, Kammerherr	1	2
Martin, Amtmann	15	81
—, Mathias, Rechtspraktikant	29	159
Mathis, Joseph Wilhelm, Pfr.	23	131
Maurer, Joh. Wilhelm, Lyzeumslehrer	17	106
Maus, Joh. Linus, Pfr.	23	132
Mayer, Kanzleysecretair	21	123
—, Joseph, Pfr.	26	144
Menzer, Karl, Oberförster	9	44
Merkel, Valentin, Pfarrvikar	1	3
Merkle, Theobald, Pfr.	22	127
Merx, Amtmann	19	115
Messmer, Joh. Fcons., Benefiziat	9	43
Metz, GeneralStaatsKasse-Buchhalter	12	56
Metzger, Joh. Joseph, Pfarrvikar	1	3
—, Wilhelm Eduard, Diakonus	30	164
Mezger, Kreissecretär	24	135
Michereux, Kreisrath	15	81
Milleret, Kanzleysecretair	9	41
Minet, Friedrich, Stadtamts-Assessor	29	159
Morgling, Pfr.	11	50
Mohr, von, Hofgerichtsrath	17	106
Molter, Karl, PfarrCandidat	4	4

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Mers, Ernst, Rechtspraktikant	29	159
Mosbrugger, Leopold, Kammeralpraktikant	11	50
Mühlhäuser, Pfr.	28	152
Müller, Kreiskanzlist	9	41
—, Revierförster	13	64
—, Friedrich, Pfr.	16	86
—, Joseph Anton, Pfr	17	106
—, Pfr.	22	127
—, Jakob, Obergerichtsadvokat	27	148
Münch, Dr. ausserordentlicher Professor	22	127
Münzer, Joseph, Benefiziat	22	128
Mußgnug, Pfr.	6	30
Mutschler, Dominik, Pfr.	30	164
Mutz, Pfr.	2	7

N.

Nadler, Melchior, Pfarrvikar	1	3
Nägele, Amtsassessor	12	56
Neff, Karl, Wund- und Hebarzt	19	116
Neuberth, OberforstCommissions-Revisor	5	55
Neubronn, von, Oberst	26	143
Neuhaff, Kanzleysecretair	13	56
Neumann, Amtsassessor	12	55
Nuefer, Alois, Professor	1	4
Nüßle, Michael, PfarrCandidat	16	86
Nüsslin, Hofrath	26	143

O.

Oehlschlegel, Karl, Pfr.	30	163
Oettinger, Professor	9	41
Ostheimer, Pfr.	11	50
Ostler, Augustin, Pfr.	30	164
Otto, Amtmann	9	44

P.

Pahl, Karl, Revierförster	28	152
Pecher, Franz, Kammeralpraktikant	11	50
Perathoner, Pfr.	2	7
Perleb, Professor ordinarius	9	40
Petitjean, Hofgerichtssecretair	2	7
	9	44
Pezold, Oberamtsassessor	12	55
Pfefferle, F. Anton, Hofgerichtsadvokat	13	64
Picot, Polizeyamtmann	15	81
Pittschaft, Hofrath, Mitglied der SanitätsCommission	13	63
Pixis, Ministerialkanzlist	9	44
Plum, Maxmilian, Pfr.	5	26
Pluyms, Joseph, Pfr.	21	124
Pötz, Stadtamtmann	11	49

R.

Rebstein, Joseph, Pf.	4	21
Reck, von, Finanzrath	4	20
Reeg, Pfr.	9	42
Rees, Lorenz Donat, Pf.	24	136
Regenauer, Kreisrath	6	26
	8	38
Regenscheit, Gottfried, Pfarrvikar	1	3
Reich, Geheimer Kriegsrath	25	140
Reichard, Hofgerichtsrath	2	7
Reinhardt, Franz, Pfr.	26	144
Reißberger, Joseph, Revierförster	6	30
Renzler, OberEinnehmer	19	48
Richter, Joh. Nepomuck, Pfr.	16	86
Riehm, Isaak, Pfr.	20	143
Rinck, von, Staabsrittmeister	22	126
Ris, Albrecht, Rechtspraktikant	9	44
Rochlitz, Domainenverwalter	24	135
Röck, Amtmann	15	82
Römig, Obergerichtsadvokat	27	148
Roggenbach, von, Premierlieut.	9	40
Rolle, Stiftungsrevisor	13	64
Roman Joh. Cornelius, Pfr.	20	143
Roos, Philipp, Pfr	9	42
Rosenlöcher, Kreisregistrator	11	50
Roth, Jakob, Obergerichtsadvokat	11	50
Roth, Postverwalter	13	64
Roth, Pfr.	16	86
Rothacker, Wilhelm, PfarrCandidat	16	86
Rotteck, von, Hofrath	5	26
Ruth, Staatsrath	13	66
Rutschmann, Immediat Salz-Commissions-Secretair	13	63
—, Finanz-Ministerialassessor	25	140
Rutz, Jakob, PfarrCandidat	1	4

S.

Sachs, Friedrich, Pfarradjunkt	16	85
Salzer, Pfr.	15	82
—, Diakonus	28	152
Sartorius, Kreis-Communrevisor	24	135
Sauer, Kreisassessor	15	81
Schaaf, Amtmann	29	159

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Schäfer, Franz, Geistlicher Ministerialrath	28	152
Schaller, Joh. Baptist, Pfr.	4	20
Schaufenbühl, Jakob, Benefiziat	9	42
Schellenberg, Fried. Ernst, Pfr.	21	124
Schieff, Karl, Obergerichtsadvokat	27	148
Schindler, Kreisrath	15	81
Schinzinger, Universitäts-Wirthschafts-Administrator	9	40
Schippel, Ministerialrath	4	20
Schirmer, Pfr.	4	21
Schlosser, Konrad, Pfr.	6	30
—, Geheimer Rath	26	143
Schmich, Albert, Kameralpraktikant	21	124
Schmid, Hüttenverwalter	21	123
—, Decan u. Pfr.	30	163
Schmiederer, Medicinalrath	21	123
Schmutzer, Pfr.	21	124
Schnaibel, Christian, PfarrCandidat	16	86
Schneider, Amtmann	11	49
—, Revisionsgehülf	24	135
—, Joseph, Pfr.	30	164
Schneller, J. F., Professor	5	26
Schnetzler, Kreisrath	15	81
—, Obervogt	15	81
Schöpflin, Förster	22	127
Scholl, AmortisationsCassier	12	56
Speierer, Pfr.	16	85
Springer, Joh. Baptist, Pfarrvikar	1	3
Schreiber, Alois, Pfarrvikar	1	3
Schrickel, Theodor, Revierförster	22	127
Schueb, Amtmann	9	43
Schuk, Jakob, Rechtspraktikant	11	50
Schultheiß, Bernard, Pfarrvikar	1	3
Schuster, Pfr.	21	123
Schwarz, Pfr.	4	21
	16	85
—, Amtsrevisor	4	22
—, Friedrich, Kameralpraktikant	11	50
—, Karl, PfarrCandidat	16	86
Seckler, Ignaz, Pfarrvikar	1	3
Seeger, W. A., Polizey-Commissair	29	159
Sehringer, Georg, PfarrCandidat	16	86
Seelhel, Peter Heinrich, Pfr.	6	30
Selb, Geheimer Hofrath	8	38
Sensburg, Frhr. von, Geheimer Rath und Stadt-Director.	1	2
—, Dekan, Pfr.	9	41
Siegel, Amtmann	12	55
Sievert, Carl Wilhelm, Kammeralpraktikant	11	50
Silberad, Premierlieut.	9	39
Silbereisen, Amtsrevisor	11	50
Simmler, Kanzleyrath	15	81
Söllinger, Pfr.	9	42
Sommerschu, Friedrich, Hofgerichtsadvokat	29	159
Staatsmann, Stadtchirurg	19	116
Stähle, Amtsassessor	12	55
Stark, Postoffizial	13	64
Stegmann, Joseph, praktischer Arzt	30	164
Stein, Amtsphysikus	9	40
—, Buchhalter	11	50
Steinwarz, Carl August, Kammeralpraktikant	11	50
Stengel, Frhr. von, Oberhofgerichts-Vizekanzler	10	48
Stephani, Franz, Amtsassessor	12	56
Stern, Professer	13	63
Steudinger, Jakob, PfarrCandidat	16	86
Stiefel, Philipp, Lyzeumslehrer	17	106
Stockhorn, von, Kreisrath	12	56
Stößer, Obervogt	10	48
—, Oberamtmann	12	55
Strauß, Ministerialsecretair	6	30
Stricker, Franz, Revierförster	13	65
Strohmeyer, Heinrich, Registrator des obersten JustizDepartements	10	48
Succow, Amtsphysikus	30	163

T.

Teuffel, Herrmann, von Birkensee, Jagdjunker	30	163
Thirry, Stiftungsrevisor	12	56
Thome, Secondlieut.	26	142
Tiedemann, Geheimer Hofrath	28	151
Treßer, Amtsrevisor	28	152
Teöndle, Bartholomä, Benefiziat	9	42
Tscherpe, Karl, Rechtsprakt.	29	159
Tschudi, Joh. Martin, Pfr.	4	22

U.

Ueberle, Ludwig, Förster	13	64
Uhl, Hofgerichtsassessor	6	29
Ulmicher, Emanuel. Obergerichtsadvokat	19	116
Umbreit, Professer ordinarius	12	56

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
V.		
Vallière, Anton, Wundarzt	26	144
Van der Heid, Bezjäger	13	64
Venator, Dekan u. Pfarrer	9	41
	23	132
Vierordt, Professor	9	41
Vögele, Clemens, Stadtpfarrer	23	131
Vogel, von, Landamtsassessor	6	30
Vogler, Ludolph, Pfr.	26	144
Vogt, Amtsrevisor	17	106
Vollhard, Gotthülf August, Revierförster	13	64
W.		
Waag, Wittwenkass-Controlleur	11	50
Wagner, Regimentsquartiermeister	5	26
Wahl, Rechnungsrath	22	127
Waikum, Hofrath	29	143
Walchner, ausserordentlicher Professor	22	127
Waldkirch, Maximilian und Clemens August, Grafen von, Kammerjunker	1	2
Wallau, Kreisrath	7	34
Walter, Pfr.	13	65
Walther, Georg, Pfr.	30	163
Wedekind, Karl, Kammeralprakt.	21	124
Weick, Universitätsbibliothek-Custos	30	163
Weller, Ludwig, Rechtspraktikant	9	44
Wenger, Joh. Georg, Wundarzt 1ter Classe	12	66
Werrenwag, Joseph, Kanzleysecretair	16	85
Westhäuser, Pfr.	30	164
Weyer, Pfr.	9	43
Widmann, Mathias, Pfr.	23	132
Wiggenhäuser, Xaver, praktischer Arzt	16	86
Wilhelmy, Friedrich, Collecter	9	21
Willard, Franz, Kammeralprakt.	11	50
Winterhalter, Pfr.	29	160
Winterwerber, Professor	6	30
Wirth, Maximilian, Pfarrvikar	1	3
—, Karl, Pfarr-Candidat	16	85
Wischeck, Amtsassessor	12	55
Wocher, Landchirurg	17	106
Wohnlich, Kreisassessor	8	38
	12	56
Woldeck, von, Secondlieut.	22	126
Wolf, Karl Anton, Oberförster	9	43
Woll, Albrecht, Rechtsprakt.	11	50
Wolz, Pfr.	1	2
Wurtenberger, Amtmann	16	86
Wurth, Medizinalrath	29	159
Würthenau, Friedrich von, Rechtspraktikant	29	159
Wundt, Obervogt	12	45
—, Pfr.	14	81
	16	86
Z.		
Zimmer, Michael, Pfarr-Candidat	16	86
Zimmermann, Joh. Baptist, Pfarrvikar	1	3
—, Adam Wilh. Heinrich, Pfr.	15	82
Zipperlin, Förster	13	64
Zittel, Karl, Pfarr-Candidat	16	86
Zyllnhardt, Frhr. von, Staatsrath	4	20

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 17. Januar 1823.

Verordnung.

(Gebühr der Pfarrer für die Einträge in die bürgerliche Standesbücher betreffend.)

Es ist darüber Zweifel entstanden, welche Gebühren die Pfarrer der beyden christlichen Confessionen für die Einträge in die bürgerliche Standesbücher anzusprechen haben.

Hierauf wird nun erläutert, daß die Pfarrer, welche die herkömmlichen Stohlgebühren zu beziehen haben, für die Einträge in die Kirchenbücher und Führung deren Duplikate keine besondere Belohnung zu fordern berechtigt, solche Einträge vielmehr ex officio zu besorgen verpflichtet sind. Nur in jenen Fällen ist es denselben gestattet, eine Belohnung von 24 kr. für den protokollarischen Eintrag zu beziehen, in welchen sie die Einträge nur in der Eigenschaft weltlicher Beamter des bürgerlichen Standes z. B. bey den Israeliten besorgen.

Carlsruhe den 6ten Dezember 1822.

Ministerium des Innern.

Bey Verhinderung des Ministers.

C. v. Baur.

Vdt. Becker.

Bekanntmachungen.

(Prüfung der Cameral-Candidaten betreffend.)

Diejenigen Cameral-Candidaten, welche nach Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen sich der Prüfung in den Cameralwissenschaften unterwerfen wollen, ha-

Digitized by Google

ben sich am ersten May 1823. bey dem Finanz-Ministerium zu melden. Carlsruhe den 24sten Dezember 1822.

Finanz-Ministerium.

Böckh.

Vdt. Frey.

(Bestätigung wohlthätiger Stiftungen.)

Der Handelsmann Friederich Bohnenberger zu Pforzheim hat der evangel. Gemeinde Niefern ein Kapital von 100 fl. baar mit der Bestimmung geschenkt, daß der jährliche Zinßertrag zu Anschaffung von Schulbüchern für arme Kinder der dortigen Gemeinde verwendet werden soll; welche Schenkung nach erhaltener Staatsgenehmigung zum ehrenden Andenken des Wohlthäters öffentlich bekannt gemacht wird. Carlsruhe den 28sten Dezember 1822.

Ministerium des Innern.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, Ihrem Stadt- und Polizeydirector der Residenzstadt Carlsruhe, Freyherrn von Sensburg, den Character eines Geheimen Raths dritter Classe zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit haben ferner gnädigst geruht, den Freiherrn Carl von Marschall zu Erlebach bey Coburg, zum Großherzoglichen Kammerherrn zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben weiter gnädigst geruhet, die Grafen Maximilian und Clemens August von Waldkirch, Söhne des Hofoberjägermeisters, Grafen v. Waldkirch, zu Mannheim, zu Kammerjunkern zu ernennen.

Höchstdieselben haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die in der Evangelischen Ministerial-Kirchen-Sektion zur Erledigung gekommene Geistliche Rathsstelle dem bisher ersten Stadtpfarrer an der heiligen Geist-Kirche und Dekan der Diözese Unterheidelberg, Doctor Theologiae Bähr, als Kirchen- und Ministerial-Rath huldreichst zu übertragen.

Die durch Beförderung ihres vorigen Besitzers erledigte Pfarrey Rohrbach am Gießhübel ist dem Pfarrer Wolz zu Kuprichhausen gnädigst übertragen worden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Lamey auf die Pfarrey Unteröwisheim, ist die Pfarrey Daimbach, Decanats Boxberg im Mayn und Tauberkreis, mit einer Competenz von 564 fl.

Digitized by Google

in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrstelle, auf welcher jedoch eine jährliche Abgabe von 50 fl. in den dortigen Pfarrhausbaufonds haftet, und bey der sich keine Pfarrwohnung befindet, haben sich binnen 6 Wochen bey der Fürstlich Leiningischen Standesherrschaft zu melden.

Nachstehende Großherzoglich Badische Titularen wurden im verflossenen Jahre zu Priestern geweihet, und als Gehilfen in der Seelsorge angestellt:

a) aus der Konstanzer Diözes.

Baur, Joseph, von Thiengen
Beck Joseph, von St. Landelin
Becker, Franz, von Donaueschingen
Bogner, Franz, von Freiburg
Castell, Joseph, von Konstanz
Fernbach, Johann Baptist, von Endingen
Hiener, Johann Baptist, aus dem Simonswald
Hufschmid, Aloys, von Engen
Klaußmann, Kaspar, von St. Landelin
Krebs, Karl, von Freiburg
Kupferer, Joseph, von Ulm, Amts Oberkirch
Löhle, Johann Georg, von Leitishofen bey Mößkirch
Lösch, Stephan, von Forchheim
Nadler, Melchior, von Burgheim
Regenscheit, Gottfried, von Pfullendorf
Schreiber, Aloys, von Buchheim, Amts Mößkirch
Schultheis, Bernard, von Wiechs
Springer, Johann Baptist, von Bühl bey Rastadt
Wirth, Maximilian, von Freiburg
Zimmermann, Johann Baptist, von Ebringen.

b) aus der Speyrer Diözes.

Faber, Johann Georg, von Darlanden
Fischer, Kaspar, von Walldürn
Gugert, Joseph, von Baden
Höninger, Melchior, von Dietigheim
Merkel, Valentin, von Rastadt
Metzger, Johann Joseph, von Obrigheim
Seckler, Ignaz, von Baden.

Digitized by Google

Auf den Antrag der evangel. Kirchen- und Prüfungs-Commission sind von den im Dezember v. J. geprüften Theologen nachbenannte Individuen zu evangel. Pfarr-Candidaten aufgenommen worden:

Jacob Rutz von Weinheim
Friedrich August Kilgenstein von Aue
Friedrich Höhler von Helmstadt
Carl Molter von Langenalb
August Haag von Carlsruhe
Wilhelm Bühler von Efringen
Jacob Braun von Ostersheim, und
Philipp Eggly von Heidelberg.

Todes-Fälle.

Den 17ten July 1822. ist der jubilirte Universitäts-Syndicus Dr. Leiner zu Freyburg gestorben.

Am 15ten May 1822. starb der ausserordentliche Professor der Anatomie an der Universität Freyburg Dr. Alois Nueser.

Berichtigung.

In dem Regierungsblatt Nro. 26. vom 31ten Dezember v. J. das Reisen der Studirenden ohne förmliche Pässe betreffend, muß es Zeile 9 statt „daher" heisen „ferner"

und in der nemlichen Zeile ist, statt „gegen" zu lesen „auf" und Zeile 11. ist das Wort „hierauf" ganz wegzulassen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 4. Februar 1823.

Verordnung.

(Die zweckmäßige Fertigung und Unterhaltung der Blitzableiter betreffend.)

Die Verordnung im Regierungsblatt Nro. XVIII. vom 26ten Juny 1811. über die zweckmäßige Errichtung und Unterhaltung der Blitzableiter und die darauf erfolgte Anordnung, wonach sämmtliche BauInspectoren den Auftrag erhalten haben, bey ihren Visitationen der herrschaftlichen Gebäude, Behufs der Aufnahme der Baurelationen, jeweils auch die Blitzableiter auf Kirchen, Gemeinds- und Stiftungsgebäuden zu untersuchen, wird nun hierdurch auch auf die Privatgebäude ausgedehnt.

Carlsruhe den 3ten Jenner 1823.

Ministerium des Innern.

Bey Verhinderung des Ministers.

C. v. Baur.

Vdt. Becker.

Bekanntmachungen.

(Uebersicht der Studirenden auf der Landes-Universität Freiburg im Wintersemester 1822 auf 1823.

Die Anzahl der Studirenden auf der Universität Freiburg in dem laufenden Wintersemester beträgt im Ganzen 556.

Digitized by Google

darunter sind:

1. Theologen,	Inländer	115.	Ausländer	36.	Zusammen	151.	
2. Juristen,	—	69.	—	18.	—	87.	
3. Mediziner:							
a. der innern Heilkunde Beflissene,	—	37	—	33.	—		
b. höhere Chirurgen	—	31	—	2.	—		
c. niedere Chirurgen	—	8	—	5.	—	142.	
d. Apotheker	—	10	—	1.	—		
e. Thierärzte	—	12	—	3.	—		
4. Philosophen	—	134	—	42.	—	176.	
Gesammtzahl	—	416	—	140.	—	556.	

Im Sommersemester 1822. betrug die Anzahl an Inländern 352. und an Ausländern 127. zusammen 479. Die Frequenz hat daher im jetzigen Wintersemester um 77 zugenommen.

Carlsruhe den 17ten Jenner 1823.

Ministerium des Innern.

Bey Verhinderung des Ministers.

C. v. Baur.

Vdt. Gußmann.

(Bestätigung eines wohlthätigen Vermächtnisses)

Der im Jahr 1816. zu Hagnau verstorbene Pfarrer und geistl. Rath Krapf hat mittelst Testament den Ueberrest seines Vermögens für die Armen und zwar mit 331 fl. 24 kr. für die Gemeinde Hagnau, und mit 133 fl. 24 kr. für jene der Gemeinde Krumbach vermacht, welches Vermächtniß nach erfolgter Staatsgenehmigung hiemit zum ehrenden Andenken des Wohlthäters zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe den 18 Dezember 1822.

Ministerium des Innern.

Digitized by Google

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Amtmann Reichard zu Sinsheim die durch die Versetzung des Hofgerichts- jetzigen Ministerialraths Schachleiter in dem Hofgericht zu Mannheim erledigte Stelle, unter Ernennung zum Hofgerichtsrath zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den bey dem Hofgericht zu Mannheim angestellten Kanzley-Secretär Petitjean zum wirklichen Hofgerichts-Secretär daselbst zu ernennen.

Durch das am 14ten Jenner d. J. erfolgte Ableben der Frau Abtissin des adelichen Fräuleinstifts in Pforzheim, Christiane von Gemmingen, ist eine Stelle in diesem Stift für die dazu berechtigten Familien in Erledigung gekommen.

Seine Königliche Hoheit haben die vakante Pfarrey Oos bey Baden dem Stadtkaplan Mutz zu Baden;

sodann die erledigte Pfarrey Bondorf, Amts Bondorf im Seekreis, mit welcher die Besorgung des landesherrlichen Dekanats verbunden ist, dem Exkonventual und Pfarrverweser Martin Frey zu Bondorf zu übertragen gnädigst geruhet.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte Pfarrey Blumenfeld im Seekreis, mit welcher das landesherrliche Dekanat verbunden ist, dem Gymnasial-Professor Joh. Nep. Leute in Konstanz zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich ferner gnädigst bewogen gefunden, die erledigte Pfarrey Sasbach am Rhein dem Pfarrer Dominik Burstert zu Achkarren huldreichst zu übertragen.

Dadurch wird letztere Pfarrey, Amts Breisach im Dreisamkreis, erledigt, und zwar mit einem beyläufigen Einkommen von 600 fl. in Naturalien, Zehend- und Güter-Ertrag.

Die Competenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarre haben sich nach Vorschrift des Regierungsblattes von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. durch das bischöfl. Vikariat Konstanz zu melden.

Die erledigte Pfarrey Bühlerthal ist dem Pfarrer Perathoner zu Neckargemünd übertragen worden.

Die Bewerber um die hierdurch vacant gewordene Pfarrey Neckargemünd, Amts Neckargemünd im Neckarkreise, mit einem Einkommen von 790 fl. — haben sich vorschriftmäßig bey dem Neckarkreisdirectorium zu melden.

Die Pfarrey Grafenhausen, Amts Bondorf im Seekreis, wird durch Entfernung ihres bisherigen Besitzers vakant, deren Einkommen in Geld, Naturalien, Zehend- und Güter-Ertrag

Digitized by Google

auf etwa 1400 fl. und darüber sich belauft, worauf jedoch die Verbindlichkeit eines wegen Birkendorf zu haltenden Vikars haftet, und anbey noch eine jährliche Abgabe von 250 fl. zur Zeit vorbehalten wird.

Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 2 und 3. zu melden.

Durch das am 15ten Dezember 1822 erfolgte Ableben des geistlichen Raths und Pfarrers Aloys Flam ist die Pfarrey Munzingen, Landamts Freiburg im Dreisamkreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 12 bis 1300 fl. in Naturalien, Zehend- und GüterErtrag erledigt worden.

Die Competenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarre haben sich nach den Verordnungen vom 6ten Juny 1811. im Regierungsblatt Nro. 18. Seite 78 durch das bischöfl. Vicariat Konstanz bey der gräflich Heinrich von Kageneckischen Grundherrschaft als Patron zu melden.

Durch das am 1ten Jenner d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Johann Evangelist Erb, ist die, im Jahr 1813 neu organisirte, und mit 900 fl. in Geld und Naturalien, dann mit weitern 400 fl. zur Haltung eines Kooperators dotirte, dritte Stadtpfarrey an der Spitalkirche zu Konstanz, landesherrlichen Patronats, in Erledigung gekommen.

Die Competenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Stadtpfarrey haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. insbesondere Art 4. zu melden.

Für den Gottesdienst und ReligionsUnterricht der katholischen Schüler des Lyceums zu Mannheim wird eine besondere Curatstelle errichtet, mit welcher die Pastoration der katholischen Sträflinge in dem dortigen Zuchthause, und ein fixer Gehalt von jährlich 800 fl. verbunden ist.

Die Competenten um diese Stelle haben sich binnen 4. Wochen vorschriftmäßig bey dem Neckarkreisdirectorium zu melden.

Todes-Fall.

Am 6ten Jenner d. J. ist der Revisionsaccessist bey der katholischen Kirchen-Ministerial-Section, Wilhelm Faber, mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 10. Februar 1823.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Sieben Monate landständischer Verhandlungen sind vorüber, die eine reiche Erndte erfreulicher Ergebnisse zur Folge hätten haben können.

Mit Bedauern müssen Wir aber nun, nach erfolgtem Schluß des Landtags, Unseren getreuen Unterthanen eröffnen, daß Wir Uns ausser Stand befinden, eine Unseren Wünschen, den Bedürfnissen Unseres Volks und den rühmlichen Bestrebungen eines großen Theils der Ständeglieder entsprechende Verabschiedung ergehen zu lassen. Durch die Vorbereitungen, die Wir für diesen Landtag getroffen, durch die manigfaltigen Beweise des Vertrauens und der Annäherung, die Wir im Laufe der Verhandlungen gegeben, und durch die Schritte, die Unseren ernsten und aufrichtigen Wunsch, eine Vereinbarung zu erzielen, noch in den letzten Tagen beurkundet haben, glaubten Wir Uns der Hoffnung eines günstigeren Erfolgs hingeben zu dürfen.

Wenn Unsere Erwartungen auf eine für Uns ebenso schmerzliche, als für Unser Volk unerfreuliche Weise getäuscht sind, so gereicht Uns wenigstens die Ueberzeugung, nichts unversucht gelassen zu haben, was geeignet war, ein gedeihlicheres Resultat herbeyzuführen, ebenso, wie die Anerkennung, die Unsere Bemühungen bey dem besonnenern Theil Unserer getreuen Stände gefunden haben, zur großen Beruhigung.

Durch eine Reihe neuer Gesetze waren Wir den, auf den letzten Landtagen ge-

Digitized by Google

äuſſerten Wünſchen Unſerer getreuen Stände entgegen gekommen. Wenn Wir manche andere Wünſche unbefriedigt laſſen mußten, ſo hat Uns gröſtentheils nicht die Ueberzeugung von der Verwerflichkeit der an Uns gebrachten Anträge, ſondern nur die Betrachtung zurückgehalten, daß eine übereilte Umwandlung aller beſtehenden, wenn gleich im Laufe der Zeit mangelhaft gewordenen, Einrichtungen mit Gefahren begleitet ſind, die nur durch ein allmähliges Fortſchreiten auf dem Weg der Reformen beſeitiget werden können.

In dem Entwurf der Gemeindeordnung haben Wir die früheren Anſichten der zweyten Kammer, ſo weit ſie mit den Grundlagen der Verfaſſung vereinbarlich waren, berückſichtiget; durch ein milderes Conſcriptions-Geſetz aber die ſchweren Pflichten, die jeden Staatsbürger zur Vertheidigung des Vaterlands auffordern, mit jenen heiligen Verbindungen, die den Menſchen an ſeine Familie knüpfen, in den möglichſten Einklang ohne Verletzung der Gerechtigkeit zu bringen, und endlich durch die zugeſicherte Herabſetzung der Dienſtzeit bey allen Waffengattungen auf ſechs Jahre, die Beſchwerden, die den Militärſtand begleiten, zu erleichtern geſucht.

Durch die Vorlage eines Geſetzes-Entwurfs über die Aufhebung der Beeten und ähnlicher alter Abgaben haben Wir nicht weniger den früheren dringenden Bitten der zweyten Kammer, ſo wie einer bedeutenden Menge von Vorſtellungen einzelner Gemeinden, entſprochen.

Dieſe Bitten und Vorſtellungen hatten Unterſuchungen veranlaßt, aus welchen hervorgieng, daß einzelne Bezirke vor anderen mit ſolchen Abgaben drückend beſchwert ſind. Wenn indeſſen dieſe Abgaben auch früher den Charakter von Steuern gehabt haben mögen, ſo ſind ſie doch längſt in das Eigenthum übergegangen, als privatrechtliche Leiſtungen betrachtet und nach dieſer Eigenſchaft nicht nur in dem Großherzogthum, ſondern auch in anderen deutſchen Staaten bey den Ausſcheidungen der Revenüen in ehmals unmittelbaren Reichsgebieten behandelt worden.

Obgleich daher die Aufhebung dieſer alten Abgaben, mit Ausnahme einiger wenigen, und die Ueberwälzung des Betrags auf den allgemeinen Steuerfond von dem ſtrengen Recht nicht geboten war, ſo erſchien ſie doch durch die hiſtoriſche Unterſuchung über den Urſprung der alten Abgaben hinlänglich begründet, in jedem Fall in ſtaatswirthſchaftlicher Hinſicht ſehr wünſchenswerth.

Weit dringender und auf vollkommener Gerechtigkeit beruhend, mußten Wir, nach den Reſultaten gleichzeitiger, durch verſchiedene Reclamationen hervorgerufener Unter-

Digitized by Google

suchungen über die Natur mehrerer Bezirksschulden, die Ueberweisung eines groß:n Theils dieser Schulden, als wahrer Staatsschulden, auf die Amortisationskasse betrachter.

Durch die Erledigung dieser beyden Gegenstände mittelst zweckmäßiger Gesetze durften Wir hoffen, eine auf einzelnen Landestheilen, Bezirken und Individuen in ungleicher Mase hafiende schwere und drückende Last dem größten Theil nach durch Ersparnisse und andere Mittel wegzunehmen, und nur dem kleinsten Theil nach auf eine der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechende, minder fühlbare Weise auf das Ganze zu vertheilen.

Längst schon hatten Wir auch das Gewicht der Gründe anerkannt, die in der zweyten Kammer für die Aufhebung der Straassenbaufuhren geltend gemacht wurden, und nur die gegenwärtigen Zeitverhältnisse zu einer solchen Masregel nicht für günstig erachtet. Gleichwohl ließen Wir Uns geneigt finden, den wiederholt laut gewordenen Wünschen der zweyten Kammer Unserer getreuen Stände in dem Augenblick zu entsprechen, in welchem Uns die Anträge der BudgetCommission über die wichtigsten Ausgabszweige bekannt wurden.

Wenn Wir gegen diese und noch einige andere minder wichtige, aber alle zum unverkennbaren Wohl Unseres Volkes abzielende, Vorschläge keinen unmittelbaren Widerstand gefunden haben, so wurden Unsere wohlthätigen Absichten auf mittelbare Weise vereitelt.

Immer geneigt, Schonung und Milde vorwalten zu lassen, wo Uns die Pflicht nicht ein anderes gebietet, wollen Wir auch jetzt nur Unser Bedauern darüber ausdrücken, daß die Mehrheit der von Unserer zweyten Kammer der Stände gewählten Budget:Commission ihren Obliegenheiten so langsam und zögernd nachgekommen ist. Zuvörderst nemlich trifft solche der Vorwurf, daß sie aller dringender Aufforderungen ungeachtet in vier langen Monaten keine kräftige Hand an das Werk und dadurch die unzweydeutige Absicht an den Tag gelegt hat, diesen wichtigen Gegenstand so lange als möglich hinauszuschieben.

Konnten im Jahr 1819. die damals zum erstenmal vorgekommenen, und darum um so mühevolleren Budgetsarbeiten in ungefähr zwey Monaten, und im Jahr 1820. in ungefähr sechs Wochen beendigt seyn, so würde im Jahr 1822. bey ernstem Willen, redlichem Eifer, und bey so vielen Vorarbeiten das Nemliche weit eher haben geschehen können, und wenn nicht leicht zu beseitigende Hindernisse einge-

Digitized by Google

treten wären, so würde die für diesen Landtag gewählte Commission die Pflicht gehabt haben, diese Hindernisse gleich in den ersten Monaten der Kammer anzuzeigen, dadurch ihren Verzug zu rechtfertigen, und erstere zu fördernden Masregeln aufzufordern. Nie ist aber über verweigerte Nachweisungen oder Aufklärungen irgend eine Anzeige oder Beschwerde an Unser Staats-Ministerium gelangt.

Als Wir nach einer viermonatlichen Dauer des Landtags eine dreymonatliche allgemeine Beurlaubung bewilligten, leitete Uns die Hoffnung, daß die Berichterstatter, mit dem zu bearbeitenden Stoff vertraut, ihre Muse zu Bearbeitung der Berichte verwenden, und daß bey der Wiederzusammenkunft der Stände die Arbeiten einen raschen ungehinderten Gang nehmen würden.

Auch in dieser Hoffnung sahen Wir Uns getäuscht. Bey der zu Anfang des Novembers v. J. erfolgten Wiedereröffnung des Landtags zeigte sich klar, daß so gut wie gar nichts gethan sey, und die Sache ungefähr in dem nemlichen Zustande sich befinde, in welchem sie sich sieben Monate früher bey Uebergabe des Finanzgesetzes befunden hat.

Dieser Zögerungen endlich müde, und besorgt, daß es nur auf eine unabsehbare Dauer des Landtags angelegt seyn möchte, sahen Wir Uns unter dem 28. November v. J. genöthiget, die Verhandlungen auf den für die Arbeiten noch mehr als hinreichenden Zeitraum von zwey Monaten zu beschränken. Aber auch in dieser Periode rückten die Arbeiten so langsam vorwärts, daß die Berathung des Finanzgesetzes erst in der Mitte des Monats Jenner in der zweyten Kammer beginnen konnte, wodurch Wir lediglich nur in der Absicht, endlich einmal das Ende herbeyzuführen, veranlaßt wurden, den gewöhnlichen Weg der Unterhandlungen durch Vorschläge und Gegenvorschläge zu verlassen, und zu Abschneidung zeitraubender Discussionen Unsere endliche wohlabgewogene Willensmeynung über mehrere der wichtigsten Punkte des Finanz-Gesetzes in kathegorischer Form auszusprechen.

Alles dieses sind offenkundige und nicht zu läugnende Thatsachen.

Von der vielfach geäusserten Ansicht ausgehend, daß, wenn auch größere und ungleich vertheilte Lasten abgenommen würden, bey der Noth des Landes sogar nicht einmal ein Theil des Ausfalls durch eine veränderte Steuer, sondern nur durch Ersparungen gedeckt werden könne, wurden von der BudgetsCommission Ersparnisse in Vorschlag gebracht, und durch die Beschlüsse der zweyten Kammer in größerer oder

Digitized by Google

geringerer Mase genehmigt, die Wir theils gar nicht, theils nicht in der verlangten Ausdehnung zugeben konnten.

So angenehm Unserm Herzen jene Gesinnungen der Treue, der Ergebenheit und der Anhänglichkeit an Unsere höchste Person und an die Mitglieder Unseres Großherzoglichen Hauses waren, die bey den Berathungen über die Civilliste sich laut ausgesprochen haben, so durften Wir doch den Gefühlen des Wohlwollens, die sie in Uns erregten, das, wie Wir hoffen, nur vorübergehend verkannte Interesse der Regierung und des Landes nicht zum Opfer bringen.

Dieses war wesentlich bedroht durch die Anträge und Beschlüsse über das Bedürfniß Unseres Militärs, und über den Aufwand der auswärtigen Gesandtschaften.

Hinsichtlich des letzteren Gegenstandes durften Unsere RegierungsCommissäre bey der Natur der in Betrachtung kommenden Verhältnisse in die Begründung der einzelnen Positionen öffentlich nicht eingehen.

Allein die gegenwärtige politische Weltlage ist von der Art, daß es auch dem Minderunterrichteten nicht schwer fallen kann, über den Werth der gefaßten Beschlüsse zu urtheilen, und das unbedeutende Geld-Interesse gegen das höhere Politische abzuwägen. Dieses letztere war bey der Maasregel befangen, welche durch die verweigerte Geldverwilligung bezweckt wurde, und die noch außer diesem durch die Umstände, unter welchen sie erfolgen sollte, in dem gegenwärtigen Augenblick einen eigenen bedenklichen Charakter erhalten haben würde.

Den ohnehin schon offenkundig verhältnißmäßig geringern Aufwand für Unser Armeekorps, als den benachbarter Bundesstaaten, haben Wir unter Verzichtung auf verschiedene dringende Einrichtungen auf die Summe von sechszehnmal hundert tausend Gulden ermäßiget, zugleich aber zugeben wollen, daß daran nur fünfzehnmal hundert und fünfzig tausend Gulden aus laufenden Einkünften genommen, für den Rest, aber nur auf den Fall, ein Credit bewilliget werde, wenn es den Anstrengungen der obersten MilitärVerwaltung unter Begünstigung der Umstände nicht gelingen sollte, durch möglichste Einschränkungen eine weitere Ersparniß zu erreichen. Da dieser Vorschlag nicht angenommen wurde, und die Möglichkeit, nachdem Wir bereits die engsten Schranken gezogen hatten, ihre Grenzen hat, so sahen Wir Uns durch die als souverainer Fürst des deutschen Bundes übernommenen Verpflichtungen außer Stand gesetzt, den von Unserer zweyten Kammer der Stände in Antrag gebrachten Ersparnissen nachzugeben.

Digitized by Google

Zwischen den deutschen Bund, der die Erfüllung der Bundespflichten fordert, und zwischen die zweyte Kammer Unserer Stände gestellt, welche die nach Unserer Ueberzeugung für nothwendig erachtete Mittel verweigert, blieb Uns kein Ausweg, diesen Streit zu schlichten, als die eigene Festsetzung des Bedarfs Kraft Unserer Bundespflichten, an deren Erfüllung Wir nach den Grundgesetzen des Bundes und nach der Natur der Sache durch den Gebrauch nicht gehindert werden können, den Unsere Stände von dem ihnen in der Verfassung verliehenen Mitwirkungsrecht machen wollen.

Die Freyheit der Meinung ehrend, und weit entfernt, der individuellen Ueberzeugung der einzelnen Ständeglieder zu nahe zu treten, hegten Wir die gerechte Erwartung, daß die zweyte Kammer sich bey Unserer in der Anlage abgedruckten Erklärung vom 28ten Jenner beruhigen, und daß nach Beseitigung dieses Streitpunktes eine Vereinbarung über den gesammten Staatshaushalt nicht mehr länger werde verzögert werden. Nachdem aber durch die Mehrheit einer einzigen Stimme Unsere wohlgemeinten Bemühungen vereitelt worden sind, so wurden die durch dieses unerwartete Ereigniß in Uns erregten schmerzlichen Empfindungen noch durch die Betrachtung erhöht, zu welchen die Verhandlungen in der Sitzung vom 30ten Jenner Veranlassung gegeben, und welche eine Verlängerung des Landtags ohne Gefahr erneuerter unangenehmer Auftritte unmöglich gemacht haben.

Wenn Wir den von der Minderheit hierbey an den Tag gelegten Gesinnungen vollkommene Gerechtigkeit wiederfahren lassen, so glauben Wir zugleich die Vermuthung hegen zu dürfen, daß ein großer Theil der Mehrheit in diesem Augenblick bereits einer andern und besseren Ueberzeugung Raum gegeben hat.

Da die von der BudgetCommission bey den Ausgaben vorgeschlagene Ersparnisse zur Deckung des durch die beabsichtigte Aufhebung alter Abgaben und durch die Uebernahme von Landschaftsschulden herbeygeführten Ausfalls noch als unzureichend erfunden werden waren, so wurden die Anschläge der Einnahmen in dem über solche erstatteten, aber nicht zur Berathung gekommenen, Bericht willkührlich erhöht, um ein scheinbares, aber trügliches Verhältniß zwischen Einnahmen und Ausgaben herzustellen.

Diesen Vorschlag, die Möglichkeit der Abgaben-Verminderung auf gewagte Voraussetzungen und willkührliche Erhöhungen der wahrscheinlichen Einnahmen zu gründen, halten Wir für ebenso verwerflich als für gefährlich für die Ordnung im Staats-

Digitized by Google

haushalt, deſſen Zerrüttung das unfehlbare Reſultat getäuſchter Erwartungen ſeyn würde.

Wir verkennen übrigens nicht, wie wünſchenswerth unter den gegenwärtigen Verhältniſſen, obgleich die Grundſteuer Unſeres Großherzogthums eine der geringſten in Deutſchland iſt, die Verminderung der auf dem Landvolk ruhenden Laſten ſey, wie willkommen Steuernachläſſe in guten und ſchlechten Zeiten geweſen, und wie dankbar ſie aufgenommen worden ſind; aber dieſen Rückſichten vermögen Wir die heiligen Pflichten nicht zu opfern, die Wir dem dauernden Wohl Unſeres Volks, zur Erhaltung der Sicherheit und Unabhängigkeit Unſeres, ſo wie aller deutſchen Staaten durch die Bundesacte übernommen haben. Wir wiſſen endlich wohl, daß es für Unſer Volk erfreulich geweſen wäre, wenn alle Laſten, ohne Erſatz des Ausfalls in die Staatskaſſe, hätten weggenommen werden können, welche den Gegenſtand der ſtändiſchen Berathungen gebildet haben, aber die zweyte Kammer hätte nicht verkennen ſollen, daß, wenn Wir dieſes in der verlangten Allgemeinheit nicht bewilligen konnten, doch eine Masregel um ſo nöthiger nnd dringender geweſen wäre, durch welche eine bedeutende Laſt, die auf einzelnen Punkten im ungleichen Verhältniß ſchwer aufliegt, dem größten Theil nach weggenommen und dem kleinſten Theil nach auf eine gleichere und gerechtere Weiſe auf das Ganze vertheilt werden ſollte, Wir ſagen die zweyte Kammer hätte nicht verkennen ſollen, daß dieſe Masregel um ſo dringender gefordert wurde, je größer ſie ſelbſt den allgemeinen Nothſtand des Landes geſchildert hat.

Wann auf ſolche Weiſe keine Vereinbarung zu Stande kommen konnte, und wenn nun alle Früchte eines Landtags verloren gehen ſollten, der ſieben lange Monate gedauert, hinſichtlich der Unterbrechung der laufenden Arbeiten in der höheren Verwaltung veranlaßt, vielen Ständegliedern große Opfer gekoſtet, dem Land aber einen Koſten-Aufwand von mehr als neunzig tauſend Gulden verurſacht hat, ſo müßten Wir Uns und Unſer Volk beklagen.

Aber zu Unſerem Troſt hat die Verfaſſung ſelbſt Uns Mittel in die Hand gelegt, die Uns in den Stand ſetzen, wenn nicht alle, doch mehrere wichtige Reſultate einer ſo langen Berathung zu verwirklichen, und einſtweilen in das Leben einzuführen.

Wir erklären demnach, daß Wir, immer treu der Verfaſſung, immer eingedenk Unſeres hohen Berufs, durchdrungen von der, bey allem Wechſel der Meynungen und allen entgegengeſetzten Beſtrebungen, die ſich vor Unſern Augen entfaltet ha-

Digitized by Google

ben, sich gleichbleibenden Liebe zu Unserm Volke, die vor dem Beginnen des Landtags bereiteten Wohlthaten Unseren Unterthanen in der Maße und Ausdehnung werden zukommen lassen, welche Uns das Grundgesetz Unseres Staats gestattet. Gegeben Karlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staats-Ministerium den 6ten Februar 1823.

Ludwig.

Vdt Frhr. v. Berstett.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Beylage.

Ludwig von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden ꝛc. ꝛc.

Wir haben bei der Annäherung der gegenwärtigen Finanzperiode die Bedürfnisse Unseres Militärs abermals auf das genaueste berechnen lassen, und als Resultat dieser Berechnung hat sich, wenn die Bundespflichten in allen Theilen nur nothdürftig erfüllt, und wenn die Verlegungen aller Regimenter in verschiedene Garnisonen, so wie die Kantonseintheilung erhalten werden sollen, die Bedarfssumme von 1,648,000 fl. ergeben.

Ungeachtet die Bestimmung der Truppenzahl nach ihren verschiedenen Waffengattungen nicht von Unserm freyen Willen und sonach um so viel weniger von der Zustimmung der Landstände abhängt, so haben Wir doch die Verbindlichkeit nie verkannt, Unsern getreuen Ständen nachweisen zu lassen, daß Wir zu Bestreitung des Militäraufwandes nicht mehr verlangen, als Uns Unser Verhältniß zum deutschen Bunde zur Pflicht macht.

Wir haben deswegen auch der zweiten Kammer Unserer getreuen Stände gleich bei dem Beginnen des gegenwärtigen Landtages zugleich mit dem Finanzgesetz den Bedürfnisetat Unsers Militärs vorlegen lassen.

Wir waren berechtigt zu erwarten, daß die von dieser Kammer zu Prüfung des angeführten Etats gewählte Kommission, so wie es auch in andern landständischen Versammlungen geschehen ist, solche, unter Zugrundlegung der Bundesbeschlüsse, in seinen einzelnen Theilen prüfen, und wenn bey dieser Prüfung Ersparnisse sich als möglich zeigen sollten, die gedachte Kommission bemerken werde, wo, wieviel und aus welchen Gründen wesentlich erspart werden könne; Wir waren berechtigt zu erwarten, daß die Resultate der einzelnen Prüfungen zum Gegenstande der Verhandlungen in der Kammer gemacht, daß die Gründe für und wider von beiden Seiten vorgebracht, und so jedem Mitgliede Gelegenheit gegeben werde, in jedem

Digitized by Google

besondern Falle sich ein richtiges Urtheil zu bilden, und solches mit Ueberzeugung auszusprechen.

Diese, in der Natur der Sache gegründete Verfahrungsweise, hat die Kommission der zweiten Kammer einzuhalten nicht für nöthig erachtet, sondern, nachdem sie der obersten Militärverwaltung das Zeugniß einer musterhaften Ordnung und Pünktlichkeit ertheilt hat, sich begnügt, an einigen wenigen Positionen bestimmte Ersparnisse vorzuschlagen, bei andern solche im Allgemeinen als möglich anzudeuten, zuletzt aber eine mit ihren Vorschlägen und Andeutungen im entschiedensten Mißverhältniß stehende Ersparnißsumme von beinahe 200,000 fl. in Vorschlag zu bringen, eine Summe, die Wir nicht zu ersparen wüßten, wenn wir ganze Bataillone entblößten und dadurch Unsren Militäretat weit unter die Bundesbeschlußmäßige Obliegenheit heruntersetzen wollten; eine Summe, auf die Wir, wenn sie auch denkbarerweise im Laufe der Zeit erspart werden könnte, in dem gegenwärtigen Augenblick nicht verzichten könnten, ohne eine große Zahl verdienter Männer, welche ihr Leben für das Vaterland gewagt haben, dem Mangel Preis zu geben Die zweite Kammer selbst hat bei den nachgefolgten Verhandlungen den nämlichen Weg wie ihre Kommission betreten, und den begründeten Behauptungen Unserer Regierungskommissäre, daß Unser Militärbedürfniß geringer sey als das aller übrigen Bundesstaaten, nicht zu widersprechen gewußt.

Ungeachtet Unsers, der zweiten Kammer eröffneten Entschlusses, mehrere sehr nothwendige Einrichtungen und Verbesserungen noch zur Zeit zu verschieben, und dadurch den Etat um 48,000 fl. zu mindern, und nachdem Wir endlich zum Beweis, welchen hohen Werth wir auf eine Vereinbarung mit den Ständen legen, und wie sehr Wir wünschen, auf eine für Uns und für das Land erfreuliche Weise den Landtag zu schließen, die Erklärung haben abgeben lassen, daß Wir in der Hoffnung auf günstige Ereignisse, und in dem festen Entschlusse, in dem Laufe der Verwaltung alle nur erdenkliche Ersparnisse eintreten zu lassen, Unser Kriegsministerium für das nächste Jahr auf die Summe von 1,550,000 fl. beschränken und die Summe von 50,000 fl. zur anderweiten gesetzlichen Disposition aussetzen wollten, wenn in dem Falle, daß Unsere Hoffnungen und Wünsche nicht in Erfüllung gehen sollten, für die letztgedachte Summe ein Kredit eröffnet werde, so haben doch alle diese billigen Vorschläge einigen Eingang zu finden nicht vermocht.

Wir würden die Annahme des letztern Vorschlags gerne als einen Beweis des freundlichen Entgegenkommens angesehen und mit desto größerm Vergnügen Unsere Zusicherungen in Vollzug gesetzt haben, statt aller mit Gründen unterstützten Nachweisung einzelner Ersparnisse, hat die zweite Kammer Unserer getreuen Stände bald diese bald jene von allen Grundlagen entblößte Averfalsumme aufgestellt, und endlich das Bedürfniß Unsers Armeekorps in fortgehender Absteigerung auf die Summe von 1,500,000 fl. festgesetzt.

Wenn es außer Unserer Gewalt liegt, über die widrigen Verhältnisse und ihre Folgen, unter welchen Unser Volk und alle Völker leiden, und welche allein zur Rechtfertigung dieses unerwarteten Beschlusses angeführt wurden, zu gebieten, so haben Wir doch die beruhigende

Digitized by Google

Ueberzeugung, eine genaue und strenge Ordnung in dem im Laufe verhängnißvoller Jahre in große Verwirrung gerathenen Staatshaushalt, Regelmäßigkeit in den Dienst, und Treue in die Verwaltung eingeführt zu haben.

Aber auch über die Noth Unsers Volkes hat Uns die Vorsehung den Trost gelassen, daß sie nicht größer, vielleicht so gar geringer ist, als die Noth benachbarter Staaten, in welchen die Stände ihren Regierungen weit höhere Summen zu Erfüllung ihrer Bundespflichten bewilligt, als Wir je verlangt haben.

In keinem Falle aber werden Wir Uns die Ansicht aufdringen lassen, daß der gegenwärtige Zustand der Dinge Uns berechtige, Uns durch Nichterfüllung übernommener Verpflichtungen von einer Verbindung factisch loszusagen, auf welcher das Ansehen und die Würde von Deutschland die Ruhe und der Friede zwischen den verbündeten Staaten und die Sicherheit nach Aussen beruht.

Wir erklären demnach, daß Wir ausser Stand sind, mit der bewilligten Summe Unsere Bundespflichten zu erfüllen; Wir erklären ferner, daß, da nach dem Art. 58. der Schlußakte zu dem Deutschen Bundesvertrag Wir durch Unsere Stände in Erfüllung Unserer Bundespflichten nicht gehindert werden können, Wir als Mitglied des Deutschen Bundes das erforderliche Bedürfniß Unseres bundesmäßigen Militärs für die laufende Finanzperiode auf die jährliche Summe von 1,600,000 fl. festsetzen, bei solchen aber alle mögliche Ersparnisse werden statt finden lassen; Wir erklären endlich, daß Wir diese Unsere Entschließung vor Unserm Gewissen verantworten und vor Unserm Volk zu rechtfertigen wissen werden.

Wir müßten es übrigens sehr bedauern, wenn die zweite Kammer Unserer getreuen Stände sich dabei nicht beruhigen, und durch fortgesetzten Widerspruch eine Vereinbarung nach so lange dauernden Verhandlungen unmöglich machen sollte. Wir müßten es beklagen, wenn Uns die Mittel entzogen würden, Unserm Volk die so sehnlich gewünschten Wohlthaten der Aufhebung alter Abgaben, die Uebernahme der Landschaftsschulden, die Erleichterung in Entrichtung des Strafengeldes, die Aufhebung der Militärfrohnden und die Befreyung von der Verpflegung der Beurlaubten gegen Bezahlung eines geringen Kostgeldes zu Theil werden zu lassen.

Gegeben in Unserm Großherzoglichen Staatsministerium. Carlsruhe den 28. Januar 1823.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Berstett.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 22. Februar 1823.

Bekanntmachungen.

(Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken.)

Der verstorbene Pfarrer Benedikt Seeger zu Sasbach hat laut Testament ausser einem beträchtlichen Legat an Paramenten für die dortige Kirche, noch 200 fl. für die Armen und 100 fl. zu Bestreitung der Schulrequisten für die ärmsten Schulkinder gestiftet, welche Stiftung nach erhaltener Staatsgenehmigung hiemit zum ehrenden Andenken des Stifters öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe den 18ten Januar 1823.

Die ledig verstorbene Anna Maria Kieser von Walldürn hat zu dem Armenfond daselbst 150 fl. vermacht, welches Vermächtniß nach erhaltener Staatsgenehmigung hiemit zum ehrenden Andenken der Wohlthäterin öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe den 8ten Januar 1823.

Der im Münsterthal ansäßig gewesene verlebte Silvester Kuen aus St. Gallen hat

a) der Schule zu Untermünsterthal ein Capital von — — — 200 fl.

und

b) zum Besten der dasigen Orts-Armen ein weiteres von — — 500 fl.

vermacht, welches zum ehrenden Andenken des Wohlthäters nach erhaltener Staatsgenehmigung hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe den 8ten Febr. 1823.

Ministerium des Innern.

Digitized by Google

(Das Discontiren der Amortisations-Obligationen betreffend.)

Die unterzeichnete Stelle ist ermächtigt, von den am 30. September 1822. gezogenen Partialobligationen des Amortisations-Kasse-Anlehens ad 6. Millionen de 26 November 1808. diejenigen Nummern, welche in den Monaten Merz, April, May, Juny und July 1823. zur Zahlung verfallen, schon jetzt gegen einen Discont von 5 pCt. per Jahr zu bezahlen.

Wer hievon Gebrauch machen will, beliebe die Obligationen bey der Kasse dahier zu präsentiren und die Zahlung in Empfang zu nehmen.

Carlsruhe den 3. Februar 1823.

Großherzogliche Amortisations-Casse.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, Ihren Staatsrath Freyherrn von Zyllnhardt, unter Bezeugung Höchstihrer besondern Zufriedenheit mit seiner seitherigen Geschäftsführung als Curator der Universität zu Heidelberg, dieser Stelle zu entheben, und dieselbe dem Kreisdirector Fröhlich zu Mannheim zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich ferner unterm 9ten Februar gnädigst bewogen gefunden, dem Ministerialrath Schippel provisorisch die Direction der Domainen-Section des Finanz-Ministeriums zu übertragen; den Ministerialassessor von Reck zum Finanzrath zu ernennen, und den Secretariats-Practikanten Glockner als würklichen Secretair anzustellen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 5ten Febr. gnädigst geruht, den Kanzleyrath Brief zum Geschäftsführer bey den Verwaltungs-Commissionen der Militär-Wittwen- und General-Einstands-GelderCasse, mit Beybehaltung seines Charakters zu ernennen.

Der Fürstlich Fürstenbergischen Präsentation des Pfarrers Johann Baptist Schaller zu Urach auf die Pfarrey Neustadt im Seekreis, womit auch das Landesherrliche Dekanat für das Amt Neustadt verbunden ist, — ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden. Die Ausschreibung der Pfarrvakatur Urach wird folgen.

Die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Pfarrverwesers Joseph Peter Ammann zu Zimmern, Amts Engen, auf diese Pfarrey, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch die, der Fürstlich Fürstenbergischen Präsentation des bischöfl. Dekans und Pfarrers Johann Evangelist Eutenbenz zur Stadtpfarrey Donaueschingen, ertheilte Staatsgenehmigung wird

Digitized by Google

die Pfarrey Haußen vor Wald; Amts Hüfingen im Seekreis, mit einem beyläufigen Ertrage von 800 fl. vakant.

Die Competenten um diese Pfarre haben sich bey der Standesherrschaft Fürstenberg als Patron nach Vorschrift zu melden.

Der Fürstlich-Fürstenbergischen Präsentation des Kaplans Joseph Rebstein zu Jungnau im Fürstenthum Sigmaringen, auf die Pfarrey Boll, Amts Möskirch im Seekreis, ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Die Fürstlich Leiningensche Präsentation des Pfarrverwesers Schwarz zu Walldürn, zur katholischen Pfarrey Altheim, Amts Buchrin, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Staatsministerial-Entschließung vom 7 November v. J. Nro. 2628. gnädigst geruht, die ausgezeichnete Verdienste des jubilirten Oberlehrers Ferdinand Schreiber zu Heitersheim um seine Schule, der er bereits 52 Jahre rühmlich und nützlich noch vorsteht, durch Verleihung der großen silbernen Civil-Verdienst-Medaille zu belohnen.

Durch das Ableben des Pfarrers Gmelin von Altlusheim ist diese Pfarrey erledigt worden. Es haftet darauf eine jährliche Abgabe von 300 fl. — nach deren Abzug sie noch einen Ertrag von 8 — 900 fl. abwirft. Die Competenten haben sich durch ihre Dekanate bey Großherzoglichem Ministerium des Innern evangel. KirchenSection binnen 4 Wochen zu melden.

Durch erfolgtes Ableben des Pfarrers Joseph Ignaz Hornstein am 5ten Januar d. J. ist die Pfarrey Frickingen (Amts Ueberlingen im Seekreis) mit einem beyläufigen Ertrage von 700 fl. in Erledigung gekommen.

Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bey der Standesherrschaft Fürstenberg als Patron nach Vorschrift zu melden.

Durch die Pensionirung des alten kränklichten Pfarrers Schirmer ist die katholische Pfarrey Gamburg (Amts Wertheim) mit einem Einkommen von etwa 900 fl. zugleich aber mit einer Pensionslast von jährlichen 200 fl. erledigt. Die Competenten haben sich bey der Gräflich von Ingelheimischen Grundherrschaft, welcher das Präsentationsrecht für den gegenwärtigen Erledigungs-Fall zusteht, geziemend zu melden.

Durch die Ernennung des bisherigen Rectors der evangel. Mittelschule zu Weinheim Greiner zum Diaconus und Lehrer der evangel. Mittelschule zu Kork, ist die Rectoratsstelle zu Weinheim mit einem Competenzanschlag von 250 fl. in Erledigung gekommen.

Die Competenten um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bey der evangel. Kirchen-Ministerial-Section durch ihre vorgesetzte Lehr- oder Kirchendienststelle zu melden. —

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Bender ist die evangel. Pfarrey Eppelheim (Decanats Oberheidelberg im Neckarkreis) mit einem Competenzanschlag von 1173 fl. zur Erledigung gekommen.

Digitized by Google

Die Bewerber um gedachte Pfarrstelle haben sich binnen 6 Wochen durch ihr vorgesetztes Dekanat bey der obersten evangel. Kirchenbehörde vorschriftsmäßig zu melden.

Durch das am 22. Jenner d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Fr. Joseph Martin Tschudi ist die Pfarrey Wiehlen, Amts Lörrach im Dreisamkreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 600 fl. in Geld, Naturalien, Zehnt- und Güter-Ertrag erledigt.

Die Competenten um diese, den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. durch das bischöfl. Vicariat zu melden.

Todes-Fälle.

Am 4ten Jenner d. J. der erste Bibliothekar an der Universität Freyburg Joseph Bagatti, und am 13ten desselben Monats der Amtsrevisor Schwarz zu Ueberlingen mit Tod abgegangen.

Hierbey als Beylage: Bekanntmachung in Betreff der verfallenen Großherzoglich Badischen Amortisations-Kassen-Obligationen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 12. Merz 1823.

Verordnung.

(Die Milderung der Strafen wegen unterlassener Ablieferung der Branntweinkessel-Helme durch die patentisirten Branntweinbrenner betreffend.)

In Gemäßheit höchsten Rescripts aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 6ten d. Nro. 197. wird, unter Aufhebung der bisherigen Strafbestimmungen, (Regierungsblatt vom Jahr 1813. pag. 19. und 32.) die gegen solche Branntweinbrenner in Anwendung gebracht worden sind, welche weder den Helm ihres Branntweinkessels in der vorgeschriebenen Zeit an den Ortsaccisor zurückgegeben, noch einen neuen Erlaubnißschein gelöst haben, provisorisch verfügt:

I. Die patentisirten Branntweinbrenner sind gehalten, die Helme ihrer Branntweinkessel innerhalb 3. Tagen nach Erlöschung ihrer Patente (letzten April jeden Jahrs) an den Ortsaccisor abzuliefern.

II. Dieselben unterliegen der Strafe des vierfachen Betrags der gesetzlichen Abgabe, wenn sie ohne vorausgeganzene Declaration und Bezahlung des neuen Kesselgeldes in der Zwischenzeit (von Erlöschung des Patents bis zur Zurückgabe der Helme) erweislichermasen Branntwein gebrennt haben.

III. Die Ortsaccisoren sind gegen eine von dem Accispflichtigen zu bezahlende Gebühr von 30 kr. verpflichtet, bey denjenigen patentisirten Branntweinbrennern, welche weder neue Erlaubnißscheine gelöst, noch die Helme abgeliefert haben, die letztern nach Ablauf der unter I. bemerkten Frist, abzuho-

Digitized by Google

len. Sie verfallen in die Strafe des einfachen Betrags des Kesselgelds, wenn sie dieser Verpflichtung nicht pünktlich genügen.

Carlsruhe, den 17ten Februar 1823.

Ministerium der Finanzen.

Böckh.

Vdt. Frey.

Bekanntmachungen.

(Uebersicht des Katholischen Baden Badenschen Schulwittwenfiscus pro 1821 — 1822.)

Einnahme.

	fl.	kr.
Rezeß — — — —	782.	36½
Ausstände — — —	873.	58½
Jährlicher Beytrag der Mitglieder — — —	925.	24½
Doppelter fürs erste Jahr	23.	24½
Nachträge à 1 kr. — —	20.	20
Fallende Quartalien — —	171.	22½
Kapitalzinse — — —	1500.	13
Abgelößte Kapitalien —	1161.	56
Taxen, Aversum — —	300.	—
Stiftungen — — —	—	—
Pachtzins zur Zeit — —	—	—
Vorschuß aus anderen Kassen	197.	1½
Rückersatz — — —	3.	7
Insgemein — — —	—	—
Summa	5959.	23½

Ausgabe.

	fl.	kr.
Rezeß — — — —	—	—
An die Wittwen und Waisen	2361.	1½
Angelegte Kapitalien — —	2050.	—
In andere Kassen beygetragen	163.	40
Für Liegenschaft — —	19.	—
Ersetzter Vorschuß — —	184.	45½
Rückersatz — — — —	10.	56½
Ersetzlicher Vorschuß — —	—	—
Abgang und Nachlaß —	4.	21½
Unkosten beym Einzug der Gelder	122.	38½
Diäten und Tagsgebühren	18.	33
Tax und Schreibgebühren	—	54
Remmerationen — — —	12.	—
Postporto und Botenlohn —	8.	12
Buchdrucker- und Binderlohn	5.	24
Besoldung — — — —	25.	—
Im Ausstand — — —	995.	48½
Insgemein — — —	1.	—
Summa	5983.	15½

Rest. Nichts,
sondern der Rechner hat gut 23 fl. 51½ kr.

Digitized by Google

Vermögens-Stand

Active.

Kapitalien — — — —			30053 fl. 22 kr.
Ausstände — — — —			995 fl. 48½ kr.
		Summa	31049 fl. 10½ kr.

Passive.

Jan ndere Kassen, einschließlich eines ältern in die Badener Schulfonds-Kasse mit 167 fl. 59½ kr. noch zu ersetzenden Vorschusses	365 fl.	⅝ kr.	
Des Hauptrechners Guthaben	23 fl.	51½ kr.	
			388 fl. 52⅝ kr.
		Rest	30660 fl. 18⅜ kr.
Fernd stund das Vermögen in — —			30456 fl. 30⅛ kr.
Es hat sich also vermehrt um — —			203 fl. 47¼ kr.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 25ten Febr. 1823.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berkheim.

Vdt. Gußmann.

(Verleihung der goldenen Medaille an den Ammann Zembrod zu Allensbach.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Ammann Zembrod zu Allensbach, zur bezeugung Höchstihres Wohlwollens und Ihrer Zufriedenheit mit seinen Dienstleistungen als Ortsvorstand, die goldene Medaille mit Oehr und Band huldvollst zu verleihen.

Carlsruhe den 4ten Merz 1823.

Ministerium des Innern.

(Bestätigung einer wohlthätigen Stiftung.)

Die verstorbene Lorenz Haasische Wittwe von Thiergarten, Bezirksamt Oberkirch, hat in ihrem Testament den dortigen armen Schulkindern ein Kapital von 100 fl. zu Verwendung des Zinses für Anschaffung der nöthigsten Kleidungsstücke

Digitized by Google

ausgesetzt, welche wohlthätige Stiftung nach erhaltener Staatsgenehmigung zum ehrenden Andenken der Stifterin, hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe den 11 Febr. 1823.

Ministerium des Innern.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 30ten Jenner d. J. gnädigst geruht, dem Domainenverwalter Käsberg zu Carlsruhe, in Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste den Charakter eines Kammerraths zu ertheilen. —

Seine Königliche Hoheit haben unterm 13ten Februar dieses Jahrs gnädigst geruht, die auf den Hofrath von Rotteck gefallene Wahl als Prorector der Universität Freyburg, für das Jahr von Ostern 1823. bis dahin 1824. zu bestätigen.

Höchstdieselben haben unterm nemlichen Datum Sich gnädigst bewogen gefunden, die durch Versetzung des Hofraths Erhard zur Universität Heidelberg, erledigte Lehrkanzel der Philosophie zu Freyburg, dem Professor der Geschichte an der Universität zu Gräz, J. F. Schneller zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben den, bey dem Oberforstamte Schwezingen als Secretär verwendeten vormaligen Kreiskanzlisten Neuberth, zum Revisor bey Höchstihrem Finanz-Ministerium, Oberforst-Commission, gnädigst befördert.

Höchstdieselben haben unterm 12ten Febr. gnädigst geruht, den vormaligen Secondlieutenant Wagner zum Regiments-Quartiermeister; und

unterm 3ten Merz d. J. den bey der Oberrechnungs-Kammer bisher angestellt gewesenen Kanzlisten Georg Anton Holzmann bey dieser Stelle zum Registrator zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben weiter gnädigst geruht, den bisherigen Kreisdiurnisten Kindler zu Durlach bey dem dortigen Kreisdirectorium als Registraturgehülfen zu ernennen.

Die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Priesters Maximilian Plum von Donaueschingen zur erledigten Pfarrey Welschingen, Amts Engen im Seekreis, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Zur kathol. Pfarrey Borberg, im Main- und Tauberkreise, hat der dortige Pfarrverweser Melchior Hartig die Fürstlich Leiningensche Präsentation, und diese die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch die Resignation des Pfarrers Bucher ist die kathol. Pfarrey Schlichtern (Amts Eppingen) mit dem Einkommen einer Anfangspfarrey erledigt. Die Competenten um dieselbe haben sich bey der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft als dem Patron geziemend zu melden.

Todes-Fall.

Am 19ten Januar d. J. ist der Physikus Dr. Falk in Weinheim mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 23. Merz 1823.

Verordnung.

(Die Haltung von Nothapotheken betreffend.)

In Erwägung, daß die Haltung von Arzneyvorräthen den Sanitätspersonen für Nothfälle nicht gänzlich untersagt werden kann, findet man sich veranlaßt, wegen Verhütung des dadurch entstehen könnenden Mißbrauchs und sonstiger nachtheiligen Folgen nachstehendes zu verordnen:

1) Den Physikaten wird Salvo recursu zu bestimmen überlassen, wer dazu berechtigt seyn solle, einen Arzneyvorrath zu führen, welche und wie vielerley Mittel in demselben vorhanden seyn sollen und dürfen. Dieselben sind jedoch nur im Fall der Noth und besonders denen fern von ordentlichen Apotheken in Gebürgsgegenden ansäßigen Aerzten und Wundärzten zu gestatten.

2) Ueber die Namen derjenigen Aerzte und Wundärzte, die diese Erlaubniß erhalten, so wie über die bewilligten Arzneimittel hat das Physikat eine Tabelle zu führen, und Abschrift davon an das Kreisdirectorium einzusenden, auch gleiche Abschrift mit den Jahresberichten an die Sanitäts-Commission einzusenden.

3) Die Wundärzte haben den ihnen zugestandenen Arzneivorrath aus den inländischen Apotheken zu beziehen, und die Physici jedesmal die in angemessener Menge und Gewicht bestimmte Abgabe der speziell zu benennenden Mittel, durch ihre unterschriftlich ausgestellte Anweisung zu billigen.

4) Die Aerzte und die Wundärzte dürfen diese in Empfang genommenen Mittel nur auf solche in Form eines Rezepts gefertigten Scheine mit der Bemerkung des Namens der Person, des Wohnorts derselben, so wie des Tags und des Preißes wieder abgeben, welche Abgabszettel

Digitized by Google

5) zu numeriren, und in einen besondern Kasten zu legen sind, damit der Physicus bey gelegenheitlicher Visitation die Vergleichung des Rests mit den Abgabsscheinen genau machen kann.

Endlich

6) hat der Physicus bey dieser Visitation über die noch gute Beschaffenheit der einzelnen Arzneymittel zu urtheilen, um die verdorbenen sogleich zu verwerfen.

Den Kreisdirectorien wird daher aufgegeben, die Physikate hiernach anzuweisen.

Carlsruhe den 28ten Februar 1823.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berkheim.

Vdt. Barack.

Bekanntmachungen.

(Den mit Oestreich bestehenden Freyzügigkeits-Vertrag betreffend.)

In dem k. k. Oestreichischen Patente vom 2ten Merz 1820. Art. 5. ist festgesetzt, daß Ungarn, Gallizien, Siebenbürgen, das Bannat und die Militair-Grenzlande nicht zu jenen Theilen der Oestreichischen Monarchie gehören, mit welchen Freyzügigkeit besteht.

Man findet sich veranlaßt, dieses Verhältniß zur nähern Bestimmung der den Unterthanen zugesicherten Bundesvertragsmäßigen Abzugsfreyheit von allem in einen andern Bundesstaat übergehenden Vermögen, so wie auch zur Vermeidung künftiger Reclamationen wegen abgenommener Abzugsgebühren, hiermit zur allgemeinen öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Carlsruhe, den 28ten Febr. 1823.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berckheim.

Vdt. Barack.

(Den Erfolg der Schutzpocken-Impfung im Großherzogthum von dem Jahr 1821. betreffend.)

Man hat mit Zufriedenheit ersehen, daß das Schutzpocken-Impfungsgeschäft immer mehr Fortgang gewinnt: In dem Jahr 1821 wurden 16083 männlichen, und 15,685 weiblichen Geschlechts, im Ganzen 31,768 Kinder geimpft, und davon 30488 als geschützt anerkannt; bey 479 hingegen hatte die Impfung nicht den ächten Verlauf, und bey 801 Kindern hat der Schutzpocken-Stoff nicht gefaßt.

Digitized by Google

Der unächte Verlauf der Kuhpocken wurde demnach nur an dem $60\frac{1}{4}\frac{5}{7}\frac{4}{9}$ Kinde beobachtet, und das $39\frac{1}{8}\frac{2}{5}\frac{9}{1}$ Kind hat den Stoff gar nicht angenommen.

Von den natürlichen Blattern wurden in allem 7 Kinder, in dem Dreisamkreise durch Eingewanderte von Lyon und der Schweiß, und in dem Murg- und Pfinzkreise durch auſſer Landes, von eingeschlichenen Vaganten, eingeführtes Contagium befallen; von welchen jedoch, wegen Gebrauch ärztlicher Hülfe, keines gestorben, so wie auch jede weitere Ansteckung durch strenge polizeyliche Anordnungen verhütet worden ist.

Während oder gleich nach dem Verlauf der Schutzpocken sind von 30438 Impflingen — 4. — somit nur das 7622te der geimpften Kinder gestorben.

Dieses für die Vaccination äusserst günstige Resultat wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, da nach gemachter Beobachtung, der Mittelzahl nach das 4te neugeborne Kind in dem nehmlichen Jahr wieder sterbe, die Schutzpocken-Impfung deshalb als ein sehr heilsames Geschäft zur Erhaltung und Vermehrung der Menschen zu empfehlen seye, indem diese Sterblichkeit während des Verlaufs der Schutzpocken um ein Bedeutendes verhältnißmäßig vermindert wird.

Carlsruhe den 4ten Merz 1823.

Ministerium des Innern.

Vdt Mangold.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Hofgerichtsrath Hüber zu Rastatt zum Kreisrath bey dem Mayn- und Tauberkreis-directorium zu ernennen, und dessen Stelle bey dem Hofgericht zu Rastatt durch den dermaligen Hofgerichtsassessor Uhl zu Meersburg in gleicher Eigenschaft zu ersetzen.

Höchstdieselben haben gnädigst geruht, den Kreisrath Ehrmann zu Wertheim in gleicher Eigenschaft zu dem Neckarkreis-Directorium nach Mannheim — und den bey diesem angestellten Kreisassessor Regenauer in gleicher Eigenschaft zu dem Mayn und Tauberkreis-Directorium zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit haben ferner gnädigst geruht, den dem Murg und Pfinzkreis-directorio beygegebenen Assessor Herzog nunmehr zum Kreisrath daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben dem Forstmeister von Günderrode zu Mosbach die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus Höchstihren Diensten, unter Bezeugung höchster Zufriedenheit mit seiner Dienstführung, ertheilt.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Amtmann Kieser zu Kork den Charakter als Oberamtmann zu ertheilen; und

den Rechtspractikanten von Vogel zum Assessor bey dem Landamt Carlsruhe zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Rechtspracticanten August Eichrodt zum Staats-Ministerialkanzlisten zu ernennen;

sodann dem bisherigen Lehrer am Lyzeum zu Mannheim Carl Winterwerber den Charakter und Rang als Professor zu ertheilen;

ferner das erledigte Forstrevier Walldorf, Oberforstamts Schwezingen, dem Hofjäger Joseph Reißberger zu verleihen; und endlich

den Präceptor Fürkorn an der lateinischen Schule zu Durlach in den Ruhestand zu versetzen, und an dessen Stelle den Candidaten Kilgenstein zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, dem Pfarrer Mußgnug die Pfarrei Kändringen zu übertragen, wodurch die Pfarrey Binzen, Decanats Lörrach im Dreisamkreis, mit einem Competenzanschlag von 576 fl. und allfälligen Ertrag von 800 fl. in Erledigung gekommen ist. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Decanate bey der obersten Evangel. Kirchenbehörde zu melden.

Durch die der Fürstlich Fürstenbergischen Präsentation des Pfarrers Konrad Schlosser zur Pfarrey Limpach ertheilte Staatsgenehmigung, wird die Pfarrey Gutenstein, Amts Mößkirch im Seekreis, mit einem beyläufigen Ertrage von 700 fl. erledigt.

Die Competenten um diese, den Konkursgesetzen unterliegende Pfarre, haben sich nach der Verordnung vom 6 Juny 1811. im Regierungsblatt Nro. 18. Seite 78. durch das Bischöffliche Vicariat Konstanz bey der Gräflich Schenk von Castell'schen Grundherrschaft Gutenstein als Patron zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Peter Heinrich Seithel ist die kathol. Pfarrey Zeutern, Oberamts Bruchsal im Murg- und Pfinzkreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 8 bis 900 fl. erledigt worden.

Die Competenten haben sich daher bey dem erstgenannten Kreisdirektorium nach Vorschrift zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die Erledigung der kathol. Pfarrey Rosenberg (Amts Osterburken) mit einem Einkommen von 312 fl. nochmals auszuschreiben. Die Competenten haben sich bey der Fürstl. Löwenstein-Wertheim-Rosenbergischen Standesherrschaft, als Patron geziemend zu melden.

Todes-Fälle.

Am 12. Februar d. J. ist der pensionirte Pfarrer Erbs von Büchenau, und

am 27ten desselben Monats der bey der Großherzogl. evangelischen Kirchensection angestellt gewesene Secretair Strauß mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 27. Merz 1823.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Da auf dem letzten Landtage zwischen Uns und Unsern getreuen Ständen eine Vereinbarung über das Auflagengesetz nicht zu Stande gekommen ist, so verordnen Wir, daß die Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer in dem nächsten Finanzjahr, wie in den Jahren 1820, 1821 und 1822, mit neunzehn Kreuzer von hundert Gulden Steuerkapital erhoben werde. Hieran geschieht Unser Wille, mit dessen Vollzuge Unser FinanzMinisterium beauftragt ist. Gegeben Carlsruhe, in Unserm Großherzoglichen StaatsMinisterium den 20sten März 1823.

Ludwig.

Vdt. Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

(Aufhebung der Gantverweisung betreffend.)

Obgleich der LandrechtSatz 2010 deutlich bestimmt, daß Niemand, der eine Zahlung zu fordern hat, wider seinen Willen angehalten werden könne, sich an einen Dritten weisen zu lassen, so hat sich doch aus früherer Uebung bey den meisten Amtsrevisoraten die Gewohnheit erhalten, bey Ganten und Executionen die Creditoren mit ihren Forderungen unmittelbar an die Liegenschaftskäufer, oder sonstige Schuldner der Massen zu verweisen. Da diese Methode dem Credit nachtheilig und den Bestimmungen des Landrechts entgegen ist, so wird einverständlich mit Großherzoglichem Obersten Justiz-Departement verordnet:

Digitized by Google

1) Alle bisher üblich gewesene Verweisungen der Gläubiger auf Güter- oder Fahrnißkäufer gegen ihren Willen werden für die Zukunft untersagt;

2) Zum Einzug der zu einer GantMasse gehörigen Activforderung und Steigerungsschillinge ist vielmehr ein MasseCurator aufzustellen, welcher jene zu erheben, und die Zahlungen nach Inhalt des ihm zuzustellenden Collocations- und Distributions-Erkenntnisses zu besorgen hat. Das nämliche geschieht bey Versteigerungen im Executionswege.

3) Die Ernennung dieses Curators hat von den Creditoren zu geschehen; bey verschiedenen Meynungen entscheidet die Mehrheit nach denjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche bey Ganten überhaupt zur Norm dienen.

4) Bis die Creditoren bekannt sind, und ihre Vernehmung über die Person des MasseCurators möglich ist, ist ein tüchtiger und angesessener Mann von dem GemeindeRath aufzustellen und von dem Amte in Pflichten zu nehmen.

5) Für den Einzig und die Wiederauszahlung der Gelder ist der Erheber zu entschädigen, und die deßfallsigen Gebühren entweder durch Uebereinkunft zwischen ihm und den Creditoren oder durch das Amt festzusetzen; sie soll je nach der damit verbundenen Mühe und dem Zeitaufwand bey Fahrnißerlös, und ausstehenden Activschulden in einem halben Kreuzer vom Gulden bis zwey Kreuzer, bey Liegenschaftserlöß in einem halben Kreuzer bis ein Kreuzer bestehen, die deßfallsigen Kosten fallen wie die übrigen dem Schuldner oder dessen Masse zur Last.

Hiernach haben sich sämmtliche Aemter und Amtsrevisorate in Zukunft zu achten. Carlsruhe, den 13ten März 1823.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Ministers.

C. v. Baur.

Vdt. Barack.

(Ausschlag der Beyträge zur allgemeinen und besondern Brandversicherungs-Gesellschaft für das Jahr 1822 betreffend.)

In dem verflossenen Jahr 1822 hat der Brandschaden an Gebäuden, welche der allgemeinen Badischen Brandversicherungs-Anstalt einverleibt sind, einschließlich der im Jahr 1822 für das Bedürfniß des vorhergehenden Jahrs 1821 zu wenig um-

Digitized by Google

gelegten Beytrags im Ganzen die Summe von

161,193 fl. 30½ kr.

betragen:

Hiezu und zu Bestreitung der Zinse von Passivkapitalien und der Administrationskosten im Betrag von:

8475 fl. 23 kr.

sind zwar mehr als

„sechs Kreuzer"

von jedem Hundertgulden Gebäudeanschlag erforderlich.

Man will auch in diesem Jahre, in der Hoffnung, daß sich der Brandunglücksfälle in dem laufenden Jahre weniger als in verflossenen Zeiten ergeben möchten, den Ausschlag gleichwohl nur auf:

„sechs Kreuzer"

von jedem einhundert Gulden hiemit bestimmen.

Außer diesem Beytrag haben die Baden Badischen Städte und Gemeinden noch einen weitern Beytrag von „drey Kreuzer" folglich im Ganzen „neun Kreuzer" von jedem Einhundertgulden Anschlag der vor 1803 gestandenen Gebäude zu bezahlen, indem von diesen weitern drey Kreuzern die Schuldigkeiten der separaten Baden Badischen Brandkasse, und die Brandentschädigungen an die Kehler Einwohner von frühern Jahren her abzutragen sind.

Den sämmtlichen Kreisdirektorien wird hierdurch aufgegeben, unter zu Grundlegung des am 31. Dezbr. 1821 bestandenen, und auf den 10. Jenner 1822 aufgenommenen Brandversicherungsanschlags, den Einzug dieser Gelder durch die Ortsvorgesetzten, wie es der §. VI. der Brandversicherungs-Ordnung vorschreibt, in den Monaten April, May und Juny vornehmen und an die Obereinnehmereyen abliefern zu lassen, welche die weitere Disposition darüber von hieraus zu erwarten haben.

Die Einzugsregister sind nach der Vorschrift in der Brandversicherungs-Ordnung v. 29. Dezbr. 1807. Regierungsblatt v. 7. Febr. 1808. §. 5 und 6. abzufassen, die summarischen Tabellen darüber theils den betreffenden Obereinnehmereyen, theils aber und zwar bald möglichst an die Generalbrandkasse einzusenden.

Carlsruhe, den 10ten März 1823.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berkheim.

Vdt Gußmann.

Digitized by Google

(Die Einsendung der Impftabellen durch die Physikate an die Kreisdirektorien betreffend.)

Sämmtliche Pfarrämter werden hierdurch angewiesen, künftig jedesmal im Anfang des neuen Kalenderjahrs die Listen der gebornen und gestorbenen Kinder vom verflossenen Kalenderjahr an die Physikate einzuschicken; welche letztere sodann die Physikats-Vaccinationstabellen unfehlbar in dem Monat März des neuen laufenden Jahrs an die Kreisdirektorien einzusenden haben.

Carlsruhe, den 4. März 1823.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Mangold.

Bekanntmachung.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Vogt Jung von Haueneberstein für die von ihm für das Wohl seiner Gemeinde sowohl als dem Staate in mehrerer Hinsicht geleisteten ausgezeichneten Dienste, die silberne Civil-Verdienstmedaille zu verwilligen.

Carlsruhe, den 7ten März 1823.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Barack.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die beyden Amtsrevisorate zu Mosbach zu vereinigen, und dieses vereinigte Amtsrevisorat dem Amtsrevisor Herrmann zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die auf den Geheimenrath und Professor von Leonhard gefallene Wahl zum Prorector der Universität Heidelberg für das Jahr von Ostern 1823 bis dahin 1824 zu bestätigen.

Höchstdieselben haben ferner gnädigst geruht, den Hofgerichtsrath von Itzstein von Mannheim zum Hofgerichte in Meersburg zu versetzen;

sodann dem Amtmann Füger in Gondelsheim den Charakter als Hofrath zu ertheilen; und

den Kreisassessor Wallau zum Kreisrath bey dem Main- und Tauberkreisdirektorium; so wie

den Kreisassessor Eckstein zu Offenburg zum Kreisrath bey dem Kinzigkreisdirektorium zu ernennen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 5. April 1823.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau, ꝛc. ꝛc.

Da Wir Uns gnädigst bewogen gefunden haben, den Chef des Finanz-Ministeriums des Präsidiums der Domainen-Section zu entheben, und derselben einen Director vorzusetzen; so tritt nunmehr diese Stelle in gleiches Verhältniß mit der Oberforst-Commission, und hat in Zukunft der Director derselben bey dem Plenum des Finanz-Ministeriums

a) über alle Anträge, welche unmittelbar an Unsere Höchste Person, oder an das Staats-Ministerium zu erstatten sind; und

b) über diejenige Fälle, wo die Domainen-Section mit andern ihr coordinirten Stellen in einer im Wege der Communication nicht zu hebenden Meinungsverschiedenheit steht,

Vortrag zu erstatten, und in den unter a. erwähnten Fällen sogleich das Project des Antrags vorzulegen, der Uns mit der Genehmigung des Plenums, oder seinen allenfallsigen Bemerkungen unterthänigst vorzutragen ist.

Gegeben Carlsruhe den 25ten März 1823.

Ludwig.

Vdt. Berstett.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Weiß.

Digitized by Google

Verordnungen.

(Nachtrag zur Verordnung: die Ausstellung der Ursprungsscheine betreffend.)

Durch Art. 2. der Verordnung vom 23ten Aug. v. J. Regierungsblatt Seite 83. ist vorgeschrieben worden: daß die Ursprungsscheine, welche zu Begründung der niedern Zollsätze beym Waarenbezug aus befreundeten Staaten beygebracht werden müssen, den Namen des innländischen Beziehers enthalten sollen; da aber die Fabrikanten an ihrem Wohnort die Namen ihrer Abnehmer nicht gerne angeben, auch die inzwischen zum Vollzug der neuen Zollgesetze von mehrern concordirenden SchweizerCantonen erlassenen Verordnungen diese Forderung nicht machen, so wird hiermit nachträglich verordnet: daß für die Zukunft, und bis zur Vereinigung über gleiche Formen in allen befreundeten Staaten, die Angabe des Namens des innländischen Empfängers nicht als eine wesentliche Bedingung der Gültigkeit der Ursprungs-Certificate zu betrachten, auf den übrigen Bestimmungen der erwähnten Verordnung aber strenge zu bestehen sey.

Die Kreisdirectorien haben hiernach die Gränzzoller besonders anzuweisen.

Carlsruhe am 25ten Merz 1823.

Finanz-Ministerium.

Böckh.

Vdt. Frey.

(Die Erhebung der Classen-Steuer pro 1823 — 24. betreffend.)

Da für das nächste Steuerjahr 1823. die Classen-Steuer nach dem Gesetz vom 31ten October 1820. erhoben werden muß; so werden sämmtliche Kreisdirectorien angewiesen, Sorge zu tragen, daß die Erhebungsregister nach dem Reglement vom 14ten Nov. 1820. Regierungsblatt Nro. XVIII. in Zeiten aufgestellt und die erforderlichen Decreturen vor dem Eintritt des ersten Erhebungstermins ertheilt werden.

Zugleich werden dieselben auf den Vollzug des §. 9. und 10. der Verordnung vom 5ten Januar 1821. Regierungsblatt Nro. I., die Abgangsdecreturen der unbeybringlichen Posten, und die Einnahms- und Ausgabsdecretur über die Nachträge und Abgänge betreffend, aufmerksam gemacht.

Carlsruhe, den 1ten April 1823.

Finanz-Ministerium.

Böckh.

Vdt. Frey.

Digitized by Google

(Das Ausschreiben der directen allgemeinen Staatssteuer, der Flußbau-Gelder und Dammbau-Beyträge betreffend.)

Unter Beziehung auf das höchste Edict vom 20ten Merz dieses Jahrs, Regierungsblatt Nro. VII., wornach die directe Steuer für das Jahr 1823, wie in den Jahren 1820, 1821, und 1822, mit neunzehn Kreuzern erhoben werden soll, wird den Kreisdirectorien aufgetragen:

Mit der allgemeinen Staatssteuer auch die Flußbaugelder, in Gemäsheit des Gesetzes vom 24ten Mai 1816. und des Landtag-Abschiedes vom 5ten October 1820, mit vier Kreuzern von 100 fl. Steuercapital von den Beytragspflichtigen Rheinorten, und zwey Kreuzern per 100 fl. Steuerkapital von den beytragspflichtigen Orten an Nebenflüssen, sodann die besondern Dammbau-Beyträge einzelner Rheinorte erheben zu lassen.

Da ausser diesen besondern Beyträgen zu den Flußbaukosten keine andere, weder für allgemeine noch besondere Staatsbedürfnisse bestehen; so kann ausser diesen auch keine weitere Umlage mit den Staatssteuern statt finden.

Die Kreisdirectorien haben die Steuer-Peräquatoren in Bälde in Kenntniß zu setzen, welche Orte neben der allgemeinen Staatssteuer die gesetzlichen Flußbau-Gelder und Dammbau-Beyträge zu bezahlen haben, damit die Hebregister unvorzüglich gefertiget werden, und mit dem Anfang des Rechnungsjahrs den Ober-Einnehmern zukommen. Carlsruhe den 1ten April 1823.

Finanz-Ministerium.

Böckh.

Vdc. Frey.

Bekanntmachungen.

(Bestätigung wohlthätiger und frommer Stiftungen)

Der kürzlich in Freiburg verstorbene Maltheser Ordens-Priester von Camuzi hat vermöge Schenkungsurkunde dem dortigen Waisenhaus ein Kapital von 2450 fl. und zwey andere Wohlthäter, welche nicht genannt seyn wollen, haben gedachtem Waisenhauß, der eine 1000 fl. und der andere 400 fl. — nemlich für das Waisenhauß, das Armen-Institut, die Sautiersche Mädchen- und Knabenstiftung — für jede 100 fl. — unter Vorbehalt des lebenslänglichen Zinsbezugs, ausgesetzt, welche

Digitized by Google

wohlthätige Handlungen, nach erhaltener Staatsgenehmigung, zum ehrenden Andenken der Stifter öffentlich bekannt gemacht werden.

Carlsruhe den 4ten Merz 1823.

Der verstorbene Jakob Schlageter von Menzenschwand (Amts St. Blasien) hat für die Schule der dasigen Vogtey Hinter- und Vorder-Dorf ein Legat von 50 fl. rheinisch ausgesetzt, welches nach erhaltener Staatsgenehmigung zum ehrenden Andenken des Stifters hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe den 18ten Febr. 1823.

Den unterm 30. October 1811. von den Wilhelm Frikischen Eheleuten zu Schlatt (im Dreisamkreis) geschehenen Stiftungen zu 200 fl. für dortige Schule, dann zu 300 fl. für die Hausarmen zu Schlatt, ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden. Welches zum ehrenden Andenken der Stifter andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 18ten Febr. 1823.

Die verstorbene Wittwe Maria Zimmermann von Häner (Bezirksamts Säckingen) hat der dortigen Kirche mittelst Schenkung ein Capital von 200 fl. ohne alle Belästigung ausgesetzt, welches zum ehrenden Andenken der Stifterin hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe den 4ten Merz 1823.

Ministerium des Innern.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruhet, dem Director der Ludwigs-Saline zu Dürrheim, Oberbergrath Selb, zu Bezeugung Höchstihrer Zufriedenheit mit seiner bisherigen Dienstleistung, den Charakter als Geheimerhofrath zu ertheilen.

Höchstdieselben haben sich gnädigst bewogen gefunden, dem bey dem Main- und Tauberkreisdirectorium angestellten Assessor Regenauer unterm 18ten Merz den Charakter eines Kreisraths zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Kreissecretär Wohnlich zu Offenburg zum Seekreisdirectorium, und den Kreissecretär Dittenberger von Konstanz zum Kinzigkreisdirectorium nach Offenburg zu versetzen;

sodann den Buchhalter Joseph Leiber in der Mälbergerschen Tuchfabrik zu Erbach zum Controleur bey dem Militair-Montirungs-Commissariat zu ernennen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 22. April 1823.

Bekanntmachung.

(Privilegium für den Johann Graselli von Straßburg, zur Bereitung mineralischer Säuren, vorzüglich des VitriolOels und romanisirten Alauns.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 20sten Merz dieses Jahrs gnädigst bewogen gefunden, dem Johann Graselli von Straßburg zur Bereitung der Schwefelsäure mittelst Verdickung des Schwefeldunstes in bleiernen Kammern und des romanisirten Alauns aus ganzen Stücken chemisch componirt, ein ausschließendes Privilegium auf zehen Jahre, unter Bestimmung einer Geldbuse von Einhundert Ducaten, halb für das Großherzogliche Aerar und halb für den Besitzer dieses Privilegiums gegen diejenigen, welche ohne Einwilligung des Unternehmers die erwähnte Bereitung obgenannter Producte auf obangeführte Weise in dem Großherzogthum verfertigen, zu ertheilen.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Carlsruhe den 4ten April 1823.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Gußmann.

Militär-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruhet, durch Höchste Ordre vom 29ten März d. J. den Generallieutenant v. Closmann, bisherigen Gouverneur von Carlsruhe, unter Bezeugung Höchstihrer vollkommenen Zufriedenheit mit dessen so lange als eifrig und treu geleisteten Diensten, in den Ruhestand zu versetzen; und den Secondlieutenant von Lammerz, vom Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm zum Premierlieutenant zu befördern.

Ferner wurden durch Höchste Ordre vom 12ten April d. J. der Secondlieutenant von der Suite der Infanterie und Platzadjutant Silberad, so wie der Secondlieutenant und Inspections-

Adjutat Falkenstein, vom Dragoner-Regiment von Freystedt, und der Secondlieutenant von Roggenbach von der Garde du Corps, zu Premierlieutenants ernannt, und der Secondlieutenant von Bodman, vom Dragonerregiment von Geusau in gleicher Eigenschaft zur Garde du Corps versetzt.

Der Secondlieutenant von Auffenberg, von der Garde du Corps, erhielt unterm 7ten April d. J. wegen anderweiter Anstellung die unterthänigst nachgesuchte Entlassung.

Seine Königliche Hoheit haben weiters gnädigst geruht, unterm 17ten März d. J. dem Stabsrittmeister und Inspections-Adjutanten Hennenhofer das Ritterkreutz des Zähringer Löwen Ordens zu ertheilen.

Durch Höchste Ordre vom 11ten April d. J. wurde der Oberst von der Suite der Infanterie, von Botzheim, dieser Würde verlustig erklärt und aus den Listen der Offiziere gestrichen.

Todes-Fall.

Der Premierlieutenant und Adjutant Kevi, des InfanterieRegiments Markgraf Wilhelm ist den 24ten Februar d. J. in Constanz gestorben.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 11 Merz d. J. den Staatsräthen Freyherrn von Zyllnhardt, Böckh, und Winter das Commandeurkreutz;

sodann dem Ministerialrath und Director der Domainen-Section Schippel und dem Ministerialrath Jolly das Ritterkreutz;

so wie unterm 26. Merz dem Freyherrn Carl von Gemmingen-Guttenberg zu Bonfelden das Commandeurkreutz Höchstihres Ordens vom Zähringer Löwen mittelst gnädigster Handschreiben zu übersenden geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den bisherigen Lieutenant der Garde du Corps, Joseph Freyherrn von Auffenberg zu Höchstihrem Kammerherrn; und

den KriegsMinisterialassessor Laukhard zum Hofgerichtsrath bey dem Hofgericht in Mannheim zu ernennen.

Höchstdieselben haben Sich gnädigst bewogen gefunden, das erledigte Physicat Weinheim dem Landamtsphysicus Dr. Stein zu Mosbach zu übertragen;

den außerordentlichen Professor der Naturgeschichte Dr. Perleb zu Freyburg zum Professor ordinarius bey der dortigen Universität zu ernennen; und

den bisherigen provisorischen Universitäts-Wirthschaftsadministrator Schinzinger zu Freyburg definitiv als solchen anzustellen.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit haben Sich weiter gnädigst bewogen gefunden, dem Diakonus Vierordt und Lehrer Lang am Lyzeum zu Karlsruhe, so wie dem dabey angestellten französischen Sprachlehrer Leuchsenring den Karakter und Rang als Professor des Lyzeums zu ertheilen. —

Die durch die Beförderung des Pfarrers Gläß nach Rothenfels, erledigt gewordene kathol. Pfarrey Ettlingen, ist dem am Rastadter Lyzeum seither angestellt gewesenen Professor Sensburg mit dem damit verbundenen Dekanat des Amts Ettlingen gnädigst übertragen worden.

Die durch Beförderung des Professors Sensburg zum Pfarrer in Ettlingen, am Lyzeum in Rastadt erledigt gewordene Professorstelle, ist dem bisher an dem Lyzeum in Konstanz angestellt gewesenen Professor Dambacher gnädigst verliehen worden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den bisher bey der Kreisstiftungs-Revision in Wertheim provisorisch angestellt gewesenen Revisor Debattis als wirklichen Stiftungsrevisor anzustellen;

dem bisherigen Verwalter der Collectur Mosbach Friedrich Wilhelmy diese Stelle definitiv zu übertragen, und

dem Lehrer an der ersten Klasse an dem Gymnasium in Heidelberg Oettinger den Charakter als Professor zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Dekan Fecht in Kork das dortige Dekanat abzunehmen, und solches dem Pfarrer Venator in Willstedt zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den israelitischen Provinzältesten, Handelsmann Ladenburger in Mannheim, zum Oberrath zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben dem bey dem Ministerium des Innern angestellten Kanzlisten Milleret den Charakter als Kanzleysecretaire gnädigst ertheilt. —

Höchstdieselben haben gnädigst geruht, dem bey dem Main und Tauberkreis-Directorium angestellten Kreiskanzlisten Heinrich Günther den Character als Kanzleysecretair zu ertheilen, so wie den dortigen Kreiskanzlisten Müller in Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Pfarrer zu Eschelbronn Dr. Gamm, Alters und Gebrechlichkeitshalber, und auf dessen eigenes Ansuchen mit Pension in den Ruhestand zu versetzen, die provisorische Versehung dieser Pfarrey aber dem Kandidaten K. Gottschalk als Pfarrverweser daselbst zu übertragen.

Höchstdieselben haben Sich weiter gnädigst bewogen gefunden, die erledigte Stadtpfarreystelle an der HeiligenGeistkirche zu Heidelberg dem Pfarrer Dreuttel, als Dritten Pfarrer an derselben, zu übertragen, wodurch die Pfarrey Wittenweyer im Kinzigkreis, Dekanats Mahlberg, mit einem Competenzanschlag von 973 fl. und mittlern Ertrag von 1300 fl. in Erledigung gekom-

Digitized by Google

men ist; die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Dekanate bey der obersten Evangelischen Kirchenbehörde zu melden

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte zweyte evangel. Pfarrey in Durlach dem Pfarrer Beck in Graben huldreichst zu verleihen geruht. Die Bewerber um die dadurch zur Erledigung gekommene Pfarrstelle in Graben (Landdekanats Carlsruhe, im Murg- und Pfinzkreise) mit einem Competenzanschlage von 369 fl. 54 kr. und mittlern Ertrage von 500 fl. haben sich binnen 6 Wochen bey der obersten Evangel. Kirchenbehörde durch ihr vorgesetztes Dekanat vorschriftsmäßig zu melden.

Der Fürstlich Fürstenbergischen Präsentation des Kaplans oder Benefiziaten Karl Faller zur Pfarrey Bettenbrunn, ist die Statsgenehmigung ertheilt, und dadurch das St. Margarethä-Benefizium zu Engen, im Seekreis, mit einem beyläufigen Ertrag von 450 fl. erledigt worden.

Die Competenten um diese Kaplaneypfründe haben sich bey der Standesherrschaft Fürstenberg als Patron nach Vorschrift zu melden.

Zur katholischen Pfarrey Schluchtern (Amts Eppingen) hat der Stadtkaplan Philipp Roos zu Mannheim die Fürstlich Leiningensche Präsentation, und diese die Staatsgenehmigung erhalten.

Die erfolgte Grund und Patronatsherrliche Präsentation des bisherigen Pfarrverwesers Flad zu Berwangen auf die erledigte ev. Pfarrey Adelshofen (Dekanats Sochsheim) hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte Pfarrey Reichardshausen dem Pfarrer Glock zu Breitenbronn;

Das erledigte Präsenzbenefizium ad St. Spiritum zu Villingen dem Vikar Bartholmä Tröndle von Dillendorf; und

das erledigte Kalvarienbergbenefizium zu Waldshut dem Vikar Jacob Schanfenbühl allda zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die erledigte Pfarrey Bauerbach, Amts Bretten, dem Pfarrer Reeg in Wilchband zu übertragen.

Die Bewerber um die hiedurch offen gewordene Pfarrey Wilchband, Amts Gerlachsheim im Main und Tauberkreise, mit einem beyläufigen Einkommen von 7 — 800 fl. haben sich nach Vorschrift beym erstgedachtem Kreisdirectorium zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Wolz zur Pfarrey Rosbach am Gießhübel, ist die katholische Pfarrey Kuppenheim (Amts Boxberg) mit einem Einkommen von etwa 880 fl. erledigt. Die Competenten haben sich bey der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft, als dem Patron, geziemend zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte Pfarrey Bühl bey Offenburg dem Pfarrer Söllinger gnädigst verliehen. Die Competenten um die hiedurch offen werdende, den Concurs-

gesetzen unterliegende Pfarrey Bolsbach, Oberamts Offenburg im Kinzig-Kreise, mit einem beyläufigen Einkommen von 600 fl. haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38 insbesondere Art. 4. zu melden.

Die erledigte Pfarrey Berghaupten ist von Seiner Königlichen Hoheit dem Pfarrer Link gnädigst verliehen worden.

Die Competenten um die hiedurch offen gewordene Pfarrey Berkheim, Amts Meersburg im Seekreise, mit einem beyläufigen Einkommen von 400 fl. haben sich vorschriftmäßig bey dem Seekreisdirectorium zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Pfarrer Andreas Haug die Pfarrey Zell im Wiesenthal zu übertragen. Dadurch wird die mit 700 fl. Geld und Naturalien neu dotirte Pfarrey Wieden, Amts Schönau im Dreisamkreis, vakant, um welche, da sie den Concursgesetzen unterliegt, sich die Competenten nach Vorschrift des Regierungsblatts von 1810. Nrs. 38. insbesondere Art. 4 zu melden haben.

Durch gnädigste Uebertragung der Pfarrey Mühlingen im Seekreis an den Pfarrer Joh. Baptist Jüstle, kömmt die Pfarrey Lienheim, Amts Waldshut im Dreisamkreis, in Erledigung und zwar mit einem beyläufigen Ertrage von 460 fl. in Geld, Competenzfrüchten und Gütern. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. insbesondere Art 2 und 3 zu melden.

Durch das am 25ten Februar d. J. erfolgte Ableben des Benefiziaten Johann Evangelist Messmer zu Aasen, Amts Hüfingen im Seekreis, ist die dortige Kuratkaplaney mit einem beyläufigen Einkommen von 300 fl. erledigt, um welche Pfründe sich die Competenten bey der Standesherrschaft Fürstenberg als Patron nach Vorschrift zu melden haben.

Der Pfarrer Henhöfer von Völkersbach in dem Grosherzogthum Baden gebürtig, ist nach dessen Aufnahme in die Evangel. Kirche und nach vorangegangener Prüfung unter die Zahl der Badischen evangel. Pfarr-Candidaten aufgenommen worden.

Durch das am 8ten Jänner l. J. erfolgte Ableben des gewesenen Pfarrers bey der evangelischen Gemeinde Weinheim in der Altstadt, Weyer, ist diese Pfarrstelle im Competenzanschlag von 792 fl. erledigt worden. Die Bewerber um solche haben sich daher binnen 6 Wochen durch ihr vorgesetztes Dekanat bey der obersten Evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Der Amtmann Schuch in Freyburg ist durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit vom 8ten November 1821. Nro. 2907. in Pensionsstand versetzt worden.

Seine Königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen, den Expeditur-verwalter Brenk zu Mannheim, zum Kreisexpeditor daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte Pfarrey Obergrombach (Oberamts Bruchsal) dem bischöfl. Dekan und Pfarrer Goldmeier zu Gommersdorf gnädigst übertragen.

Die Competenten um die hiedurch vakant gewordene Pfarrey Gommersdorf, Amts Boxberg, im Main und Tauberkreis, mit einem Einkommen von 811 fl. haben sich bey der Fürstlich Salm Krautheimischen Standesherrschaft als Patron gebührend zu melden.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, dem bisherigen Revierförster Carl Menzer in Schönbrunn, Forstamts Neckargemünd, den Charakter als Oberförster, und dem bisherigen Revierförster Carl Anton Wolf in Leimen, Forstamts Heidelberg, ebenfalls den Charakter als Oberförster zu ertheilen.

Auf das durch den Tod des Oberförsters Götz erledigte Forstrevier Lichtenau, ist der bisherige Forstadjunkt Christian Götz daselbst als wirklicher Förster angestellt worden.

Seine Königliche Hoheit haben das erledigte Forstrevier Steinbach dem bisherigen Verseher desselben, Jägerpurschen Franz Heberle, und

das erledigte Forstrevier Ulm, Forstinspektion Achern, dem bisherigen Verseher desselben, Jägerpurschen Joseph Lindenmaier, gnädigst verliehen.

Auf die von dem Hofgerichte zu Freyburg im vergangenen Winterhalbjahr vorgenommene Prüfung sind nachgenannte Rechtscandidaten als Rechtspracticanten aufgenommen worden:

Carl Dominic Gräfle von Freyburg,
Carl Johann von Berg von Oberweiler,
Rudolph Buckeisen,
Carl Buisson,
Albrecht Ris, und
Alois Jung, von Freyburg.

Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung ist der Rechtscandidat Ludwig Weller von Mannheim unter die Zahl der Rechtspracticanten aufgenommen worden.

Der Rechtspracticant Dr. Hecht zu Heidelberg ist mit der Erlaubniß, seinen Wohnsitz daselbst beybehalten zu dürfen, unter die Zahl der Obergerichtsadvocaten aufgenommen worden.

Todes-Fälle.

Der Staats-Ministerialkanzlist Pixis ist den 18 März dieses Jahrs gestorben.

Am 27ten Merz d. J. ist der pensionirte Amtmann Otto in Bruchsal mit Tod abgegangen.

Am 5ten April d. J. starb Hofgerichtssecretär Petitjean in Mannheim.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 2. May 1823.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Da die Obergerichtsordnung §. 150. vorschreibt, daß bey den summarischen Appellationen, welche nach dem §. 149. der Obergerichtsordnung auch in Gantsachen statt finden, jedesmal der Appellat über die Appellationsbeschwerde und die Entscheidung des Unterrichters vernommen werden solle, die Verordnung vom 30ten August 1804. im Regierungsblatt Nro. 34. aber die Vernehmung des Appellaten in Gantsachen für unzuläßig erklärt, welches für manche Gläubiger die nachtheilige Folge hatte, daß über ihre Rechtsverhältnisse zu Andern entschieden wurde, ohne sie vorher gehört zu haben; so finden Wir Uns auf den Antrag Unsers obersten Justiz-Departements und nach Berathung mit Unserm Staats-Ministerium gnädigst bewogen, durch gegenwärtiges provisorisches Gesetz zu verordnen:

1) Die Verordnung vom 30ten August 1804, durch welche die Vernehmung des Appellaten in Gantsachen untersagt wurde, ist außer Wirksamkeit gesetzt.

2) Die in der Obergerichtsordnung §. 150. aufgestellte Regel, wornach bey den summarischen Appellationen jedesmal der Appellat vor der Fällung des Urtheils in zweyter Instanz vom Unterrichter über die Appellationsbeschwerde und die Rechtfertigung des Bescheids vernommen werden muß, soll auch bey der Appellation oder Revision in Gantsachen nach folgenden nähern Bestimmungen befolgt werden:

Digitized by Google

a) In Fällen, wo es sich nur um einen Liquidationsstreit handelt, genügt es an der Vernehmung des aufgestellten Massevertreters oder eines niedergesetzten Ausschusses der Gläubiger.

b) In Fällen, wo es sich zugleich, oder nur um einen Prioritätsstreit handelt, müssen außer dem Contradictor, auch die dem Appellanten vorgesetzten zunächst betheiligten, Gläubiger oder deren Bevollmächtigte besonders vernommen worden seyn, ehe der Richter zweyter Instanz das Urtheil fällt.

3) In Ansehung der Form dieser Vernehmlassung und der dafür bestimmten Fristen behält es bey den Vorschriften der Obergerichtsordnung sein Bewenden.

Hieran geschieht Unser Wille, und ist das oberste Justiz-Departement mit dem Vollzuge dieses provisorischen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Carlsruhe den 10ten April 1823.

Ludwig.

Frhr. v. Zyllnhardt.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Bekanntmachungen.

(Die Auswanderung diesseitiger Unterthanen als Kolonisten in die K. K. Russische Staaten betr.)

Da hierländische Unterthanen noch immer in dem Irrthum befangen, als könne ihre Auswanderung nach den K. K. Russischen Staaten keinem Anstande unterliegen, von den äussersten Gränzen des Großherzogthums sich in der Absicht in die Residenzstadt Carlsruhe begeben, Pässe zur Auswanderung nach den K. K. Russischen Staaten zu begehren, welche sie wegen Mangel an gehörigem Ausweis nicht erhalten können, so sieht man sich veranlaßt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen: daß die dahier residirende Kaiserliche Russische Gesandtschaft erneuerte Befehle erhalten habe, Niemanden, der als Kolonist sich in Rußland niederlassen wolle, einen Paß auszustellen, ohne hievon vorher der geeigneten Kaiserlichen Behörde die Anzeige gemacht, und die förmliche Ermächtigung dazu erhalten zu haben.

Carlsruhe, den 21 April 1823.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berlheim.

Vdt. Becker.

Digitized by Google

(Vernichtung eingelößter Obligationen und Coupons.)

Am 7ten d. M. sind folgende eingelöste Obligationen und Coupons, in Gegenwart der Commissarien des Großherzoglichen Obersten Justiz-Departements, und des diesseitigen Ministeriums, des Directors, und Cassiers der Amortisations-Casse, urkundlich verbrannt worden.

Obligationen.

Vom Reuttlinger und Haberschen Anlehen, ddo. 1. Sept. 1803.	137,000 fl.	— —
— David Seeligmannschen Anlehen, ddo. 1. Oct. 1803.	403,500 fl.	— —
— Israel Jacobsonschen Anlehen, ddo. 31 Dezemb. 1802.	219,500 fl.	— —
— desgleichen, vom 8. Sept. 1802. — — —	30,000 fl.	— —
Von übernommenen		
— Deutschmeisterschen Passiven, de 1794. — —	1,000 fl.	— —
— Reinhardschen Bruchsaler Anlehen, ddo. 8. Jan. 1806.	24,000 fl.	— —
— Anlehen der AmortisationsCasse ddo. 26. Nov. 1808.	5,100 fl.	— —
Auf Namen gestellter Obligationen — — —	37,312 fl.	30 kr.
—	857,412 fl.	30 kr.
Zins-Coupons — — — — —	107,647 fl.	30 kr.
	965,060 fl.	— —

Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 8ten April 1823.

Finanz-Ministerium.
Böckh.

Vdt. Frey.

(Wirkungskreis des Obersten Justiz-Departements in Civilsachen.)

Man sieht sich durch die häufige Erfahrung, daß Partheyen in Proceßsachen sich schriftlich oder auch persönlich an die diesseitige Stelle wenden und hierdurch Zeit und Kosten unnöthiger Weise verlieren, bisweilen sogar zu ihrem großen Nachtheile Nothfristen versäumen, veranlaßt, die sämmtlichen Aemter anzuweisen, ihre Untergebenen zu belehren, daß der Wirkungskreis des Großherzoglichen Obersten Justiz-Departements in Civilsachen sich nur auf die Aufsicht über die Justizverwaltung im Allgemeinen erstrecke, und demselben keineswegs die Entscheidung einzelner Rechtsstreite,

Digitized by Google

diese mögen schon von den Gerichten rechtskräftig entschieden, oder noch anhängig seyn, oder erst noch anhängig gemacht werden sollen, oder eine Einmischung in dieselben zustehe.

Carlsruhe den 19ten April 1823.

Oberstes Justiz-Departement.

Frhr. v. Zyllnhardt.

Vdt. v. Stöcklern.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 17ten April d. J. gnädigst geruht, den Oberhofgerichtsrath Freyherrn von Stengel zum Vicekanzler des Großherzoglichen Oberhofgerichts zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Regierungsrath und Oberamtmann Stößer zu Heidelberg zum Obervogt zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich ferner gnädigst bewogen gefunden, den Hofgerichts-Secretair Bildhäuser zu Freyburg an die Stelle des verstorbenen Hofgerichts-Secretairs Petitjean zu dem Hofgericht in Mannheim, und an dessen Stelle den bisher bey dem Obersten Justiz-Departement angestellten Secretair Buisson auf sein unterthänigstes Ansuchen zu versetzen; auch den bisherigen Registraturverwalter Heinrich Strohmeyer zum Registrator und Expeditor Ihres Obersten Justiz-Departements zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich weiter gnädigst bewogen gefunden, den 76jährigen Obereinnehmer Gerstner in Pforzheim auf sein unterthänigstes Ansuchen in Ruhestand zu versetzen, die Obereinnehmerey Pforzheim dem Obereinnehmer Renzler von Carlsruhe, und die Obereinnehmerey Carlsruhe dem Stallverwalter Dill zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den bey der Katholischen Kirchen-Section angestellten Kanzlisten Korn, zum Expeditor bey derselben zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, das evangelische Dekanat Unterheidelberg aufzuheben, dagegen ein solches unter dem Namen: Dekanat Ladenburg zu errichten, und demselben die Ortschaften Schriesheim, Ladenburg, Heddesheim, Feudenheim, Käferthal und Sandhofen als definitiv, — die Ortschaften Heiligkreuzsteinach, Schönau, Heddesbach, Handschuchsheim und Ziegelhausen aber nur provisorisch bis auf anderweite höchste Entschließung zuzuweisen, und das neu errichtete Dekanat Ladenburg dem Pfarrer Allmang allda zu übertragen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 13. May 1823.

Bekanntmachung.

(Uebersicht über den Stand der im Jahre 1822. bey den Großherzoglichen Obergerichten verhandelten bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen.)

Beyliegende mit Lit. A. B. und C. bezeichnete Uebersichten über den Stand der bey dem Großherzoglichen Oberhofgerichte und den vier Hofgerichten im Jahre 1822. verhandelten bürgerlichen so wie der zur Aburtheilung gekommenen peinlichen Rechtssachen, werden andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 26ten April 1823.

Oberstes Justiz-Departement.

Frhr. v. Zyllnhardt.

Vdt. H. v. Stöcklern.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Ev. Stadtpfarrer Ahles zu Mannheim den Charakter und Rang eines Kirchenraths zu ertheilen; und

den Rückstands-Commissair Schneider zu Buchen zum Amtmann zu ernennen;

sodann den bisherigen Stadtamtmann Pötz zu Heidelberg, und den Geheimen Regierungsrath Hartleben in Pensionsstand zu versetzen. —

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, dem bisherigen Finanzministerial-Kanzlisten und Landesgestütsverrechner Koch den erledigten Stallverwaltungsdienst zu übertragen;

ferner den bisherigen Ministerial-Kanzlisten Johann Nepomuck Blattmann bey der Evangelischen Kirchensection zum Expeditor bey dieser Stelle, und

den zur Versehung der Forstverwaltung Pforzheim provisorisch angestellten Buchhalter Joseph Lang zum wirklichen Forstverwalter daselbst zu ernennen.

Digitized by Google

Höchstdieselben haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Theilungs-Commissair Silbereisen zum Amtsrevisor zu Wolfach, und den Theilungs-Commissair Killy zum Amtsrevisor zu Ueberlingen zu ernennen; und

bey der General Wittwenkasse den Scribent Waag als Controlleur, und bey derselben und bey der Brandkasse den Scribent Stein als Buchhalter definitiv anzustellen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, das durch erfolgtes Ableben des Kaplans Johann Georg Dufner am 3ten May 1819. erledigte Kaplaneybenefizium in Triberg dem bisherigen Pfarrer Franz Markstein von Grafenhausen (Amts Bonndorf) zu übertragen.

Durch die Entfernung des Pfarrers Ostheimer ist die Pfarrey Schöllbrunn (Amts Ettlingen (im Ertrage von 900 bis 1000 fl., worauf aber eine jährliche Abgabe von 100 fl. für die Lebenszeit des Pfarrers Ostheimer ruht, erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich daher in Zeit 6 Wochen bey dem Murg- und Pfinzkreis-Directorium vorschriftmäßig zu melden.

Durch das unterm 29ten April d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Mögling von Nicklashausen, ist die dortige evangel. Pfarrey mit einem Competenzanschlag von 970 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten haben sich desfalls binnen 4 Wochen bey der Fürstl- und Gräflich Löwenstein Wertheimischen Standesherrschaft ordnungsmäßig zu melden.

Unterm 19ten April d. J. ist der Rechtspracticant Jakob Roth vom Hemsbach unter die Mannheimer Obergerichtsadvocaten und Procuratoren aufgenommen worden.

Auf die im vergangenen Winter an dem Hofgerichte zu Rastatt vorgenommene Prüfung sind nachgenannte Candidaten als Rechtspracticanten aufgenommen worden:

Jakob Schuk aus Mayn;
Albrecht Woll von Rauenberg,
Georg Joseph Machauer von Bruchsal, und
Karl Jägerschmidt von Gernsbach.

Folgende staatswirthschaftliche Candidaten sind unter die Zahl der CameralPracticanten aufgenommen worden:

1. Friedrich Schwarz von Heidelberg,
2. Carl August Steinwarz von Rauenberg,
3. Franz Pecher von Bühl,
4. Carl Wilhelm Sievert von Rastatt,
5. Franz Williard von Ettlingen,
6. Leopold Mosbrugger von Constanz,

sodann

7. Carl Louis von Lohrbach und
8. Eugen Faschon von Jöhlingen.

Kreisregistrator Rosenlächer in Constanz ist in Ruhestand versetzt worden.

Digitized by Google

en vier Hofgerichten zu		
Freyburg.	Rastadt.	Mannheim.
456	287	113
698	656	686
1154	943	799
275	224	260
77	92	79
174	121	61
32	12	10
83	45	26
20	—	49
5	8	
666	502	485
488	441	314
24	—	—
121	49	—
343	392	—
488	441	314
456	287	113
32	154	201
—	—	—

Digitized by Google

ekommenen Verbrechen, und darauf erkannte Strafen.

mmene Verbrechen.

Prellerey und Gelderpressung.	Letterie-Collecteurs.	Zahlungsflüchtigkeit.	Markscheiderrückung.	Verwundung.	Mißhandlung.	Vergiftung.	Todschlag u. Todschlagsversuch.	Kinds-Gatten- und Vatermord.	Heimliche Schwangerschaft, und Niederkunft.	Kindesaussetzung.	Kindesunterschiebung.	Selbstentleibung.	Wilderey.	Forst- und Jagdfrevel.	Jaunerey.	Vaganteneleben.	Bruch der Landesverweisung.	Resractien.	Hülfe zur Desertion	Wiederholter Betrug.	Defraudation.	Zweykampf.	Summa.
10	—	—	—	15	1	—	1	—	—	—	—	—	10	—	4	10	2	4	3	—	—	—	155
—	—	1	1	178	—	—	10	9	5	4	—	—	5	—	15	33	—	10	—	—	—	—	435
—	—	—	—	117	—	—	2	1	—	4	3	—	28	—	—	19	1	3	—	—	—	—	431
—	—	—	—	70	—	—	5	—	—	—	—	—	15	—	—	11	—	14	—	3	1	2	288
10	—	1	1	380	1	—	18	10	5	8	3	—	58	—	19	73	3	31	3	3	1	3	1309

auf sonstige Art erledigt.

Geldstrafe.	Arrest statt Strafe.	Festung.		Entwichen.	Klagfrey.	Straffrey.	Schuldfrey.	Aufgehoben.	Auf sich beruhend.	Remittirt.	Unerledigt.	Summa.
2	2	—		—	16	12	6	2	—	15	—	155
—	—	—		3	59	—	5	8	5	10	45	435
2	—	—		—	74	6	2	—	—	—	—	431
3	6	2		—	41	—	15	—	—	26	—	285
7	8	2		3	190	18	28	10	5	51	45	1306

Digitized by Google

Lit. C.

Uebersicht über den Stand der im Jahr 1822. bey dem Großherzoglichen Oberhofgericht verhandelten Civil- und Criminal Processe.

I.

1) Zahl der Civil-Processe, die am Großherzoglich Badischen Oberhofgericht im Jahr 1822. behandelt worden sind

a. vom Jahr 1821. sind als noch unerledigt ins Jahr 1822. übergegangen — 152.
b. im Lauf des Jahrs sind weiter pendent geworden — — — — — — 210.

Also behandelt worden 362.

2) Zahl der hievon im Jahr 1822. wiederum ausgegangenen Processe 261.
3) Zahl deren, die noch pendent ins Jahr 1823. herüberkommen 101.

II.

Gattungen oberhofgerichtlicher Instanzen.

Es wurden behandelt	geendigt	noch anhängig	überhaupt
in Superrevisorio — —	1.	3.	4.
— Superappell. — — —	137.	59.	196.
— Revisorio III. Inst. —	54.	11.	65.
— Cassatorio — — —	4.	4.	8.
— Appellatorio — — —	42.	22.	64.
— Revisorio II. Inst. —	19.	1.	20.
— Restitutorio — — —	3.	1.	4.
— prima Inst. — — —	1.	—	1.
	261.	101.	362.

III.

Gattung von Haupterkenntnissen.

1. Auf Beschwerdeschriften
   Berufungsannahmen — — — — — — — — 44.
   Gebotene Ladung für die mittlere Instanz — — 12.
   Berufungsverwerfung — — — — — — — 136.
2. Rechtsbescheide nach Vernehmung beyder Theile — 87.

Summe der Haupterkenntnisse — 279.

Unter diesen Haupterkenntnissen sind mitbegriffen
Eheprocesse — — 6.
Gantprocesse — — 7.

IV.

Instanzen-Beendigungen

mittelst Referate.	Durch Berufungs-Verwerfung — — — —	135.
	Durch gebotene Verhandlung für neues Erkenntniß der mittlern Instanz — — — —	12.
	Durch Rechtsbescheide — — — — — —	87.
ohne Referate	DesertErklärungen — — — — — —	10.
	Vergleiche — — — — — — — —	5.
	Verzicht — — — — — — — — —	8.
	Abgabe an andere Gerichte ohne selbstiges Erkenntniß — — — — — — —	4.
		261.

Digitized by Google

V.
Sönderung nach den Provinzen.

Es	wurden behandelt	geendigt	anhängig	überhaupt
1.	Von des Großherzoglichen Oberhofgerichts erster Instanz — — — —	1.	—	1.
24.	Von der Seeprovinz, und zwar Vom Hofgericht in Meersburg — — — —	11.	13.	24.
62.	Von der Oberrheinischen Provinz, und zwar Vom Hofgericht zu Freyburg — — — —	44.	18.	62.
114.	Von der mittelrheinischen Provinz, und zwar			
	a. vom Hofgericht zu Rastatt — — — —	85.	29.	114.
4.	b. — General Auditorat Karlsruhe — — —	3.	1.	4.
157.	Von der unterrheinischen Provinz, und zwar Vom Hofgericht in Mannheim — — — —	117.	40.	157.
362.		261.	101.	362.

VI.
Alter der anhängigen Processe am Oberhofgericht.

Von den am 1ten Jänner 1823. vorhandenen Processen wurden anhängig

Im Jahr 1822. — — 83.
— — 1821. — — 18.
101.

Straffachen
und zwar
A) Criminalien.
I. in erster Instanz

Schwerere Fälle, die wegen der Strafengröße in erster Instanz vor das Oberhofgericht gehören, waren aus dem Jahr 1821 zurück — — — — — — 4.
Im Lauf des Jahrs 1822. kamen ein — — — — — — 26.
30.

Davon wurden abgeurtheilt — — 28.
Gehen demnach ins Jahr 1823 über 2.

II. Criminal-Recurse
wegen behaupteter Unschuld.

Aus dem Jahr 1821. waren zurück — — 3.
Im Lauf des Jahrs 1822. kamen ein — 32.
35.

Davon wurden abgeurtheilt — 31.
Gehen demnach ins Jahr 1823 über 4.

B) Defraudations-Sachen.

Unschulds-Recurse gegen polizeyliche Straferkenntnisse der Kreisdirectorien sind aus dem Jahr 1821. mit übergegangen — — — — — — — — — — 2.
Im Lauf des Jahrs 1822. kamen hinzu — — — — — — — — 23.
25.

Davon wurden abgeurtheilt — 25.
Gehen demnach ins Jahr 1823 über —

Es wurden demnach überhaupt behandelt.

An Strafsachen — — — — 90.
— Civilsachen — — — — 362.
452. Processe.

Karlsruhe den 26ten April 1823.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 31. May 1823.

Verordnung.

(Die Ausfertigung von Reisepässen an ausländische Handwerksgesellen betreffend.)

Wiewohl durch die Verordnung vom 7ten April 1810. Regierungsblatt Nro. XV. den Aemtern untersagt ist, Päße an Ausländer abzugeben, welches nur den Kreisdirectorien zusteht, so hat man doch die Erfahrung gemacht, daß dieser Anordnung häufig, besonders durch Ausstellung von Wanderbüchern an fremde Handwerkspursche, entgegengehandelt wird.

Man sieht sich daher veranlaßt, jene Verordnung zu erneuern, und den Kreisdirectorien aufzutragen, auf deren genaue Befolgung den Bedacht zu nehmen.

Carlsruhe, den 2ten May 1823.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Barack.

Bekanntmachungen.

(Die Vornahme der Schuldenliquidationen durch die Aemter betreffend.)

Nach der Beylage Litt. C. §. 59. Litt. h. zur Organisation vom Jahr 1809. sind den Amtsrevisoraten die Schuldenliquidationen bey den Ganten zugewiesen. Vermöge einer auf erstatteten Vortrag ergangenen Höchsten Staatsministerial-Entschließung vom 15. d. M. Nro. 1136. sind nun diese in den Amtskanzleyen vorzunehmende Schuldenliquidationen den Aemtern ausschließlich übertragen, den Amtsrevisoraten hingegen die Vermögens-Aufnahme, die Berechnung, und alles, was auf einstweilige Verwaltung des Masse-Vermögens Bezug hat, sodann die Vertheilung der Masse belassen worden; Welches hiermit zur genauen Nachachtung bekannt gemacht wird. Carlsruhe, den 28. May 1823.

Oberstes Justiz-Departement.
Frhr. v. Zyllnhardt.

Vdt. H. v. Stöcklern.

Digitized by Google

(Die Fürst-Bischof Baselschen Scheidemünzen betreffend.)

In Folge Höchster Ermächtigung vom 1. d. M. Nro. 1078. wurden die Scheidemünzen mit dem Gepräge des ehemaligen Fürst-Bischofs von Basel, nemlich: Sechsbazen, Fünfbazen, Dreybazen, Bazen und Halbbazen, deren Annahme bereits von mehreren eidsgenössischen Cantonsregierungen verboten worden ist, außer Curs gesetzt.

Carlsruhe, den 9ten May 1823.

Finanz-Ministerium.

Böckh.

Vdt. Frey.

Vermög Höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit aus Großherzoglichem StaatsMinisterio vom 24sten v. M. ist die bisher zum Stadtamt Freyburg eingetheilt gewesene Gemeinde Ebnet dem Landamt Freyburg zugetheilt worden. Carlsruhe, den 6ten May 1823.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berkheim.

Vdt. Mangold.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Geheimen Rath und Obervogt Roth zu Pforzheim unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit seinen treu und langjährig geleisteten Diensten, und unter Ertheilung des Charakters und Rangs eines StaatsRaths, mit Beybehaltung seiner ganzen Besoldung, in den Ruhestand zu versetzen, und denselben, wann er seinen Wohnsitz dahier in der Residenzstadt nehmen wird, zum ordentlichen, andernfalls aber zum außerordentlichen Mitglied Höchstihrer Gesetzgebungs-Commission zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich weiter gnädigst bewogen gefunden, den Oberamtmann Molitor zu Offenburg unter Bezeugung Höchster Zufriedenheit mit seinen treu und langjährig geleisteten Diensten, mit Beybehaltung seiner ganzen Besoldung, in den Ruhestand zu versetzen.

Dem Zufolge haben Höchstdieselben gnädigst bestimmt:

1) für das Oberamt Pforzheim,

a) den Obervogt Deimling dermalen zu Emmendingen,

b) den besoldeten Rechtspractikanten Pezold dermalen zu Ladenburg, unter Ernennung zum Assessor;

2) für das Oberamt Emmendingen, den Stadtamtmann Stösser dahier mit dem Charakter als Oberamtmann,

3) für das Amt Sinzheim, den Amtsassessor Siegel von Gengenbach unter Ernennung zum Amtmann,

4) für das Amt Müllheim, den Amtmann Wundt zu Bretten unter Ernennung zum Oberamtmann,

5) für das Oberamt Offenburg,
   a) den Amtmann Beck von Achern mit dem Charakter als Oberamtmann,
   b) den besoldeten Rechtspractikanten Eckstein zu Rheinbischoffsheim unter Ernennung zum Assessor,

6) für das Amt Achern den Amtmann Kern von Schopfheim,

7) für das Amt Schopfheim den Amtsassessor Leußler dermalen zu Durlach, unter Ernennung zum Amtmann,

8) für das Amt Bretten den Assessor Ertel von Pforzheim, unter Ernennung zum Amtmann,

9) zu dem Amt Gengenbach, den hiermit zum Assessor ernannt werdenden Rechtspractikanten Benitz von St. Peter,

10) zu dem Amt Durlach, den Amtsassessor Wischeck von Müllheim,

11) zu dem Stadtamt Heidelberg, den Amtmann Christ von Eberbach,

12) zu dem Landamt Heidelberg, den Professor Neumann zu Freyburg unter Ernennung zum Assessor,

13) zu dem Landamt Freyburg, den Assessor Stähle dermalen zu Offenburg,

14) zu dem Amt Radolphzell, den Rechtspractikanten Hafenegger von Zell im Wiesenthal, unter Ernennung zum Assessor,

15) zu dem Amt St. Blasien, den bereits daselbst angestellten und besoldeten Rechtspractikanten Nägele, unter Ernennung zum Assessor,

16) für das Amt Eberbach, den Amtmann Bäuerlen dahier.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, das erledigte Forstamt Bretten dem Forstmeister Wilhelm von Gemmingen zu Rastatt zu übertragen, und demselben zu erlauben, seinen Wohnsitz in Gemmingen zu nehmen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit gnädigst geruht, den dermalen bey der Katholischen Kirchensection des Ministerii des Innern angestellten Assessor von Gulat zum Ministerialrath bey dieser Stelle zu befördern;

den Oberamtmann Finnweg zu Breisach zum Kreisrath zu Freyburg zu ernennen, und dagegen an dessen Stelle den Kreisrath Frech daselbst mit dem Charakter als Regierungsrath und Oberamtmann nach Breisach zu versetzen;

Digitized by Google

Sodann den Kreisassessor von Stockhorn zu Durlach zum Kreisrath, und

den Kreisrath Ehrmann zu Mannheim an die Stelle des nach Wertheim versetzten Kreisraths Regenauer zum Mitglied der dortigen MünzCommission; so wie auch

den Polizey-Amtmann Häfelin dahier zum Regierungsrath zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Medizinalrath Herbst unter Bezeugung der Höchsten Zufriedenheit mit seinen treu und langjährig geleisteten Diensten in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich ferner gnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Controlleur Scholl zum AmortisationsCassier, und den charakterisirten Buchhalter Metz zum wirklichen Buchhalter bey der GeneralStaatskasse zu ernennen.

Höchstdieselben haben gnädigst geruht, dem Kreissecretär Wohnlich zu Offenburg, welcher von da zu dem Seekreisdirektorium nach Konstanz versetzt worden ist, den Charakter als Kreisassessor zu ertheilen;

den seitherigen außerordentlichen Professor der Philosophie Dr. Umbreit in Heidelberg, als ordentlichen Professor in die philosophische Facultät einrücken zu lassen, und

den Revisor Kieffer bey der Kriegscommission dahier, der Revision der Wasser- und Straßenbaudirektion als Revisor zuzutheilen;

Ferner den Stiftungsrevisor Thirry zu Mannheim in Ruhestand zu setzen, und an dessen Stelle den Theilungscommissär Barack als Stiftungsrevisor bey dem Neckarkreisdirektorium, sodann

den GymnasiumsProfessor Eisengrein zu Freyburg, zum Ersten Bibliothekar der dortigen Universität; und

den besoldeten Rechtspractikanten Franz Stephani zu Wertheim bey dem Amt daselbst zum Assessor zu ernennen.

Weiter haben Seine Königliche Hoheit gnädigst geruht, dem Kanzlisten Neuhoff bey dem Hofgerichte in Mannheim den Charakter als Kanzleysecretär zu ertheilen; und

den bisherigen Registraturdiurnisten Hirsch zum Ministerialkanzlisten bey Höchstihrer katholischen Kirchen-Section zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die Domainenverwaltung Offenburg dem Domainenverwalter Brückner zu Ettenheim zu übertragen.

Der gräflich Heinrich v. Kageneckischen Präsentation des Exkapitularen und Kooperators zu St. Trudpert, Gallus Kiesterer, auf die erledigte Pfarrey Munzingen, Landamts Freyburg im Dreysamkreis, ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Dem practischen Arzt Dr. Hölzlin zu Freyburg ist die Licenz zur unbeschränkten Ausübung der Wundarzneykunde mit dem Prädicate „vorzüglich befähigt" ertheilt worden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 7. Juny 1823.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Das Gesetz über die Studienfreyheit vom 23sten May 1822. (verkündet im Regierungsblatt von 1822 Nro. X.) hat die früher bestandenen Anordnungen, welche die Befugnisse der Staatsbürger, sich den höhern Studien als Lebensberuf zu widmen, beschränkten, aufgehoben. — Dagegen hat dieses Gesetz §. 3. verfügt: daß jeder Inländer, welcher eine der beyden Landes-Universitäten beziehen, und sich dadurch ein Recht auf Prüfung und auf den Zutritt zu den Mitteln der practischen Befähigung erwerben will, verbunden sey, ehe er das academische Bürgerrecht erlangt, sich darüber genügend auszuweisen, daß er die erforderliche vorbereitende Befähigung entweder auf öffentlichen Lehranstalten des Inlandes oder des Auslandes oder durch Privatunterricht erlangt habe.

Im §. 7. dieses Gesetzes ist auf eine besondere Verordnung verwiesen, welche die Art und Weise bestimmen soll, wie diese vorbereitende Befähigung nachgewiesen werden müsse; —

Wir finden Uns daher veranlaßt, in Vollziehung des gedachten §. 3. und des §. 7. des Gesetzes vom 23sten May 1822. zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Jeder, der von einer inländischen Schule an eine inländische oder an eine ausländische Universität übergehen will, muß zuvor den vorgeschriebenen Lehrcursus in der obersten Klasse eines Gymnasiums oder Lyzeums vollendet, und eine befriedigende Endprüfung über die Lehrgegenstände derselben bestanden haben.

Digitized by Google

Die Endprüfung geschieht öffentlich in der bisher üblichen Weise und Form. Der zur Prüfung aufgestellte Commissarius berichtet an die oberste Studienbehörde, welche alsdann nach Umständen mit nähern Bestimmungen die Erlaubniß zum Beziehen der Universität verwilligt, oder noch zur Zeit verweigert.

§. II.

Diejenigen, welche entweder auf auswärtigen öffentlichen Lehranstalten oder durch Privatunterricht, und letzternfalls entweder ausschließlich oder mit Benutzung öffentlicher Lehranstalten des Inlandes oder des Auslandes die zum Antritt des academischen Studiums erforderlichen Kenntnisse erworben haben, sind schuldig, sich der nemlichen Prüfung zu unterwerfen, welche diejenigen bestehen müssen, welche inländische öffentliche Lehranstalten besucht haben. Sie müssen bey der Meldung zu dieser Prüfung die Zeugnisse ihrer bisherigen Lehrer über gute Aufführung und Fleiß in beglaubter Form vorlegen.

§. III.

Diejenigen, welche von einer auslandischen Mittelschule oder aus dem Privatunterricht an eine inländische, oder an eine ausländische Universität übergehen wollen, haben sich drey Monate vorher bey der obersten Studienbehörde, (dem Ministerium des Innern und seinen beyden KirchenSectionen) unter Vorlegung ihrer Zeugnisse um eine Prüfung über ihre Befähigung zu melden.

Sie werden von dieser an eine geeignete Mittel-Lehranstalt gewiesen, die ihnen die Zeit der Prüfung bestimmt. Es wird über die Prüfung ein besonderes Protokoll geführt, und von dem Commissarius mit den Probearbeiten und Bericht unmittelbar an die vorgesetzte Studienbehörde eingesendet. Wenn kein besonderer Commissarius ernannt wird, so ist es der Director der Anstalt.

Die Prüfung geschieht zwar ohne Oeffentlichkeit, jedoch in Gegenwart sämmtlicher Lehrer des Instituts.

Für eine solche außerordentliche Prüfung hat der Schüler zwey und zwanzi Gulden im Ganzen zu bezahlen. Diejenige, welche sich durch Zeugnisse als arm legitimiren, sind von der Bezahlung frey zu lassen.

Diejenigen, welche den hiernächst folgenden Forderungen Genüge leisten, haben von der Studienbehörde durch die geeignete Mittelstelle die Erlaubniß zum Beziehen der Universität zu erwarten.

§. IV.

Um ihre Befähigung zum Uebertritt auf die Universität genügend zu beurkunden, müssen die Prüflinge

Digitized by Google

1tens durch einen unter Aufsicht zu fertigenden Aufsatz den Beweis ablegen, daß sie in ihrer Muttersprache sich sprachrichtig, zweckmäßig und edel auszudrücken gelernt haben. Das Thema wird gegeben. Sie müssen

2tens vorgelegte Stellen aus römischen Schriftstellern, wie: Cicero, Livius oder Tacitus, Virgil oder Horaz; aus Griechischen, wie: Xenophon, Herodot, Homer mit Sinn und Geschmack ohne sonderlichen Anstoß übersetzen, und über philosophische und historische Fragen, zu welchen in dem Text Anlaß liegt, Auskunft geben, auch in der erstern Sprache (der lateinischen) einen fehlerfreyen Aufsatz fertigen können.

Jünglinge, welche sich dem Theologischen Studium widmen wollen, müssen ausserdem im Hebräischen an einer vorgelegten Stelle, etwa aus den Psalmen oder Propheten, zeigen können, daß sie die Grammatik dieser Sprache gut inne haben, und einen nicht zu schweren Text grammatikalisch wohl übersetzen können.

Im Französischen sollen sie einen leichtern Schriftsteller mit Fertigkeit lesen und verstehen.

Außerdem wird erfordert, daß dieselben

3tens einen richtigen Ueberblick der allgemeinen Weltgeschichte und Bekanntschaft mit der Geschichte der vornehmsten Völker der alten Welt, namentlich der Griechen und Römer, so wie mit der Geschichte von Deutschland, und mit der Europäischen Staaten-Geschichte, besonders von den drey letzten Jahrhunderten an, mitbringen.

4tens in der Mathematik, daß sie die Anfangsgründe der Arithmetik, Geometrie, desgleichen die Elementarsätze der mechanischen, optischen und astronomischen Wissenschaften inne haben.

5tens in der Naturgeschichte, daß sie das Linné'sche System, oder dasjenige, welches an der Schule gelehrt, oder für den Privatunterricht gewählt worden ist, und die gemeinschaftlichen Eigenschaften der in jeder Abtheilung beysammen stehenden Naturkörper kennen, und über die merkwürdigsten Gegenstände aus allen drey Natur-Reichen Auskunft ertheilen können.

6tens in der Physik, daß sie von den allgemeinen Eigenschaften der Materie, so wie von den allgemeinen in der Natur verbreiteten Potenzen die Grundkenntnisse besitzen, und die gewöhnlichsten Phänomene darnach erklären können.

Endlich

Die Endprüfung geschieht öffentlich in der bisher üblichen Weise und Form. Der zur Prüfung aufgestellte Commissarius berichtet an die oberste Studienbehörde, welche alsdann nach Umständen mit nähern Bestimmungen die Erlaubniß zum Beziehen der Universität verwilligt, oder noch zur Zeit verweigert.

§. II.

Diejenigen, welche entweder auf auswärtigen öffentlichen Lehranstalten oder durch Privatunterricht, und letzternfalls entweder ausschließlich oder mit Benutzung öffentlicher Lehranstalten des Inlandes oder des Auslandes die zum Antritt des academischen Studiums erforderlichen Kenntnisse erworben haben, sind schuldig, sich der nemlichen Prüfung zu unterwerfen, welche diejenigen bestehen müssen, welche inländische öffentliche Lehranstalten besucht haben. Sie müssen bey der Meldung zu dieser Prüfung die Zeugnisse ihrer bisherigen Lehrer über gute Aufführung und Fleiß in beglaubter Form vorlegen.

§. III.

Diejenigen, welche von einer auslandischen Mittelschule oder aus dem Privatunterricht an eine inländische, oder an eine ausländische Universität übergehen wollen, haben sich drey Monate vorher bey der obersten Studienbehörde, (dem Ministerium des Innern und seinen beyden KirchenSectionen) unter Vorlegung ihrer Zeugnisse um eine Prüfung über ihre Befähigung zu melden.

Sie werden von dieser an eine geeignete Mittel-Lehranstalt gewiesen, die ihnen die Zeit der Prüfung bestimmt. Es wird über die Prüfung ein besonderes Protokoll geführt, und von dem Commissarius mit den Probearbeiten und Bericht unmittelbar an die vorgesetzte Studienbehörde eingesendet. Wenn kein besonderer Commissarius ernannt wird, so ist es der Director der Anstalt.

Die Prüfung geschieht zwar ohne Oeffentlichkeit, jedoch in Gegenwart sämmtlicher Lehrer des Instituts.

Für eine solche außerordentliche Prüfung hat der Schüler zwey und zwanzi Gulden im Ganzen zu bezahlen. Diejenige, welche sich durch Zeugnisse als arm legitimiren, sind von der Bezahlung frey zu lassen.

Diejenigen, welche den hiernächst folgenden Forderungen Genüge leisten, haben von der Studienbehörde durch die geeignete Mittelstelle die Erlaubniß zum Beziehen der Universität zu erwarten.

§. IV.

Um ihre Befähigung zum Uebertritt auf die Universität genügend zu beurkunden, müssen die Prüflinge

Digitized by Google

1tens durch einen unter Aufsicht zu fertigenden Aufsatz den Beweis ablegen, daß sie in ihrer Muttersprache sich sprachrichtig, zweckmäßig und edel auszudrücken gelernt haben. Das Thema wird gegeben. Sie müssen

2tens vorgelegte Stellen aus römischen Schriftstellern, wie: Cicero, Livius oder Tacitus, Virgil oder Horaz; aus Griechischen, wie: Xenophon, Herodot, Homer mit Sinn und Geschmack ohne sonderlichen Anstoß übersetzen, und über philosophische und historische Fragen, zu welchen in dem Text Anlaß liegt, Auskunft geben, auch in der erstern Sprache (der lateinischen) einen fehlerfreyen Aufsatz fertigen können.

Jünglinge, welche sich dem Theologischen Studium widmen wollen, müssen ausserdem im Hebräischen an einer vorgelegten Stelle, etwa aus den Psalmen oder Propheten, zeigen können, daß sie die Grammatik dieser Sprache gut inne haben, und einen nicht zu schweren Text grammatikalisch wohl übersetzen können.

Im Französischen sollen sie einen leichtern Schriftsteller mit Fertigkeit lesen und verstehen.

Außerdem wird erfordert, daß dieselben

3tens einen richtigen Ueberblick der allgemeinen Weltgeschichte und Bekanntschaft mit der Geschichte der vornehmsten Völker der alten Welt, namentlich der Griechen und Römer, so wie mit der Geschichte von Deutschland, und mit der Europäischen Staaten-Geschichte, besonders von den drey letzten Jahrhunderten an, mitbringen.

4tens in der Mathematik, daß sie die Anfangsgründe der Arithmetik, Geometrie, desgleichen die Elementarsätze der mechanischen, optischen und astronomischen Wissenschaften inne haben.

5tens in der Naturgeschichte, daß sie das Linné'sche System, oder dasjenige, welches an der Schule gelehrt, oder für den Privatunterricht gewählt worden ist, und die gemeinschaftlichen Eigenschaften der in jeder Abtheilung beysammen stehenden Naturkörper kennen, und über die merkwürdigsten Gegenstände aus allen drey Natur-Reichen Auskunft ertheilen können.

6tens in der Physik, daß sie von den allgemeinen Eigenschaften der Materie, so wie von den allgemeinen in der Natur verbreiteten Potenzen die Grundkenntnisse besitzen, und die gewöhnlichsten Phänomene darnach erklären können.

Endlich)

Digitized by Google

7tens in der Philosophie, und vorzüglich in der Logik sollen nur diejenigen geprüft werden, welche in solcher nach der besonderen Einrichtung jener Mittelschulen, welche sie besuchten, oder nach Beschaffenheit des genossenen Privat-Studii, Unterricht erhalten konnten.

Denjenigen, welche weder durch Privatunterricht, noch durch Besuch öffentlicher Anstalten darin Unterricht erhalten haben, soll es zur Pflicht gemacht werden, denselben auf Universitäten zu nehmen.

§. V.

Jeder, der sich nach der Vollendung seiner academischen Studien für seine Anstellbarkeit in dem Dienste des Staates oder der Kirche will prüfen lassen, ist gehalten, der Prüfungsbehörde die Zeugnisse, daß er vor dem Bezug einer Universität bey einer Mittelschule des Landes nach vorbenannten Vorschriften geprüft, und zur Beziehung der hohen Schule tüchtig erfunden worden, als Bedingung seiner Zulassung zur Prüfung in Kraft des Gesetzes über die Studienfreyheit §. 6. vorzulegen.

§. VI.

Dispensation von den im §. IV. enthaltenen Aufgaben, kann in einzelnen Fällen nur denen ertheilt werden, welche von einem entlegenen Orte im Auslande, wo sie öffentlichen oder Privatunterricht erhalten haben, unmittelbar eine ebenfalls entlegene ausländische Universität zu beziehen wünschen. Dagegen haben sie nach ihrer Zurückkunft von der Universität unter Vorlegung sämmtlicher Studienzeugnisse sich vorderſamst um eine Nachprüfung bey der Studienbehörde zu melden. Diese Nachprüfung ist auf alle jene Gegenstände auszudehnen, in welchen sie vor dem Beziehen der Universität hätten geprüft werden sollen. Fällt diese Vorprüfung genügend aus, so kann erst zur weitern Prüfung geschritten werden.

§. VII.

Das Ministerium des Innern, welches Wir andurch mit der Vollziehung dieser Anordnungen beauftragen, hat darauf zu wachen, daß nicht nur diejenigen Stellen, welche diese Prüfung vorzunehmen haben, sich genau und gewissenhaft nach dieser Verordnung richten, sondern es sind hierdurch auch diejenigen Stellen, welche die von den Universitäten zurückkehrenden Candidaten prüfen, ernstgemessen angewiesen, genau nachzusehen, ob die Vorschriften dieser Verordnung beobachtet worden

Digitized by Google

seyen, und es wird denselben zurch Pflicht gemacht, jede eigenmächtige Nachsicht zu ahnden, oder zur Ahndung anzuzeigen.

Hieran geschieht Unser Wille. Carlsruhe, den 13ten May 1823.

Ludwig.

Vdt Frhr. von Berckheim.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Barack.

Bekanntmachungen.

(Die Errichtung eines evangelischen Schullehrer-Seminariums dahier betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, das vormals dahier bestandene evangel. Schullehrer-Seminarium wiederum herzustellen, und demselben eine dem dermaligen größern Umfang des Landes entsprechende zweckgemäße Erweiterung zu geben. Dieses wird andurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß über die Einrichtung dieses Instituts so wie über die Zeit für dessen Eröffnung und über die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme in solches von bereits gelernten Schulpräparanden verwilligt werden soll, eine weitere öffentliche Bekanntmachung nachfolgen wird. Carlsruhe, den 24. May 1823.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Barack.

(Uebersicht des Zustandes der Großherzoglich Badischen weltlichen Dienerschafts-General-Wittwenkasse von Georgi 1821 bis dahin 1822.)

Beyliegende Uebersicht über den Stand der weltlichen Dienerschafts-General-Wittwenkasse von Georgi 1821 bis dahin 1822 wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Carlsruhe, den 25. April 1823.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berkheim.

Vdt. Becker.

Digitized by Google

(Uebersicht des Großherzogl. Alt-Badischen evangelischen Schulwittwenfiscus im Jahr 1821 betreffend.)

Summa aller Einnahmen — — — — —	—	6,687 fl. 55 3/8 kr.
— — Ausgaben — — — — —	—	5,617 fl. 20 1/2 kr.
Remanet	—	1,070 fl. 34 7/8 kr.

Stand des Vermögens:

Alte Capitalien und Gantgelder — — — —	—	26,391 fl. 56 kr.
Neu angelegte Capitalien — — — — —	—	2,102 fl. 40 1/2 kr.
Ausstände — — — — — — —	—	1,310 fl. 2 kr.
Remanet — — — — — — —	—	1,070 fl. 34 1/8 kr.
Summa	—	30,875 fl. 13 3/8 kr.
Fernd besagte dasselbe	—	30,041 fl. 35 7/8 kr.
Es hat sich also vermehrt um	—	833 fl. 37 1/2 kr.

An Wittwen und Waisen wurde in diesem Jahre die Summe von — : : 1774 fl. 56 1/2 kr. ausgetheilt. Carlsruhe, den 28. April 1823.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berckheim.

Vdt. Becker.

(Wohlthätige Stiftungen und Vermächtnisse betreffend.)

Der verlebte kathol. Pfarrer Pecher zu Stockingen hat 100 fl. für die Schule allda mit der näheren Bestimmung legirt, daß von den jährl. Zinsen die nöthigen Schulbücher und Schreibmaterialien für die dortigen arme Schulkinder angeschafft werden sollen.

Die zu Neuwied verstorbene von Handschuchsheim gebürtige Anna Barbara Seitz hat dem evangel. Allmosen des letztern Orts eine Summe von eilfhundert Gulden durch Testament vermacht.

Der verstorbene Johannes Maisch von Plittersdorf hat der dortigen Kirche durch Testament eine Schenkung von 200 fl. zugewendet.

Die verstorbene Ehefrau des Rathsverwandten und Waisenrichters Jung in Durlach, Juliana Barbara, eine geborne Becker, hat in ihrem Testament dem Allmosen zu Durlach ein Legat von 100 fl. ausgesetzt.

Der verstorbene Pfarrer Wohlfram in Gerichtsstetten hat im Jahr 1816 zur Aufbesserung des Kirchenfonds daselbst 100 fl. legirt.

Digitized by Google

Die verstorbene Justine Wanzel, geborne Welker zu Bretten, hat den drey Hospitälern allda ein Legat von fünfzig Gulden ausgesetzt.

Sämmtliche diese wohlthätige Stiftungen werden nach erhaltener Staatsgenehmigung, zum ehrenden Andenken der Wohlthäter, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Carlsruhe, den 27ten May 1823.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Mangold.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den von Mainz gebürtigen dermalen in Heidelberg wohnenden practischen Arzt Dr. Pittschafft, mit dem Charakter und Rang als Hofrath, zum Mitglied Ihrer Sanitäts-Commission mit Sitz und Stimme, zu ernennen.

Höchstdieselben haben weiter unterm 15. May d. J. gnädigst geruht, den Hofgerichtsrath Hofmeister in Mannheim wegen seiner Kränklichkeit in Pensionsstand zu versetzen, und an dessen Stelle den Garnisons-Auditor Ignaz Fränzinger in Mannheim zum Hofgerichtsrath daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die beyden Finanzräthe Dietz senior, und Hofmann, bey der Cassen-Commission in Pensionsstand zu versetzen; sodann den beyden Oberrevisoren Krieger und Beck, bey dieser Stelle, den Charakter und Rang als Oberrechnungsräthe, wie auch Sitz und Stimme in der Cassen-Commission in den Fällen zu ertheilen, worin collegialische Berathung statt findet.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit Sich gnädigst bewogen gefunden, den Kreisrath Gräfle zu Freyburg in den Pensionsstand;

den Kreisassessor Bader zu Wertheim, in gleicher Eigenschaft zum Seekreisdirektorium, zu versetzen, und

an die Stelle des Letztern den Cammeralpraktikanten Hoffmann von Carlsruhe, in der Eigenschaft als Kreispraktikant zu befördern.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die Direction über das dahier wieder hergestellte evangel. Schullehrer-Seminarium dem ersten Stadtgeistlichen dahier zu übertragen, und den bisherigen Diakonus Stern in Gernsbach zum Hauptlehrer an dieser Lehranstalt mit dem Charakter als Professor zu ernennen.

Unterm 22. May d. J. haben Seine Königliche Hoheit gnädigst geruht, den bisher bey dem Secretariat des FinanzMinisterii verwendeten Capitain Rutschmann, definitiv als Secretär bey der ImmediatSalzcommission anzustellen.

Höchstdieselben haben unterm 30. May d. J. gnädigst geruht, den bisherigen Kanzlisten Lendorff zum Buchhalter bey der HoftheaterVerwaltung zu ernennen.

Digitized by Google

Ferner haben Seine Königliche Hoheit gnädigst geruht, den bisherigen Postwagens-Expeditor Roth zu Bruchsal zum Postverwalter, und

den Postpractikanten Stark allda zum Postoffizial daselbst; so wie

den Revisionsgehülfen Rolle zu Konstanz als Stiftungsrevisor bey dem SeekreisDirectorium zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben weiter gnädigst geruht, die erledigte Pfarrey Gundelfingen dem Pfarrer Schellenberg zu Dinglingen zu übertragen. Hiedurch ist die Pfarrey Dinglingen, Decanats Mahlberg im Kinzigkreis, mit einem Kompetenzanschlag von 490 fl. und beyläufigem Ertrag von 700 fl. in Erledigung gekommen, um welche sich die Bewerber binnen 6 Wochen durch ihre Decanate bey der obersten Evangel. Kirchenbehörde zu melden haben.

Höchstdieselben haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte evangel. Pfarrey Wittenweyer dem bisherigen Pfarrer und Dekan Fecht zu Leiselheim zu übertragen, wodurch die Pfarrey Leiselheim, Dekanats Endingen im Dreisamkreis, mit einem Kompetenzanschlag von 647 fl. und mittlern Ertrag von 850 fl. in Erledigung gekommen ist. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Dekanate bey der obersten Evangel. Kirchenbehörde zu melden.

Die kathol. Pfarrey Neckargemünd, im Neckarkreis, ist dem Pfarrer Wendelin Kretzer zu Niedheim (Amts Blumenfeld) gnädigst conferirt worden.

Unterm 28. May d. J. ist der Rechtspractikant Dr. Karl Friedrich Baurittel, und der Rechtspractikant Franz Anton Pfefferle aus Münsterthal unter die Advokaten und Procuratoren am Hofgericht zu Freyburg aufgenommen worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 17ten April dieses Jahrs gnädigst geruht: das durch den Tod des Försters Keller erledigte Forstrevier Zaisenhausen im Forstamte Bretten, dem in Hundsbach angestellten Beyjäger Franz Heiliger zu verleihen, und den Jägerpurschen Hubertus Hoffmann zu Schriesheim als Beyjäger zu Hundsbach anzustellen;

den auf dem Revier Eichen im Oberforstamte Kandern angestellt gewesenen Beyförster Gotthülf August Vollhardt daselbst zum wirklichen Förster zu ernennen;

den Förster Sebastian Zipperlin zu Rohrbach am Gißtübel in den Ruhestand zu versetzen, dieses Revier dem Förster Franz Luschka in Petersthal zu verleihen, auf das Revier Petersthal den Beyjäger Michael Diether in Odenheim zu befördern, und den Jägerpurschen van der Heid zu Oestringen, als Beyjäger in Odenheim anzustellen;

den Förster Ludwig Ueberle zu Groschweier in den Ruhestand zu versetzen, dagegen das Forstrevier Groschweier dem Unterförster Müller in Appenweier zu übertragen, und auf das Forstrevier Appenweier den Förster Latein in Zell am Harmmersbach zu versetzen, wohingegen Höchstdieselben Sich gnädigst bewogen gefunden haben, das Revier Zell vor der

Digitized by Google

Hand nicht definitiv wieder besetzen, sondern durch den Forst practikanten Wilhelm Holz von hier provisorisch versehen zu lassen.

Höchdieselben haben ferner Sich gnädigst bewogen gefunden, den Förster Karl August Jakoby in Oberkirch in den Pensionsstand zu versetzen, und das Forstrevier Oberkirch dem Jägerpurschen Franz Stricker von Busenbach zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die durch freywillige Resignation des Försters Brunner zu Meersburg, erledigte Försterstelle daselbst, dem Jägerpurschen Karl Brunner zu übertragen.

Durch den Tod des Pfarrers Walter ist die katholische Pfarrey Appenweier (Oberamts Offenburg) mit einem Einkommen von etwa 1000 fl., und mit der Verpflichtung zur Haltung eines Vicars, dem der Pfarrer jährlich 100 fl. auf die Hand zu geben hat, erledigt. Die Competenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrey haben sich nach Vorschrift, (im Regierungsblatt 1810. Nro. 38. insbesondere §. 4.) zu melden.

Da nach hergestelltem Kirchenbau die neu errichtete, und mit einem, außer den Stolgefällen auf beyläufig 800 fl. sich belaufenden Ertrage dotirte Pfarrey im Kapplerthale, Amts Achern, im Kinzigkreis, nunmehr mit ihrem ersten Pfarrer zu besetzen ist, so haben sich die Competenten nach Vorschrift des Regierungsblatts von 1810. Nro. 38. bey dem betreffenden Kreisdirektorium zu melden.

Nach vorläufiger Anzeige im Regierungsblatt] Nro. IV. d. J. ist die Pfarrey Urach, Amts Neustadt im Seekreis erledigt, und zwar mit einem beyläufigen Einkommen von 8 bis 900 fl., worauf jedoch ein von 1816 bis 1831 laufendes Bauprovisorium mit einer jährlichen Quote von etwa 60 fl. lastet. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bey der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft als Patron nach Vorschrift zu melden.

Durch das am 22. April d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Ferdinand Bob, ist die Pfarrey Pforen, Amts Hufingen, im Seekreis, mit einem beyläufigen Ertrag von 600 fl. erledigt worden, um welche sich die Competenten bey der Fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg, als Patron, nach Vorschrift zu melden haben.

Durch den Tod des Dekans und Pfarrers Gretter ist die katholische Pfarrey Ottersweier (Amts Bühl) mit einem Einkommen von etwa 12 bis 1300 fl. und zugleich mit der Verpflichtung zur Haltung eines Vikars, dem der Pfarrer jährlich 100 fl. als Gehalt zu geben hat, erledigt. Die Competenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrey haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu melden.

Da durch geschehenen Austritt der Karolina Molitor in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute zu Baden, der vom ehevorigen Stiftsdechant Joseph Franz Xaver von Meris gestiftete Freyplatz für eine geeignete Tochter von seiner aus 3 Stollen bestehenden Verwandtschaft, und zwar dermalen für eine solche aus dem von Merhartischen oder 2ten Stollen längst erledigt, und ihr Eintritt bereits auf den 1ten May d. J. festgesetzt ist; so haben

Digitized by Google

die betreffenden Verwandten, welche sich darum zu bewerben gedenken, sich an den Vorstand des benannten von Merhartischen Stollens zu wenden, von welchem die Ernennung oder Präsentation eines stiftungsfähigen Subjects anher zur Landesherrlichen Genehmigung in thunlicher Bälde vorzulegen ist.

Dem Johann Georg Wenger von Biengen ist die unumschränkte Licenz zur Ausübung der Geburtshülfe und der höhern Wundarzneykunde unter Ernennung als Wundarzt erster Klasse mit dem Prädicat „hinlänglich befähigt" ertheilt worden.

Durch das am 22. April d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Ferdinand Bob ist die Pfarrey Pforen, Amts Hüfingen, im Seekreis, mit einem beyläufigen Ertrag von 600 fl. erledigt worden, um welche sich die Competenten bey der Fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg, als Patron, nach Vorschrift zu melden haben.

Der Staabschirurg Huber in Freyburg ist wegen Kränklichkeit in den Ruhestand versetzt worden.

Todes-Fall.

Unterm 18ten May ist der pensionirte Staatsrath Ruth zu Offenburg mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Status

der Großherzoglich Badischen Weltlichen Civildiener-Wittwenkasse

von Georgi 1821 bis dahin 1822.

Einnahme.	Bey der Generalwittwenkasse Carlsruhe. fl.	kr.	Bey der Particularwittwencasse Bruchsal. fl.	kr.	Bey beyden Cassen zusammen. fl.	kr.
1. Cassenvorrath vom vorigen Rechnungsjahr	29,188	49½	150	59	29,339	48½
2. Vom Ausstand	12,988	9	35,682	31½	48,670	40½
3. Restituenda	110	2	—	55	110	57
4. Capitalzinse	46,794	25¾	5,062	35½	52,690	8¾
ditto aus dem Fürst Styrumschen Vermächtniß	—	—	833	7		
5. Von verwiesenen Schuldposten	7,583	10½	218	34	7,801	44½
6. Abgelößte und neu versicherte Capitalien	65,423	27	5,246	16	70,669	43
7. Zuschuß von der GeneralStaatskasse der BeneficienZahlung wegen pro 1820 einschl. 497 fl. 29 kr. nebst Zins für einen eingekauften weitern Postbeamten	4,326	40½	—	—	4,326	40½
8. Beyträge und Eintrittsgelder von Societätsgliedern	34,807	37½	1,115	49	35,923	26½
9. Provisorische Beyträge von noch nicht aufgenommenen Dienern	—	—	—	—	—	—
10. Dienstreceptions- und Meliorationstaxen	4,060	5½	—	—	4,060	5½
11. Gratialquartalien eingegangen	20,773	16½	—	—	20,773	16
12. Besoldungssteuer erhoben	141	58	—	—	141	58
Summa der Einnahme:	226,197	42	48,310	47	274,508	29
Ausgabe.						
1. Bevor	—	—	8,819	53½	8,819	53½
2. Im Ausstand	16,187	21	35,879	51½	52,067	12½
3. Abgegangen und nachgelassen	60	58	500	—	560	58
4. Restituenda	109	49	2	8	111	57
5. Verwiesene Fallimentgelder	3,426	45	—	—	3,426	45
6. Angelegte und neu versicherte Capitalien	104,941	—	5,950	27½	110,891	27½
7. Wittwen- und Waisenbenefícien	75,504	31	10,186	54	85,691	25
8. Porto- und Geldtransportkosten	5	40	—	25	6	5
9. Gebühren und Diäten	32	25	173	51	206	16¼
10. Besoldungen einschl. jener bey der Brandversicherungscasse pro 1819, 1820, 1821	2,308	24	959	18½	3,267	42½
11. Pension	316	—	—	—	316	—
Uebertrag:	202,892	53	62,472	49	265,365	42

Digitized by Google

Ausgabe.	Bey der Generalwittwencasse Carlsruhe. fl.	kr.	Bey der Particularwittwencasse Bruchsal. fl.	kr.	Bey beyden Cassen zusammen fl.	kr.
Uebertrag	202,892	53	62,472	49	265,365	42
Zum Unterhalt des Dienſthauſes:						
12. Verbaut zur Hälfte	10	54½	—	—	10	54½
13. Herrſchaftl. und andere Beſchwerden zur Hälfte	16	23	—	—	16	23
Bureau-Koſten:						
14. Für Inventarienſtücke zur Hälfte	13	34	—	—	13	34
15. Für Schreibmaterialien einſchl. des Papiers zu zwey Status pro 1819 u. 1820	242	42½	—	—	242	42½
16. Für Lichter ꝛc. zur Hälfte	12	59½	—	—	12	59½
17. Buchdrucker u. Buchbinderkoſten einſchl. der Koſten für zwey Status pro 1819 u. 1820	335	—	1	20	336	20
18. Für öffentliche Blätter	14	59	—	—	14	59
19. Beſoldungsſteuer abgeliefert	141	58	—	—	141	58
Summa der Ausgaben:	203,851	23½	62,474	9	266,155	32½
	Remanet		Bevor		Remanet	
	22,516	18½	14,163	22	8,352	56½
Zur BeneficienAusthtilung ſind beſtimmt:						
a. bey der Generalwittwencaſſe nach §. 43, 44 und 45 der Statuten im Rechnungsjahr 1821 alſo im 12. Jahr $\frac{3}{17}$. der Beyträge und ſämmtl. Zinſe:						
b. bey der Bruchſaler Particularwittwencaſſe nach §. 4. ihrer Wittwenſisciordnung $\frac{2}{10}$. der Beyträge und $\frac{2}{5}$. der Zinſe.						
Foglich dürfen pro 1821 in Austheiler gebracht werden:						
I. von Beyträgen.						
a. bey der Generalwittwencaſſe an ordinairen Beyträgen u. Eintrittsgeldern 34,807 fl. 37½ kr.						
wozu noch kommen proviſoriſche Beyträge von im Jahr 1821 wirklich aufgenommenen Dienern 23 fl. 34½ kr.						
Zuſammen: 34,831 fl. 12 kr.						
wovon wieder abgehen in Ausgabe reſtituirte Beyträge 54 fl. 6 kr.						
alſonach von: 34,777 fl. 6 kr.						
$\frac{17}{20}$tel	30,140	9				
b. Bey der Bruchſaler Particularwittwencaſſe an ordinairen Beyträgen einſchl. mehrerer Nachträge 1,115 fl. 49 kr.					31,144	23
$\frac{2}{10}$tel			1,004	14		
Uebertrag:	30,140	9	1,004	14	31,144	23

Digitized by Google

Zur Beneficienaustheilung sind bestimmt ferner	Bey der Generalwittwencasse Carlsruhe. fl.	kr.	Bey der Particularwittwencasse Bruchsal. fl.	kr.	Bey beyden Cassen zusammen. fl.	kr.
Uebertrag	30,140	9	1,004	14	31,144	23
II. Von Capitalzinsen.						
a. bey der Generalwittwencasse an den verrechneten Zinsen ad 46,794 fl. 25½ kr.						
Zinsen von Gratialquartalien ex propriis 15 fl. 43½ kr.						
dergleichen von verwiesenen Capitalien 375 fl. 37 kr.						
zusammen: 47,185 fl. 46 kr.						
über Abzug restituirter u. in Abgang verrechneter Zinse 60 fl. 58 kr.						
noch: 47,124 fl. 48 kr.						
welche ganz in Austheiler fallen	47,124	48				
b. bey der Bruchsaler Particularwittwencasse an den verrechneten Zinsen ad 5,895 fl. 42½ kr.						
Zinsen aus Güterkaufschilling 42 fl. 4 kr.						
zusammen von: 5,947 fl. 46½ kr.						
über Abzug in Abgang verrechneter Zinse restituirter Steuer, Porto, Diäten, Einzugsgebühr und früher zuviel verrechneter Zinse 839 fl. 54 kr.					51,712	53
also noch von: 5,097 fl. 52½ kr.						
Titel	—	—	4,588	5	—	—
zusammen:	77,264	57	5,592	19	82,857	16
An Beneficien sind im Rechnungsjahr 1821 bezahlt worden	75,504	31	10,186	54	85,691	25
Davon wieder in Einnahm restituirt	110	2	—	—	110	2
bleiben:	75,394	29	10,186	54	85,581	23
mithin wurden verwendet:	1,870 weniger	28	4,594 mehr	35	2,724 mehr	7
welche 2,724 fl. 7 kr aus der der Generalstaatscasse zu ersetzen sind.						
Uebersicht der Mitglieder.			1 Classe	2 Classe	3 Classe	
Am Anfang des Rechnungsjahrs 1821 waren vorhanden	2,166		10	29	39	2,234
Im Lauf des Jahrs neu hinzugekommen	111		—	—	—	111
zusammen:	2,267		10	29	39	2,345
Davon sind im Rechnungsjahr 1821 abgegangen	61		1	1	2	65
es verbleiben auf Georgy 1822	2,206		9	28	37	2,280

Digitized by Google

Berechnung der Fonds.	Bey der Generalwittwencasse Carlsruhe. fl.	kr.	Bey der Particularwittwencasse Bruchsal. fl.	kr.	Bey beyden Cassen zusammen. fl.	kr.
Rezeß nach den 1810/ 11 u. 12r Rechnungsnotaten	7	31½	—	—	7	31½
Capitalien und zwar						
a. bey der Generalcasse vom Rechnungsjahr 1820 her 844,592 fl. 10½ kr.						
Hiezu im Jahr 1821 angelegt 104,941 fl. — —						
zusammen: 949,533 fl. 10½ kr.						
ab im Jahr 1821 abgelöst: 65,423 fl. 27 kr.						
Rest:	884,109	43½				
NB. es waren fernd 46 fl. 38 kr. zuviel berechnet.						
NB. weitere 404 fl. 40 kr. gehören nicht zum diesseitigen Fond.						
b. bey der Bruchsaler Particularcasse vom Jahr 1820 her 105,591 fl. 33 kr.						
Hiezu im Jahr 1821 angelegt 5,950 fl. 27½ kr.						
zusammen: 111,542 fl. ½ kr.						
ab im Jahr 1821 abgelößt 5,246 fl. 16 kr.						
Rest:	—	—	106,295	44½	1,052,775	20½
NB. fernd war der Capitalfond um 750 fl. zu nieder angegeben.						
Ferner aus dem Fürstl. Sturmschen Vermächtniß, aus welchem ½tel Antheil an den zum größtentheil nicht 5 pCt. tragenden Capitalfond auf George 1821	—	—	62,366	52½		
betrug, wovon über Abzug der nicht eingegangenen Zinsen und der darauf fallenden Ausgaben der Ertrag für die Wittwencasse nur 833 fl. 7 kr. pro 1821 ausgemacht hat.						
Zuschuß zur Benefizienzahlung aus der Generalstaatscasse	2,724	7	—	—	2,724	7
Gratialanartalien ex propriis stehen verzinslich	278	17				
verwiesene Schulden worunter 3,927 fl. 2½ kr.			—	—	278	17
verzinsl. Capitalien	4,294	49				
ditto von adjudicirten Gütern verzinsl.	—	—	529	30	4,824	19
Restituenda	—	—	—	—	—	—
Ausstände	16,187	21	35,879	51½	52,067	12½
Remanet	22,516	18½	—	—	22,516	18½
Summa:	930,118	7½	205,071	58½	1,135,190	6

Digitized by Google

Berechnung der Fonds.	Bey der Generalwittwencasse Carlsruhe. fl.	kr.	Bey der Particularwittwencasse Bruchsal. fl.	kr.	Bey beyden Cassen zusammen. fl.	kr.
Uebertrag	930,118	7½	205,071	58½	1,135,190	6
Hiezu ⅞tel Antheil am Kaufschilling fürs Diensthaus und der Betrag des Anschlags der Inventarienstücke	3,387	41	—	—	3,387	41
	933,505	48½	205,071	58½	1,138,577	47
Hievon						
Bevor	—	—	14,163	22	14,1463	22
Restituenda	—	—	—	—	—	—
Benefizien so im Rest geblieben	254	5	383	1½	637	6½
	933,257	43½	190,525	35	1,123,777	18½
Auf Georgy 1821 betrug das ganze Vermögen	—	—	—	—	1,094,255	38½
Die Vermehrung im Rechnungsjahr 1821 beträgt also	—	—	—	—	29,521	40

		1 Classe	2 Classe	3 Classe	
Beym Anfang des Rechnungsj. 1821 waren Wittwen und Waisen vorhanden	600	10	23	33	666
Im Lauf dieses Rechnungsjahrs sind hinzugekommen	41	—	2	1	44
Summa:	641	10	25	34	710
Davon sind im Lauf des Rechnungsjahrs abgegangen	25	—	—	—	26
Es verbleiben auf Georgy 1822	616 mehr 16	9 wenig. 1	25 mehr 2	34 mehr 1	684 mehr 18

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 19. Juny 1823.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Rellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Nachdem der Freyherr Julius von Gemmingen auf Burg Steinegg, Grundherr zu Tiefenbronn, Mühlhausen, Neuhausen, Lehningen und Schöllbronn mit einem Theil der Katholischen Gemeinde Mühlhausen und mit mehrern Katholischen Einwohnern zu Lehningen um Aufnahme in die Evangelische Kirche gebeten; und nachdem Unser Ministerium des Innern, Evangelische Kirchen-Sektion, als die obere Evangelische kirchliche Behörde, kraft der ihr durch den §. 49. der Kirchenraths-Instruktion übertragenen Gewalt sämmtliche, welche darum eingekommen sind, nach vorangegangener Belehrung über die wesentlichsten Unterscheidungslehren, und nach vorher erhobener Erklärung, daß sie zu diesem Schritt nur durch innere freye Ueberzeugung bewogen worden seyen, in die Evangelische Kirche mit Unserm, als des Oberhauptes derselben, Vorwissen und mit Unserer höchsten Genehmigung, in Gegenwart eines landesherrlichen weltlichen Kommissärs, gleichzeitig aufgenommen; und nachdem endlich vorgedachte kirchliche Oberbehörde das weitere Gesuch des Grundherrn und des übergegangenen Gemeindetheils um eine freye Religionsübung an Uns zu Unserer höchsten Landesherrlichen Entschließung hat gelangen lassen; so haben Wir, kraft der Uns nach dem §. 21. des Edikts, die Kirchen Staats-Verfassung des Großherzogthums Baden betreffend, als Landesherrn zustehenden Kirchenherrlichkeit, in Erwägung, daß die Gemeinde Mühlhausen über drey Stunden von der nächsten Evangelischen Pfarrey entfernt ist, mithin der ordentliche Besuch des Gottesdienstes in einer nahe gelegenen Evangelischen Kirche, so wie die Seelsorge

Digitized by Google

eines benachbarten Evangelischen Pfarrers so gut wie unmöglich sind; in fernerer Erwägung, daß ohne ein geregeltes und geordnetes ReligionsExercitium, durch welches zugleich die Geistlichen beyder Confessionen ausser aller wechselseitigen Dienstberührung gesetzt werden, auf der einen Seite Sectirerey und regellose Schwärmerey zum Schaden beyder Kirchen und des Staats sich einmischen und verderblichen Unfug stiften, auf der andern Seite aber beständige Reibungen zwischen den Pfarrern und den Genossen der nun verschiedenen Kirchen Gemeinden entstehen möchten; nach angehörtem Rath Unseres StaatsMinisterii beschlossen und beschliessen, wie folgt:

§. I.

Der zur Evangelischen Kirche übergetretene und in dieselbe auf gesetzlichem Wege aufgenommene Theil der Gemeinde Mühlhausen bildet von nun an eine gesetzmäßige, aus dem bürgerlichen Schoos dieser Gemeinde selbst hervorgegangene, und sonach auf ihrem natürlichen Rechtsboden befindliche Evangelische Kirchengemeinde. Die übergegangene Familie des Grundherrn, so wie die gleichmäßig übergetretenen Einwohner in Lehningen werden der vorgedachten Kirchen-Gemeinde in kirchlicher Hinsicht zugewiesen und einverleibt.

§. II.

Dieser neuen KirchspielsGemeinde ertheilen Wir die öffentliche freye Religionsübung nach den Grundsätzen und Lehren der Evangelischen Kirche überhaupt, und der Evangelischen Kirchen-Ordnungen Unsers Großherzogthums insbesondere, mit allen Befugnissen und Zubehörden einer solchen Religionsübung, unter der ausdrücklichen, in Unseren Landesgesetzen gegründeten und enthaltenen Bedingung, daß dadurch das in diesem bisher ganz Katholischen Ort alt hergebrachte, und unter dem gleichen Schutz der Gesetze und des Landesherrn stehende ReligionsExercitium auf keinerley Weise gefährdet, beeinträchtiget oder gestört werde.

§. III.

Zum Behuf dieser ReligionsUebung verleihen Wir der neuen KirchenGemeinde das Recht zu einer eigenen Kirche mit Thurm, Uhr, Glocken und Geläute, auch mit allen zum Evangelischen Gottesdienst erforderlichen innern Einrichtungen. Bis sie sich aber diese vollständige Ausrüstung geben kann, sichern Wir einer einstweiligen Noth- oder Hülfskirche den Schutz und die Rechte, wie jeder andern Haupt- oder Ortskirche zu. Dasselbe Recht ertheilen Wir ihr auch hinsichtlich ihres eigenen Pfarr- und Schulhauses.

Digitized by Google

§. IV.

In nothwendiger Verbindung mit Vorstehendem steht eine vollständige Evangelische pfarramtliche Seelsorge mittelst Errichtung einer Evangelischen Pfarrey, mit allen damit verbundenen Eigenschaften und Rechten. Diese wollen Wir demnach in der Art und Maase constituiren, daß sie von allem Pfarrbann, wie derselbe bey vielen unter durchaus verschiedenen Verhältnissen seit dem Westphälischen Frieden entstandenen und fortdauernden paritätischen Gemeinden statt findet, für immer befreyt, und in jedem Betracht als selbstständig angesehen und behandelt werden soll.

§. V.

In Folge dessen ertheilen Wir dieser Pfarrey das Recht:

a) alle Pfarrhandlungen, als Taufe, Trauung, Beerdigung sowohl öffentlich als in der Stille, durch ihren eigenen Pfarrer, ohne einige bindende Rücksprache mit dem andern Ortspfarrer zu versehen;

b) hiebey auch öffentliche Kirchengänge zu Taufen, Hochzeiten und Leichenbegängnissen, unter Beobachtung der vorliegenden LandesGesetze eintreten zu lassen;

c) sich zu ihren Beerdigungen des bisherigen GottesAckers nach wie vor zu bedienen, und auf solchem gleich ihren Katholischen Mitbürgern gehalten zu werden;

d) ihr eigenes Kirchen- oder bürgerliches Standesbuch zu führen, und die jeweils erforderten Auszüge aus demselben, gegen die geordnete Gebühr zu geben;

e) aus ihrer Mitte einen besondern Kirchen-Gemeinderath zu bilden, und durch denselben geistliche und kirchliche Ordnung und Zucht unter ihren Kirchengliedern, nach Vorschrift der KirchenGemeindeRathsOrdnung zu pflanzen und zu handhaben;

f) in ihren jedesmaligen gottesdienstlichen Versammlungen ein besonderes Kirchen Opfer zu ihren besondern Kirchen-Bedürfnissen zu sammeln, und dessen Verwaltung einem besondern Kirchenpfleger aus ihrer Mitte zu übertragen, vorbehältlich ihres verhältnißmäßigen Antheils an dem dermaligen allgemeinen OrtsAllmosen.

§. VI.

Auch zu einer eigenen Evangelischen Schule mit einem Evangelischen Schullehrer, welcher zugleich den Mößner-Dienst an der Kirche zu versehen hat, ertheilen Wir dieser Gemeinde die vorläufige Berichtigung, welche sobald in Ausübung tritt, als dieselbe die erforderlichen Mittel nachweisen kann. Bis dahin sind die schul-

Digitized by Google

fähigen Kinder berechtigt, die seitherige Ortsschule zu besuchen, und an dem Unterricht; mit Ausnahme des ReligionsUnterrichts, Theil zu nehmen. Diesen letztern hat der Evangelische Pfarrer in besonderen Stunden unentgeltlich zu ertheilen. Bey Regulirung des Gehalts für den Schullehrer soll zu seiner Zeit auf die Rechte des angestellten Katholischen hinsichtlich seines Gehalts für seine Lebens- oder Dienstzeit die geeignete Rücksicht genommen werden.

§. VII.

Hinsichtlich der ReligionsErziehung der Kinder in dieser neuen Evangelischen Gemeinde setzen Wir im Allgemeinen, in Gemäsheit des §. 6. des Edikts die Kirchliche StaatsVerfassung betreffend, fest:

a) in rein Evangelischen Ehen, das ist in solchen, in welchen beyde Ehegatten sich zur Evangelischen Kirche gewendet haben, folgen die Kinder, welche das schulfähige Alter noch nicht erreicht haben, der Religion ihrer Eltern, diejenigen, welche bereits die Schule besuchen, so wie die übrigen, die das achtzehnte Jahr noch nicht erreicht haben, können zu der neu angenommenen Kirche erzogen werden, wenn sie gutwillig in ihrer Eltern Wunsche sich fügen. Diejenigen, welche das achtzehnte Jahr überschritten haben, folgen dem Glaubensbekenntniß, zu welchem sie ihre Ueberzeugung führt.

b) Das Nemliche findet statt, wo nur noch ein Ehegatte, Ehemann oder Ehefrau am Leben und zur Evangelischen Kirche übergegangen ist.

c) Bey Kindern aus jetzigen oder künftigen gemischten Ehen dienen die vorliegenden Landes-Gesetze zur festen Norm.

§. VIII.

Die auf solche Art errichtete Evangelische KirchenGemeinde und Pfarrey wird von nun an aller Verbindung mit der Katholischen Kirchen-Obrigkeit und Jurisdiction mit allen Ausflüssen derselben, so weit sie nicht noch Individuen in gemischten Ehen berühren, für immer enthoben, und sie tritt dagegen unter die Evangelische KirchenRegierung Unsers Grosherzogthums.

§. IX.

In Bezug hierauf weisen Wir dieselbe dem nächstgelegenen Decanat Pforzheim als einen Theil seiner Diöcese zur nächsten Beaufsichtigung in der Art und Weise zu, wie solche bey allen Dekanaten des Evangelischen Landes statt findet.

§. X.

Hinsichtlich des Pfarrsatzes in dieser neuen KirchenGemeinde ertheilen Wir dem

Digitized by Google

Freyherrn von Gemmingen, als Besitzer der Grundherrschaft und seinen zu solcher geeigneten Erben in Uebereinstimmung mit der Verordnung vom 28sten December 1815 das Patronatrecht. Dieses soll aber so lange ruhen, bis die erforderliche Congrua für den Pfarrer ausgemittelt ist, und die nöthigen Gebäulichkeiten hergestellt sind. Einstweilen und bis dahin weisen Wir diese neue Gemeinde der Evangelischen Pfarrey in Unserer Altstadt Pforzheim dergestalt zu, daß der Pfarrer in gedachter Altstadt bis auf gutfindende Aenderung, zugleich der ordentliche Pfarrer in Mühlhausen seyn, diese letztere Pfarrey aber durch einen in Mühlhausen beständig wohnenden von Uns zu ernennenden Vicar, unter seiner Aufsicht versehen und besorgen lassen soll, als worüber ihm von der kirchlichen Oberbehörde eine besondere Instruction zugehen wird.

Wir geben zugleich die Versicherung, daß durch diese einstweilige Zuweisung weder die politische Gemeinde in Pforzheim, noch die kirchliche Gemeinde der Altstadt, irgend eine Verbindlichkeit, welcher Art es sey, zu übernehmen, noch auch letztere irgend eine Aenderung oder Schmälerung in ihren kirchlichen und pfarrlichen Rechten zu befürchten haben solle und dürfe.

§. XI.

Wenn Wir hiernach für diese neue gebildete Gemeinde alle in den bestehenden Staats- und Kirchen-Gesetzen gegründete und von den Umständen erforderte und gestattete Fürsorge landesväterlich getragen haben, so glauben Wir Uns von derselben versehen zu dürfen, daß sie sich dieser Fürsorge durch den Glauben und das freudige Vertrauen auf das lautere Wort Gottes, wie es uns Jesus Christus, der erhabene Stifter unserer Religion geoffenbaret hat, und wie es nach den Verordnungen Unserer Evangelischen Kirche von allen Predigern bey allen öffentlichen kirchlichen Versammlungen zur fruchtbaren Anwendung im Leben verkündet werden soll, sodann durch wahrhaft Evangelischen Sinn und Wandel in allen Verhältnissen unter sich und zu ihren vormaligen Kirchengenossen würdig erhalten, insonderheit aber vor aller Schwärmerey und Sectirerey jedes Namens und jeder Art, vor allem frömmelnden Pietismus und vor allen solchen befördernden, sogenannten stillen Zusammenkünften sich sorgfältig bewahren werden.

Wir beauftragen Unser Ministerium des Innern, und insbesondere dessen Evangelische Kirchen-Section mit dem Vollzug dieser Unserer höchsten Entschließung, ergreifen aber zugleich diesen Anlaß Unseren getreuen Unterthanen öffentlich zu erklären: daß Wir die Freiheit des Gewissens, oder das Recht sich zu einer von den im

Digitized by Google

Staat gesetzlich aufgenommenen Religionsgesellschaften, nach innerer Ueberzeugung öffentlich zu bekennen und zu halten, wie solche in dem §. 5. des Edicts über die Kirchen-Verfassung des Großherzogthums ausgesprochen ist, für eines der höchsten Güter und für ein unantastbares Recht erkennen, und daß Wir es für Unsere heiligste Pflicht halten, dieses Recht jedem Religionstheil ohne Unterschied zu gewähren und zu erhalten.

Indem Wir daher hinsichtlich der kirchlichen Religions-Ueberzeugung jeden Menschen nur an Gott und an sein Gewissen verweisen, sind Wir aber zugleich auch fest entschlossen, jede Störung der bürgerlichen Ordnung, für welche Kirchen-Streitigkeiten zum Vorwand genommen werden wollen, ohne Ansehen der Person mit unnachsichtlicher Strenge zu ahnden, und alle Abweichende zur Ehrfurcht vor die gesetzliche Rechtsgleichheit beyder Kirchen zurückzuführen. Zu dieser Störung der Ordnung zählen Wir vorzüglich alle Bekehrungssucht, sie geschehe aus welchen Gründen sie immer will, so wie alle Lästerung oder Verläumdung des einen oder des andern Glaubensbekenntnisses. Wir gebieten und befehlen demnach allen Unseren geistlichen und weltlichen höheren und niederen Stellen, alle derartige Störungen der Ordnung und der Ruhe durch Warnungen zu verhüten, oder sogleich beym ersten kundwerdenden Versuch mit Kraft zu ersticken, alle Verhältnisse der gesetzmäßig bestehenden Kirchen aber, und ihrer einzelnen Mitglieder gegen einander nach der in den kirchlichen Grund-Gesetzen Unserer Lande festgesetzten Rechts-Gleichheit zu beurtheilen. Gegeben in Unserm Großherzoglichen Staats-Ministerium. Carlsruhe den 5ten Juny 1823.

Ludwig.

Vdt Frhr. von Berckheim.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 30. Juny 1823.

Bekanntmachungen.

(Die Zulassung der Landes-Producte aus dem Fürstenthum Hechingen in das Großherzogthum Baden gegen Vorlegung der Ursprungsscheine betreffend.)

Seine Königlichen Hoheit haben Sich in Folge Höchsten Rescripts aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 22sten dieses No. 1226. gnädigst bewogen gefunden, die unter dem 10ten October v. J. Staats- und Regierungsblatt No. XXI. Seite 97. gefaßte Höchste Entschließung wegen Zulassung der Fürstlich Sigmaringenschen Landes-Produkte und Fabrikate in das Großherzogthum, gegen Vorlegung von Ursprungs-Zeugnissen, und gegen Bezahlung der bisherigen Eingangs-Zölle, auch auf das Fürstenthum Hechingen auszudehnen, indem diese Fürstliche Regierung die entsprechenden Maasregeln und Anordnungen erlassen hat.

Carlsruhe den 27sten May 1823.

Finanz-Ministerium.
Böckh.

Vdt. Frey.

(Privilegium des Handelsmann Kusel für die von ihm anzuschaffende Tuchnetz-Maschine.)

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Handelsmann Kusel dahier für die von ihm anzuschaffende Tuchnetz-Maschine ein ausschließliches Privilegium auf sechs Jahre, und zwar auf den Umkreis von vier Stunden von hier, zu ertheilen. Carlsruhe den 30sten May 1823.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Becker.

Digitized by Google

(Verbot der Annahme Herzoglich Nassauischer Scheidemünzen bei den Großherzoglichen Kassen betreffend.)

Da das Herzoglich Nassauische Staats-Ministerium durch Verfügung vom 14ten April d. J. die Annahme ausländischer Scheidemünzen bey den Herzoglichen Cassen untersagt hat; so wird in Folge Höchster Ermächtigung vom 5ten d. M. St. M. N. 1286. die Annahme der Herzoglich Nassauschen Scheidemünzen bey den Großherzoglichen Cassen vom 1sten des künftigen Monats an verboten.

Carlsruhe den 12ten Juny 1823.

Finanz-Ministerium.

Böckh.

Vdt. Frey.

(Uebersicht der Studierenden auf der Landes-Universität Heidelberg im Sommersemester 1823.)

Die Anzahl der Studierenden in diesem Sommersemester auf der Universität Heidelberg beträgt im Ganzen 650. und zwar

1) Theologen,	Innländer	33.	Ausländer	34.	Gesammtzahl	67.
2) Juristen	—	53.	—	304.	—	357.
3) Mediziner, Chirurgen und Pfarmaceuten	—	46	—	61	—	107.
4) Kameralisten	—	9	—	41.	—	50.
5) Philologen und Philosophen	—	28.	—	44.	—	69.
Gesammtzahl	—	169.	—	481.	—	650.

Im verflossenen Wintersemester war die Anzahl der Innländer 164. und der Ausländer 440. im Ganzen — 604. Die Frequenz hat daher in diesem Sommersemester um 46. Studierende zugenommen.

Carlsruhe den 16ten Juni 1823.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berckheim.

Vdt. Barack.

Oeffentliche Belobung.

Auf erstatteten Vortrag haben Seine Königliche Hoheit gnädigst geruhet, dem Amtmann Menzinger im Gerlachsheim Höchstdero besondere Zufrie-

Digitized by Google

denheit wegen seiner bisherigen ausgezeichneten Thätigkeit in Aufarbeitung alter, von ihm bey seinem Dienstantritt angetroffenen Geschäftsrückstände, und wegen der eingeführten guten Ordnung in seinen Amtsgeschäften öffentlich zu erkennen geben zu lassen.

Carlsruhe den 21sten Juny 1823.

Oberstes Justiz-Departement.

Frhr. v. Zyllnhardt.

Vdt. H. v. Stöcklern.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben mittelst Höchster Entschließung vom 22ten v. M. gnädigst geruhet, die auf Absterben der Frau Abtissin Christiane von Gemmingen vorgenommene und auf die Stiftsdame Henriette von Sekendorf gefallene Wahl zur Abtissin des adelichen Evangelischen FräuleinsStifts zu Pforzheim, so wie die Aufnahme der Fräulein Caroline von Degenfeld zu Eulenhof als Stiftsfräulein in dieses Stift zu bestätigen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die Kreisräthe Schnetzler den ältern und Schindler zu Freyburg, so wie den Kreisrath Micheroux zu Mannheim, sodann den Amtmann Martin zu Staufen, und den — dem KinzigkreisDirectorium beygegebenen Amtsrevisor Brutschin in den Ruhestand zu versetzen.

Auch haben Seine Königliche Hoheit Sich gnädigst bewogen gefunden, den Regierungsrath Frech statt nach Breisach, für das Amt Staufen mit dem Charakter als Obervogt, und den bisherigen Kreisrath Schnetzler den jüngern zu Offenburg zum Ersten Beamten des Amts Breisach mit gleichem Charakter als Obervogt zu ernennen, an dessen Stelle aber den Kreisrath Lang von Durlach in gleicher Eigenschaft zu dem KinzigkreisDirectorium, so wie

den bisher bey dem Mayn- und Tauberkreis Directorium angestellten KreisAssessor Sauer in gleicher Eigenschaft zu dem DreysamkreisDirectorium zu versetzen.

Höchstdieselben haben Sich weiter gnädigst bewogen gefunden, dem OberAmtmann Wundt zu Lahr den Charakter und Rang als Obervogt;

dem PolizeyAssessor Picot zu Freyburg den Charakter als Polizeyamtmann; und

dem MinisterialSecretär Simmler den Charakter als Kanzleyrath zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruhet, den RevisionsGehülfen Dürr zu Durlach bey der CentralRevision des Wasser- und StraßenBaues als Revisor anzustellen;

zu der CentralRevision der OberforstCommission den Revisor Herrer von Mannheim, und den Revisor Kempf von Durlach zu versetzen;

bey der CammeralRevision des Dreysamkreises die beyden Rechnungsräthe Benter und Grafmüller in Ruhestand zu setzen, dagegen den Buchhalter Feigler zum Revisor daselbst zu ernennen.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den bisherigen Dekan Hepp zu Schillingstadt auf sein unterthänigstes Ansuchen des Dekanats Boxberg zu entheben, und dasselbe dem Pfarrer Baumann zu Unterschüpf zu konferiren;

dem Pfarrer Adam Wilhelm Heinrich Zimmermann von Seckenheim die erledigte evangel. Pfarrey Eppelheim zu übertragen; und

den bisherigen Pfarrvikar zu Eppelheim Heinrich Bender zum Rector der Evangelisch lateinischen Schule zu Weinheim zu ernennen.

Zur vakanten katholischen Pfarrey Gamburg (Amts Wertheim) hat der Kaplaneyverweser Apfel zu Bischofsheim an der Tauber die Gräflich von Ingelheimische Präsentation, und dieß die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch den Tod des Pfarrers Georg Betz ist die katholische Pfarrey Bühl (im Kinzig-Kreise, Amts Bühl) mit einem Einkommen von jährlichen 1560 fl. etwa, mit der Verpflichtung zur Haltung eines Vikars, der von dem Pfarrer jährlich 100 fl. auf die Hand bekommt, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese neu arrondirte Pfarrey haben sich vorschriftmäßig bey dem KinzigkreisDirectorium zu melden.

Durch das am 3ten k. M. erfolgte Ableben des evangel. Pfarrers Salzer zu Mappach, Dekanats Lörrach im Dreysamkreis, ist die Pfarrstelle daselbst mit einem Competenzanschlage von 617 fl. und beyläufigem Ertrag von 1200 fl. erledigt worden; die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Dekanate bey der obersten Evangel. KirchenBehörde zu melden.

Durch den am 18ten May d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Keller ist die landesherrliche Patronatspfarrey Neuershausen, Landamts Freyburg im Dreysamkreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 1000 fl. in Geld, Naturalien, Güter und ZehntenErtrag vakant geworden. Die Kompetenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. durch das bischöfliche Ordinariat Konstanz und das betreffende KreisDirectorium zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Staabschirurgen Huber in Freyburg wegen Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen.

Todes-Fall.

Unterm 21. April ist zu Mannheim der pensionirte vormalige Bezirksamtmann Röck von Buchen mit Tod abgegangen.

Berichtigung.

Die Seite 65. des Regierungsblatts Nro. XIII. ausgeschriebene kathol. Pfarrey Appenweier hat ein Einkommen, nicht von 1000 fl., sondern von etwa 1500 Gulden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9. July 1823.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir haben für zweckgemäß erachtet, unter dem 10ten April dieses Jahrs zu verfügen, daß das Rechnungswesen des Wasser- und Straßenbaues centralisirt — und mit der Direction des Wasser- und Straßenbaues dahier, verbunden werde.

Da hierdurch eine nähere Bestimmung der für diese Verwaltung bestehenden Normen nöthig wird; so ertheilen Wir hiermit folgende Verordnung:

§. I.

Unser Ministerium des Innern leitet das nunmehr centralisirte Wasser- und Straßenbauwesen in staatswirthschaftlicher, staatsrechtlicher und staatspolizeylicher Beziehung.

§ II.

Die Sätze Litt. A. Nro. 6. und Litt. B. §. VI. Nro. 1. bis inclusive 6. der Verordnung vom 8ten July 1819. und der Satz I. §. 1. der Verordnung vom 2ten Juny 1820. werden — in so weit sie sich auf die CentralVerwaltung des Wasser- und Straßenbauwesens beziehen, aufgehoben.

§. III.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieses Unseres Höchsten Willens beauftragt, und hat zu dem Ende die erforderliche Instruction über die Leitung des centralisirten Wasser- und Straßenbauwesens, unverweilt zu verfassen,

Digitized by Google

in Vollzug zu setzen, und für die Aufrechthaltung derselben zu wachen. Gegeben in Unserm Großherzoglichen Staatsministerium, Carlsruhe den 26sten Juny 1823.

Ludwig.

Vdt. Freyherr von Berckheim.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Bekanntmachungen.

(Bestätigung des von Berlichingen-Rossachischen Stammgutes.)

Seine Königliche Hoheit haben Sich zu Folge Rescripts aus Großherzoglichem StaatsMinisterio vom 15ten May d. J. Nro. 1135. auf erstatteten Vortrag gnädigst bewogen gefunden, das von dem Freyherren Ernst Ludwig von Berlichingen-Rossach unter dem 28sten Jänner 1819. über seine sämmtlichen Besitzungen, Lehen- Stamm- und Allodialgüter, errichtete und zur landesherrlichen Bestätigung vorgelegte Familien-Fideicommiß, so weit dieses die im Großherzogthum Baden gelegenen Grundherrschaften Neuenstetten, Hettigenbeuern, Helmstadt mit dem Ingelheimer Hof, die Hälfte von Michelbach und ein Sechstel an Schwanheim, nebst allen damit verbundenen Gerechtigkeiten und Gefällen umfaßt, und wonach dieses Stammgut stets bey der Familie des Fideicommißstifters im Mannsstamme verbleiben und ohne Consens sämmtlicher Agnaten Rossacher Linie niemals veräußert, verpfändet, mit Schulden belastet, oder auf andere Weise dem Fideicommiß-Verband entzogen werden solle, unter Vorbehalt der landesherrlichen und eines jeden Andern Rechten, zu bestätigen, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 2ten July 1823.

Oberstes Justiz-Departement.
Frhr. v. Zyllnhardt.

Vdt. H. v. Stöcklern.

Vermöge Höchster Entschließung aus Großherzogl. Staats-Ministerium vom 26. Juny d. J. Nro. 1431. wird allen fremden, MaterialWaaren mit sich führenden, MaterialHändlern der Eingang in das Großherzogthum unbedingt untersagt, so wie auch allen denjenigen Personen, welche zum Verkauf der sogenannten Kaiserpillen nicht berechtigt sind, der Verkauf derselben unter Androhung einer Strafe von

Digitized by Google

10 Reichsthalern nebst Confiskation der Waare verboten. Welches zur Kenntniß des Publikums hiemit bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 4ten July 1823.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Böckheim.

Vdt. Becker.

Der verstorbene Fürstlich Leyensche Geheime Rath Philipp Karl von Schmidt, hat durch mündliche letztwillige Anordnung für die Armen der Grafschaft Hohengeroldseck 400 fl. vermacht, welches Vermächtniß gebetenermaaßen zu einer bleibenden Armenstiftung erhoben, von Staatswegen andurch genehmiget, und zum ehrenden Andenken des Wohlthäters hiemit bekannt gemacht wird.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Oberforstrath Gatterer unter Bezeugung Höchst Ihrer Zufriedenheit mit dessen langjährigen und treu geleisteten Diensten in Ruhestand zu versetzen;

so wie dem KreisRegistrator Barazetti zu Mannheim den Charakter als Rath zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 26. Juny d. J. ferner gnädigst geruht, dem Hofgerichtsprotokollisten Joseph Werenwag in Freyburg den Charakter als Kanzley-Secretär zu ertheilen; und

den bisherigen RevisionsGehülfen Clauſing in Freyburg als Revisor bey der Bergwerks-Commission anzustellen.

Höchstdieselben haben Sich sodann gnädigst bewogen gefunden, dem Decan Sachs zu Durlach auf sein unterthänigstes Ansuchen, seinen Sohn, den bisherigen Pfarrer zu Weingarten, Friedrich Sachs, zum Adjunct, jedoch ohne Hoffnung der Nachfolge, beyzugeben, die zweyte Pfarrey Weingarten eingehen zu lassen, und die durch Pensionirung des Pfarrers Grohe erledigt gewordene vormals erste Pfarrey daselbst dem bisherigen Pfarrverweser zu Altlußheim Speyerer zu übertragen;

nicht weniger die bisherige zweyte evangel. Pfarrey in der Altstadt Weinheim eingehen zu lassen, und dem darauf angestellt gewesenen Pfarrer Schwarz unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit dessen Bemühungen zur dortigen Kirchenvereinbarung die erledigte Pfarrey Seckenheim zu conferiren.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit haben ferner gnädigst geruht, dem bisherigen Stadtpfarrer zu Gernsbach, Roth, die erledigt gewesene Pfarrey Weinheim in der Altstadt zu übertragen, und

dem evangelischen Pfarrer Bender zu Carlsruhe, die evangel. Stadtpfarrey Gernsbach zu conferiren.

Höchstdenselben war es gnädigst gefällig, die erledigte evangel. Pfarrey Hasel (Dekanats Schopfheim) dem Pfarrer Friedrich Müller, von Gersbach zu übertragen, und auf letztere Pfarrstelle (gleichfalls Dekanats Schopfheim) den bisherigen Vikar Dreher zu Emmendingen zu berufen.

Auch haben Sich Höchstdieselben gnädigst bewogen gefunden, die erledigte evangel. Pfarrey Graben mit der darauf geordneten competenzmäßigen Besoldung, dem evangelischen Pfarrkandidaten Alois Hennhöfer zu übertragen, und

den evangelischen Pfarrverweser Wundt zu Neckarau zum Pfarrer daselbst gnädigst zu ernennen.

Durch die der Fürstlich Fürstenbergischen Präsentation des Pfarrers Joh. Nepomuck Richter zur Pfarrey Friedingen, Amts Ueberlingen, ertheilte Staatsgenehmigung, wird die Pfarrey Ehingen, Amts Engen im Seekreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 5 bis 600 fl. erledigt, um welche sich die Kompetenten bey der Fürstenbergischen Standesherrschaft, als Patron, nach Vorschrift zu melden haben.

Da die durch die Beförderung des Pfarrers Lamai erledigte Kaplaney Unterschüpf mit einem Kompetenzanschlag von 290 fl. längstens bis zum 2. April 1824 wieder besetzt werden soll; so haben die Bewerber um dieselbe sich bey der Patronatsherrschaft zu melden.

Dem Medicinae Candidaten Xaver Wiggenhäußer, von Bodmann, ist als „gut befähigt" die Licenz zur unbeschränkten Ausübung der innern Heilkunde, und

dem Medicinae Candidaten Paul Hettig von Gengenbach, als „hinlänglich befähigt" ebenfalls die unbeschränkte Erlaubniß zur Ausübung der innern Heilkunde ertheilt worden.

Nach dem Antrag der evangel. Kirchen- und PrüfungsCommission sind folgende zum FrühjahrsExamen einberufene und im Juny d. J. geprüfte Theologen als evangel. PfarrCandidaten angenommen worden: Michael Zimmer, von Linx; Karl Bähr, von Heidelberg; Karl Zittel, von Schmieheim; Ludwig Fesenbeck, von Durlach; Christian Schneibel, von Lahr; Ludwig Hörner, aus Wertheim; Wilhelm Rothacker, von Kieselbronn; Michael Nüßle, von Münzesheim; Georg Sehringer, von Niederweiler, bey Müllheim; Karl Schwarz, von Heidelberg; Karl Wirth, von Carlsruhe; Heinrich Greiner von Tutschfelden; Karl Gräbener, von Laibenstadt, in der Diöces Adelsheim; Jakob Steidinger, von St. Georgen, im Hornbergischen.

Todes-Fall.

Am 4ten April d. J. ist der pensionirte Amtmann Würtenberger in Neuhausen, mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 19. July 1823.

Verordnung.

(Die GeigenBestrafung betreffend.)

In Gemäßheit höchsten StaatsMinisterialRescripts vom 26ten Juny Nr. 1435. wird die durch das achte OrganisationsEdikt §. 73. den OrtsVorgesetzten seither zugestandene Erkennung der Geigenstrafen wegen eines Garten- oder Felddiebstahls hiemit ihrer Competenz entzogen und die Bestrafung derselben der ordentlichen GerichtsBehörde überwiesen; sämmtliche KreisDirektorien werden hievon mit dem Auftrag in Kenntniß gesetzt, hiernach die OrtsVorstände durch die Aemter anweisen zu lassen, sich für die Zukunft der Verhängung jeder derartigen Strafe zu enthalten und sich auf die Anzeige solcher Vergehen bey der GerichtsBehörde zu beschränken. Verfügt Carlsruhe den 26. Juny 1823.

Ministerium des Innern.
Bey Verhinderung des Ministers.
Pfeiffer.

Vdt. Becker.

Bekanntmachung.

(Instruktion über die Leitung des centralisirten Wasser- und Straßenbauwesens.)

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst zu bestimmen geruht, daß die Wasser- und StraßenbauDirektion den Titel:

„Ober-Wasser- und Straßenbau-Direktion" anzunehmen habe.

In Folge der höchsten Verordnung vom 26. v. M. Regierungsblatt XVI. wird für die Leitung des centralisirten Wasser- und Straßenbauwesens folgende Instruktion ertheilt.

Digitized by Google

§. I.

Die Ober:, Wasser: und StraßenbauDirektion besteht aus:
einem OberbauDirektor,
einigen OberIngenieurs,
einer Revision, und
aus dem benöthigten KanzleyPersonal.

§. II.

Wirkungs:Kreis.

Der WirkungsKreis der Ober: Wasser: und StraßenbauDirektion, erstreckt sich über folgende Gegenstände:

A. unmittelbar

a) über alle Wasser: und StraßenbauGegenstände, welche aus allgemeinen Staatsmitteln bestritten werden;
b) über alle öffentliche CulturArbeiten;
c) über die technische Benutzung der Ströme, Flüsse und Bäche;
d) über Bauanlagen jeder Art, welche sich auf die aufgezählten drey Fälle beziehen;
e) über die unmittelbare technische und ökonomische Leitung der dahin gehörigen Bauführungen;
f) über organische Einrichtungen beym Wasser: und Straßenbauwesen;
g) über die Leitung des Rechnungswesens für diesen Theil des Staatsaufwandes;
h) über die mittelbare Ernennung des Wasser: und Straßenbaupersonals, wo es sich um fixe Anstellung handelt;
i) über die unmittelbare Ernennung und Entlassung des niedern Dienstpersonals;
k) über die Ausübung der Dienstpolizey über das ihr untergeordnete Personale, in soweit sie die in dem Gesetze vom 30. Jan. 1819 ausgesprochenen CorrectionsMittel umfaßt;
l) über die Leitung der LandesVermessung;
m) über das LehrInstitut für Ingenieurs;

B. mittelbar.

n) über alle bezügliche Baugegenstände, welche nicht aus allgemeinen Staatsmitteln bestritten werden, wo technische Berathungen und Vorschriften nöthig sind, welche das Interesse der Gemeinden, Körperschaften ꝛc. bezwecken und

Digitized by Google

zunächst unter der Leitung der KreisDirektorien und MinisterialSektionen stehen.

§. III.

Demnach liegt der Ober-, Wasser- und StraßenbauDirektion besonders ob:

1) alle und jede BauAnträge der BezirksInspektionen, sie mögen sich auf die jährlichen Etats oder auf Gegenstände, welche im Laufe des Jahrs sich — als nicht vorhergesehen — ergeben, beziehen, zu prüfen, die GeneralEtats zu fertigen, diese mit motivirtem Antrag zur Genehmigung vorzulegen und über unvorgesehene Baufälle jedesmal schriftliche Vorträge zu erstatten.

In Fallen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, wird die AnordnungsBefugniß der OberbauDirektion auf 1000 fl. gesetzt.

2) Diejenigen Gegenstände, welche der staatsrechtlichen oder polizeylichen Beurtheilung unterliegen, sind jedesmal, bevor die technischen Behörden einschreiten, dem Ministerium des Innern zu der Entscheidung vorzulegen.

3) Die Direktion erstattet schriftliche Vorträge über alle Baufälle, welche in die Cathegorie des §. II. b. c. und d. gehören, sie revidirt, oder entwirft alle auf diese Falle oder auf den Etat sich beziehenden Bauprojecte und Bauvorschriften;

4) sie proponirt die auf §. II. f. bezüglichen Einrichtungen;

5) sie prüft die Aspiranten auf Dienststellen beym Wasser- und Straßenbau, und schlägt die Subjecte für die Besetzung erledigter Stellen vor. Sie prüft ferner die Geometer und Feldmesser.

6) Sie ertheilt die sich auf den genehmigten Etat beziehenden Dekreturen, so wie über alle ständige und zufällige DienstEinnahmen, Ersatzposten und OrdnungsStrafen.

7) Sie besorgt den technischen Theil der Prüfung der MonatsRechnungen, nachdem die Competabilität derselben durch die Revision richtig gestellt ist.

8) Sie legt am Anfang eines jeden Monats den Stand der Verwendungen und des Vermögens der Wasser- und StraßenbauKasse und zu Anfang eines jeden Etats-Jahrs vollständige Rechnung über die GesammtVerwendungen und die Kassenbestande aus dem vorhergegangenen EtatsJahr mit den nöthigen schriftlichen Erläuterungen und zugleich auch den Ausweis über den DirektionsEtat vor.

9) Sie ertheilt den RechnungsBescheid und das Absolutorium den Inspectoren, wie den Verrechnern.

10) Ueber die gewöhnlichen Zutheilungen des Ministeriums erstattet sie mündliche

Digitized by Google

Vorträge, wenn nicht die Wichtigkeit des Gegenstandes ein schriftliches Gutachten erfordert.

11) Der erste OberIngenieur funktionirt in Abwesenheit oder bey Verhinderung des OberbauDirektors.

§. IV.

Geschäftsgang in Bezug auf den Kanzleydienst der OberbauDirektion.

1) Der OberbauDirektor (in Abwesenheit und bey Verhinderung desselben) der erste Oberingenieur, stellt alle bey der OberbauDirektion einlaufende Gegenstände ad referendum aus, revidirt und unterzeichnet die Ausfertigungen.

2) Die OberbauDirektion hält wöchentlich bestimmte Sitzungen, in welchen die ihr vom Ministerium zugetheilten Gegenstände, so wie diejenige, welche ausschließlich ihres Amtes sind, collegialisch berathen werden.

Wenn über getheilte Meynungen keine Vereinbarung zu Stande kommt, so sind dem an das Ministerium des Innern zu erstattenden motivirten Vortrag die Gründe der Minorität jedesmal beyzufügen.

3) Alle Gegenstände, welche unter §. III. aufgeführt sind, unterliegen dieser Berathung in ordentlicher Sitzung, diejenigen Gegenstände hingegen, welche den Zweck des Instruktiven für die ausübenden Behörden haben, können durch Umlauf erledigt werden.

4) Die OberbauDirektion führt ein GeschäftsProtokoll, in welchem die eingekommene Gegenstände, die Referenten, Beschlüsse und Austräge kurz aufgeführt sind.

Der Secretär ist dafür, wie für die richtige Ablassung der Ausfertigungen verantwortlich.

5) Das Dienstpersonal des CentralBüreau wird unter die Aufsicht und Leitung des abwechselnd im Bureau funktionirenden Oberingenieurs gestellt, über seine Beobachtungen hat dieser in den DirektionsSitzungen Vortrag zu erstatten, und die OberbauDirektion nach Umstände zu verfügen.

6) Die Verwaltung des Materiellen und des Mobiliars ist unter die Aufsicht des Secretärs gestellt, er giebt nichts ab, er schafft nichts an, ohne Assignation des Vorstands, er stellt am Ende des Jahrs eine VerwendungsRechnung und weist diese mit obigen Assignationen aus.

Digitized by Google

7) Die InstrumentenSammlung, die MeßAparate, die Bibliothek, Karten ꝛc. stehen unter der Aufsicht des Registrators, er giebt nichts ohne Quittung ab.

§. V.

Geschäftsführung der OberbauDirektion in Bezug auf den äußern Dienst.

1) Die OberbauDirektion erhebt zu der Formirung der jährlichen Etats die Materialien theils durch Benehmen mit den LokalBaubehörden, theils durch eigene örtliche Ueberzeugung. Zu diesem Behuf bereisen die Oberingenieurs jährlich regelmäßig — spätestens im October — die ihnen zugetheilte Wasser- und StraßenbauBezirke, erheben die AntragsRelationen von den Inspectionen, prüfen diese in formeller und materieller Beziehung, und überzeugen sich, wenn es erfordert wird, über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einzelner Anträge durch Untersuchung der vorgeschlagenen Baustellen. Sie präpariren demnach in Uebereinstimmung mit der LocalBehörde diese AntragsRelationen und legen sie nach erfolgter Zurückkunft in einer besonders angeordneten Sitzung dem Vorstand mit schriftlichen Bemerkungen und einem Ausweis über die gemachte Geschäftsreise vor.
2) In diesen Ausweis sind nicht nur alle diejenige Gegenstände, welche auf die EtatsFormirung sich beziehen, sondern auch alle Wahrnehmungen, welche im Begriff einer speziellen GeschäftsRevision liegen, aufzunehmen.
3) Bey der Formirung des GeneralEtats sind stets die Kräfte des Staats im Auge zu behalten, die BauAnträge in der Art zu klassifiziren und in Anwurf zu nehmen, daß das Nothwendige dem Nöthigen, und dieses dem Nützlichen vorangehe, zugleich ist auch auf die Bildung eines ReservFonds Bedacht zu nehmen.
4) Das Resultat der obenerwähnten EtatsSitzung liefert das Material zu dem unter §. III. Ziffer 1. zu erstattenden Vortrag und die GeschäftsrevisionsErinnerungen den Stoff zu technischen Verfügungen oder Vorträgen an das Ministerium, wenn dieser außerhalb der Kompetenz der OberbauDirektion liegt.
5) Außer den zum Zweck der EtatsFormirung nothwendigen Reisen der Oberingenieurs, treten diese nur aus Auftrag des DirektionsVorstandes, Geschäftsreisen an.
6) Der OberbauDirektor bereist von Zeit zu Zeit die Bezirke der Oberingenieurs.

Digitized by Google

Er giebt seine Wahrnehmungen und Anordnungen in der nächsten Sitzung nach seiner Zurückkunft zu Protokoll.

7) Der Mitglieder der OberbauDirektion besondere Pflicht ist es, über Einhaltung der genehmigten Etats-Positionen, über zweckmäßige Verwendung des Bau-Fonds und über die dabey einzuhaltende Oekonomie zu wachen und den Dienst der Wasser- und StraßenbauInspektoren streng zu kontrolliren.

§. VI.

Dienst der RevisionsBehörde.

1) Die Revision des Wasser- und Straßenbauwesens ist der OberbauDirektion subordinirt, unter der Signatur der OberbauDirektion werden alle in RechnungsGegenständen nöthige Communikationen und Verfügungen abgelassen.

2) Die Revision behandelt das Rechnungswesen auf den Grund der genehmigten SpezialEtats — nach Maasgabe der von Großherzogl. OberrechnungsKammer unter dem 19ten Juny d. J. gegebenen Vorschrift über die Prüfung und Erledigung der Rechnungen und in Bezug auf die von gedachter Stelle unter dem 20. May d. J. erlassenen RechnungsInstruktion für die Wasser- und StraßenbauKassen.

3) Der erste Revisor bildet den RevisionsVorstand, er entwirft

a) alle Dekreturen und alle Verfügungen, welche auf KassenOperationen und auf's Rechnungswesen überhaupt Bezug haben.

Für die Dekreturen dient die Verordnung des Großherzogl. FinanzMinisterii vom 7ten May d. J. als Norm.

b) Er führt das HauptBuch.

c) Formirt die monatlich dem Ministerium des Innern vorzulegende SituationsEtats;

d) stellt die HauptRechnung.

4) Der zweyte Revisor erledigt die MonatsRechnungen. Jedoch sollen die Revisoren sich in den aufgezählten Verrichtungen wechselseitig unterstützen.

5) Die Revision bewirkt ferner die Nachweisung und Controlle des GesammtVermögens der Administration und ihrer jährlichen Dotation.

6) Das Dekreten-Geschäft ist längstens innerhalb 8 Tagen bey jeder Vorlage und die Abhör sämmtlicher MonatsRechnungen jedesmal innerhalb 30 Tagen unfehlbar zu bewirken.

Digitized by Google

7) Wenn dabey Erläuterungen nöthig werden, so hat sich die Revision unverzüglich an die OberbauDirektion zu wenden, und resp. Vorlage zu machen.

8) Bey den KassenOperationen ist besonders der Bedacht darauf zu nehmen, daß der den Lokalkassen auf die KreisKassen eröffnete Kredit, das von Zeit zu Zeit vorliegende Bedürfniß nicht überschreite. Diese KreditEröffnung geschieht von 4 zu 4 Monaten in verhältnißmäßigen Raten, und zwar für das erste Trimester sogleich mit der EtatsAblassung, für die beyden übrigen einen Monat vor dem Ablauf des Vorhergegangenen.

9) Ueber die KassenOperationen ist nach dem beyliegenden Formular Nro. I. die Nachweisung zu führen.

10) Die Revision führt ein Protokoll über alle bey ihr einkommende und ausgefertigte Gegenstände, in dem AusfertigungsProtokoll muß der Inhalt der Expedition kurz aufgeführt seyn.

11) Sie hält ihre abgesonderte Registratur und hat über alle Akten und Rechnungen ein Repertorium zu führen.

§ VII.

Dienst der Wasser- und StraßenbauInspectionen.

Stellung.

1) Jedem Wasser- und resp. StraßenbauBezirk steht ein Wasser- und StraßenbauIngenieur vor, welchem nach Umständen die benöthigten Gehülfen, Uneringenieurs und Geometer beygegeben werden.

2) Die Wasser- und StraßenbauInspectionen stehen in technischer Beziehung unmittelbar und ausschließlich unter der Ober-, Wasser- und StraßenbauDirektion.

3) Sie sind den Aemtern koordinirt und stehen hinsichtlich des Vollzugs der unter Ziffer 6 lit. b. erwähnten Arbeiten unter den KreisDirektorien.

4) Unter den Wasser- und StraßenbauIngenieurs stehen unmittelbar die BauConducteurs, Straßen- und DammMeister, Faschinenleger ꝛc.

WirkungsKreis.

5) Der WirkungsKreis der Wasser- und StraßenbauInspektionen erstreckt sich über alle Gegenstände, welche sich auf den Wasser- und Straßenbau und auf die damit in Verbindung stehende Gebäulichkeiten beziehen, über Entwässerungen und Bewässerungen bedeutender LandesDistrikte, über Regulirung der Flüsse, Bäche

Digitized by Google

und Hauptgräben, über die Anlegung und Unterhaltung der Vizinalwege und über alle sich auf allgemeine LandesCultur beziehende Arbeiten.

6) Sie führen

a) die öffentlichen Arbeiten des Wasser- und Straßenbaues unter Leitung der OberbauDirektion.

b) Diejenigen Arbeiten, welche nicht aus allgemeinen Staatsmitteln bestritten werden, unter der Autorität der KreisDirektorien aus.

7) Sie erhalten für die unter Ziffer 6. a. bezeichnete Arbeiten die Befugniß der Assignation aller, sich auf die genehmigten AntragsRelationen und auf besondere Bewilligungen, gründender Kosten, insoweit diese nicht durch den Satz, Ziffer 25 beschränkt wird.

8) Sie dürfen für EtatsBaute im Werth unter 25 fl. mündliche Akkorde abschließen, die für dergleichen im Werth unter 100 fl. von dem Subalternpersonal in Anwesenheit der betreffenden OrtsVorgesetzten abgeschlossenen Akkorde gut heißen, und für AbstreichVerhandlungen, welche durch den Inspektor selbst, nach der unter Ziffer 16. enthaltenen Vorschrift geführt werden, und bis zum Werth von 150 fl. ansteigen, die Arbeit ohne Einholung der Ratifikation in Vollzug setzen.

Bey Elementar- und solchen unerwarteten Ereignissen, wo Bauführungen zur Abwendung eines größern Schadens unverzüglich nöthig sind, wird ihnen bey dem Straßenbau die Summe von 200 fl. und bey dem Wasserbau die Summe von 400 fl. unter der im Satz 19. ausgesprochenen Verbindlichkeit zur Disposition gestellt.

9) Sie haben ferner die Ordnungsstrafen gegen das untergebene Personal sal. recur. zu vollziehen.

10) Sie dürfen in dringenden Fällen und nach fruchtloser Erinnerung die Schuldigkeit der Frohnpflichtigen für deren Rechnung im Lohn bewirken lassen, und haben dabey die unter Ziffer 16. gegebene Norm zu beobachten. Von der Verhandlung ist das betreffende Amt urkundlich zu benachrichtigen.

Bestimmungen für die BauAnträge.

11) Die Wasser- und StraßenbauInspektionen fertigen nach der unterm 22. Nov. 1822. von der OberbauDirektion ergangenen Vorschrift:

Digitized by Google

a) die jährlichen AntragsRelationen.
b) — — UebertragsRelationen.
c) — — VerwendungsRelationen.

Zum Behuf der AntragsRelationen sammeln die Inspektionen im Laufe des Jahrs die Materialien, erheben die nöthigen Plane, theils selbst, theils durch ihre Gehülfen, und legen diese mit den gefertigten AntragsRelationen, dem ihren Bezirk bereisenden Oberingenieur vor.

Die Vorlage der Projekte für bedeutende Neubaute, als Brücken, Wehre, Flußrektifikationen, muß so zeitlich geschehen, damit die Aprobation der OberbauDirektion noch vor der Aufnahme in die AntragsRelation erfolgen kann, und damit die Abfassung des GeneralEtats durch dergleichen Revisionen nicht aufgehalten wird.

12) Ueber alle Bauprojekte, welche den Werth von nahe 50 fl. erreichen, müssen detaillirte Ueberschläge abgefaßt werden. Diese Ueberschläge und die bey den BauGegenständen nöthigen Erläuterungen, bilden die Beylagen der AntragsRelation.

13) Alle Voranschläge und Einträge in die Relation müssen mit Wahrheit in sachgemäßer Kürze unter genauer Anwendung der LokalPreiße gefertigt werden, sie dürfen höchstens um 10 Prozent variiren.

14) Die Anträge sind nach ihrer Dringlichkeit, Nothwendigkeit und Nützlichkeit, letztere als Vorsichtsbaute zu würdigen und in dieser Folge in die Relation aufzunehmen.

15) Die AntragsRelationen müssen den 1ten September jeden Jahres ausgefertigt seyn. Für die UebertragsRelationen und für die Vorlage der VerwendungsRelationen wird der 20. May jeden Jahrs festgesetzt. Die UebertragsRelationen, welche die Baureste aus dem abgelaufenen Etatsjahr umfassen, dürfen von diesen Resten nur solche enthalten, welche mit dem Schluß des Etatsjahrs als unvollendet vorhanden sind, und von den nicht in Arbeit genommenen Bauten nur diejenigen, welche in Bezug auf die AntragsRelation für's neue EtatsJahr, lediglich nicht aufgeschoben werden können.

Die Ueberträge müssen möglichst vermieden werden, und es ist in dem EinbegleitungsBericht pflichtmäßig nachzuweisen, durch welche Umstände die Ausführung verzögert wurde.

Digitized by Google

Bestimmungen für die BauEinleitung.

16) Es ist im Allgemeinen die pflichtgemäße Obliegenheit der Wasser- und StraßenbauInspektionen, solide Arbeit um mäßige Preiße zu erzielen, deswegen sind alle Arbeiten und Anschaffungen, welche sich zu AbstreichVerhandlungen eignen, unter sachgemäßen Bedingungen und Realgewährleistung, mit genauer Rücksichtsnahme auf Zweck und Dauer, in Akkord zu geben.

Den Akkorden sind die Voranschläge und resp. die Etatsprojektionen zu Grund zu legen, der Akt selbst aber hat in Anwesenheit des betreffenden OrtsVorgesetzten bey einer hinreichend eröffneten Konkurrenz aus allen der Baustelle zunächst gelegenen Ortschaften, nach vorangegangener öffentlicher Verkündigung, zu geschehen und es sind im SteigerungProtokoll die Abbietende jedesmal namentlich aufzuführen.

Diese Vorschrift gilt für alle im Werth über 25 fl. stehenden Arbeiten. Alle Protokolle für Arbeiten und Anschaffungen, welche den Werth von 150 fl. übersteigen, sind der OberbauDirektion mit genauer Erläuterung der einwirkenden Umstände über die eingegangenen Preiße zur Ratifikation vorzulegen.

17) TaglohnArbeiten dürfen nur in Fällen eingeleitet werden, in welchen wegen der technischen Handgriffe oder der besondern Anstrengung, wie bey dem Wasserschöpfen und Pfahl einrammen, oder wegen eines besonders nachtheiligen Einflusses auf die BauführungVerakkordirungen unzuläßig sind, und wo nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Inspection die AkkordsAngebote im auffallenden Mißverhältniß zu der LohnArbeit stehen, und ein wiederholter Versteigerungs-Versuch keine niedere — annehmliche — Preiße herbeygeführt hat.

18) Die Entwürfe der Bedingungen für bedeutende Baugegenstände — neue Brücken, Schleussen ꝛc. — sind vor der Versteigerung der OberbauDirektion zur Revision vorzulegen.

19) Die Wasser- und StraßenbauInspektionen dürfen bey Gefahr der Heimweisung keine Baute einleiten, welche nicht durch den Etat oder durch besondere Verfügungen genehmiget sind; die unter Ziffer 8. aufgeführte unvorgesehene Baufährungen beziehen sich blos auf die Abwendung momentaner Gefahr, und es ist in diesen Fällen jedesmal mit umgehender Post der OberbauDirektion die umständliche Anzeige zu machen und VerhaltungsBefehl einzuholen.

Digitized by Google

Bestimmungen für die Baufuhrungen.

20) Die Wasser- und StraßenbauInspektionen sind verpflichtet, die nach den bestehenden oder besonders gegebenen technischen Vorschriften und nach Maasgabe des Vorangeschickten, instruirten Baute genau zu beaufsichtigen, sie so oft als es nothwendig ist, zu besuchen und bey jedem Besuch die erforderlichen Detail-Instruktionen zu ertheilen.

21) Sie haben besonders darauf zu wirken, daß jeder Bau hinsichtlich der Konstruktion, der Maße und Zeit und in Beziehung auf die für denselben bestehende Bedingungen streng ordonanzmäßig behandelt wird, und solche Maasregeln stets ergriffen werden, wodurch jeder möglichen Ueberortheilung begegnet wird.

Von Assignationen und Dekreturen.

22) Die Wasser- und StraßenbauInspektionen weisen mit der unter Ziffer 25. ausgesprochenen Beschränkung, die, zuvor genau geprüften, etatsmäßigen Forderungs-Zettel, auf die Wasser- und StraßenbauKassen an; dabey haben sie hinsichtlich der Form die in der RechnungsInstruktion vom 20ten May d. J. vorgeschriebene RechnungsAbtheilung und die in der Entzifferung der AusgabenTabelle Lit. B. dieser Instruction aufgeführten RechnungsRubriken genau einzuhalten, sie haben ferner auf die ForderungsZettel die BaugegenstandsNummer des bezüglichen Etats zu setzen und im Falle die Assignationen sich auf besondere Bewilligungen gründen, die betreffende Verfügung zu allegiren.

Das Formular Nro. II. weißt dieses näher aus. — Jede Assignation darf nur einen Baugegenstand umfassen.

23) Nur für AkkordArbeiten oder Lieferungen über dem Werth von 100 fl. können AbschlagsZahlungen für zwey Drittheile des Werths der wirklichen Leistung gegeben werden.

Jeder Verdienst unter 100 fl. wird nach vollzogener Verbindlichkeit assignirt.

24) Die Inspektionen führen ein AssignationsBuch nach dem beyliegenden Formular Nro. III., aus welchem die OrdnungsZahl, das Datum der Anweisung, der Betreff, der Betrag, die RechnungsAbtheilung und die RechnungsRubrike, sodann die Beziehung der Anweisung, ob auf den Flußbau, Straßenbau, oder auf die gemeinschaftliche Ausgaben, nebst der BaugegenstandesNummer zu ersehen ist.

Digitized by Google

Von dem AssignationsBuch senden sie am Schlusse eines jeden Monats einen Auszug an die OberbauDirektion ein.

25) Die AssignationsBefugniß erstreckt sich auf die, in der unter Ziffer 22 Lit. B. aufgeführten Tabelle, aufgestellten Rubriken, No. 1. 2. 3. und 4., für den Wasser wie für den Straßenbau, sodann auf No. 6 und 7 für die gemeinschaftliche Ausgaben.

Die in der Rubrike No. 1. für die gemeinschaftlichen Ausgaben aufgeführte Posten erhebt die Inspection vierteljährig gegen Quittung und alle Forderungen, welche die Rubriken 2. 3. 4. 5. 8. 9. und 10. der gemeinschaftlichen Ausgaben betreffen, werden der OberbauDirection zur Dekretur vorgelegt.

26) Ferner müssen zu diesem Behuf vorgelegt werden, alle EinnahmsPosten, als PräzipualBeyträge bey dem Straßenbau, die Ersatzschuldigkeiten jeder Art, die Bestandzinse, der Erlöß aus entbehrlichen Grundstücken, aus abgängigen Materialien und Gerätbschaften, die Ordnungsstrafen, die Vorschüsse und deren Ersatz für Arbeiten, welche nach Satz Ziffer 10. vollzogen werden.

Ueber die Erwerbung der Grundstücke zu BauAnlagen oder besondern technischen Zwecken.

27) Kein Grundstück kann zu öffentlichem Zweck verwendet werden, wenn nicht dessen Abschätzung und Bezahlung vorher schon realisirt ist.

28) Die Grundstücke werden mit Genehmigung der OberbauDirection durch die Inspection erworben. Die Erwerbung geschieht nach vorgänziger legaler Vermessung durch die mit Rücksichtsnahme auf den Steuer Anschlag zu bewirkende Abschätzung und durch Bezahlung des hienach erhobenen Werths.

29) Zu der Abschätzung sind jedesmal verpflichtete Experten aus dem betreffenden und aus dem zunächst gelegenen GemarkungsOrt aufzufordern. Wenn auf diesem Wege das Ziel nicht erreicht wird, so ist die Einschreitung des einschlägigen Amtes anzurufen, und die Erwerbung hat sodann im Wege des Gesetzes für sich zu gehen.

30) Jede Erwerbung muß sogleich nach dem Antritt sicher gestellt und versteint werden.

Digitized by Google

Besondere Verpflichtung der Wasser und StraßenBau Inspectoren.

31) Der Wasser und StraßenbauInspector ist für die Arbeiten und Amts Handlungen seiner Gehülfen verantwortlich, er controllirt das Subalternpersonal streng nach den für dasselbe bestehenden Dienstinstructionen.

32) Er hat für jede Assignation zu haften, und nach erfolgter RechnungsErörterung die zur Last fallende Posten s. regr. zu ersetzen.

33) Zu der Ersatzleistung ist derselbe besonders verbunden, wenn er bey der Ueberlassung von Arbeiten oder Lieferungen und bey den Bauführungen nicht mit der, von ihm mit Recht zu erwartenden, Umsicht — erweislich — zu Werk gegangen ist.

Der Ersatz wird im Betrag des der Administration wirklich zugegangenen Schadens berechnet.

34) Er ist gehalten, die Verdienstzettel der Arbeiter denselben in die Hand zu fertigen, denn nur diese dürfen Baugelder bey der Kasse erheben.

35) Er ist verpflichtet, die einzelnen EtatsAuswürfe, oder die besondern Bewilligungen genau einzuhalten, und darf die sich zuweilen bey einzelnen Bauten ergebende DotationsReste nicht ohne Legitimation zu andern Baugegenständen verwenden.

36) Er führt ein Tagbuch nach der unterm 23. Oktober 1815 ertheilten Vorschrift, welches alle und jede Verrichtungen des Büreau und des auswärtigen Dienstes deutlich nachweiset, und worüber ein Formular ertheilt werden wird.

37) Er erstattet in der ersten Woche eines jeden Monats einen GeschäftsRapport an die OberbauDirection, in welchem von den Bauführungen, ob sie eingeleitet, zu wie vieltem Theil vorgerückt, oder ob sie beendigt sind, kurze Erwähnung geschieht, worinn zugleich über den Stand der Gewässer mit Anlegung der unterm 19ten Juny 1809 vorgeschriebenen PegelbuchsAuszüge und über den Zustand der Landstraßen, so wie über alle auf den InspectionsDienst sich beziehende Gegenstände Nachricht gegeben wird.

Diesem Rapport wird das Tagbuch mit den monatlichen ReisekostenRechnungen des Inspektors und seiner Gehülfen und der unter Ziffer 24 vorgeschriebene Auszug aus dem AssignationsBuch beygelegt.

Digitized by Google

38) Bey dem Eintreten der Hochgewässer hat der Inspector der OberbauDirektion sogleich und im Verlauf, nach Umständen, täglich Meldung zu machen.

39) Ueber die unter Ziffer 27. aufgeführte Erwerbungen von Grundstücken ist ein Verzeichniß nach dem angebogenen Formular Nro. IV. anzulegen und fortzuführen, und auf die betreffende Assignationen die Nummer, unter welcher das erworbene Grundstück in diesem Verzeichniß eingetragen ist, zu setzen.

In dieses Verzeichniß sind alle liegenschaftlichen Besitzungen und Bau-Magazine, Dämme, Steinbrüche, Kiesgruben ꝛc. aufzunehmen und dabey jedesmal zu bemerken, ob die Dämme ausschließliches oder getheiltes, und die MaterialGruben ganz oder nur auf die Dauer der Ausbeute, Eigenthum des Staates sind.

40) Eben so wird ein Inventarium über alle bey dem Dienst vorhandenen Werkhütten, Maschinen, Geräthschaften und Geschirr, sodann über die BüreauRequisiten und dahin gehörigen Instrumente nach dem beyliegenden Formular Nro. V. geführt, und hinsichtlich der Assignation für neue Anschaffungen die Vorschrift wie bey den LiegenschaftsErwerbungen befolgt.

41) Der Verkauf entbehrlicher Grundstücke geschieht mit Genehmigung der OberbauDirection, die Verwerthung unbrauchbar gewordener Geräthschaften ꝛc. durch die Inspection, beydes in öffentlicher Versteigerung.

42) Am Ende des EtatsJahrs sollen Abschriften von den so eben erwähnten Verzeichnissen der OberbauDirection zu der Zusammenstellung des Gesamtvermögens vorgelegt werden.

43) Die Inspection führt ferner ein Verzeichniß über alle sich bey dem Wasser und Straßenbau ergebende Frevel, in diesem ist kurz die That, die Täter und die geordnete Strafen nebst dem Schadenersatz, sodann der Tag der Einklage und der Vollzug aufzuführen.

Die Frevel giebt sie ohne Verzug zur Verhandlung an das betreffende Amt, und am Schluß eines jeden Quartals sendet sie einen Auszug aus diesem Verzeichniß an die OberbauDirection ein.

44) Es wird der Inspector schließlich auf die genaue Beobachtung der für Fertigung und Ergänzung der Fluß und StraßenKarten bestehende Vorschriften und auf die Anwendung der vorgeschriebenen Scalen aufmerksam gemacht.

Digitized by Google

45) Es ist ihm untersagt, Geschäfte, welche nicht zu seinem unmittelbaren Dienst gehören und einen Zeitverbrauch über 8 Tage erfordern, ohne spezielle Erlaubniß der OberbauDirection vorzunehmen, und

46) Darf er nicht über 2 Tage ohne eingeholten Urlaub sich aus seinem Distrikt entfernen. Carlsruhe den 15ten July 1823.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Becker.

Formular Nro. I.

Nachweisung

der Leistung sämmtlicher Fluß- und StraßenbauKassen und der Deckungsmittel derselben für 1823.

Bedürfniß für								Verrechnungen.	Befriedigung durch								
Baureste von 1822.		Bauten von 1823.		besonderer Zuschuß.		Summa.			Etats-Revenüen.		Kredit-Eröffnung im 1. Trimester.		2. Trimester.		3. Trimester.		Summa.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl. kr.
100	—	1,000	—	900	—	2000	—	Carlsruhe.	137	30	1,500	—	162	30	200	—	2,000 —
3,000	—	10,000	—	2,000	—	15,000	—	Rastatt.	200	—	12,000	—	1,800	—	1,000	—	15,000 —
500	—	5,000	—	—	—	5,500	—	Wertheim.	50	—	4,000	—	—	—	150	—	4,200 —
3,6[illegible]	—	16,000	—	2,900	—	22,500	—	Summa.	387	30	17,500	—	1,962	30	1,350	—	21,200

Digitized by Google

Formular Nro. II.

Straßenbau.

Amt Durlach. Baugegenstand Nro. 2.

Etat pro $18\frac{23}{24}$.

Philipp Böhringer von Durlach hat im Monat May auf der Straße von Durlach nach Frankfurt mit Steinklopfen zugebracht den 1. 3. 5. 6. ꝛc. im Ganzen

—:• 20 Tage, und hat à 30 kr. per Tag zu fordern

—:• 10 fl. — kr.

Durlach den 1ten July 1823.

T. Straßenmeister N. N.

richtig
N. N. Inspector

Ordnungszahl Nro. 1.

An die Wasser- und Straßenbau-Kasse Carlsruhe, zur Zahlung dieser 10 fl. — kr. Zehen Gulden

Carlsruhe, den 4ten July 1823.

N. N.
Inspector.

II. Etats-Rechnung aus frühern Jahren
St. Gewöhnliche Unterhaltung. Rubr. 5.

NB. Die Rubrizirung ist am Ende des Formulars Nro. III. erläutert.

Digitized by Google

Formular Nro. III.

Assignations-Buch

der Inspection Carlsruhe

für den Wasser und Straßenbau pro $18\frac{21}{24}$.

Ordnungs-Zahl.	Beziehung und B. G. Nro.		Rechnungs-Abtheilung.	Rechnungs-Rubriken.	Amt.	Datum des Zettels.	Betreff.	Betrag. fl.	Betrag. kr.
							Monat Juny 1823.		
1.	F.	2.	II.	3.	Carlsruhe	5. May	Faschinen-Macherlohn an N. N.	130	12
2.	G.	8.	III.	6.	Durlach.	12. dit.	für 6 Steinschlegel an N. N.	4	48
3.	St.	1.	II.	3.	Bruchsal.	dit.	für Steinbrechen an N. N. u. Conf.	45	—
4.	G.	7.	III.	7.	Carlsruhe	20. dit.	für Reparation des Flußbau-Magazins an N. N.		
							Summa Monat Juny	189	30
							Monat July 1823.		
5.	St.	4.	III.	3.	Carlsruhe	7. Juny	dem Straßenwarth N. N. . .	13	30
6.	St.	6.	IV.	3.	Carlsruhe	10. dit.	dem Kieswerfer N. N. abschläglich auf Verdienst . . .	36	—
							ꝛc. ꝛc.		

Note. Die Beziehung geschieht durch Bemerkung des Buchstabens
F. für den Flußbau,
St. für den Straßenbau,
G. für die gemeinschaftliche Ausgaben.

Die Rechnungs-Abtheilungen sind §. 10. der Rechnungs-Instruktion:
I. Rückstands-Rechnung,
II. Etats-Rechnung von frühern Jahren.
III. Etats-Rechnung vom laufenden Jahr,
IV. Rechnung über uneigentliche Einnahmen und Ausgaben.

Die Rechnungs-Rubriken bestehen für den Wasser- und Straßenbau:
1. in den Local-Kosten, Besoldung und Aversa der Straßenmeister, Dammmeister und Pegel-Observatoren,
2. deren Gebühren,
3. gewöhnliche Unterhaltungs-
4. außergewöhnliche Unterhaltungs- } Kosten,

und in den gemeinschaftlichen Ausgaben nach den in der Beylage Lit. B. zur Rechnungs-Instruktion aufgeführten Abtheilungen.

Digitized by Google

Formular Nro. IV.

Wasser- und Straßenbau-Inspection Carlsruhe.

Verzeichnung

sämmtlicher im Inspektions-Bezirk gelegenen, der Wasser- und Straßenbau-Administration zuständiger, Besitzungen.

Ordnungs-Nummer.	Amt und Gemarkung.	Feld- Gewann.	Größe. Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Begrenzung.	Anschaffungs-Preiß. fl.	kr	Anzeige der Benutzungs-Art und sonstige Bemerkungen.
	I. Am 1ten Juny 1823 vorhanden ꝛc. ꝛc.								
	II. Im Etats-Jahr 1823 angeschafft ꝛc. ꝛc.								

Note. Bey der gegenwärtigen Inventarisirung der pro 1823 vorhandenen Güterstücke genüget der dermalige Schätzungswerth derselben und Eintragung hiernach.

Digitized by Google

Formular Nro. V.

Wasser- und Straßenbau-Inspektion Carlsruhe.

Inventarium

über sämmtliche im Inspektions-Bezirk vorfindliche Instrumente und Geräthschaften.

Ordnungs-Nro.	Beschreibung des InventarienStücks und Anzeige von dessen Aufbewahrungs-Ort.	Werth des einzelnen Stückes.		Nachweisung	
				der Anschaffung	des Abgangs.
		fl.	kr.		
	I. Am 1ten Juny 1823 vorhanden				
	ꝛc. ꝛc.				
	II. Im Etats-Jahr 1823 angeschafft				
	ꝛc. ꝛc.				

Note. Bey der Anschaffung wird die Dekretur, oder Assignations-Nummer und Datum angezeigt, beym Abgang wird gemeldet, ob das einzelne Stück durch Verbrauch oder Veräußerung in Abgang gekommen ist? und in beyden Fällen wird die Zeit, in der der Abgang statt hatte, angezeigt.

Digitized by Google

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem OberPostdirector von Fahnenberg die Direction der AmortisationsCasse provisorisch zu übertragen;

Seine Königliche Hoheit haben Sich ferner gnädigst bewogen gefunden, den Amtmann Gärtner zu Wertheim definitiv zum ersten Beamten des Stadt- und LandAmts Wertheim zu ernennen,

den Hofgerichtsrath Hägelin in Freyburg in Ruhestand zu versetzen, und an dessen Stelle den Kreisrath v. Mohr allda zum Hofgerichtsrath zu ernennen, sodann

dem KreisSecretär Gall zu Offenburg den Charakter als KreisAssessor zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit haben weiter gnädigst geruht, den bisherigen Lehrer der siebenten Classe des hiesigen Lyceums, Philipp Stieffel, zum zweyten Lehrer an der RealClasse gedachten Lyceums, und den bisherigen Vikar und zweyten Lehrer der Mittelschule zu Emmendingen Johann Wilhelm Maurer zum Lehrer der siebenten Classe vorerwähnter Lehranstalt zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben ferner gnädigst genehmigt, daß das Stadtchirurgat Freyburg mit den dazu gehörigen Ortschaften vereinigt werde, und dieses vereinigte Chirurgat dem Landchirurg Wocher zu übertragen geruht.

Höchstdieselben haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Physikus Dr. Enroth in Ueberlingen wegen seines Alters und seiner Kränklichkeit in Pensionsstand zu versetzen.

Eben so ist Amtsrevisor Engelberger zu Bühl in Pensionsstand versetzt worden.

Seine Königliche Hoheit haben Sich ferner gnädigst bewogen gefunden, den Amtsrevisor Vogt zu Sinsheim einstweilen in Pensionsstand zu versetzen, und an dessen Stelle den Theilungscommissär Leibfried zu Bruchsal zum Amtsrevisor zu Sinsheim zu ernennen.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Herrmann ist die evangel. Pfarrey Kleinenkems (Dekanats Lörrach im DreysamKreis) mit einem Competenzanschlage von 432 fl. 42 kr. und ohngefährem Ertrage von circa 625 fl. zur Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben sich binnen 6 Wochen durch ihr vorgesetztes Dekanat bey der obersten evangel. Kirchenbehörde vorschriftsmäßig zu melden.

Durch das am 29. Oktober v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Joseph Anton Müller ist die Pfarrey Unzhurst mit dem ihr eingepfarrten vorhin Bimbuch'schen Filial Zell, Amts Bühl im KinzigKreis, erledigt worden. Ihr Einkommen mit Einschluß der Gefälle von der Frühmeßstiftung beläuft sich in Geld, Zehend- und GüterErtrag auf etwa 1500 fl., worauf jedoch eine jährliche Abgabe von 150 fl. an den Heiligen zum Pfarrhausbau, dann eine weitere von 150 fl. an den wirklichen Pfarrer zu Oettigheim, so lange dieser keine bessere Versorgung erhält, und endlich die Verbindlichkeit zur Haltung eines Kaplans haftet. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bey dem betreffenden KreisDirectorium nach Vorschrift zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 23. July 1823.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Seit dem man von der Mitte des vorigen Jahrhunderts an in Unserer Stadt Pforzheim den Gewerbfleiß zu beleben, und dessen Entwicklung immer mehr zu befördern sich bestrebt hat, sind in diesem, in kirchlicher Hinsicht früher ungemischten Evangelischen Ort, viele gewerbfleißige Katholiken aufgenommen worden.

Im Verfolg erhielten solche die Erlaubniß zum PrivatGottesdienst in einem dazu eingerichteten Betsaal; später wurde dieser ReligionsUebung hinsichtlich der Pfarrlichen Rechte eine weitere Ausdehnung gegeben; im Jahr 1805 den Katholischen Einwohnern der jedoch jeder Zeit widerrufliche Mitgebrauch der vormaligen WaisenhausKirche, gemeinschaftlich mit den Evangelischen bewilligt; und endlich mehrere Jahre nachher die Erlaubniß zur Anstellung eines Schullehrers ertheilt.

Die Katholischen Einwohner in Pforzheim haben diese ausgedehnten Verwilligungen zu allen Zeiten dankbar erkannt, aber weitere Ansprüche stehen ihnen von Rechts wegen auch nicht zu, weil ihre Voreltern oder sie selbst in einen früher ungemischten Ort eingewandert sind, ohne alle Zusicherung einer unbeschränkten ReligionsUebung, und weil überhaupt, selbst gesetzlich, die Ertheilung eines freyen ReligionsExercitii mit allen dazu gehörigen Rechten in derartigen Fällen lediglich nur Landesherrliche Vergünstigung ist, und von beyden Religionstheilen als solche betrachtet und erkannt werden muß.

Ungeachtet also den Katholischen Einwohnern in Pforzheim ein RechtsAnspruch

Digitized by Google

nicht zur Seite steht, so finden Wir Uns aus höchst eigener Bewegung geneigt, denselben, in Erwägung, daß sich ihre Anzahl daselbst bedeutend vermehrt hat, in fernerer Erwägung, daß sie sich seither durch Verträglichkeit und ruhigen Betrieb der Gewerbe, zu deren Flor sie zum Theil mitgewirkt haben, der ihnen ertheilten Wohlthaten immer würdig bewiesen haben, Alle aber nie aus den Gränzen der Treue und der Ergebenheit gegen Uns und Unser Grosherzogliches Haus gewichen sind, die freye ReligionsUebung mit einigen wenigen durch die altkirchlichen Ortsverhältnisse nöthig gewordenen Beschränkungen zu gestatten.

Kraft der Uns als Landesherrn zustehenden Kirchenherrlichkeit, gestützt auf den §. 5. des Edikts, die kirchliche Staatsverfassung des Grosherzogthums betreffend, und insbesondere auf dessen Schlußworte, haben Wir, nach angehörtem Rath Unseres StaatsMinisterii Unsere Entschließung dahin gefaßt:

§. I.

Die Katholischen Einwohner in Unserer Stadt Pforzheim werden zu einer Katholischen Kirchengemeinde vereinigt.

§. II.

Derselben ertheilen Wir freye öffentliche ReligionsUebung nach den Grundsätzen und Lehren der Katholischen Kirche, und eben so das Recht zu einer eigenen Kirche mit Thurm, Uhr, Glocken und Geläute, auch mit allen zum Katholischen Gottesdienst erforderlichen inneren Einrichtungen, unter folgenden Beschränkungen jedoch:

1) daß alle kirchlichen Religionshandlungen innerhalb der Kirche vorgenommen werden müssen, und außer derselben sich nicht äußern dürfen, mit Ausnahme der hiemit gestatteten öffentlichen Kirchengänge bey Hochzeiten, Kindtaufen und Leichenbegängnissen, jedoch unter Beobachtung der Landesgesetze und des seitherigen Ortsgebrauchs.

Das öffentliche Herumtragen des Hochwürdigen Guts, die öffentlichen Bittgänge, die Aufstellung von Bildern und Kreuzen, auf öffentlichen Plätzen und Straßen ꝛc. sind somit nicht gestattet.

2) Kirchliche Religionshandlungen, welche die Gegenwart und Verrichtung des Bischoffs oder seines Stellvertreters nöthig machen, als Weihung, Firmung, ꝛc. können auch innerhalb der Kirche nicht anders als auf vorgängige von der Katholischen Gemeinde mit Landesherrlicher Einwilligung geschehene Einladung verrichtet werden.

Digitized by Google

§. III.

Bis die neu errichtete Gemeinde sich eine eigene Kirche erbauen oder auf andere Weise erwerben kann, verbleibt ihr der Mitgebrauch der ehemaligen Waisenhaus-Kirche, jedoch lediglich nur in der Art und Ausdehnung, wie ihr solcher durch das Reskript Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Königliche Hoheit und Gnaden vom 21ten Jenner 1805. gestattet worden ist, mit der einzigen Ausnahme, daß ihr an Sonn- und Feyertagen der Gebrauch sämmtlicher Glocken dieser Kirche zu ihren Kirchenversammlungen erlaubt wird.

§. IV.

Als eine nothwendige Folge von Obigem errichten Wir in Unserer Stadt Pforzheim eine Katholische Pfarrey mit Pfarramtlicher Seelsorge und mit allen übrigen damit verbundenen Rechten und Eigenschaften, also und dergestalt, daß solche von allem Pfarrbann befreyt, und in jedem Betracht als selbstständig angesehen und behandelt werden soll.

Die Ernennung eines jeweiligen Pfarrers behalten Wir Uns für alle Zukunft unmittelbar bevor.

Unser Ministerium des Innern, Katholische Kirchensection, hat Uns zur weitern Genehmigung vorzuschlagen, wie der zu der seitherigen nicht unbeträchtlichen Congrua des Curatkaplans erforderliche Zuschuß, um die Katholische Pfarrey anständig dotiren zu können, aufgebracht werden könne.

§. V.

Da hiernach alle Verbindung mit der Evangelischen Pfarrey aufgehoben ist, so erhält die Katholische Pfarrey das Recht, alle geordneten Pfarrhandlungen durch ihren Pfarrer vornehmen zu lassen.

Sie erhält ferner das Recht:

a) ihr eigenes Kirchen oder bürgerliches Standesbuch zu führen, und auf Anfordern Auszüge aus demselben gegen die geordnete Gebühr zu geben;

b) sich eines eigenen PfarrSiegels zu bedienen;

c) eigene Kirchenvorsteher aus ihrer Mitte zu wählen, durch welche die Ordnung in der kirchlichen Gemeinde erhalten, das KirchenVermögen verwaltet, und die Sorge für die Armen getragen werde.

Der gegenwärtige Evangelische Stadtpfarrer bleibt bis zu seiner Abkunft von dieser Stelle in dem seitherigen Bezug der Stolgebühren, wenn die Katholische

Gemeinde es nicht vorzieht, über ein jährliches AversionalQuantum mit ihm übereinzukommen. Nach seiner Abkunft vom Dienst haben die Katholiken die Stolgebühren nur ihrem Pfarrer zu entrichten.

§. VI.

Da die Katholiken in Pforzheim schon unter dem 26sten August 1811 die Berechtigung zu Anstellung eines Katholischen Schullehrers erhalten, auch ein solcher angestellt, und mit den damaligen Evangelischen Schullehrern wegen der Entschädigung für das früher von den Katholischen Schulkindern bezogene Schulgeld auf deren Dienstzeit ein Uebereinkommen getroffen worden ist, so behält es dabey sein Bewenden mit dem Anfügen, daß diese jährliche Entschädigung aufhört, sobald die Schullehrer, mit welchen die Uebereinkunft getroffen worden ist, von ihren Dienststellen abgekommen seyn werden.

§. VII.

Hinsichtlich der kirchlichen Gerichtsbarkeit, so wie hinsichtlich der übrigen Verhältnisse sowohl der Katholischen Pfarrey, als der einzelnen Katholischen Einwohner zu der Katholischen KirchenRegierung sollen die Vorschriften des oben gedachten Edikts die kirchliche Staatsverfassung des Grosherzogthums betreffend, so wie die seither ergangenen Verordnungen in Abwendung gebracht werden, deren genaue Befolgung Wir hiemit zur besondern Pflicht machen.

Wenn die Katholische Gemeinde in Pforzheim diesen Beweis Unseres Landesherrlichen Wohlwollens zu einem neuen Antrieb bey sich werden läßt, in religiöser und sittlicher Ausbildung immer fortzuschreiten, ihre häuslichen, bürgerlichen und öffentlichen Pflichten immer gewissenhafter zu erfüllen, ihre Kinder zu wahren Verehrern der uns alle mit gleicher Liebe umfassenden Christus Religion, und zu treuen Bürgern zu erziehen, so sind die guten Absichten und Wünsche, von welchen Wir bey dieser Verordnung ausgegangen sind, vollkommen erreicht.

Diese Unsere höchste Entschließung tritt mit dem 1ten September dieses Jahrs in Vollzug, mit welchem Unser Ministerium des Innern beauftragt ist. Gegeben in Unserem Grosherzoglichen StaatsMinisterium. Karlsruhe den 26sten Juny 1823.

L u d w i g.

Vdt. Freyherr von Berckheim.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 7. August 1823.

Verordnungen.

Vermöge höchsten Beschlusses Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird andurch verordnet: daß das Zollgesetz vom 18ten July vorigen Jahrs, Regierungsblatt Nro. XIV. vom 22. July, soweit dasselbe auf deutsche Staaten, mit welchen nicht vorläufige Verabredungen getroffen worden, anwendbar ist, also mit Ausnahme der Artikel 1 und 7., nach Verfluß von vier Wochen vom Tag der Publication dieses an gerechnet, auch im Verkehr mit den Schweizer Kantonen Zürch, Basel, Genf, Neuschatel, Graubündten, Schwyz, Unterwalden ob dem Wald, Tessin und Wallis, in Anwendung kommen soll, unter Vorbehalt jedoch der für einzelne dieser Kantone nach Verschiedenheit der bestehenden Handelsverbindungen durch besondere Verabredungen späterhin etwa erfolgenden Modificationen, so wie unter Bestätigung der in dem Artikel 4 und 6 des gedachten Gesetzes vom 18ten July vorigen Jahrs ausgesprochenen Ausnahmen für die Kantone Bern, Luzern, Uri, Unterwalden ind dem Wald, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Argau-Schafthausen, Appenzell inner und außer Rhoden, St. Gallen, Thurgau und Waadt.

Carlsruhe, den 5ten August 1823.

Finanz-Ministerium.

Böckh.

Vdt. Frey.

(Die nachzusuchende Ausfertigung der Ladscheine der patentisirten Weinhändler betreffend.)

In Gemäsheit hohen StaatsMinisterialRescripts vom 12ten dieses Monats Nro. 1369. wird hierdurch provisorisch verordnet:

Die patentisirten Weinhändler sind den Bestimmungen des Artikels 19. der Accisordnung über die Erhebung der Ladscheine, von nun an ebenfalls unterwor-

Digitized by Google

fen. Sie sind gehalten, bey WeinEinkäufen im Lande die Ausfertigung eines Ladscheines nachzusuchen, und denselben am Abladeort an den Accisor abzugeben; unter der im §. 107. der AccisOrdnung bestimmten Strafe. Carlsruhe den 24ten Juny 1823.

Finanz-Ministerium.
Böckh.

Vdt. Frey.

(Die Rückzahlung der Kapitalien weltlicher und kirchlicher Fonds betreffend.)

Man hat die Erfahrung gemacht, daß Rezesse der Stiftungsverwalter lange verborgen werden können, wenn die Verwalter unter Rückbehaltung der Schuldurkunden vollständige Zahlungen oder Rückzahlungen von den Schuldnern erheben, dafür Interims-Quittungen ausstellen, die erhaltene Zahlung aber nicht in Einnahme stellen.

Es ist deßhalb in der Verordnung vom 17ten Jenner 1811. Regbl. von 1811. Nro. 3. schon gesagt, daß die Rückzahlung anders nicht als gegen Rückempfang der Original-Obligation, oder gegen einen von dem betreffenden Ministerial-Departement, keineswegs aber von einer den Departements untergeordneten Stelle, ausgestellten MortificationsSchein bey Vermeidung der doppelten Zahlung geschehen dürfe.

Da aber hierunter Rückzahlungen (Abschlagszahlungen) nicht begriffen sind, so sieht man sich veranlaßt, als oberste Verwaltungs-Behörde zu verfügen, daß kein Kapital einer unter diesseitiger Oberaufsicht stehenden Stiftung oder eines anderen öffentlichen Fonds hinausgeliehen werden dürfe, wenn sich der Schuldner nicht verbindlich macht, an den Verwalter keine AbschlagsZahlung zu leisten, wenn dieser zur Annahme derselben nicht besonders von der obersten Verwaltungsbehörde autorisirt ist, und dem Schuldner diese Ermächtigung durch das Bezirksamt eröffnet wurde. Diese Bedingung soll ausdrücklich in die auszustellende Schuldurkunde aufgenommen werden.

Diese Verfügung wird sämmtlichen Behörden zur Wissenschaft, den Amtsrevisoren aber mit der ausdrücklichen Weisung eröffnet, keine Pfandverschreibung für Stiftungen oder öffentliche Fonds auszufertigen, ohne obige Bedingung in dieselbe aufzunehmen. Carlsruhe den 18ten July 1823.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Becker.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Die objective Organisation des evangelischen Schullehrer-Seminariums dahier betreffend.)

In Beziehung auf die bereits unter dem 24ten May l. J. in Nro. XIII. dieser Blätter geschehenen Ankündigung eines dahier zu errichtenden evangelischen Seminariums wird nun Folgendes zur weitern Kenntniß gebracht.

1) Dasselbe hat gleich dem im Jahr 1809. unter ungünstigen Umständen eingegangenen Seminarium, an dessen Stelle es tritt, fürerst die Bestimmung, Zöglinge des Schulfaches, welche bereits bey einem dazu berechtigten Schullehrer die gehörige Vorbildung nach Maaßgabe der bestehenden Verordnung vom 31ten May 1809. Nro. 1339. erhalten haben, auf einen vorzüglichen Grad auszubilden, theils um für Schulen, an solchen Orten, die einen größern Anspruch an ihre Lehrer machen können, verwendbar zu seyn, theils in den verschiedenen Theilen des Landes als Musterlehrer und Instruktoren aufgestellt zu werden, ihrem Beruf in vollem Maaße entsprechen zu können.

2) Neben der tiefern Begründung und bemessenen Erweiterung ihrer Kenntnisse in allen Theilen der Schulwissenschaften wird formelle Bildung der Zöglinge und Anleitung zur zweckmäßigen Behandlung der Schullektionen und der Kinder durch Theorie, noch mehr aber in der Uebung die Aufgabe des Instituts seyn.

3) Die Gegenstände des Unterrichts sind:
Deutsche Sprachübung, mündlich und schriftlich, Sprachlehre; Religionslehre; Schönschreiben; Rechnen; Geometrie; Mechanik; Vaterländische Geographie; Geschichte und Verfassung; das Erforderliche aus der allgemeinen Geographie und Geschichte; ebenso Naturgeschichte und Naturlehre; Musik; Gesang; Klavier, Orgelspiel, Tonsetzlehre; Pädagogik und Methodik; Gesundheitslehre; Zeichnen.

4) Ausserdem wird man den Zöglingen Gelegenheit bereiten, sich in dem Gartenbau, der Baum- und Bienenzucht, Feldmeßkunst, Uhren und Orgelbehandlung, Violinspiel zur Leitung in Berichtigung des Gesangs, in der französischen Sprache, und mancherley mechanische Handarbeit, in Kenntniß und Uebung zu gewinnen.

5) Die Anstalt erhält einen Hauptlehrer, und besonders für mechanische und Kunstgegenstände die erforderliche Zahl von Hülfslehrern, und steht zunächst unter der Direktion des ersten evangelischen Stadtgeistlichen.

Digitized by Google

6) Am Schluß jedes Schuljahrs wird eine öffentliche Prüfung in Gegenwart eines Commissarius der obersten Kirchenbehörde gehalten. In der Mitte des Jahrs findet eine sogenannte stille Prüfung durch den Direktor statt, welcher über den Erfund derselben an die Kirchenbehörde Bericht erstattet.

7) Diejenigen, welche in die Anstalt wünschen aufgenommen zu werden, müssen längstens bis den 20ten September bey den Decanaten, in deren Diöcesen sie sich befinden, ihre Meldungen eingeben; Sie müssen das 16te Lebensjahr zurückgelegt haben, und dürfen in der Regel nicht über 18. Jahre alt seyn. Die Meldung der zwey ersten Jahre gestattet jedoch hievon eine Ausnahme.

8) Anbey müssen sie körperlich gesund, und fehlerlos, mit guten Talenten ausgerüstet, und sittlich tadellos erfunden seyn. Ueber ihre Applikation und sittliche Aufführung haben sie von dem Pfarramt des Orts ihres Aufenthalts ein versiegeltes Attestat dem Decanat zu überreichen.

Das Maaß ihrer Vorkenntnisse ist in obbegesagter Verordnung vom 31ten May 1809. gegeben.

9) Endlich müssen sie durch beglaubigte Attestate darthun, daß sie aus eigenen oder etwaigen Stiftungsmitteln die Kosten ihrer Sustentation selbst bestreiten können. Erwerb durch PrivatUnterricht kann ohne ganz besondere Erlaubniß nicht gestattet werden. Eine Anzahl von weniger bemittelten und unbemittelten Jünglingen, von vorzüglicher Befähigung, wird jedoch nach gleichmäsiger Vorlage eines Attestats über ihre VermögensUmstände in der Nro. 11. bezeichneten Weise, nach Bedürfniß und Kräften aus der Dotation des Seminariums unterstützt. Der öffentliche Unterricht wird für alle unentgeldlich ertheilt.

10) Ueber alle diese Bedingungen werden die Decanate genauere Weisungen erhalten. Diejenigen Aspiranten, welche man tauglich erfinden wird, werden einberufen. Sie haben sich sodann vor dem Anfang der Lektionen bey der Direktion des Seminariums zu melden. Verspätete Meldungen werden nicht mehr angenommen.

11) Der Aufenthalt an dem Institut ist kürzestens auf ein Jahr, längstens auf zwey Jahre bestimmt. Nach Ablauf dieser Zeit gehen die Eleven auf Provisorate ab.

12) Es wird mit dem Seminarium eine Anstalt zur möglich wohlfeilen häußlichen Unterkunft und Verköstigung verbunden. Die Nro. 9. erwähnten Benefiziaten erhalten darin ganze oder halbe Freyplätze. Auch die übrigen sind gehalten,

Digitized by Google

so weit der Raum und die Einrichtung der Anstalt gestattet, sich derselben einzuverleiben. Diejenigen, welche daran nicht Antheil nehmen können, haben von der Direction über die Wahl ihrer Wohn- und Kosthäuser Weisung anzunehmen.

13) Ueber die Zeit der Eröffnung des Instituts, die jedoch nicht vor dem Ende dieses Jahrs statt finden kann, wird nähere Bekanntmachung in diesen Blättern geschehen. Carlsruhe den 26ten July 1823.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berckheim.

Vdt. Becker.

(Stiftungen zu wohlthätigen Zwecken.)

Peter Friedrich zu Löffingen hat durch letzten Willen ein Kapital von 150 fl. zur jährlichen Austheilung des Zinses unter die dasigen Schulkinder vermacht, welche Schenkung nach erhaltener Staatsgenehmigung zum ehrenden Andenken des Wohlthäters öffentlich bekannt gemacht wird. Carlsruhe den 15ten July 1823.

Die Erben des verstorbenen Altvogt Gräßlin zu Hausen haben dem dortigen Almenfond ein Kapital von 60 fl. zugewendet, mit der Bestimmung, daß die Zinsen davon jährlich unter die Orts-Armen vertheilt werden sollen. Dieser wohlthätigen Stiftung wird nicht nur die Staatsgenehmigung ertheilt, sondern auch das Andenken der Stifter durch öffentliche Bekanntmachung geehrt. Carlsruhe den 15ten July 1823.

Der im Jahr 1818. in Saspach verstorbene Pfarr-Rector Kolumban Häußler hat der Pfarrkirche allda die ihm eigen gewesene silberne Gefäße und Paramenten, so wie sein Guthaben an dieselbe; den Gemeinden seiner Pfarrey ein Capital von 1000 fl., dessen Zinsen für Lehrgeld armer Knaben jährlich verwendet werden sollen, dann dem Rural-Capitel Ottersweyer seine Bibliothek legirt, den Rest seines Vermögens aber nach berichtigten einigen andern Legaten zu einer frommen Stiftung bestimmt, von welchem ein theologisches Stipendium in dem neuen Erzbischöflichen Seminar zu Freyburg mit 4000 fl. fundirt worden ist, und dessen Rest ad 767 fl. noch zu einer andern Stiftung vorbehalten wurde.

Es wird diese den Geist des Verlebten aussprechende Stiftung öffentlich bekannt gemacht. Carlsruhe den 29ten July 1823.

Ministerium des Innern.

Digitized by Google

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Grosherzog, haben gnädigst geruhet den Freyherrnstand des Großherzoglichen Majors à la Suite und Commandanten zu Dilsberg, Joseph, Freyherr von Lilzenau, im Grosherzogthum anzuerkennen.

Die katholische Pfarrey Zeutern (OberAmts Bruchsal) ist dem Pfarrkurat Wilhelm Lumy zu Pforzheim gnädigst verliehen worden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte Pfarrey Wieden, Amts Schönau, dem Pfarrer Johann Baptist Lenz zu Rothweil gnädigst übertragen.

Die erledigte StadtChirurgatsStelle in Heidelberg ist dem StaabsChirurgen Staatsmann von Neckarbischoffsheim gnädigst verliehen worden.

Dem Candidaten der Arzneykunde Franz Hergt von Zaisenhausen bey Bretten, ist die unbeschränkte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde mit dem Prädikat „vorzüglich befähigt" ertheilt worden.

Eben so hat derselbe nach erstandener Prüfung mit dem Prädikat „gut befähigt" auch die Lizenz als Chirurg erster Klasse und Geburtshelfer erhalten.

Desgleichen erhielt der Candidat der Arzneykunde Alois Herr von Kirchhofen die unbeschränkte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde mit dem Prädikat „gut befähigt".

Auch wurde dem Wund- und Hebarzney-Candidaten Carl Neff von Schutterwald die unbeschränkte Licenz zur Ausübung der höheren Wundarzneykunde und Geburtshülfe mit dem Prädikat „hinlänglich befähigt" und

dem Candidat der Pharmacie Franz Xaver Baur von Mößkirch als „gut befähigt" die pharmaceutische Licenz ertheilt.

Am 26ten July d. J. wurde der Rechtspracticant Emanuel Ulmicher unter die Zahl der Obergerichtsadvokaten und Procuratorn in Mannheim aufgenommen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich bewogen gefunden, den Amtmann Faber zu Mannheim, wegen seiner Kränklichkeit, in Pensionsstand zu versetzen.

Todes-Fälle.

Am 29ten Juny d. J. starb der pensionirte grundherrlich von Bettendorfische Amtmann Merz in Neckargemünd;

Am 7ten July d. J. der Amtmann Fischer von Carlsruhe, und

am 8ten July d. J. der Amtsphysikus Dr Kanz zu Hornberg.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 11. August 1823.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Rellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir haben uns gnädigst bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, über die Schulden der Akademiker folgendes Gesetz zu erlassen:

§. 1.

1tens Völlig nichtig und unverbindlich sind folgende Ansprüche an einen Studierenden:

a) Alle Darlehn in baarem Gelde sowohl, als Waaren statt baaren Geldes, wenn solche nicht erweislich zum Bezahlen anderer rechtmäßiger Schulden vorgeschossen und verwendet worden sind.

b) Alle Interceſſionen eines Studierenden.

c) Alle Forderungen für creditirten Wein und geistiges Getränk, mit Ausnahme jedoch des von den Speisewirthen gewöhnlich bey dem Essen vorgesetzten Schoppen Weins oder Biers.

d) Alle Forderungen der Cassee- und Billiardwirthe als solcher.

e) Alle Spielschulden ohne Unterschied.

f) Die für Wagen, Schlitten oder Pferdewirthe für mehr als eine Tour.

2tens Nur mit den beygefügten Beschränkungen rücksichtlich der Summe oder der Zeit der Einklage geben folgende Ansprüche ein gegründetes Recht zur Klage gegen Studierende bey dem Universitäts-Amte

a) Miethzinß für Wohnung und Meubles für ein halbes Jahr.

b) Wegen gereichter Kost für drey Monate.

Digitized by Google

c) Lohn der Aufwärter, Stiefelputzer, Friseurs, Barbiere und Wäscherinnen für ein halbes Jahr.

d) Für kleine Auslagen der Aufwärter und Hauswirthe bis zu zehn Gulden.

e) Miethe für Pferde, Wagen und Schlitten, jedoch nur für eine Tour.

f) Die Kaufmannswaaren bis zu vierzig Gulden.

g) Die Forderungen der Buchhandlungen bis zu fünfzig Gulden.

h) Die der Antiquarien bis zu fünf Gulden.

i) Für Schreibmaterialien bis zu fünf Gulden.

k) Für Buchbinder, Schneider, Schuhmacher und andere Handwerks-Arbeit bis zu zwölf Gulden.

l) Für Backerwaaren bis zu fünf Gulden.

Alle diese Forderungen müssen binnen einem Vierteljahr nach der Verfalls- oder Lieferungszeit bey dem UniversitätsAmte eingeklagt werden; rücksichtlich anderer Ansprüche gelten die landrechtlichen Bestimmungen.

§ II.

Alle Klagen wegen der im vorhergehenden Paragraphe für völlig nichtig und unverbindlich erklärten Ansprüche hat das Amt ex officio zu verwerfen, auch keine Einreden daraus zuzulassen, wenn solche Ansprüche auch noch so sehr selbst mittelst Eides oder Verpfändung gesichert wären.

Dafür gegebene Pfänder müssen ohne Ersatz zurückgegeben werden, doch findet diese Nichtigkeit nur zum Besten der Studierenden und ihrer Erben, nicht dritter Personen, welche solche Verbindlichkeiten auf eine gültige Art übernommen haben, statt.

Wer wegen der ad II. des §. 63. (hier §. I) erwähnten Forderungen einen größern oder längern Credit giebt, kann dessfalls, so lange der Schuldner akademischer Bürger ist, bey dem UniversitätsAmte keine Klage anbringen, und diese ist, wenn sie dennoch angestellt wird, eben so von Amtswegen zu verwerfen.

§. III.

Studierende, die arglistiger oder leichtsinniger Weise bedeutende Schulden contrahiren, sollen auf der Universität nicht geduldet werden; dagegen ist es aber auch, wenn aus Veranlassung einer bey dem UniversitätsAmte angebrachten Forderung der mit den Studenten Contrahirenden, sich ein Betrug oder ein auffallendes Ueberfordern der Letztern entdecken sollte, die Anzeige davon vor dem Amt an die competente Behörde zum weitern Verfolg der Sache zu machen.

Digitized by Google

§. IV.

Bey der Execution gegen einen Studenten bleiben dessen nothwendige Kleidungsstücke und nothwendige Bücher frey.

Wenn das, was der Student außer diesem bey sich hat, zur Zahlung der Schulden nicht hinreicht, so schreibt das UniversitätsAmt (welches dessen Zeugnisse bis zur getilgten Schuld zurückbehält) an die Eltern oder Vormünder, und wenn dieses nichts bewirkt, an die Obrigkeit desselben, und giebt dem Studenten Stadtarrest. Entweicht der Student aus dem Arrest, so wird er am schwarzen Brette citirt, binnen einer nach Ermessen zu bestimmenden Frist bey Strafe der Relegation zu erscheinen; erscheint er nicht, und verhilft seine Obrigkeit nicht zur Zahlung, so wird die Relegation erkannt, und nebst ihrer Ursache in die öffentlichen Blätter eingerückt. Dasselbe Verfahren tritt gegen Studierende ein, die ihren Gläubigern gerichtliche Zahlung versprochen, und dadurch freye Abreise erlangt haben, allein nun nicht zahlen.

§. V.

Studenten, welche wegen Schulden nach dem Ermessen des UniversitätsAmts der Flucht verdächtig sind, oder den Stadtarrest gebrochen haben, oder schon von einer andern hohen Schule wegen noch nicht bezahlter Schulden entwichen sind, oder welche wegen Vergehungen von der Universität verwiesen worden, sollen, im Fall es die Gläubiger verlangen, wenn sie gleich minderjährig seyn sollten, auf Kosten derselben in Verhaft gebracht und daselbst anständig nach dem Ermessen des UniversitätsAmts verpflegt werden. Ausländische Gläubiger haben dieses Recht nur, sofern durch Staatsverträge oder durch ein specielles Versprechen ihrer obern Behörde, das Reciprocum gesichert ist.

§. VI.

Ein Student, welcher vor Bezahlung seiner Schulden, ohne sich mit den Gläubigern deshalb vereinigt zu haben, von der Akademie abgeht, wird von dem UniversitätsAmte am schwarzen Brette citirt, und wenn er binnen einer nach Ermessen zu bestimmenden Frist nicht erscheint, von dem academischen Senat oder Consistorio relegirt, auch wird sich wegen der Zahlung zuerst bey dessen Eltern oder Vormündern, und wenn dieses fruchtlos ist, bey dessen Obrigkeit von dem UniversitätsAmte verwendet, auch soll den Gläubigern die Befugniß zustehen, mit Vorwissen der akademischen Obrigkeit ihre flüchtig gewordenen Schuldner verfolgen, arretiren, und wenn solche den Stadtarrest gebrochen haben, mit Wache auf ihre Kosten zurückbringen zu lassen.

Digitized by Google

Mit Vollziehung dieſes Geſetzes iſt Unſer Miniſterium des Innern beauftragt. Gegeben im Grosherzoglichen Staats-Miniſterium. Karlsruhe den 31ſten July 1823.

Ludwig.

Vdt. Freyherr von Berckheim.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Bekanntmachung.

Die Ehefrau des Pfarrers Krinn zu Ittersbach hat in ihrem letzten Willen zur Unterſtützung für arme Wittwen und Waiſen in das dortige Allmoſen 100 fl. mit der Beſtimmung vermacht, daß ſolche zu Kapital angelegt, und die jährlichen Zinſen zu dieſem Zweck verwendet werden. Dieſer wohlthätigen Stiftung wird nicht nur die Staatsgenehmigung hiermit ertheilt, ſondern auch das Andenken der Stifterin durch öffentliche Bekanntmachung geehrt. Karlsruhe den 18ten July 1823.

Miniſterium des Innern.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, den bey dem Kriegs-Commiſſariat dahier angeſtellten Oberreviſor Koch zum Caſſier bey der Saline in Rappenau zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, die erledigte Pfarrey Durbach dem Pfarrer Ignaz Kelm in Sandweier; und

die erledigte Pfarrey St. Roman, Amts Wolfach im Kinzigkreis, dem bisherigen Vikar in Wolfach Othmar Anna zu übertragen.

Durch die Beförderung des bisherigen Diakonus Stern zu Gernsbach, im Murg- und Pfinz Kreiſe, evangeliſchen Stadt-Dekanats Karlsruhe, iſt dieſe Stelle, mit welcher zugleich die Verſehung der dortigen Diakonats- oder MittelSchule als Hauptgeſchäft, und ein Einkommen von 485 Gulden im Competenzanſchlag und beyläufigen Ertrag von 600 fl. verbunden iſt, zur Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe, welche ſich für das Lehrfach insonderheit wohl befähigt haben, werden aufgefordert, ſich in der Zeitfriſt von ſechs Wochen auf dem vorſchriftmäßigen Wege bey der Evangeliſchen oberſten Kirchenbehörde zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, den erſten Actuar bey der Stadt-Direction dahier, G. Cramer zum Regiſtrator bey derſelben zu ernennen; und

den Kreis-Protokolliſten Hartmann zu Mannheim, wegen hohen Alters, in Penſionsſtand zu verſetzen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 28. August 1823.

Verordnung.

(Die Ausstellung der Ursprungsscheine bey directen Versendungen betreffend.)

Durch die Verordnung vom 25. Merz d. J. ist bestimmt, daß die Angabe des inländischen Empfängers nicht als eine wesentliche Bedingung der Gültigkeit der Ursprungsscheine betrachtet werden soll. Wenn hiernach ein UrsprungsCertificat über Waaren, welche im Artikel 6. des Zollgesetzes vom 18ten July vorigen Jahrs benannt sind, schon deßhalb, weil darin der Name des inländischen Beziehers nicht ausgedrückt ist, nicht zurückgewiesen werden kann; so ist hierdurch die bestimmte Vorschrift der Verordnung vom 23. August 1822, daß der Ursprungsschein bey der directen Versendung vom Erzeugungsort ausgestellt seyn muß, nicht aufgehoben, und der Beweiß des unmittelbaren Bezugs nicht erlassen, sondern dieser muß, wenn die Benennung des Waarenbeziehers im Ursprungsschein fehlt, nicht nur aus den Frachtbriefen nachgewiesen werden, sondern auch auf jeden Fall in dem UrsprungsCertificate über die im Art. 6. der Verordnung vom 18. July 1822. benannten Fabrikate, wenigstens der inländische Bestimmungsort, das ist, der Wohnort des Beziehers, angegeben seyn.

Carlsruhe, den 20 August 1823.

Finanz-Ministerium.

Böckh.

Vdt. Frey.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den minderjährigen Herrn Fürsten Carl Friedrich Wilhelm Emich zu Leiningen, vom 12. September dieses Jahrs an, für volljährig zu erklären, welche höchste Entschließung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Beschlossen Carlsruhe im Großherzoglichen StaatsMinisterium den 21. August 1823.

v. Schäffer.

Vdt. Eichrodt.

Digitized by Google

(Ueberſicht der Studierenden auf der Landes-Univerſität Freyburg im Sommer-Semeſter 1823.)

Die Anzahl der Studierenden auf der Univerſität Freyburg in dem laufenden SommerSemeſter beträgt im Ganzen 535.

Darunter ſind:

1) Theologen.	Inländer	119.	Ausländer	31.	Geſammtzahl			150.
2) Juriſten	—	57.	—	19.	—	—		76.
3) Mediziner: und zwar								
a) eigentliche Mediziner	—	40.	—	38.	—	—		78.
b) Chirurgen	—	45.	—	6.	—	—		51.
c) Pharmaceuten	—	3.	—	1.	—	—		4.
d) Thierärzte	—	11.	—	3.	—	—		14.
4) Philoſophen	—	193.	—	39.	—	—		162.
Zuſammen:	Inländer	398.	Ausländer	137.	Geſammtzahl			535.

Im WinterSemeſter $18\frac{22}{23}$ betrug die Anzahl an Inländern 413. und an Ausländern 144. zuſammen 557. Die Zahl der Studierenden hat daher abgenommen um 22. Carlsruhe, den 8. Auguſt 1823.

Miniſterium des Innern.
In Abweſenheit des Miniſters.
C. v. Baur.

Vdt. Barack.

(Die Aufhebung des evangeliſchen Decanats Endingen und Vertheilung der dazu gehörigen Pfarreyen zu anderen Decanaten betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben nach dem Antrag Höchſt Ihres Miniſteriums des Innern gnädigſt genehmigt, daß das evangeliſche Decanat Endingen aufgehoben, und die bisher dazu gehörige Pfarreyen Ihringen, Bickenſohl, Biſchofingen, und Leiſelheim mit Königsſchaffhauſen dem Decanate Freyburg, die Pfarreyen Bahlingen und Weisweil aber, wie auch die bisher zum Decanat Freyburg gehörige Orte Denzlingen und Vörſtetten, dem Decanate Emmendingen zugewieſen werden.

Bey Verhinderung des Miniſters.
C. v. Baur.

Vdt. v. Blittersdorff.

(Wohlthätige Vermächtniſſe.)

Der verlebte Kamerer und Pfarrer Förſter zu Windſchläg, hat zum Beſten des Ortsarmenfonds daſelbſt ein Capital von 1100 fl. vermacht, was hierdurch zum ehrenden Andenken des wohlthätigen Stifters öffentlich bekannt gemacht wird.

Digitized by Google

Der gewesene Pfarrer Hemh zu Riechen, hat der dortigen Schule 50 fl. legirt, welches zum ehrenden Andenken desselben bekannt gemacht wird.

Die verstorbene Barbara Seitz in Neuwied, hat dem katholischen Hospital in Heidelberg ein Legat von 20 fl. vermacht, welches zum ehrenden Andenken der Stifterin hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geh. Rath und Oberceremonienmeister Freyherrn v. Edelsheim die gnädigste Erlaubniß ertheilt, den von S. M. dem König von Preußen empfangenen St. Johanniter-Orden annehmen und tragen zu dürfen.

Die gleiche höchste Bewilligung ist dem Medicinalrath und Professor Schmiederer in Freyburg ertheilt worden, welchem S. M. der König von Frankreich das Kreuz des St. Michaels-Ordens verliehen haben.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Amtmann Ermehl zu Bruchsal das dortige Oberamt unter Ernennung zum Oberamtmann, definitiv zu übertragen, und

den dermalen bey dem hiesigen Stadtamt practicirenden Rechtspractikanten Eichrodt zum Assessor bey gedachtem Amt Carlsruhe zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich weiter gnädigst bewogen gefunden, die Hüttenverwaltung Albbruk dem Dienstverweser Helbing unter Ernennung zum Hüttenverwalter, — die Hüttenverwaltung Wehr dem dortigen Verweser Haas, unter Ernennung zum Hüttenverwalter, und die Hüttenverwaltung Kollnau dem Dienstverweser Schmid unter gleicher Ernennung zum Hüttenverwalter zu übertragen;

den Hüttenverwalter Herbster zu Hausen zu pensioniren, und für denselben zum Kassen- und Rechnungsführer den vormaligen Factor Brand zu ernennen, und für das Kassen- und Rechnungswesen der Blei- und Silberbergwerke und für die Schmelzhütte im Münsterthal den Hüttenverwaltungsgehülfen Böckh zu Albbruk anzustellen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit Sich gnädigst bewogen gefunden, den der SanitätsCommission zugetheilten Kanzleysecretär Mayer in den Pensionsstand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte evang. Pfarrey Binzen dem bisherigen Pfarrer zu Blansingen Schuster zu übertragen, wodurch die Pfarrey Blansingen, Dekanats Lörrach im Dreysamkreis, mit einem Competenzanschlag von 750 bis 800 fl in Erledigung gekommen ist. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Dekanate bey der obersten evangel. Kirchenbehörde zu melden.

Digitized by Google

Auch haben Höchstdieselben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Pfarrer Schmutzer zu Wisleth die erledigte Pfarrey Vogelbach huldreichst zu übertragen, wodurch die Pfarrey Wisleth, Decanats Schopfheim im Dreysamkreis, mit einem Competenzanschlag von 362 fl. und beyläufigen Ertrag von 500 fl., in Erledigung gekommen ist. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Decanate bey der obersten evangel. Kirchenbehörde zu melden.

Die erfolgte Standes- und Patronatsherrliche Präsentation des bisherigen Pfarrers zu Oestingen Friedrich Ernst Schenk auf die erledigte evang. Pfarrey Niklashausen, Decanats Wertheim, hat die Staatsgenehmigung erhalten. Die Competenten um die hierdurch erledigte Pfarrey Oestingen mit einem Competenzanschlag von 674 Gulden 14 Kreuzern, haben sich binnen 8 Wochen bey den betreffenden Standesherrschaften zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte evangel. Pfarrey Leiselheim dem Pfarrer Lapp zu Vogelbach huldreichst zu übertragen.

Zur katholischen Pfarrey Kuprichshausen (Amts Boxberg) hat der Kaplan Johann Joseph Bechtold zu Külsheim, die Fürstlich Leiningische Präsentation und diese die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Versetzung des Pfarrers Joseph Pluyms in den Ruhestand, wird die Pfarrey Lippertsreuthe, Amts Ueberlingen im Seekreis, mit einem beyläufigen Ertrage von 400 fl. vakant, um welche Pfründe sich die Kompetenten nach Vorschrift des Regierungsblatts von 1810. Nro. 38. Art. 2 und 3. zu melden haben.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den bereits quiescirenden Amtmann Krancher zu Buchen definitiv in Pensionsstand zu versetzen.

Durch länast geschehene Beförderung des Pfarrers Fidel Karg zur Pfarrey Oberzell in der Reichenau, ist die Pfarrey Worblingen (Amts Radolphzell) im Seekreis mit einem beyläufigen Einkommen von 350 bis 400 fl. in Geld, Naturalien und Güterertrag erledigt worden. Die Competenten um diese, dermalen landesherrl. Patronatspfründe, haben sich nach der Verordnung des Regierungsblatts von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 2 und 3. zu melden.

Bey der in diesem Sommerhalben Jahre statt gehabten Prüfung sind:

I. Johann Baptist Kappler von Bruchsal und Karl Wedekind von Mannheim,

II. Andreas Bluft von Kappel Rhodek, Anton Lumpp von Rastatt, und endlich Albert Schmich von Weinheim unter die Zahl der Kammeralpractikanten aufgenommen worden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 18. September 1823.

Bekanntmachungen.

Der Oberchirurg Friedrich Würthle bey dem 2ten InfanterieRegiment ist durch eine von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog bestätigtes militairgerichtliches Urtheil wegen künstlicher Erzeugung von Fußschweißen bey 3 Soldaten desselben Regiments, zum Behufe ihrer Untauglichmachung und Entlassung vom Militair zur Strafe der Cassation, und eines neun monatlichen FestungsArrestes in Kißlau verurtheilt worden. Dieses wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Carlsruhe, den 29sten August 1823.

Auf besonders höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Großherzoglich Badisches Kriegs-Ministerium.

v. Schäffer.

Vdt. Eckart.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Königlich Würtembergischen Revierförster Schlette zu Herrenalb für die von ihm bey Löschung mehrerer in den Großherzoglichen Waldungen ausgegangener Brände mit Eifer und Klugheit geleistete Dienste die silberne VerdienstMedaille zu verleihen. Carlsruhe, den 23. August 1823.

Finanz-Ministerium.

Böckh.

Vdt. Frey.

Die öffentliche Verlosung der im Jahr 1824 planmäßig zurückzuzahlenden 1200 Stück AmortisationsKasseObligationen vom Anlehen ad 6 Millionen de 1808 so wie der planmäßigen Gewinnste wird Montag den 29sten dieses Monats im

Digitized by Google

Wielandtſchen Saale zum badiſchen Hof dahier in Beyſeyn der ernannten Commiſſion ſtatt finden, wobey jedermann freyen Zutritt hat.

Die herauskommende Obligationen werden nebſt den darauf fallenden Gewinnſten im Laufe des Jahrs 1824 auf den Zinstermin der Obligationen gegen Rückgabe derſelben und deren weitern Zins-Coupons, ſowohl bey unterzeichneter Kaſſe und bey den Kreiskaſſen in Freyburg und Mannheim, als auch bey Herrn J. W. Reinhardt in Mannheim und bey Herrn J Goll und Söhne in Frankfurt a. M. ohne irgend einen Abzug baar im 24 fl. Fuß bezahlt.

Carlsruhe, den 4. September 1823.

Großherzoglich Badiſche AmortiſationsKaſſe.

(Wohlthätige Vermächtniſſe.)

Die Schroppiſche Wittwe zu Landshauſen hat dem dortigen Schulfond ein Capital von 50 fl. geſchenkt, welches zur dankbaren Anerkennung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Carlsruhe, den 6ten Auguſt 1823.

Die ledig verſtorbene Katharina Hartmann in Neckargemünd hat der dortigen Armenkaſſe in ihrem Teſtament ein Legat von 50 fl. zugedacht; dieſes wohlthätige Vermächtniß wird nach erhaltenener Staatsgenehmigung, zum ehrenden Andenken der Wohlthäterin öffentlich bekannt gemacht. Carlsruhe, den 22. Auguſt 1823.

Die verſtorbene Peronella Heißmann von Böhrenbach im Seekreis, hat zum Beſten der Ortsarmen daſelbſt ein Capital von 300 fl. vermacht, was nach erhaltener Staatsgenehmigung zum ehrenden Andenken der wohlthätigen Stifterin hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe, den 22. Auguſt 1823.

Militär-Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, nachſtehenden Offizieren den unterthänigſt nachgeſuchten Abſchied zu ertheilen:

Durch Höchſte Ordre vom 21ſten Juny d. J. dem Secondlieutenant Göbes, vom InfanterieRegiment von Neuenſtein, mit dem Charakter als PremierLieutenant; durch Höchſte Ordre vom 26ſten Juny d. J. dem SecondLieutenant von Woldeck, vom InfanterieRegiment Großherzog, mit der Erlaubniß in auswärtige Dienſte zu treten; durch Höchſte Ordre vom 27ſten Juny d. J. dem SecondLieutenant von Rinck, vom DragonerRegiment von Geuſau, mit dem Charakter als StaabsRittmeiſter; und durch Höchſte Ordre vom 10ten Sept. d. J. dem SecondLieutenant Herſ vom InfanterieRegiment v. Neuenſtein.

Durch Höchſte Ordre vom 17ten Auguſt d. J. wurde der Major Heddäus, vom InfanterieRegiment von Stockhorn in Ruheſtand verſetzt, mit der Erlaubniß die Uniform von der Suite der Infanterie zu tragen.

Digitized by Google

Todes-Fälle.

Am 5ten July d. J. starb in Mannheim der pensionirte Major Hönig, und am 27sten August d. J. in Bruchsal der pensionirte SecondLieutenant Gollinger.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 7ten August d. J. gnädigst geruht, dem ersten Lehrer der Ingenieurschule Hofrath Ladomus, Sitz und Stimme bey der Oberwasser- und StraßenbauDirection in allen jenen Gegenständen, welche das Lehrfach betreffen zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Doctor Baur von Villingen dem Medicinalrath Herbst als Stadtamtschirurg dahier zu adjungiren, und ihm zugleich Sitz und Stimme in der SanitätsCommission mit dem Charakter als MedicinalAssessor zu ertheilen;

Ferner den Doctor Münch zum außerordentlichen Professor der historischen Hülfswissenschaften, bey der Universität Freyburg; so wie

die beyden Privatdocenten Walchner und Frommherz an der gedachten Universität zu außerordentlichen Professoren der Chemie zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich unterm 14. August dieses Jahrs gnädigst bewogen gefunden, den Stadt- und Landphysikus Hofrath Doctor Hirsch in Bruchsal, wegen seines Alters in Pensionsstand zu versetzen.

Höchstdieselben haben Sich ferner gnädigst bewogen gefunden, den Zetteloerwalter Rechnungsrath Wahl zu Mannheim, wegen seines hohen Alters und Kränklichkeit in Pensionsstand zu versetzen, und den KreisCommunrevisor Goll in Durlach zum Zetteloerwalter bey dem Directorium des Neckarkreises zu ernennen, und

die erledigt gewesene evangelische Schaffnerey Weinheim dem Cameralpraktikanten Heinrich Gaddum zu Lobenfeld zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruhet, daß durch die DienstesEntlassung des Försters Schöpflin erledigte Revier Stollhofen, dem Forstpracticanten Theodor Schrickel zu übertragen.

Zur katholischen Pfarrey Mühlhausen an der Würm (Oberamts Pforzheim) hat der dortige Pfarrverweser Fr. B. Joseph Herrman die grundherrlich von Gemmingensche Präsentation, und diese die Staatsgenehmigung erhalten.

Die erledigte Pfarrey Wiehlen Amts Lörrach, ist dem Kaplan oder Benefiziaten zu Dettighofen, Theobald Merkle gnädigst übertragen worden.

Die von der Fürstlich Leiningenschen Vormundschaft erfolgte Präsentation des Kandidaten Heinrich Karl Ahles von Mosbach, auf die erledigte Pfarrey Neckarburken, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Seine Königliche Hoheit haben Sich in Berücksichtigung dringender Umstände gnädigst bewogen gefunden, die evangelische Pfarrey Dinglingen bey Lahr, dem bisherigen Pfarrer Müller

Digitized by Google

im Kloſter Weitnau mit einer Aufbeſſerung aus dieſer Pfarrey zu übertragen, und dabey zu befehlen, daß die Pfarrey Weitnau durch einen Pfarrverweſer gegen einen aus der proviſoriſch angeordneten Verwaltung ihrer Einkünfte zu entnehmenden fixirten Gehalt in Geld von 665 fl. nebſt den Accidenzien, dem Genuß des Hausgartens und freyer Wohnung im Pfarrhauſe verſehen werden ſolle. Die Competenten um dieſe Pfarrverweſerey, mit welcher die binirte Verſehung der ſogenannten obern Pfarrey Endenburg verbunden iſt, haben ſich demnach binnen 4 Wochen bey der oberſten Evangeliſchen Kirchenbehörde im ordnungsmäßigen Wege zu melden.

Die Pfründpermutation zwiſchen dem Pfarrer Fridolin Lay zu Todtnau, und Pfarrer Maurus Farenſchon zu Gurtweil hat die höchſte Genehmigung erhalten.

Dem Candidaten der Pharmacie, Heinrich Claes aus Benzheim im Großherzogthum Heſſen, nunmehr Eigenthümer der Apotheke zu Waldürn, iſt als „gut befähigt" und

dem Candidaten der Pharmacie Franz Herb von Endingen als „hinlänglich befähigt" die pharmaceutiſche Licenz ertheilt worden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte Pfarrey Berkheim Amts Meersburg im Seekreis, dem bisherigen Pfarrverweſer zu Mühlingen Johann Nepomuck Landwehr von Thiengen gnädigſt übertragen.

Der Fürſtlich Fürſtenbergiſchen Präſentation des Prieſters Joſeph Münzer von Möhringen, bisher Pfarrverweſer zu Haußen vor Wald, auf die Kuratkaplaneypfründe ad St Margaritham zu Engen im Seekreis, iſt die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Durch gnädigſte Uebertragung der erledigten Pfarrey Grafenhauſen (Amts Bonndorf im Seekreis) an den Pfarrer Kaſpar Harder, wird die Pfarrey Eſpaſingen, Amts Stockach im nämlichen Kreiſe, mit einem beyläufigen Einkommen von 450 bis 500 fl. in Geld und Naturalien vakant, um welche Pfründe ſich die Competenten an die Grundherrſchaft zu Bodmann als Patron nach Vorſchrift zu melden haben.

Durch den Tod der Pfarrers Lebrun iſt die Pfarrey Büchig, Amts Bretten, im Murg- und Pfinzkreis, erledigt worden. Die Competenten um dieſe etwa 1000 fl. ertragende Pfarrey, haben ſich vorſchriftmäßig an das Kreisdirektorium zu wenden.

Durch den Tod des Pfarrers Kah, iſt die Pfarrey Stupferich (Amts Durlach) erledigt. Die Competenten um dieſe beyläufig 900 bis 1000 fl. ertragende Pfarrey haben ſich vorſchriftmäßig an das Murg- und Pfinzkreisdirektorium zu wenden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt genehmiget, den Phyſikus Dr Keil zu Markdorf wegen Kränklichkeit in Ruheſtand zu verſetzen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 3. October 1823.

Verordnungen.

(Die AccisEntrichtung bey Ablösung der Grundzinse betreffend.)

Durch Höchstes Rescript vom 21. vorigen Monats Nro. 1894. ist verordnet worden:

1) daß nach Analogie des §. 90. der Accisordnung da, wo der Zins- und Gültherr laut Art. 6. des Gesetzes vom 5. October 1820 lit. h. den Abkauf der Grundzinsen und Gülten verlangt, also bey gezwungenen Zinsablösungen, keine Accispflicht eintreten solle, und daß

2) die Accisabgabe, wo sie nicht durch obige Bestimmung oder nach Maasgabe des §. 85. der Accisordnung cessirt, nur von den AblösungsCapitalien der einzelnen Zins- und Gültpflichtigen, die zu einer Gemeinde oder Vorträgerey gehören, nicht aber nach dem TotalCapital der letztern zu berechnen seye.

Die Kreisdirectorien werden mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Carlsruhe, den 2ten September 1823.

Finanz-Ministerium.

Böckh.

Vdt. Frey.

(Den Verkauf der zum Bezirk des Leibgestütts gehörigen Mutterpferde betreffend.)

Man findet sich veranlaßt, die im Regierungsblatt Nro. XXIII vom 10. August 1813. in Betreff der Verbesserung der Pferdezucht erlassene Verordnung vom 29sten May desselben Jahres, mit Hinsicht auf die im Regierungsblatt Nro. III. vom 9. Febr 1822. verkündete Aufhebung der als Fohlen eld erhobenen Abgabe, nach ihrem ganzen weiten Inhalt, dahin zu erneuern, daß die zum Bezirk des Leibgestütts gehörigen Mutterpferde, ohne Rücksicht darauf, ob solche von Gestütthengsten abstammen oder nicht, welche deren Eigenthümer dazu bestimmen, solche von herr-

Digitized by Google

schaftlichen oder Landgestüttshengsten beschelen zu lassen, aus diesem Bezirk hinaus weder in das In- noch Ausland verkauft werden dürfen, ohne vorher eingeholte Erlaubniß der GestüttsDirection.

Carlsruhe, den 19. September 1823.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Gußmann.

(Die Verzollung des mit Ursprungsscheinen aus dem Canton Schwyz in das Großherzogthum eingehenden Kirschenwassers betreffend.)

Unter Verweisung auf die Verordnung vom 5ten August 1823. Regierungsblatt Nro. XIX. und den in derselben ausgedrückten Vorbehalt, wird, zufolge höchster Ermächtigung vom 18ten dieses Monats Nro. 2149. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das aus dem Canton Schwyz mit Ursprungsscheinen, in das Großherzogthum eingehende Kirschenwasser von den, im Gesetze vom 18. July 1822. bestimmten, höhern Zöllen ausgenommen ist.

Die Kreisdirektorien haben die Zollbehörden hiernach zu instruiren, und auf den Vollzug wachen zu lassen.

Carlsruhe, den 28sten September 1823.

Finanz-Ministerium.
Böckh.

Vdt. Frey.

Bekanntmachungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Kammerherrn Godfried von Polier-Vernand, das Indigenat zu ertheilen, und ihn eben so in den Verband des Badischen Adels aufzunehmen.

(Wohlthätige Vermächtnisse.)

Johanna Mees von Mannheim hat dem dasigen katholischen Bürgerhospital ein unbelastetes Legat von 15 fl. hinterlassen, welch wohlthätiges Vermächtniß zum ehrenden Andenken der Wohlthäterin hiemit bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 12. Aug. 1823.

Digitized by Google

Die ledige Maria Kaiſer von Schlechtenau hat in den Pfarrkirchenfond in Todtnau 50 fl. legirt, welche fromme Stiftung nach erhaltener Staatsgenehmigung hiemit zum ehrenden Andenken der Stifterin bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 2ten Sept. 1824.

Die verſtorbene Johann Gerſpachiſche Eheleute in Offenburg haben der dortigen Pfarrkirche ein Capital von 1000 fl., und ein ſolches dem dortigen Armenhaus vermacht, welche wohlthätige Stiftungen nach erhaltener Staatsgenehmigung zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hiemit öffentlich bekannt gemacht werden.

Carlsruhe, den 9ten September 1823.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, die durch die Transferirung des Auditors Eiſenlohr nach Mannheim in gleicher Eigenſchaft, erledigte Auditoratsſtelle in Konſtanz dem Rechtspractikanten Ernſt Bär von Durlach zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, den bey dem Seekreisdirectorium angeſtellten Kreispractikanten Widmann zum Kreisaſſeſſor zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich ferner gnädigſt bewogen gefunden, den Peter Breitenbach in Heidelberg bey der chirurgiſchen Klinik daſelbſt als Aſſiſtenten anzuſtellen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, die vakante 3te Stadtpfarrey an der Spitalkirche zu Konſtanz, dem Pfarrer Klemens Vögele zu übertragen, wodurch die Pfarrey Riedern (Amts Stühlingen im Seekreis) mit 7 Filialen und 5 Schulen, und worauf die Verbindlichkeit einen Vikar zu halten ruht, erledigt wird. Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe, mit einer fixen Dotation von 1271 fl. in Geld, Naturalien, und einer Pfarrwies, haben ſich nach Vorſchrift des Regierungsblatts von 1810. Nro. 38. Art. 2 und 3. zu melden.

Der Fürſtlich Fürſtenbergiſchen Präſentation des Prieſters Johann Georg Löble von Leutkirchhofen, auf die erledigte Kaplaneypfründe zu Aaßen, Filial der Pfarrey Heudenhofen, Amts Hüfingen im Seekreis, iſt die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, die durch Beförderung des bisherigen Curatus Wilhelm Lump zur Pfarrey Zeutern, erledigte, durch höchſtes Reſcript vom 26. Juny d. J. zur Pfarrey erhobene katholiſche Pfarrkuratie in Pforzheim dem Stadtkaplan Jakob Burkard zu Baden;

die erledigte Pfarrey Lienheim, Amts Waldshut im Dreiſamkreis, dem Pfarrverweſer Joſeph Wilhelm Mathis zu Bollsbach, und

die erledigte Pfarrey Eichſel, Amts Schopfheim im Dreiſamkreis, dem Pfarrer Georg Fiſcher in Murg zu übertragen.

Durch das am 17ten September d. J. erfolgte Ableben des evangeliſchen Dekans und Stadtpfarrers zu Pforzheim Ernſt Philipp Holzhauer, iſt dieſe Stelle mit einem Competenzanſchlag

Digitized by Google

von 650 fl. und beyläufigen Ertrag von 850 — 900 fl. zur Erledigung gekommen. Die geeigneten Competenten darum haben sich binnen 3 Monaten bey der obersten Evangelischen Kirchenbehörde im ordnungsmäßigen Wege zu melden.

Durch gnädigste Beförderung des Pfarrers Johann Linus Maus auf die erledigte Pfarrey Achkarren, Amts Breisach im Dreisamkreis, ist die Pfarrey Emmingen ab Egg, Amts Engen, im Seekreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 500 fl. vakant, um welche Pfründe sich die Competenten an die Standesherrschaft Fürstenberg als Patron nach Vorschrift zu wenden haben.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die erledigte Pfarrey Schönbrunn dem Pfarrer Baier in Eichesheim zu übertragen. Die Bewerber um die hiedurch offen gewordene Pfarrey Eichesheim (Oberamts Rastatt) im Murg- und Pfinzkreis, mit einem Einkommen von ungefähr 800 fl. an Geld, Naturalien und Zehenden haben sich nach Vorschrift bey gedachtem Kreisdirectorium zu melden.

Durch die der Fürstl. Fürstenberg'schen Präsentation des Pfarrers Matthias Widmann auf die Pfarrey Urach ertheilte Staatsgenehmigung, wird die mit 500 fl. dotirte Pfarrey Bachheim, Amts Hüfingen im Seekreis, erledigt, um welche Pfründe sich die Competenten bey der Standesherrschaft Fürstenberg als Patron nach Vorschrift zu melden haben.

Durch das am 1ten Sept. d. J. erfolgte Ableben des katholischen Pfarrers Frank, ist die Pfarrey Neukirchen (im Neckarkreis) mit einem jährlichen Einkommen von etwa 800 fl., und der Verbindlichkeit, wegen dem Filial Gutenbach einen Kaplan zu halten, in Erledigung gekommen; die Competenten um solche haben sich vorschriftmäßig bey dem Kreisdirectorium zu melden.

Durch das erfolgte Ableben des Dekans der Diöcese Kork, Pfarrer Venator in Willstett, ist letztere Pfarrey (im Kinzigkreise) mit einem Competenzanschlag von 540 fl. und beyläufigen Ertrage von 700 fl. zur Erledigung gekommen. Die Competenten zu dieser Pfarrstelle haben sich durch ihr vorgesetztes Dekanat binnen 6 Wochen bey der obersten Evangelischen Kirchenbehörde vorschriftmäßig zu melden.

(Hiezu eine Beylage.)

Digitized by Google

Beylage
zum
Staats- und Regierungsblatt
Nro. 23. vom Jahr 1823.

Uebersicht
des Zustandes der Brandversicherungs-Anstalt im Großherzogthum Baden vom 1ten Januar 1822 bis 1823.

A. Bey der allgemeinen BrandversicherungsCasse.

Einnahme.

	fl.	kr.
Recess — — — —	11,659	37
Beyträge aus 134,426,600 fl. Anschlag über Abzug der Einzugsgebühren	132,407	42½
Ueberschußgelder — — —	4	47
Aufgenommene PassivCapitalien —	15,000	—
Capitalzinse — — —	12	30
Restituenda — — —	8,329	39
Ausstand — — — —	345	27
Zusammen —	167,759	42½

Ausgabe.

	fl.	kr.
Bevor — — — —	—	—
Bezahlte Brandentschädigungen —	117,579	3½
Vorschuß auf Wiedererſatz —	3,664	6
Auf Feuergeräthschaften verwendet	—	—
PassivCapitalien und Zinse —	32,216	22
Besoldungen (worunter 2904 fl. 1½ kr. so von den Gehalten der Oberrevision und Kanzley der StaatsAnstaltenCommission für die Jahre 1820 bis 1822 zu übernehmen waren) — — —	3,546	53½
Porto und Geldtransportkosten —	43	13½
Unterhaltung des Dienſthauſes:		
a) Verbau — — —	161	41
b) Herrschaftl. und andere Beschwerden	16	59
Bureau-Kosten.		
a) Für Inventarienstücke —	—	—
b) — Schreibmaterialien —	98	39½
c) — Lichter — — —	12	55
d) — Buchbinder- u. Druckerkosten	11	7
Diäten, Gebühren und Kataſterkosten	270	23½
Restituenda — — —	2	30
Abgegangen und Nachgelaſſen —	259	18
Ausstand — — — —	218	22
—	158,096	33½

Nach Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe erscheint ein Remanet von
— 9,663 fl. 9 kr.

Digitized by Google

	Forderung. fl. kr.	Empfang fl. kr.
An Brandentschädigungen haben anzusprechen und empfangen.		
Im Seekreis.		
Bezirksamt Ueberlingen.		
Joseph Zugmantel zu Sipplingen	200 —	— —
Anton Lorenz von Pförrendorf	40 —	40 —
Bezirksamt Constanz.		
Wegen des Grundherrlich von Bodmannschen Försterhauses zu Guttingen — —	100 —	— —
Marx Demmler von Wollhausen	500 —	— —
Bezirksamt Meersburg.		
Johann Thum zu Untersiggingen	900 —	900 —
Bezirksamt Möskirch.		
Anton Schmon zu Altheim	800 —	800 —
Simon Schweickart zu Rohrdorf	1250 —	1250 —
Donat Schmitt, Bierwirth zu Engelswies — —	850 —	— —
Bezirksamt Stockach.		
Kaspar Müller zu Oberschwanndorf	50 —	— —
Georg Hausmann zu Orsingen	212 30	212 30
Magnus Seltsam zu Hopetenzell	300 —	300 —
Bezirksamt Engen.		
Mathias Hopp zu Stetten	800 —	800 —
Anton Birkner allda —	400 —	400 —
Johann Straub allda —	10 —	10 —
Andreas Kenner zu Welschingen	1000 —	1000 —
Ferdinand Schreibtinger allda	20 —	20 —
Jacob Jud zu Hitschingen —	600 —	600 —
Johann Baptist Braun zu Honstetten — — —	900 —	900 —
Georg Braun, Peters Sohn allda	650 —	650 —
Thomas Braun allda —	25 —	25 —
Bezirksamt Blumbergs.		
Friedolin Mettler und Bartholomäus Stark zu Riedböhringen	400 —	— —
Bezirksamt Pfullendorf.		
Lorenz Kefer zu Illwangen	24 14	24 14
Vogt König zu Dichtenhausen	102 51	102 51
Bezirksamt Hüfingen.		
Für die St. Antons Capelle Kastellan Anton Bader zu Neuenburg	200 —	— —
Joseph Wilhelm zu Fürstenberg	700 —	700 —
Nicolaus Gebuß allda —	800 —	800 —

	Forderung. fl. kr.	Empfang. fl. kr.
Im Seekreis.		
Bezirksamt Hüfingen.		
Lorenz Albiker zu Fürstenberg	1800 —	1800 —
Jacob Gottsabend allda —	37 49	37 49
Wendel Franck allda —	2 —	2 —
Joseph Roßhort allda —	2 —	2 —
Johann Häusler allda —	4 —	4 —
Die Pfarrey allda — —	30 —	30 —
Die Relicten des Joseph Hall zu Aasen — — —	2000 —	2000 —
Für die standesherrl. Mühle, Scheuer und Speicher zu Donaueschingen	4288 30	4288 30
Kaspar Schmidt allda —	180 —	180 —
Michael Ribola zu Hüfingen	700 —	700 —
Johann Mayersche Gantmasse allda	800 —	— —
Matthäus Hummel zu Bruggen	1275 —	1275 —
Joseph Engeser, Lehrer zu Fürstenberg	1500 —	— —
Für das beschädigte Kaplaney-Haus allda — —	110 —	— —
Joseph Zahn allda —	10 —	— —
Johann Reichmann zu Allmendshofen	200 —	200 —
Maria Gauter allda —	600 —	600 —
Maria Anna Fink allda —	200 —	200 —
Elisabeth Kuhn allda —	150 —	150 —
Michael Fischer, Benedict Werner und Andreas Schenk zu Donaueschingen miteinander —	1600 —	— —
Johann Fischer allda —	70 15	70 15
Dionisius Kuhn allda —	22 13	22 13
Matthias Sorg allda —	67 30	67 30
Georg Barbier allda —	71 15	71 15
Johann Hirt allda —	22 13	22 13
Bezirksamt Neustadt.		
Für das Rath- und Pfarrhaus zu Neustadt — —	8000 —	— —
— die Kaplaney allda —	600 —	— —
— die Stadtgemeinde Vöhrenbach wegen der Metzig —	600 —	— —
— dieselbe wegen des Gemeind-Waschhaus — —	50 —	— —
— dieselbe wegen des Rathhauses	1603 —	— —
— die Pfarrey wegen des Pfarrschopfes — —	147 —	— —
Wenedes standesherrl. Jägerhauses	700 —	— —

Digitized by Google

	Forderung. fl. kr.	Empfang. fl. kr.
Im Seekreis.		
Bezirksamt Neustadt.		
Johann Dold zu Böhrenbach	1200 —	1200 —
Katharina Siefert zu Neustadt	2500 —	2500 —
Bezirksamt Bonndorf.		
Jacob Welte zu Blumegg	200 —	200 —
Joseph Wirth allda —	941 45	941 45
Benedict Rendler allda —	100 —	100 —
Die herrschaftliche Zehendscheuer	754 —	— —
Wendelin Ernt zu Berau	600 —	600 —
Für die herrschaftliche Gebäude zu Brenden — —	250 —	250 —
Benedict Keßler zu Birkendorf	750 —	750 —
Philipp Reiner allda —	800 —	800 —
Anton Machler zu Schwarzhalten	450 —	450 —
Bezirksamt Villingen.		
Stanislaus Speck zu Obereschach	1000 —	1000 —
Jacob Reuschenberger und Johann Hockenjoos zu Burgberg	900 —	900 —
Johann Laute zu Kappel	440 —	440 —
Mattheus Hirth zu Dürrheim	350 —	350 —
Xaver Schwenk allda —	700 —	700 —
Kaspar Schatterer —	400 —	400 —
Anton Geist allda —	500 —	500 —
Lorenz Schlenker zu Obereschach	1000 —	— —
Bezirksamt Stühlingen.		
Philipp Duttlinger zu Lembach	900 —	900 —
Martin Duttlinger Müller allda	3350 —	3350 —
Peter Schwarz Hafner allda	500 —	— —
Johann Rutschmann Schuster allda	200 —	— —
Joseph Maier, Kübler allda	400 —	400 —
Matthias Fischer, Nagelschmidt allda	100 —	100 —
Johann Duttlinger allda	2850 —	2850 —
Anton Duttlinger allda	800 —	800 —
Johann Rutschmann der junge allda	400 —	— —
Johann Isele allda —	400 —	— —
Johann Duttlinger der junge allda	700 —	700 —
Lorenz Albrecht allda —	1000 —	1000 —
Joseph Duttlinger Bäcker allda	400 —	400 —
Niclaus Preiß, Lehrer allda	400 —	— —
Georg Stoll allda —	1325 —	1325 —
Martin Albrecht allda —	1750 —	1750 —
Joseph Duttlinger allda —	1400 —	1400 —
Konrad Güntert allda —	1150 —	1150 —
Joseph Anton Gebhard Wirth allda	600 —	600 —

	Forderung. fl. kr.	Empfang. fl. kr.
Im Seekreis.		
Bezirksamt Stühlingen.		
Lorenz Ruf Schuster, und Sattler Duttlinger allda —	575 —	575 —
Michael Duttlinger allda	300 —	300 —
Anton Kramer, Schneider allda	500 —	500 —
Joseph Genz allda —	700 —	700 —
Joseph Köhler allda —	300 —	— —
Johann Preiß, Schmidt allda	1700 —	1700 —
Johann Duttlinger, Taglöhner allda	600 —	600 —
Für die herrschaftl. Pfarrkirch allda	666 40	— —
— den Pfarrhof allda	900 —	— —
— die Zehndscheuer allda	400 —	— —
— das Gemeinde Waschhaus allda	50 —	— —
Anton Genz allda —	1200 —	— —
Im Dreisamkreis.		
Bezirksamt Waldshuth.		
Joseph Jehle und Joseph Baumgartner zu Segalen —	400 —	— —
Johann Gersbacher zu Strittmatt	800 —	800 —
Bezirksamt Schönau.		
Michael Kappler von Schindeln	50 —	— —
Michael Gaßmann zu Hach	300 —	300 —
Joseph Schmidt allda —	298 56	298 56
Bezirksamt Schopfheim.		
Johann Georg Sutter Erben zu Gersbach — —	400 —	400 —
Bezirksamt Müllheim.		
Röslenwirth Willen Erben zu Müllheim — — —	600 —	— —
Joseph Ort zu Neuenburg	533 20	533 20
Ignatz Studer allda —	550 —	550 —
Bezirksamt Staufen.		
Gemeinde Münsterthal für die Capelle auf dem Berg Pölgen	200 —	— —
Landamt Freiburg.		
Die Gemeinde Glotterthal für die abgebrannte Mühle —	200 —	— —
Stabhalter Matthias Wäsin Relicten zu Mengen de 1796	190 —	— —
Für Martin Scherz Georg Mörch Relicten zu Opfingen —	200 —	— —
Vogt Peter Zähringer zu Falkensteig	1050 —	1050 —
Joseph Brunner zu Neuershausen	629 —	629 —

Digitized by Google

	Forderung. fl. kr.	Empfang. fl. kr.
Im Dreisamkreis.		
Oberamt Emmendingen.		
Kaspar Wolfsbergs Wittib zu Sexau	200 —	— —
Johann Georg Roser und Jacob Bühler von Ottoschwanden	1100 —	1100 —
Georg Bühler von da	— 1200 —	1200 —
Für die herrschaftliche Zehendscheuer zu Eichstetten	— — 891 —	— —
Johann Georg Buhrer auf dem Glaseg, Vogtey Freiamt	1200 —	1200 —
Simon Scheuermanns Wittib zu Musbach	— — 900 —	— —
Bezirksamt Breisach.		
Lorenz Sennerich Weber zu Hausen an der Mühle	— 466 40	466 40
Joseph Hilfinger zu Achkarren	500 —	— —
Bezirksamt Waldkirch.		
Hofbauer Baier zu Kollnau	550 —	550 —
Johann Schäzle allda	— 200 —	200 —
Johann Michael Föhrenbach zu Obernsonnenbach	— 100 —	100 —
Johann Weeber von Oberprechthal	1850 —	1850 —
Haberstroh, Müller zu Niederwinden	1000 —	1000 —
Johann Fischer allda	— 50 25	50 25
Johann Schmidt zu Föhrenthal	400 —	400 —
Joseph Muckenhirn zu Waldkirch	200 —	200 —
Jacob Willmann allda	— 700 —	700 —
Bezirksamt Säckingen.		
Maier, Hammerschmidt zu Murck	115 —	— —
Thimotheus Fröhle zu Wehr	43 45	— —
Jacob Urich zu Oefflingen	385 —	385 —
Gabriel Baumgartner und Joseph Zimmermann zu Glashütte	1000 —	1000 —
Matthias Bielmann zu Lochmatt	150 —	150 —
Vogt Flum und Jodakus Ekert zu Rütte	— — — 800 —	800 —
Bezirksamt St. Blasien.		
Johann Höfler zu Atlisberg	825 —	825 —
Bezirksamt Lörrach.		
Johann Lang und Niclaus Brenneisen zu Mappach	— 600 —	600 —
Friedrich Ziegler zu Weil	500 —	— —

	Forderung. fl. kr.	Empfang. fl. kr.
Im Kinzigkreis.		
Bezirksamt Hornberg.		
Johann Brüstle zu Kirnbach	300 —	300 —
Adam Kek, Weeber allda	— 200 —	200 —
Johann Georg Müller zu Brigach	700 —	700 —
Bezirksamt Ettenheim.		
Johann Baptist Jäger zu Ettenheim	608 20	— —
Bezirksamt Lahr.		
Jacob Maurer 3te v. Ottoschwanden	150 —	150 —
Johann Maurer 2te von da	14 —	14 —
Jacob Reinbold d. j. zu Dinglingen	200 —	200 —
Bernhard Liedel zu Schuttern	200 —	200 —
Hockenjoos, Bäcker zu Lahr	760 —	760 —
— — Kiefer allda	— 750 —	750 —
Jacob Bucherer, Bäcker allda	180 —	180 —
Michael Maier, Schneider allda	90 —	90 —
Johann Christian Marschütz, Biechner allda	— — — 60 —	60 —
Linck Kaffeewirth allda	— 36 —	36 —
Lenz, Fabricant allda	— 40 —	40 —
Scholl, Rothgerber allda	— 20 —	20 —
Knoderer, Kronenwirth allda	5600 —	5600 —
Hartenstein, Bierbrauer allda	95 —	25 —
Matthias Rinder Wtb. zu Kürzel	150 —	— —
Johann Schwärzel allda	— 190 —	— —
Bezirksamt Wolfach.		
Franz Armbruster Wtb. im Staab Kaltenbrunn	— — 500 —	— —
Johann Bühler zu Erlinsbach	800 —	800 —
Bezirksamt Haslach.		
Bernhard Kinast zu Bollenbach	600 —	600 —
Peter Klausmann zu Langbrunn	900 —	900 —
Bezirksamt Gengenbach.		
Georg Heß zu Zell am Hammersbach	52 —	52 —
Magdalena Lehmann zu Unterhammersbach	— — 250 —	250 —
Johann Eckert, Weeber allda	350 —	350 —
Petershauser, Schumacher zu Gengenbach	— — — 200 —	200 —
Bezirksamt Oberkirch.		
Andreas Kast zu Ulm	— 200	200 —
Anton Hodapp allda	— — 120	120 —
Andreas Maier	— — 23	23 —
Georg Müller, Wagner zu Petersthal	— — — 500 —	500 —

Digitized by Google

	Forderung. fl. kr.	Empfang. fl. kr.
Im Kinzigkreis.		
Bezirksamt Oberkirch.		
Joseph Vogt zu Wolfhag	46 —	46 —
Landolin Schweis zu Lautenbach	3075 —	3075 —
Oberamt Offenburg.		
Jacob Dreher zu Offenburg	27 46½	27 46½
Martin Fien zu Marien	— 61 15	61 15
Joseph Broß zu Eigersweier	75 —	75 —
Bezirksamt Kork.		
Johann Michael Henig zu Kork	550 —	550 —
Bezirksamt Rheinbischofsheim.		
Jacob Bertsch, Waldknecht zu Scherzheim	— — 411 —	411 —
Niclaus Herrmann allda	33 —	33 —
Michael Stepfan zu Rheinbischofsheim	— — — 508 24	508 24
Philipp Asmus allda	— 27 —	27 —
Bezirksamt Achern.		
Vogt Fabert zu Sasbachwalden	750 —	750 —
Dominik Köninger zu Kappel	500 —	500 —
Bezirksamt Bühl.		
Felix Graf Wtb. zu Affenthal	200 —	— —
Kunigunde Knopf zu Gallenbach	262 —	262 —
Schek, Maurer zu Bühlerthal	25 —	25 —
Für die Gemeinde Schwarzach wegen der Hanfblaul	— 50	— —
Bezirksamt Triberg.		
Lorenz Dold zu Gutenbach	— 400	400 —
Martin Bäuerlen allda	18 45	18 45
Georg Likert zu Schönwald	20 —	20 —
Joseph Kienzler zu Gutenbach	1000 —	1000 —
Im Murg- u. Pfinzkreis.		
Oberamt Rastadt.		
Für die abgebrannte Stallung, Schopf und Schmiede beym herrschaftlichen Brunnenhaus zu Rastadt	— — — 300 —	— —
Simon Huber zu Iffezheim	70 —	70 —
Valentin Krominus von da	70 —	70 —
Melchior Kreikenweis von da	6 40	6 40
Sebastian Haberling zu Rauenthal	150 —	— —
Bezirksamt Ettlingen.		
Katharina Huker zu Pfaffenroth	200 —	— —

	Forderung. fl. kr.	Empfang. fl. kr.
Murg- und Pfinzkreis.		
Bezirksamt Gernsbach.		
Joseph Gump zu Lautenbach	100 —	— —
Christian Kunzmann und Friedrich Sailer zu Staufenberg	— 600 —	600 —
Jacob Wollschlägel zu Rhombach	350 —	350 —
Dittmann und Krieg zu Au gemeinschaftlich	— — 57 8	57 8
Andreas Weber zu Sulzbach	400 —	— —
Andreas Irt allda	— 500 —	— —
Stephan Schnepf allda	— 400 —	— —
Barnabas Wandler allda	— 400 —	400 —
Franz Krug allda	— — 300 —	300 —
Joseph Krug allda	— — 300 —	— —
Johann Herm allda	— 300 —	300 —
Joseph Merz allda	— 400 —	— —
— Weeber allda	— 400 —	— —
Martin Tschan allda	— 166 40	166 40
Anton Weeber allda	— 326 40	326 40
Landamt Carlsruhe.		
Thomas Albecker, Wirth zu Grünwinkel	— — — 32 —	32 —
Friedrich Nazel Kinder zu Hochstetten	12 48	12 48
Bezirksamt Durlach.		
Oberschäffer Richter zu Singen	500 —	— —
Oberamt Pforzheim.		
Die Gemeinde Niefern für das abgebrannte Rathhaus	— 800 —	800 —
Michael Dürr Wtb. zu Nöttingen	400 —	400 —
Bischoff Röslinwirth zu Dietlingen	1750 —	1750 —
Andreas Ratz zu Ispringen	950 —	950 —
Förster Wagner allda	— 58 20	58 —
Schumacher Leierle zu Pforzheim	500 —	— —
Sepfried und Waibel allda gemeinschaftlich	— — — 160 43	— —
Schumacher Leonhard allda	43 14½	— —
Für die abgebrannte Stadtkirche zu Pforzheim	— — 7000 —	— —
Bezirksamt Baden.		
Joseph Maier zu Gaisbach	200 —	— —
Bezirksamt Bretten.		
David Rübenacker	— 2 45	— —
Schullehrer Huber zu Flehingen	200 —	— —
Abraham J. Elpinger und Georg Lieb von da	— — 150 —	— —

Digitized by Google

	Forderung. fl. kr.	Empfang. fl. kr.
Murg- u. Pfinzkreis.		
Bezirksamt Bretten.		
Barth, Röslewirth zu Bretten	1165 —	1165 —
Oberamt Bruchsal.		
Karl Vetter zu Karlsdorf	40 —	40 —
Oberburgermeister Stuhlmüller zu Unteröwisheim — —	1131 —	1131 —
Hofsäß Wtb. — —	55 26	55 26
Im Neckarkreis.		
Stadtamt Mannheim.		
Schreiner Johann Moser zu Mannheim	64 —	64 —
Matheus Hirschholz von da	250 —	250 —
Peter Krob v. d. — —	10 —	10 —
Bezirksamt Ladenburg.		
Für die Schafscheuer zu Scharrhof	4000 —	4000 —
Peter Eisenhard zu Ladenburg	164 23	164 23
Angelus Keil allda —	425 —	425 —
Die Keilische Tochter allda	25 —	25 —
Gleisner zu Kieferthal —	814 17	— —
Riz allda — — —	820 —	— —
Landamt Heidelberg.		
Adam Günther zu Doßenheim	460 —	460 —
Christian Beckenbach zu Wilhelmsfeld	620 —	620 —
Peter Hör allda — —	333 20	333 20
Bezirksamt Eberbach.		
Förster Brunner und Leonhard Frey von Strümpfelbronn —	400 —	— —
Nicolaus Stock allda —	56 15	56 15
Johann Noe und Johann Adam Helm zu Friedrichsdorf	1000 —	1000 —
Für das evangelische Schulhaus zu Kazenbach — —	100 —	— —
Bezirksamt Neckargemünd.		
Jacob Müller von Dilsberg	150 —	150 —
Philipp Fromüller von da	300 —	300 —
Förster Niebergall zu Schwarzach	985 —	— —
Bezirksamt Mosbach.		
Andreas Engelof, Hafner zu Grosseicholsheim — —	50 —	— —
Valentin Scholch und Johann Adam Brenneis zu Lohrbach	133 20	— —
Bezirksamt Neckarbischofsheim.		
Für den Wagenbacher Hof	227 23	227 23

	Forderung. fl. kr.	Empfang. fl. kr.
Im Neckarkreis.		
Bezirksamt Schwezingen.		
Jacob Kettner von Seckenheim	450 —	450 —
Johann Philipp Gund allda	3900 —	3000 —
Anton Wolf allda — —	420 —	420 —
Jacob Bühler allda —	430 —	430 —
Georg Bernhard Köhler —	310 —	310 —
Adam Bekon — —	62 30	62 30
Johann Klumb der ältere —	115 —	115 —
Bezirksamt Philippsburg.		
Johann Adam Pfeifer und Adrian Ziegler zu Philippsburg	720 —	720 —
Für das Gefängniß allda —	5 —	5 —
Main- u. Tauberkreis.		
Bezirksamt Gerlachsheim.		
Adam Wirsching zu Grünsfeldzimmern — — —	100 —	100 —
Valentin Conradsche Töchter von da	100 —	100 —
Bezirksamt Buchen.		
Die Standesherrschaft Leiningen wegen eines zu Waldleiningen ausgebrochenen Brands —	250 —	— —
Franz Joseph Link zu Langenelz	176 24	176 24
Franz Farrenknopf und Frank Zink zu Schlossau — —	300 —	— —
Johann Giebel allda —	150 —	— —
Bezirksamt Walldürn.		
Anton Krämer zu Walldürn	200 —	200 —
Georg Hafner v. d. —	150 —	150 —
Barbara Rückert v. d. —	5 —	5 —
Michael Anton Hafner u. d.	12 30	12 30
Michael Heidmann v. d. —	3 —	3 —
Michael Steuermann v. d.	3 —	3 —
Johann Georg Nimis v. d.	22 —	22 —
Stadt- und Landamt Wertheim.		
Georg und Martin Dosch zu Nassig	150 —	— —
Bezirksamt Boxberg.		
Mathias Rüls Wtb. zu Eppingen	350 —	350 —
Lorenz Jacob Frank v. d.	250 —	— —
Georg Rükert v. d. —	75 —	— —
Martin Pers Wtb. zu Boxberg	30 —	30 —

Digitized by Google

Vermögens-Status.

Active.	fl.	kr.
Ueberschuß-Gelder — — —	100.	28½
Activ Capital von der Separat Baden Durlachischen Casse — — —	250.	—
Restituenda — — — —	120.	—
Ausstände — — — —	218.	22
Receß — — — — —	9662.	9
—::	19351.	—

Passive.	fl.	kr.
An bereits erkannten Brandentschädigungen sind noch zu zahlen — —	48263	4½
Zu Verwendung auf Feuergeräthschaften — —	529.	8
Sodann die dazu bestimmte noch ausstehende UeberschußGelder — —	100.	28½
	629	36½
PassivCapitalien ist die General Brand-Casse noch schuldig — —	123500	—
An deponirten SalkumbenzGeldern und Advocaten-Strafen sind noch disponibel — — — —	5	11
—::	172397	52

Mithin ergiebt sich ein Deficit von

—:: 162045 fl. 52½ kr.

Welches nebst 5 proCt. Zinsen von den PassivCapitalien und den AdministrationsKosten durch neue Umlage zu decken ist.

B. Bey der separat Baden-Badischen Brandversicherungs-Casse

Einnahme.	fl.	kr.
Receß — — — — —	886	32½
Beyträge — — — —	2887	24
Aufgenommene Capitalien — —	4500	—
—::	8273	56½

Ausgabe.	fl.	kr.
Bevor — — — — —	—	—
Bezahlte Brandentschädigungen —	8000	—
Buchbinderkosten — — —	1	12
—::	8001	12

Nach Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe erscheint ein Remanet von

—:: 272 fl. 44½ kr.

Digitized by Google

	Forderung. fl. kr.	Empfang. fl. kr.
An Brandentschädigungen haben zu fordern und empfangen:		
Im Kinzigkreis.		
Die gnädigste Herrschaft für die abgebrannten Herrschaftlichen Gebäude zu Kehl, die zu Erbauung der Pforzheimer Stadtkirche bestimmte — — —	18500 —	— —
Hievon wurden aber zu Erbauung des Schulhauses in der Stadt Kehl bezahlt — — —	— —	8000 —
Die Stadtgemeinde für das abgebrannte Rathhaus allda	— 4300 —	— —
Sebastian Roth Nagelschmidts Kinder allda per Rest	— 225 —	— —
Johann Hügels Erben allda	— 200 —	— —
Jean Mari zu Imbring	— 5000 —	— —
Franz Market Schumacher für die Hasensche Wittwe zu Kehl	— 75 —	— —
Spanner Georg Zier allda	— 250 —	— —
Beck Georg Kammerer allda	— 500 —	— —
Blasius Herbrecht allda	— 100 —	— —
Xaver Konrad Mezger allda	— 300 —	— —
Gnädigste Herrschaft an 30000 fl. Brandentschädigung nach disponibel	1 —	— —
Im Murg- u. Pfinzkreis.		
Oberamt Rastadt.		
Für das 1796 abgebrannte Lagerhaus zu Hügelsheim	— 200 —	— —

Vermögens-Status.

Active.		Passive.	
Reest — — — —	272 fl. 44½ kr.	Noch zu zahlende Brandentschädigungen dit. wegen Demolition, einschließlich 1 fl.	20425 fl.
		so noch disponibel — — —	1226 —
		PassivCapitalien — — —	4500 —
			26151 —

Mithin ergiebt sich ein Deficit von

25878 fl. 15½ kr.

Welches nebst (5 prCt.) Zins von den PassivCapitalien nach und nach durch Umlage zu decken ist.

Carlsruhe, den 25sten August 1823.

Großherzogliche GeneralBrandCasse.

E. G. Eisenlohr.

Digitized by Google

Beylage.

Bekanntmachung

in Betreff der verfallenen Großherzoglich Badischen Amortisations-Kassen-Obligationen.

Von den in den ersten zwölf Ziehungen herausgekommenen Partial-Obligationen des Amortisations-Kassen-Anlehens ad 6 Millionen Gulden vom 26. November 1808 sind nachfolgende Nummern noch nicht zur Zahlung vorgekommen. Schon in der Ziehungsliste vom 28. September 1819. und in jener vom 30. September 1822. wurden die Besitzer der damals verfallenen Obligationen zu Erhebung der Kapitalien und Gewinne aufgefordert, und bey letzterer Aufforderung wurde ausdrücklich bemerkt, daß keine weitere Zinse aus diesen Nummern bezahlt werden.

Um nun die Inhaber hiernach verzeichneter Obligationen vor größerem Zinsenverlust zu warnen, werden solche hiermit nochmals erinnert, den Betrag in Bälde zu erheben, und es wird die Bemerkung wiederholt, daß aus diesen zum Theil längst verfallenen Obligationen die vom Jahr 1822. an laufenden Zins-Coupons nicht mehr bezahlt werden, und daß auch bey den in der dreyzehnten Ziehung gezogenen und in künftigen Ziehungen herauskommenden Obligationen der Zinsenbezug vom Verfalltag an aufhöre.

a) Obligationen à 500 fl.

Nro. der Obligationen.	Ziehung.	Gewinn.	Nro. der Obligationen.	Ziehung.	Gewinn.	Nro. der Obligationen.	Ziehung.	Gewinn.	Nro. der Obligationen	Ziehung.	Gewinn.
		fl.			fl.			fl.			fl.
418	VII	20	2839	VII	30	4341	XII	20	7710	IX	30
419	XII	—	2867	VI	20	4702	XII	—	7999	XII	—
424	IV	—	2960	X	—	4812	XII	50	8026	XII	—
433	VII	—	3009	VII	20	4906	X	—	8196	XII	30
439	XI	20	3027	XII	30	4932	X	20	8320	XI	30
443	VIII	20	3225	XI	50	5007	XII	20	8999	XII	30
444	VII	300	3275	IV	20	5711	II	—	9094	XII	20
513	XII	30	3283	IV	—	5890	XII	—	9095	XI	—
1032	II	20	3284	XI	30	5894	V	—	9247	VI	30
1499	XI	30	3290	XII	20	6933	XII	—	9320	X	—
1541	VII	—	3318	XI	30	7068	X	—	9321	X	—
2074	XII	100	4153	X	30	7094	XII	30	9444	X	30
2467	XI	20	4232	XII	30	7173	XII	50	9493	XII	20
2671	IX	30	4233	XII	—	7382	XII	—	9540	X	50
2721	IX	20	4239	XII	20	7390	XI	20	9645	XII	—
2754	XII	—	4253	X	30	7443	XII	—	9861	XII	20
2774	XII	—	4338	IV	30	7547	XII	30	9984	XII	200

Digitized by Google

b) Obligationen à 100 fl.

Nro. der Obligationen.	Ziehung.	Gewinn.	Nro. der Obligationen.	Ziehung.	Gewinn.	Nro. der Obligationen.	Ziehung.	Gewinn.	Nro. der Obligationen.	Ziehung.	Gewinn.
		fl.			fl.			fl.			fl.
395	III	4	3034	XI	—	5404	IX	4	7507	XII	6
415	XI	—	3058	XI	6	5405	II	4	7514	XI	—
900	XII	6	3078	XI	20	5407	XII	—	7536	XII	6
908	XII	—	3237	VII	4	5502	XII	4	7664	XII	4
994	VIII	4	3249	III	—	5503	XI	—	7798	XII	6
997	XII	—	3290	XII	4	5522	IX	—	7879	XII	4
1103	IX	6	3294	XII	10	5533	VIII	—	7907	XII	6
1169	VIII	6	3342	XII	—	5534	VIII	6	7935	VIII	—
1222	XII	6	3393	IX	4	5537	VIII	—	7961	VIII	6
1247	X	6	3398	VII	6	5702	IX	—	7978	VII	6
1249	X	6	3468	VIII	—	5890	XII	—	8065	VI	4
1288	IV	4	3563	VI	—	5907	XII	—	8137	XII	6
1299	XII	—	3624	IX	4	5949	XII	6	8544	XII	6
1300	VI	—	3626	XI	4	5976	XII	—	8563	VIII	10
1304	XII	—	3631	VI	6	6102	XII	10	8565	XII	6
1341	XII	10	3635	VII	—	6117	XII	4	8567	XII	4
1369	IX	4	3672	XII	—	6132	XII	20	8596	XII	6
1390	VIII	—	3721	XI	—	6175	XII	—	8606	XII	6
1435	XI	—	4022	VI	—	6491	XI	—	8915	XII	—
1516	XI	—	4043	XI	—	6574	VII	4	8945	XII	—
1585	XII	—	4045	VII	4	6612	XII	6	8964	IX	4
1705	XII	—	4049	VII	—	6701	XII	6	8967	XI	—
2002	XI	6	4052	VII	—	6711	XI	—	8970	VI	10
2003	VIII	4	4070	XI	—	6958	XII	4	9133	XI	6
2024	IV	4	4074	XI	6	6993	XI	6	9167	XII	—
2025	VII	—	4078	XI	6	6999	XII	6	9258	XI	6
2223	X	6	4086	VI	6	7055	X	—	9306	X	4
2234	XI	—	4185	XII	6	7061	XI	—	9320	X	—
2237	X	—	4251	XII	—	7150	XII	4	9321	X	—
2241	XII	4	4640	XII	6	7279	XII	6	9347	XII	6
2288	XII	6	4804	XI	6	7296	IX	6	9365	XII	6
2307	XII	6	5043	IX	—	7297	XI	—	9490	X	—
2462	XI	6	5181	XII	—	7332	VIII	10	9536	VIII	10
2467	XI	4	5189	XII	—	7346	XI	4	9590	XI	6
2579	V	6	5203	X	6	7390	XI	4	9613	XII	4
2713	XII	4	5315	V	4	7394	XI	6	9783	XII	6
3000	XII	10	5337	XII	—	7417	XII	—	9802	XI	—
3008	XI	4	5340	XI	6	7428	XII	—	9808	XI	6
3009	VII	4	5391	XI	4	7431	IV	—	9835	X	4
3016	XI	—	5394	XI	—	7498	III	10	9864	XII	—

Karlsruhe, den 4. Februar 1823.

Großherzoglich Badische Amortisations-Kasse.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 18. October 1823.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Rellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Da gezweifelt worden ist, welche Behörde die Geschäfte der Staatsschreiberey, so wie die übrigen Geschäfte der freywilligen Gerichtsbarkeit in Beziehung auf die Mitglieder Unseres Großherzoglichen Hauses zu besorgen habe, so verleihen Wir hiermit, mit Berücksichtigung dessen, was in Unserm Fürstenhause, auch in andern deutschen Fürstenhäusern herkömmlich ist, Unserm jeweiligen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, als dem Minister Unseres Großherzoglichen Hauses, in Beziehung auf alle in Unserer Familie vorkommende Rechtshandlungen, das Recht der Staatsschreiberey, verordnen auch, daß durch diesen Unsern Minister die übrigen Geschäfte der freywilligen Gerichtsbarkeit, was die Mitglieder Unseres Großherzoglichen Hauses betrifft, besorgt werden sollen.

Es kann Unser Minister des Großherzoglichen Hauses bey den ihm hiemit übertragenen Amtsverrichtungen nach Befinden einen aus der Zahl Unserer rechtskundigen Staatsdiener zu wählenden Mann zuziehen.

Gegeben Carlsruhe, den 13. August 1823.

Ludwig.

Vdt. Freyherr von Berstett.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.

Weiß.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Freyplatz in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institut zu Offenburg betreffend.)

Da mit dem Monat October in dem von Ottersweier nach Offenburg verlegten weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute ein von landesherrlicher Ernennung abhängender Freyplatz für ein Mädchen aus den Baden-Badischen Landestheilen des Großherzogthums offen wird; so haben diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, ihre Gesuche unter Anlegung der erforderlichen Zeugnisse über Alter, das nicht unter 10, und nicht über 16 Jahre seyn darf; dann über Herkommen, Vermögensumstände, Aufführung und Fähigkeiten, auch sonstige Qualification binnen 4 Wochen an die Großherzogliche katholische KirchenMinisterialSection einzusenden.

Carlsruhe, den 27ten Sept. 1823.

(Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken.)

Der zu Mannheim verstorbene Buchhalter Adam Hünersdorf hat durch testamentarische Anordnung der dortigen Armenanstalt ein Kapital von 200 fl. vermacht, welches Vermächtniß nach erhaltener Staatsgenehmigung hiermit, zum ehrenden Andenken des Wohlthäters, öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 22ten Sept. 1823.

Die zu Neuwied verstorbene von Handschuchsheim gebürtige Anna Barbara Seitz, geborne Schrank, hat den beyden evangel. protestantischen Hospitälern zu Heidelberg eine Summe von 280 fl. im Testament vermacht, welches Vermächtniß nach erhaltener Staatsgenehmigung zum ehrenden Andenken bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 7. Oct. 1823.

Die verstorbene Ehegattin des verlebten Bürgers und StadtrathsVerwandten Leonhard Metzger zu Heidelberg, Maria Barbara geborne Leistin, hat dem dortigen nunmehr vereinigten evangel. protestantischen Hospital die Summe von 3000 fl. vermacht, welches Vermächtniß nach erhaltener Staatsgenehmigung zum ehrenden Andenken hierdurch bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 7. Oct. 1823.

Digitized by Google

Beylage zum Staats- und Regierungsblatt
Nro. 24. vom Jahr 1823.

Großherzoglich Badische Amortisations-Casse.

Liste

der heute, den 29. September 1823 in der vierzehnten Ziehung durch das Loos herausgekommenen Amortisations-Cassen-Obligationen, aus dem Anlehen von 6 Millionen Gulden vom Jahr 1808, nebst darauf gefallenen Gewinnsten.

(Nach der Nummern-Folge geordnet.)

Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	auf fl. 100	Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	auf fl. 100	Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	auf fl. 100
25	30	6	672	50	10	1422	30	6
40	50	10	677	30	6	1460	30	6
43	50	10	685	—	—	1498	100	20
63	—	—	690	—	—	1537	—	—
88	50	10	701	30	6	1543	30	6
91	100	20	715	—	—	1556	20	4
98	50	10	720	—	—	1571	30	6
132	30	6	730	—	—	1578	—	—
138	20	4	737	30	6	1586	30	6
164	30	6	758	200	40	1598	—	—
177	30	6	761	30	6	1610	50	10
182	30	6	801	20	4	1611	50	10
190	30	6	838	—	—	1623	30	6
202	—	—	855	—	—	1641	—	—
211	50	10	862	20	4	1659	—	—
217	50	10	891	—	—	1670	—	—
240	—	—	912	50	10	1679	50	10
256	—	—	915	50	10	1711	30	6
270	30	6	949	—	—	1713	30	6
307	30	6	950	—	—	1737	50	10
319	—	—	992	30	6	1772	20	4
332	50	10	1039	—	—	1773	30	6
345	—	—	1083	30	6	1790	—	—
355	30	6	1139	30	6	1793	—	—
387	20	4	1144	30	6	1816	50	10
401	—	—	1159	20	4	1823	30	6
410	30	6	1164	30	6	1827	50	10
417	20	4	1195	—	—	1857	—	—
432	20	4	1214	—	—	1866	20	4
440	—	—	1216	20	4	1883	20	4
445	30	6	1217	30	6	1917	30	6
452	—	—	1232	—	—	1920	—	—
461	—	—	1250	20	4	1946	20	4
471	—	—	1253	30	6	1954	50	10
474	30	6	1280	200	40	1955	30	6
524	30	6	1335	30	6	1960	—	—
530	20	4	1367	30	6	1988	30	6
533	20	4	1370	20	4	1989	30	6
585	50	10	1394	—	—	2000	30	6
606	—	—	1408	—	—	2030	100	20
612	30	6	1413	30	6	2038	30	6
667	20	4						

Digitized by Google

Nro. der Obligationen.	Gewinn.		Nro. der Obligationen.	Gewinn.		Nro. der Obligationen.	Gewinn.	
	auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100
2041	20	4	2942	—	—	3995	—	—
2047	20	4	2944	—	—	3997	20	4
2061	30	6	3020	20	4	4008	30	6
2079	30	6	3054	20	4	4019	30	6
2083	30	6	3099	20	4	4026	50	10
2085	30	6	3106	20	4	4038	30	6
2138	20	4	3108	—	—	4042	20	4
2139	—	—	3115	20	4	4050	20	4
2157	—	—	3131	30	6	4051	—	—
2158	30	6	3146	20	4	4057	—	—
2174	—	—	3161	20	4	4065	20	4
2188	50	10	3221	—	—	4083	20	4
2231	—	—	3222	30	6	4106	30	6
2243	30	6	3236	50	10	4107	30	6
2247	50	10	3239	20	4	4109	—	—
2263	30	6	3244	30	6	4111	50	10
2271	—	—	3245	—	—	4117	—	—
2291	20	4	3273	20	4	4123	50	10
2381	30	6	3288	50	10	4131	50	10
2405	—	—	3299	—	—	4183	—	—
2420	—	—	3321	30	6	4194	—	—
2447	20	4	3328	—	—	4212	—	—
2456	—	—	3329	20	4	4214	30	6
2472	30	6	3330	—	—	4217	—	—
2486	30	6	3395	50	10	4243	30	6
2501	20	4	3410	30	6	4265	—	—
2533	20	4	3425	20	4	4302	—	—
2547	—	—	3499	50	10	4327	—	—
2548	20	4	3505	—	—	4354	20	4
2557	30		3507	20	4			
2562	—	—	3511	30	6	4359	100	20
2580	20	4	3519	—	—	4400	50	10
2609	30	6	3525	20	4	4404	—	—
2652	50	10	3543	30	6	4406	30	6
2655	500	100	3582	20	4	4410	—	—
2661	—	—	3592	20	4	4416	20	4
2678	30	6	3602	—	—	4431	—	—
2686	—	—	3637	20	4	4447	50	10
2695	20	4	3675	—	—	4458	20	4
2741	30	6	3676	30	6	4482	30	6
2742	—	—	3686	30	6	4497	50	10
2766	—	—	3711	—	—	4511	30	6
2778	30	6	3713	50	10	4520	30	6
2779	—	—	3784	30	6	4550	20	4
2780	20	4	3803	50	10	4558	—	—
2786	—	—	3833	—	—	4575	30	6
2789	20	4	3836	20	4	4599	20	4
2816	20	4	3876	—	—	4607	—	—
2821	—	—	3887	30	6	4618	50	10
2847	30	6	3922	50	10	4620	30	6
2876	100	20	3928	30	6	4670	20	4
2907	50	10	3944	30	6	4690	—	—
2912	50	10	3952	50	10	4708	20	4
2930	20	4	3969	—	—	4727	—	—
			3988	—	—	4762	20	4

Digitized by Google

Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	auf fl. 100	Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	auf fl. 100	Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	auf fl. 100
4770	30	6	5595	30	6	6431	50	10
4779	30	6	5603	—	—	6434	100	20
4847	30	6	5622	20	4	6435	50	10
4851	30	6	5638	20	4	6446	30	6
4869	20	4	5639	50	10	6459	30	6
4883	30	6	5649	20	4	6462	—	—
4895	20	4	5660	50	10	6466	30	6
4899	—	—	5663	50	10	6468	30	6
4908	50	10	5667	50	10	6511	20	4
4926	20	4	5668	50	10	6515	—	—
4948	30	6	5669	30	6	6519	—	—
4956	50	10	5703	—	—	6539	30	6
4959	20	4	5713	50	10	6563	30	6
4967	20	4	5723	20	4	6584	20	4
4976	30	6	5759	20	4	6592	50	10
4986	—	—	5760	30	6	6597	30	6
5002	50	10	5768	30	6	6614	—	—
5008	—	—	5794	50	10	6618	20	4
5009	—	—	5799	30	6	6634	20	4
5042	20	4	5821	50	10	6637	30	6
5048	—	—	5835	—	—	6639	—	—
5056	30	6	5844	—	—	6650	—	—
5081	30	6	5847	50	10	6738	50	10
5082	20	4	5837	100	20	6772	20	4
5114	30	6	5865	30	6	6782	—	—
5120	—	—	5922	—	—	6791	30	6
5130	30	6	5937	20	4	6834	—	—
5138	100	20	5951	—	—	6852	—	—
5154	—	—	5958	30	6	6861	—	—
5180	—	—	5967	30	6	6868	20	4
5184	20	4	5979	20	4	6870	30	6
5213	—	—	5984	100	20	6871	30	6
5219	30	6	6002	30	6	6915	20	4
5231	—	—	6010	—	—	6925	20	4
5251	50	10	6016	—	—	6939	—	—
5270	—	—	6018	30	6	6956	30	6
5290	50	10	6045	30	6	6982	50	10
5292	30	6	6053	20	4	7035	—	—
5294	50	10	6069	20	4	7043	—	—
5321	30	6	6099	—	—	7064	50	10
5324	30	6	6115	50	10	7098	30	6
5373	—	—	6119	—	—	7125	30	6
5375	20	4	6131	50	10	7168	20	4
5419	30	6	6179	—	—	7198	50	10
5458	—	—	6230	20	4	7203	—	—
5508	30	6	6255	20	4	7207	50	10
5509	30	6	6272	30	6	7253	50	10
5526	30	6	6294	20	4	7254	—	—
5528	100	20	6302	—	—	7270	—	—
5552	20	4	6313	—	—	7300	30	6
5558	50	10	6314	30	6	7305	50	10
5586	50	10	6358	—	—	7309	30	6
5588	50	10	6421	30	6	7315	—	—
5593	—	—	6430	20	4	7324	—	—

Digitized by Google

Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	auf fl. 100	Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	auf fl. 100	Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	auf fl. 100
7345	2000	400	8094	50	10	9069	50	10
7349	—	—	8167	30	6	9079	30	6
7395	50	10	8188	20	4	9080	200	40
7407	30	6	8204	100	20	9090	200	40
7410	—	—	8258	50	10	9137	30	6
7422	—	—	8262	—	—	9161	500	100
7440	30	6	8263	30	6	9171	—	—
7454	—	—	8271	30	6	9181	30	6
7455	30	6	8283	20	4	9193	20	4
7465	30	6	8311	20	4	9200	—	—
7472	50	10	8332	20	4	9210	30	6
7486	30	6	8338	—	—	9229	30	6
7487	—	—	8351	—	—	9237	30	6
7512	—	—	8394	30	6	9261	—	—
7524	100	20	8402	—	—	9280	—	—
7538	30	6	8435	—	—	9315	30	6
7545	—	—	8453	30	6	9350	30	6
7549	—	—	8458	30	6	9354	—	—
7558	100	20	8474	—	—	9373	30	6
7566	—	—	8489	—	—	9385	30	6
7583	20	4	8490	—	—	9395	—	—
7606	—	—	8515	30	6	9399	20	4
7608	20	4	8569	30	6	9423	—	—
7632	30	6	8573	—	—	9443	—	—
7636	20	4	8574	20	4	9478	20	4
7638	30	6	8577	—	—	9480	50	10
7645	30	6	8586	20	4	9503	50	10
7653	—	—	8590	—	—	9585	30	6
7774	—	—	8613	30	6	9595	—	—
7780	—	—	8614	20	4	9653	—	—
7783	30	6	8616	50	10	9670	30	6
7802	—	—	8617	20	2	9697	—	—
7867	30	6	8633	—	—	9701	—	—
7880	—	—	8679	20	4	9703	20	4
7884	—	—	8771	20	4	9723	—	—
7902	—	—	8781	20	4	9749	30	6
7909	—	—	8819	20	4	9771	—	—
7925	5000	1000	8838	—	—	9774	—	—
7940	50	10	8851	—	—	9777	30	6
7944	—	—	8868	30	6	9814	—	—
7946	30	6	8885	—	—	9857	30	6
7956	20	4	8886	—	—	9886	—	—
7957	50	10	8890	—	—	9894	20	4
8014	—	—	8906	100	20	9895	—	—
8018	20	4	8909	—	—	9900	30	6
8027	20	4	8916	—	—	9950	30	6
8032	30	6	8937	—	—	9959	30	6
8033	20	4	8963	30	6	9960	—	—
8072	30	6	8984	20	4	9980	50	10
8090	30	6	9008	30	6	9992	20	4
			9061	—	—			

Sämmtlich vorstehende Nummern sind im Jahr 1824 auf ihre verschiedenen Zins-Termine mit den Gewinnsten zahlbar, und es werden nach diesen Terminen keine weitere Zinse daraus bezahlt. Carlsruhe, den 29. September 1823.

Großherzogl. Bad. Amortisations-Casse.

Digitized by Google

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte Domainenverwaltung Bruchsal dem Domainenverwalter Rochlitz zu Müllheim zu übertragen;

den Kreiskanzlisten Frey zu Constanz zum Assessor bey dem Amt Hüfingen zu ernennen; sodann

1) den KreisCommunrevisor Hoffmann zu Durlach zu pensioniren,

2) den Revisionsgehülfen Schneider zu Freyburg in gleicher Eigenschaft zum Main- und TauberkreisDirectorium, und

3) den KreisCommunrevisor Sartorius zu Wertheim zum Murg- und Pfinzkreis Directorium zu Durlach zu versetzen.

Desgleichen haben Seine Königliche Hoheit Sich gnädigst bewogen gefunden, den Kreis-Secretär Dittenberger zu Offenburg als Secretär zur OberforstCommission, und dagegen den Secretär Mezger bey der OberforstCommission zum Kinzigkreisdirektorium in gleicher Eigenschaft anzustellen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Domainenverwalter Beck in St. Georgen gebetenermaßen wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit in Ruhestand zu versetzen.

Die Fürstlich Leiningensche Präsentation des Pfarrers Herbst zu Gerichstetten zur katholischen Pfarrey Riechen (Amts Eppingen) hat die Staatsgenehmigung erhalten. Die Competenten um die darnach vakante katholische Pfarrey Gerichstetten (Amts Walldüren) mit welcher ein Einkommen von etwa 990 fl. verbunden ist, haben sich bey der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft, als dem Patron, geziemend zu melden.

Durch die der Fürstlich Fürstenbergischen Präsentation des Pfarrers Joseph Keller auf die Pfarrey Haußen vor Wald, ertheilte Staatsgenehmigung, ist die Pfarrey Kirchdorf, Amts Villingen, im Seekreis, mit einem etwaigen Einkommen von 11 bis 1200 fl. erledigt; worauf jedoch eine zeitliche Personalabgabe von jährlichen 100 fl an edachten Pfarrer Keller zu Haußen vor Wald, so lange er die Pfarrpfründe besitzt, haftet. Die Competenten um benannte Pfarrey Kirchdorf haben sich an die Standesherrschaft Fürstenberg, als Patron, nach Vorschrift zu wenden.

Priester Joseph Anton Hirt von Mößkirch hat die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation zur erledigten Pfarrey Pfohren, Amts Hüfingen im Seekreis, und solche die Staatsgenehmigung erhalten.

Der Fürstl. Salm Krautheimische Präsentation des Kaplans zu Königshofen, Georg Philipp Hehn von Krensheim, zur erledigten Pfarrey Gommersdorf, Amts Boxberg im Main- und Tauberkreis, ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Durch den am 4. Oct. erfolgten Tod des Pfarrers Creccelius ist die evang. Pfarrey Buggingen, Dekanats Müllheim, mit einem Competenzanschlag von 897 Gulden und mit einem Durchschnittseinkommen von 1400 bis 1500 Gulden erledigt worden. Die Competenten um diese Stelle

Digitized by Google

haben sich durch ihre Dekanate binnen 6 Wochen bey der Evangel. Kirchen-Ministerial-Sektion vorschriftsmäßig zu melden.

Das seit vielen Jahren vakante und nunmehr über 400 fl. ertragende Stadt-Kaplaneybenefizium zu Stühlingen, im Seekreis, worauf die Verbindlichkeit des Kaplans zu Aushülfe in der Seelsorge sowohl, als im Schulwesen, nach einer eigenen Instruktion haftet, ist wieder zu besetzen. Die Competenten um diese Pfründe haben sich bey der Standesherrschaft Fürstenberg als Patron nach Vorschrift zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den zeitherigen Pfarrer Lautenschläger in Schwetzingen auf die evangelische Pfarrey Alt-Lußheim zu berufen, an die Stelle der hiernach eingehenden vormals evangelisch lutherischen Pfarrey zu Schwetzingen aber ein Diakonat mit einer Besoldung von ohngefähr 450 fl., jedoch ohne Wohnung und der Verbindlichkeit 5mal in der Woche 2 Stunden täglich Unterricht an den höhern Klassen der dortigen Schule zu ertheilen, zu errichten.

Durch die der Gräflich Schenk von Kastell'schen Präsentation des Pfarrers Lorenz Donat Rees zur Pfarrey Gutenstein ertheilte Staatsgenehmigung, wird die mit circa 500 fl dotirte Pfarrey Grüningen, Amts Villingen im Seekreis, erledigt. Die Competenten um diese, den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe, haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4 zu melden.

(Hiezu eine Beylage.)

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 20. October 1823.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir durch den günstigen Fortgang der SalzErzeugung auf Unseren Salinen in die Lage gekommen sind, mit Umgehung des Unsern getreuen Ständen vorgeschlagenen und von denselben angenommenen Gesetzes, über die Fortdauer der SalzAbmodiation auf ein weiteres Jahr, nicht nur Unserem landesväterlichen Wunsche gemäß den Salzpreis auf vier Kreuzer herabsetzen, sondern auch die Verpachtung des Alleinhandels mit diesem allgemeinen Bedürfnisse aufheben zu können, so verordnen Wir und haben verordnet, wie folgt:

Artikel 1.

Unsere Salinen zu Dürrheim und Rappenau werden das Salz im Großen, das heißt Sackweise, an alle zum Salzhandel berechtigte Unterthanen zu drey und einen halben Kreuzer das Pfund entweder auf den Salinen selbst oder auf andern geeigneten NiederlagsPlätzen verkaufen.

Artikel 2.

Der Preis im Detailverkauf wird der Concurrenz überlassen, mit der Beschränkung jedoch, daß er vier Kreuzer für das Pfund an keinem Orte übersteigen darf. Wo es um diesen Preis im Wege des freyen Handels nicht zu haben seyn sollte, werden Wir dafür durch anderweite Anordnungen sorgen lassen.

Digitized by Google

Artikel 3.

Das Gewicht, in welchem die Salinen das Salz im Großen abzugeben und die Kleinhändler dasselbe auszuwägen gehalten sind, ist das neue allgemeine Landesgewicht, wovon ein Pfund volle vier und dreyßig und ein fünftel Loth des bisherigen Salzgewichts ausmacht. Bis das neue Gewicht aller Orten zu haben ist, soll ein Pfund Salz mit 34 Loth des bisherigen Salzgewichts ausgewogen werden.

Artikel 4.

Zum Salzhandel im Großen sind alle zum Handel überhaupt, zum Salzhandel im Großen und im Detail alle zum Specereyhandel berechtigte Handelsleute befugt. Wo in einem Ort kein oder nur ein Specereykrämer ist, da soll auf Ansuchen einem oder nach Lage und Größe des Orts auch mehreren in gutem Rufe stehenden Ortsbürgern die Erlaubniß zum Salzhandel und zwar taxfrey durch das betreffende Amt ertheilt werden. Der Hausirhandel mit Salz ist verboten.

Artikel 5.

Die gegen das Einschwärzen fremden Salzes bestehenden Gesetze sind unverrückt wie bisher zu handhaben; den zum Salzhandel berechtigten Personen, welche sich einer Salzeinschwärzung schuldig machen, soll überdies die Berechtigung zum Salzhandel entzogen werden.

Artikel 6.

Da die gegenwärtige SalzAdmodiationsGesellschaft bis zum letzten Dezember dieses Jahrs zum Verkauf des Salzes ausschlieslich berechtigt ist, so darf kein Verkauf zum Zweck der Consumtion vor dem 1. Jenner künftigen Jahrs statt finden, was jedoch die Anschaffung von Vorräthen zum Verkauf nach diesem Zeitpunkt unter geeigneter, gegen frühern Absatz sichernder Controlle um so weniger ausschließt, als hierdurch die Sicherung des Landes gegen momentanen örtlichen Salzmangel bedingt ist.

Artikel 7.

Unsere GeneralSalinenKommission ist mit dem Vollzug gegenwärtiger provisorischer Verordnung beauftragt.

Digitized by Google

Gegeben, Carlsruhe in Unserem Großherzoglichen StaatsMinisterium, den 16ten October 1823.

Ludwig.

Vdt. Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Nachdem nunmehr durch die von Uns ernannte Immediat-Salz-Kommission Unsere Salinen in Dürrheim und Rappenau so weit hergestellt sind, daß mit der auf den letzten Dezember dieses Jahrs zu Ende gehenden Admodiationszeit die Besalzung des Großherzogthums aus denselben geschehen kann; und in Erwägung, daß die Leitung dieses wichtigen, mit einem bedeutenden Detail verbundenen Finanzzweiges, ohne Nachtheil für die Sache selbst, keiner bereits bestehenden Stelle als ein Nebengeschäft übertragen werden kann: finden Wir Uns gnädigst bewogen, eine besondere ständige Behörde, welche den Namen: GeneralSalinenKommission führen soll, anzuordnen und über ihre objective Einrichtung folgendes festzusetzen:

1) Der Wirkungskreis der GeneralSalinenKommission umfaßt nicht nur die obere Leitung der SalzErzeugung auf Unsern Salinen, sondern auch die Besalzung des ganzen Großherzogthums und die damit in Verbindung stehende Erhebung des SalzRegals.

2) Ihr sind die SalinenDirectionen, sowohl als technische Behörden als rücksichtlich des Kassen- und Rechnungswesens, unmittelbar untergeordnet; gegen Unser FinanzMinisterium und sämmtliche übrige Verwaltungsstellen steht die GeneralSalinenKommission in gleichem Verhältniß wie die OberForstKommission.

3) Sie besteht aus einem Director, zwey Räthen und dem erforderlichen

Digitized by Google

KanzleyPersonale. Gegeben, Carlsruhe im Großherzoglichen StaatsMinisterium den 16ten October 1823.

Ludwig.

Vdt. Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Bekanntmachung.

Seine Königliche Hoheit haben in Folge höchsten Reſcripts vom 16ten d. M. Nro. 2342. gnädigſt geruhet, den Geheimen Kriegsrath Reich zum Director, den Finanzrath Dietz und den Aſſeſſor Rutſchmann zu Räthen der GeneralSalinenKommiſſion unter Beybehaltung ihrer gegenwärtig bey dem Kriegs- respective FinanzMiniſterium bekleidenden Stellen zu ernennen, und zugleich befohlen, daß Capitän Arnold als Referent in Bauſachen der GeneralSalinenKommiſſion beyſitzen ſoll.

Carlsruhe, den 18ten October 1823.

Finanz-Miniſterium.
Böckh.

Vdt. Frey.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 17. November 1823.

Verordnung.

(Die Abfassung der Protokolle in peinlichen Untersuchungen betreffend.)

Die meisten Bezirksämter haben bisher in peinlichen Untersuchungen die Aussagen der Zeugen und Angeschuldigten im erzählenden oder referirenden Style protokollirt. Da hieraus zum öftern Dunkelheiten und Zweydeutigkeiten entstehen, auch der Endzweck des Protokollirens, möglichst getreue Beurkundung jener Aussagen, dabey zum Theile verloren geht, so sieht man sich veranlaßt, zu verordnen:

1.) Die Aussagen der Zeugen und Angeschuldigten sind künftig, wenigstens bey sogenannten articulirten Verhören, im directen, d. h. in demjenigen Style, in welchem die Zeugen und Angeschuldigten selbst gesprochen haben, zu protokolliren.

Es sind auch soviel wie möglich

2.) Die eigenen Worte der Aussagenden niederzuschreiben, und diese Letzten, wenn sie sich etwa weniger bekannter Ausdrücke bedienen sollten, über die Bedeutung derselben zu Protokoll zu befragen.

Sämmtlichen Hofgerichten wird aufgetragen auf die Befolgung dieser Vorschrift besonders zu wachen.

Carlsruhe den 8ten November 1823.

Oberstes Justiz-Departement.

Frhr. v. Zyllnhardt.

Vdt. H. v. Stöcklern.

Bekanntmachungen.

(Freyplatz in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute zu Offenburg.)

Mit dem 10ten November d. J. wird in dem von Ottersweyer nach Offenburg verlegten weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute ein von bischöflicher Ka-

Digitized by Google

riats-Ernennung zu Bruchsal abhängender Freyplatz für ein Baden Badisches Mädchen, das nicht unter 10 und nicht über 16 Jahre alt seyn darf, offen. Diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, haben sich daher mit ihren Gesuchen unter Anlegung der erforderlichen Zeugnisse binnen 4 Wochen bey gedachtem bischöflichen Vikariat zu melden. Carlsruhe den den 21ten Oktober 1823.

(Bestätigung einer wohlthätigen Stiftung.)

Bekanntlich hat der plötzliche Tod des wegen seiner Theilnahme an Beförderung alles Guten um hiesige Stadt sehr verdienten Geheimen Raths Vierordt allgemeines Bedauern dahier erregt. Seine näheren Freunde suchten sein Andenken auf längere Zeit durch Errichtung eines einfachen aber würdigen Denkmals zu erhalten. Sie wurden dabey von Höchsten Händen und durch mehrere Theilnehmer unterstützt, und es ergab sich ein Ueberschuß von ohngefähr 350 fl., der sich durch nachkommende Beyträge noch vermehren dürfte.

Dieser Ueberschuß ist von der großen Mehrheit der Theilnehmer zu einer Stiftung bestimmt, welche von dahiesigem evangel. KirchengemeindeRath verwaltet werden soll. Die Zinsen davon sollen alle ein oder zwey Jahre einem durch Fleiß und Talente ausgezeichneten vermögenslosen Schüler der hiesigen Real- oder polytechnischen Schule, der zu Erlernung eines Bau- oder sonstigen feineren Handwerks bestimmt ist, zu Anschaffung des zum Zeichnen erforderlichen Geräths, oder auch zu seiner sonstigen Unterstützung und Ermunterung verabreicht werden. Der erste Lehrer der Real- oder polytechnischen Schule schlägt drey Schüler ohne Berücksichtigung des Standes ihrer Eltern oder ihrer Religion zu dieser Unterstützung vor, und der evangelische KirchengemeindeRath wählt einen der vorgeschlagenen dazu aus.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Carlsruhe den 7ten Oktober 1823.

Militär-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, durch Höchste Ordre vom 30sten September d. J. zu Secondlieutenants zu ernennen: InfanterieRegiment Großherzog: die Cadetten v. Beck, Katz und Maier. InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm: die Cadetten Gilm v. Rosenegg und Holtz. InfanterieRegiment v. Stockhorn: den Cadet v. Adelsheim. InfanterieRegiment v. Neuenstein: den Cadet Thome. Leichtes InfanterieBataillon: den Cadet v. Beust; Ferner

durch Höchste Ordre vom 24sten Oktober d. J. den Secondlieutenant Andriano vom DragonerRegiment v. Geusau zum Premierlieutenant zu befördern.

Digitized by Google

Durch Höchste Ordre vom 30sten September d. J. erhielt der Secondlieutenant v. Diemar, vom DragonerRegiment von Geusau, den unterthänigst nachgesuchten Abschied, mit der Erlaubniß die Uniform von der Suite der Cavallerie zu tragen.

Seine Königliche Hoheit haben weiter geruht, bey der am 23sten Oktober d. J. bey Waghäusel statt gehabten Revüe, dem Major v. Cloßmann vom InfanterieRegiment v. Stockhorn, so wie dem Capitain v. Rüdt und Stabscapitain Holz vom InfanterieRegiment Großherzog das Ritterkreuz des Zähringer Löwen Ordens gnädigst zu ertheilen.

Der Stabscapitain Rigel vom leichten InfanterieBataillon hat die Höchste Erlaubniß erhalten, das von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Darmstadt ihm verliehene Ritterkreuz Höchst Ihres Hausordens zu tragen.

Todes-Fall.

Der pensionirte Oberst v. Neubronn starb den 16ten September d. J. zu Bruchsal.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Hofrath und Professor Schlosser, zu Heidelberg zum Geheimen Hofrath;

den bisherigen AmtsAssessor Dreyer bey dem OberAmt Rastatt zum Amtmann zu ernennen; sodann

den Professoren Waikum und Nüsslin am Lyceum in Mannheim den Charakter und Rang als Hofräthe zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit haben ferner Sich gnädigst bewogen gefunden, den Landamtsrevisor Duprée zu Bruchsal in Pensionsstand zu versetzen, und an dessen Stelle den Ministerialrevisor Ganter zum Landamtsrevisor zu Bruchsal;

so wie den bisherigen Amtsrevisor Kinberger zu Gengenbach zum Ministerialrevisor bey Höchstihrer katholischen KirchenSection zu ernennen; und

dem Amtsrevisor Fischer zu Haslach die gebetene Entlassung aus dem Großherzogl. Badischen Dienste zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden die erledigte evangel. Pfarrey Mappach dem bisherigen Pfarrer zu Niedereggenen, Johann Cornelius Roman, zu übertragen, wodurch die Pfarrey Niedereggenen Dekanats Müllheim im Dreysamkreis, mit einem Competenzanschlag von 446 fl 55 kr. und mittlern Ertrag von 70 fl. in Erledigung gekommen ist; die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Decanate bey der Großherzogl. evangel. KirchenMinisterialSektion zu melden.

Höchstdieselben haben gnädigst geruht, den Candidaten der Theologie Isaak Riehm von Kirchheim an der Eck im Rheinbaiern, mit der Ertheilung des Indigenats, in die Zahl der evangelischen LandesCandidaten aufzunehmen, und hiernächst dessen geschehener Präsentation von der Freyherrlich von Röder'schen Grundherrschaft auf die evangelische Pfarrey Diersburg die Staatsgenehmigung zu ertheilen.

Digitized by Google

Die erfolgte Standesherrliche Präsentation des bisherigen evangel. PfarrCandidaten Hepp in Edingen, auf die erledigte evangel. Pfarrey Dainbach (Dekanats Boxberg, im Main- und Tauberkreis) hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruhet, die erledigte Pfarrey Ottersweyer dem Pfarrer Ludolph Vogler von Ichenheim zu übertragen, wodurch eben diese mit 1050 fl. in Geld, Naturalien, und BeynutzungsGütern zur Haltung eines Hülfspriesters wegen des Filials Dundenheim neu dotirte kathol. Pfarre Ichenheim, Oberamts Offenburg (im KinzigKreis) vakant wird, um welche sich die Competenten an das betreffende KreisDirectorium nach Vorschrift zu wenden haben.

Durch die Entfernung des Pfarrers Brennig zu Odenheim, ist diese Pfarre im Ertrage von etwa 1500 fl., worauf jedoch eine jährliche Abgabe von 300 fl. an gedachten Pfarrer für seine Lebenszeit haftet, erledigt. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich daher bey dem Murg- und PfinzKreisDirectorium nach Vorschrift zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte Pfarrey Appenweyer dem Pfarrer Joseph Mayer zu verleihen, wodurch die aus 6 Ortschaften und 2500 Seelen bestehende Pfarrey Weingarten, Oberamts Offenburg im Kinzig-Kreis, in Erledigung kömmt, und zwar mit einem beyläufigen Ertrage von 1400 — 1500 fl. worauf jedoch die Verbindlichkeit eines zu haltenden Hülfspriesters haftet. Die Competenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im RegierungsBlatt von 1810 Nro. 38. insbesondere Art. 4. durch das bischöfl. Vikariat Konstanz zu melden.

Die Fürstlich Leiningische Präsentation des Pfarrers Franz Reinhardt zu Hainstadt zur katholischen Pfarrey Königheim (Amts Bischofsheim an der Tauber) hat die Staatsgenehmigung erhalten. Die Competenten um die dadurch vakante Pfarrey Hainstadt (Amts Buchen) mit welcher ein Einkommen von etwa 700 fl. in Geld, Güter-, Zehend- und Gülten-Ertrag, und wenn die Haltung eines Kaplans für Hettingenbeuren hinzugerechnet wird, von 950 fl. verbunden ist, haben sich an die Fürstl. Leiningische Standesherrschaft, als den Patron zu wenden.

Dem Wund- und HebarzneyCandidaten Jakob Kaiser von Nymburg wurde die unbeschränkte Licenz zur Ausübung der höhern Wundarzneykunde und Geburtshülfe mit dem Prädikat „hinlänglich befähigt" ertheilt.

Der Candidat der Chirurgie Anton Valliere in Offenburg erhielt die Licenz als Wundarzt 2ter Klasse.

Berichtigung.

In der Beylage zum Staats- und RegierungsBlatt Nro. 24. vom laufenden Jahr Seite 3 — lies 5958 statt 5058; und Seite 4. ist 7884 statt 7984 zu lesen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 28. November 1823.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß das Verheueren oder Vermiethen der PartialObligationen von StaatsAnlehen, aus welchen, nach der eigenen Einrichtung solcher Anlehen, die festgesetzte, jährlich zurückzuzahlende Anzahl mittelst des Looses herausgezogen wird, und wovon ein Theil mit Gewinnsten verbunden ist, als ein erlaubtes Geschäft betrachtet und daher in gutem Glauben getrieben werde.

Da aber dieses Verheueren nichts anders als ein Glücksspiel, bey welchem Gewinn und Verlust von einer ungewissen Begebenheit, nemlich davon abhängt, ob die geheuerten Nummern der PartialObligationen bey der Ziehung der Letzteren herauskommen, mithin in dieser Hinsicht eine wahre Privat-Geldlotterie, und als solche um so verderblicher ist, als durch den vermeintlich geringen Einsatz der Reiz zum Spielen vermehrt wird, als sie dem Spielenden keine Sicherheit gewährt, und als sie endlich zu den gröbsten Betrügereyen leichte Gelegenheit und Veranlassung gibt, so muß dieses Geschäft um so mehr den gesetzlichen Bestimmungen über Glücksspiele überhaupt und über Lotterie insbesondere unterliegen.

Wir finden Uns daher, um jedermann vor Gefahr und Schaden zu warnen und zu bewahren, gnädigst bewogen, das Gesetz vom 3. October 1811, das Verbot der Errichtung von GeldLotterien und der LotterieCollecten enthaltend, in Rücksicht auf das gedachte Verheueren der Nummern von PartialObligationen, wieder-

holt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und solches mit einigen Erläuterungen in Bezug auf die LandrechtsSätze 1965 uud 1967 zu begleiten, wie folgt:

I.

Alle Privat-Geldlotterien, und somit auch das Verheueren von Nummern inländischer oder ausländischer PartialObligationen, wobey nicht zugleich der wirkliche Besitz der Obligationen übergeht, sind bey einer Strafe von einhundert Reichsthalern verboten. Bey GeldLotterien wird ferner der dazu ausgesetzte Fond confiszirt. Diese Confiscation findet jedoch bey dem Verheueren der Nummern von PartialObligationen wegen deren eigenthümlichen Beschaffenheit nicht statt.

II.

Außer der gedachten polizeylichen Strafe, welche den LotterieUnternehmer, somit auch den Verheuerer der Nummern von PartialObligationen trifft, hat das Geschäft selbst keine rechtliche Wirkung.

Hiernach wird dem Verheuerer keine Klage gegen den Heuerer auf Bezahlung des schuldig gebliebenen Heuer- oder Miethlohns, und dem Letztern keine Klage gegen den Erstern auf Lieferung der geheuerten, und bey der Ziehung herausgekommenen Obligationen, oder der auf solche gefallenen Gewinnste gestattet.

III.

Was jedoch von dem einen oder dem andern Theile freywillig bezahlt oder geliefert worden ist, kann nicht zurückgefordert werden, wenn nicht Betrug oder Ueberlistung untergelaufen ist.

IV.

Alle LotterieCollecten, somit auch alles Auffordern zum Verheueren, und das Anbieten von ObligationsNummern zu diesem Zweck, es geschehe in eigenem oder in fremdem Namen, sind bey einer gleichmäßigen Strafe von einhundert Reichsthalern untersagt.

Gegeben in Unserem Großherzoglichen StaatsMinisterium. Karlsruhe den 15ten November 1823.

Ludwig.

Vdt. Freyherr von Berstett.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Uebereinkunft mit der Krone Würtemberg wegen der Forstfrevler.)

Nach einer von der Großherzoglich Badischen mit der Königlich Würtembergischen Regierung getroffenen, und von den beyderseitigen Höchsten Staatsbehörden genehmigten Uebereinkunft ist festgesetzt worden:

§. I.

Jeder der beyden Staaten läßt Uebertretungen der Forstgesetze (Forstfrevel), welche durch seine Staats-Angehörigen in dem Gebiete des andern begangen sind, nach den eigenen Gesetzen aburtheilen, als wäre den letztern in den eigenen Waldungen von den eigenen Angehörigen zuwider gehandelt worden.

§. II.

Die auf eigener sinnlicher Wahrnehmung beruhende Angabe eines verpflichteten ForstOffizianten aus dem einen Staate bewirkt gegen den — dem andern Staate angehörigen Forstfrevler einen vollen Beweis, und hat dessen Verurtheilung zur Folge, wenn der Angeschuldigte den Beweis nicht durch Gegenbeweis zu entkräften vermag.

§. III.

Das Forstpersonal ist berechtigt, den Frevler auf dem Gebiete, wo er gefrevelt, zu verhaften, und ihn an die Behörde seines Wohnorts abzuliefern: Welche Ablieferung sogleich nach Erhebung der erforderlichen Notizen von den persönlichen Verhältnissen des Verhafteten zu bewerkstelligen ist.

§. IV.

Gegenseitig wird zur Entdeckung Hülfe geleistet, und es werden Haussuchungen auf der Stelle von den Ortsbehörden gestattet, jedoch in Gegenwart der letztern, welche das Entdeckte verwahren lassen, ohne für ihre Mitwirkung eine Belohnung zu empfangen.

§. V.

Wenn der ForstExceß dergestalt durch Erkenntniß erledigt ist, daß die Strafe vollstreckt werden kann, so hat die UntersuchungsBehörde eine beglaubigte Abschrift der — zu Protocoll genommenen Verhandlung und des — zu vollstreckenden Erkenntnisses dem Angeber zuzutheilen und gleiche Abschriften seiner vorgesetzten Behörde zuzusenden, beydes bey einer Strafe von einem bis fünf Gulden.

Digitized by Google

§. VI.

Die Untersuchung und Bestrafung wird möglichst beschleunigt, und namentlich veranlaßt die untersuchende Behörde auch die Vollstreckung des Erkenntnisses.

§. VII.

Ueber den SchadensErsatz wird von den Behörden des Staats, wo die Uebertretung abgeurtheilt wird, und zwar in der Regel sogleich bey der Aussprechung der Strafe, erkannt.

Die Behörde, welche den Forstfrevel rügt, erkennt auch über die AnzeigeGebühr, deren Statthaftigkeit und Betrag nach den Gesetzen und Verordnungen des Staats festgesetzt werden, von dessen Behörde der Forstfrevel abgeurtheilt wird.

Erkannte Geld- und ArbeitsStrafen werden zum Vortheil jenes Staats vollzogen, dessen Behörden sie verhängt haben.

§. VIII.

Diese Uebereinkunft tritt vom 15ten December dieses Jahres an für beyde Staaten in Kraft.

Sämmtliche Großherzogliche Behörden werden demnach in Folge hohen StaatsMinisterialErlasses vom 9ten v. M. Nro. 2285. angewiesen, sich in vorkommenden Fällen nach dieser Uebereinkunft durchgängig auf das genaueste zu achten. Carlsruhe den 17ten November 1813.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Berstett.

Vdt. Römer.

Dienst-Nachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich bewogen gefunden, dem bisherigen Kammerherrn Eugen von Beyern den Kammerherrn-Schlüssel abfordern zu lassen.

Todes-Fälle.

In Mannheim sind mit Tod abgegangen:

den 4ten July d. J. ObergerichtsAdvokat Römig,

den 20. Sept. d. J. ObergerichtsAdvokat Carl Schreff, und

den 13. Okt. d. J. ObergerichtsAdvokat Jakob Müller der jüngere.

Am 6. Oktober d. J. ist der Landchirurg Karl Dauth zu Eppingen gestorben.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 13. December 1823.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Zu Festsetzung gleichförmiger Bestimmungen über die freye, unbeschränkte Unterredung der Rechts-Fürsprecher mit den Angeschuldigten, finden Wir Uns gnädigst bewogen, provisorisch zu verordnen wie folgt:

1) Es soll künftig in allen Fällen, wo die förmliche Vertheidigung erlaubt oder nothwendig ist, dem gewählten oder ernannten Rechts-Fürsprecher gestattet seyn, sich mit dem Angeschuldigten ohne Beyseyn einer Gerichtsperson oder anderer Zeugen zu unterreden.

2) Der Rechts-Fürsprecher, welcher diese Erlaubniß durch Ertheilung widerrechtlicher Rathschläge oder sonst mißbraucht, ist mit der gebührenden dienstpolizeylichen Ahndung und nach Beschaffenheit der Umstände mit weiterer gesetzlicher Strafe zu belegen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Großherzoglichen StaatsMinisterium den 27. November 1823.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Zyllnhardt.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

(Die Militzpflichtigkeit der Bergleute betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf erstatteten unterthänigsten Vortrag in Betreff der Militzpflichtigkeit der Bergleute nach höchster

Entschließung vom 18. d. M. Nro. 2446, Sich gnädigst bewogen gefunden, die den Bergleuten durch höchstes Rescript vom 1ten Februar 1820. zugestandene, und durch das Regierungsblatt vom 18. August 1820. Nro. XIII. zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Begünstigung hinsichtlich ihrer Milizpflichtigkeit pro futuro wieder zu entziehen, und sie dadurch in der Conscription den übrigen Unterthanen wieder gleichzustellen. Carlsruhe, den 21. November 1823.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Gußmann.

(Die Verzollung der von Fremden im Lande gekauft werdenden zollbaren Gegenstände betreffend.)

Da nach Art. 65. der Zollordnung der Ausgangszoll von den in das Ausland gehenden Waaren am Ladorte entrichtet werden muß, über die ausländische Bestimmung der von Fremden im Lande erkauften Waaren aber sich häufige Zweifel ergeben haben; so wird, nach höchster Genehmigung des Großherzoglichen StaatsMinisteriums vom 13. Nov. d. J. Nro. 2483. hiermit verordnet: daß jeder Fremde, der zollbare Gegenstände im Lande kauft, bey dem Abgang derselben von dem Kauforte den Ausgangszoll bey Strafe der Confiskation zu erlegen hat; es sey denn, daß er die erkauften Waaren in einem andern Orte des Landes zur einstweiligen Aufbewahrung niederzulegen beabsichtige, oder eine Niederlage im Lande besitze, wohin er die im Einzelnen erkauften Waaren verbringen läßt, um sie von da gegen Entrichtung des Ausgangszolls auszuführen, in welchen Fällen aber hierüber eine — den Aufbewahrungs- und resp. Niederlags-Platz bezeichnende Erklärung bey dem Zöllner des Kauforts abgegeben, und über die geschehene Erklärung ein Kostenfrey auszustellendes Attestat von demselben erhoben werden muß. Der Ausgangszoll ist alsdann bey der Verladung oder Abfahrt an dem Orte zu entrichten, wo die erkaufte Waare niedergelegt war. Rücksichtlich des Ausgangszolles der von fremden Krämern erkauften Waaren, bleibt es bey dem §. 82. der ZollOrdnung.

Carlsruhe, den 26sten November 1823.

Finanz-Ministerium.
Böckh.

Vdt. Frey.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Vermächtnisse zu wohltätigen Zwecken.)

Von einer unbekannten ledigen Weibsperson sind der Schule auf dem Staig 25 fl. gestiftet worden, wovon die Zinsen jährlich zu Anschaffung von Büchern für arme Schulkinder verwendet werden sollen, welches zur dankbaren Anerkennung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Carlsruhe, den 7ten Oct. 1823.

Die verlebte Walburga Volk, geborne Hofmann von Osterburken hat zur Unterstützung der dortigen Ortsarmen ein Capital von 100 fl. vermacht, welches zum ehrenden Andenken hiermit bekannt gemacht wird. Carlsruhe, den 21. October 1823.

Es wird anmit in Folge der Bekanntmachung vom 26. July d. J. Regierungsblatt Nro. XIX. die Organisation des evangel. protest. SchullehrerSeminariums dahier betreffend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Anstalt auf den 5ten Jenner künftigen Jahrs wird eröffnet werden.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Herrn Fürsten von Leiningen, und von Lynar das Großkreuz des Zähringer-Löwen-Ordens; sodann dem K. Preußischen Obersten von Braunschweig, Commandeur Höchstihres Königlich Preußischen Infanterie-Regiments; und dem K. Preußischen ersten GeneralstaabsArzt, LeibArzt Dr. Wiebel das Commandeurkreuz, endlich dem K. Oesterreichischen Major und Kammerherrn Freyherrn August von Berstett, und dem der Großherzogl. Gesandtschaft zu Wien beygegebenen Legationsrath von Fabrice das Ritterkreuz jenes Ordens huldvollst zu verleihen geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den Geheimen-Hofrath und Professor Tiedemann zu Heidelberg in huldvoller Anerkennung seiner preißwerthen Bemühungen, zum EhrenMitglied der SanitätsCommission zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben ferner gnädigst geruht, den dermaligen Cammerer und Pfarrer Engesser zu Mundelfingen, zum Geistlichen Rath und ordentlichem Mitglied der katholischen KirchenSektion Ihres Ministeriums des Innern; dann

den Geistlichen Rath Burg zu Kappel, zum außerordentlichen Mitglied der gedachten KirchenSektion, und endlich

den Kreisassessor Beger in Konstanz zum Kreisrath zu ernennen.

Höchstdieselben haben unterm 19. November d. J. gnädigst geruht, den Regiments-Quartiermeister Lorenz vom 2ten DragonerRegiment von Geusau zum Oberrevisor bey dem KriegsCommissariat zu ernennen, dagegen den KriegsMinisterialKanzlisten Bretschger zum RegimentsQuartiermeister bey dem gedachten Regiment zu befördern.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den bisherigen StadtamtsRevisor Heel zu Bruchsal in Pensionsstand zu versetzen, und dagegen das hierdurch erledigte StadtamtsRevisorat mit dem dortigen LandamtsRevisorat einstweilen zu verbinden, und solches dem LandamtsRevisor Ganter zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, das erledigte Diakonat Gernsbach (Stadtdekanats Carlsruhe im Murg- und Pfinzkreise) dem Pfarrkandidaten Grohe von Rinklingen, und

die erledigte evangel. Pfarrey Kleinenkems (evangel. Dekanats Lörrach im Dreysamkreis) dem Diakonus Mühlhäuser in Rheinbischofsheim zu verleihen, endlich

den Vikar Salzer in Carlsruhe zum Lehrer an der Mittelschule zu Rheinbischoffsheim mit dem Charakter als Diakonus zu ernennen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit gnädigst geruht, dem bisherigen Küchenmeister Lendorff den Charakter als Haushofmeister zu ertheilen;

den Amtsrevisor Trefzer zu Schopfheim nach Bengenbach zu versetzen, und den Theilungs-Commissär Lembke zu Emmendingen zum Amtsrevisor nach Schopfheim zu ernennen.

Höchstdieselben haben weiter gnädigst geruht, das erledigte Forstrevier Zell am Harmersbach dem bisherigen Verseher desselben, Forstpractikanten Wilhelm Holz, zu verleihen;

das erledigte Revier Dielheim, dem bisher bey Seiner Hoheit dem Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden, als Jäger in Diensten gestandenen Karl Pahl zu übertragen; und

den Landchirurg Eisinger in Odenheim in gleicher Eigenschaft nach Rappenau zu versetzen.

Die von den Fürstlich Löwenstein Wertheimischen Standesherrschaften geschehene Präsentation des bisherigen Pfarrers zu Kembach, Philipp Heinrich Krug auf den erledigten Pfarrdienst zu Oerlingen, (evangelischen Dekanats Wertheim, im Mayn- und Tauberkreise) hat die landesherrliche Bestätigung erhalten. Die Bewerber um erstere hierdurch in Erledigung kommende Pfarrstelle zu Kembach (gleichen Dekanats und Kreises) mit einem Kompetenzanschlag von 431 fl. haben sich binnen 6 Wochen bey der einschlägigen Standesherrschaft vorschriftsmäßig zu melden.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Friesenegger ist die evangel. Pfarrey Brombach (Dekanats Lörrach im Dreysamkreise) mit einem Kompetenzanschlag von 577 fl. und einem beyläufigen Einkommen von 750 fl. zur Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben sich binnen 6 Wochen durch ihr vorgesetztes Dekanat bey der obersten evangel. Kirchenbehörde vorschriftsmäßig zu melden.

Der Studiosus Theologiae Georg Frank von Heidelberg ist mit der Location vom Spätjahr 1822 unter die evangelischen LandesCandidaten aufgenommen worden.

Todes-Fall.

Den 4ten Dezember ist der Geistliche MinisterialRath und Pfarrer zu Ottenheim, Franz Schäfer, dahier mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 18. December 1823.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Da der Artikel 91. des Edicts über die Verwaltung der Strafgerechtigkeitspflege vom 4ten April 1803 durch den Mangel einer genauern Bestimmung des einfachen Jagdfrevels, des Wilddiebstahls, und der für ein eigenes peinliches Verbrechen erkannten Wilderey, zu ganz verschiedenen Ansichten und ungleichen Entscheidungen bey Unseren Gerichten öfters Anlaß gegeben hat, und Wir einer mildern Auslegung des Gesetzes, soweit sie mit dem Schutze der Eigenthumsrechte und mit der Handhabung der öffentlichen Sicherheit überhaupt verträglich ist, gerne Raum lassen, so haben Wir auf den Vortrag Unseres obersten JustizDepartements und nach Anhörung Unseres StaatsMinisteriums gnädigst beschlossen, bis zur Erscheinung eines neuen Strafgesezbuches folgende (theils erläuternde, theils ergänzende) Verordnung provisorisch zu erlassen:

1) Die Wilderey bildet zwar nach den bestehenden Gesetzen ein eigenes peinliches Verbrechen, weil mit derselben allemal ein vorsätzlicher, unbefugter, die öffentliche Sicherheit besonders in den Waldungen so sehr gefährdender JagdEingriff verbunden ist, daß Menschenleben dadurch bedroht wird. Sie muß aber:

2) sowohl von dem Wilddiebstahl und Wildraub als von dem einfachen Jagdfrevel, und einem bloßen JagdExceß um so genauer und sorgfältiger unterschieden werden, als nur die Wilderey wegen ihrer Gemeingefährlichkeit nach dem Artikel 91. des Strafedicts, der Wilddiebstahl aber gleich andern Diebstählen nach dem Artikel 73, 74 und 75., der Wildraub hingegen nach

dem Artikel 67. deſſelben Edicts, und die einfachen Jagdfrevel, ſo wie die Jagd-Exceſſe lediglich nach der beſtehenden oder künftig ergehenden Forſt- und Jagdfrevel-Thätigungs-Ordnung nur polizeylich zu beſtrafen ſind.

3) Damit aber dieſe verſchiedenartigen Vergehen in der Anwendung des Strafgeſezes auf vorkommende Fälle nicht mit einander verwechſelt, und die unterſcheidenden Begriffe derſelben um ſo eher erkannt werden können, ertheilen Wir folgende nähere Beſtimmungen darüber:

a) Ob irgend ein Jagdvergehen den Charakter eines peinlichen Verbrechens an ſich trage, muß eines Theils aus den perſönlichen Eigenſchaften und dem Benehmen des Angeſchuldigten, in wie fern hieraus auf ſeine böſe Abſicht geſchloſſen werden kann, andern Theils aber und hauptſächlich aus der Beſchaffenheit der Ladung des Gewehrs, ob ſolche in Kugeln, Poſten oder gehacktem Bley beſtanden, dann aus dem Orte und der Zeit, wo das Jagdvergehen begangen wurde, und endlich auch aus der Beſchaffenheit des Jagdgewehrs ſelbſt, nach den allgemeinen und geſezlichen Beweisregeln vom Richter beurtheilt werden.

b) Zum ob- und ſubjectiven Thatbeſtande der Wilderey gehören aber nicht die zufälligen, nur die Größe dieſes Vergehens und die Strafe modificirenden Merkmale: der Maskirung, der Betretung in Geſellſchaft, der thätlichen Widerſezung, und der Wiederholung des Verbrechens, wie aus dem Artikel 91. des Strafgeſetzes ſelbſt klar hervorgeht.

c) Der Wilddiebſtahl unterſcheidet ſich von der Wilderey vornehmlich dadurch, daß jener in einer vorſäzlichen, unbefugten und gewinnſüchtigen Zueignung des fremden Wildes ohne Gefährdung der allgemeinen Sicherheit beſteht, die Wilderey hingegen allemal eine unbefugte gewaltthätige Verlezung des Jagdrechts ſelbſt, und zwar mit beſonderer Gefährdung der allgemeinen Sicherheit erfordert.

d) Der Wilddiebſtahl kann in das Verbrechen des Wildraubs übergehen, wenn die rechtswidrige Bemächtigung eines fremden Wildes zugleich mit einem perſönlichen Angriffe des Inhabers oder Bewahrers (nach dem Artikel 67. des Straf-Edicts) unternommen wird.

e) Von dieſem Wildraub unterſcheidet ſich aber die Wilderey darin, daß jener eine Entwendung mit verübter oder ernſtlich angedrohter Gewaltthätigkeit an

Digitized by Google

der Person des Wildbesitzers, letztere hingegen nur eine unbefugte gewaltthätige Ausübung des einem Andern zustehenden Jagdrechts mit Gefährdung der allgemeinen Sicherheit voraussetzt.

f) Der Jagdfrevel besteht zwar auch in einem vorsätzlichen unbefugten Eingriff in das Jagdrecht eines Andern; er unterscheidet sich aber wesentlich:

α) von dem WildereyVerbrechen durch den Mangel jeder ob- und subjectiven Gefährlichkeit für die allgemeine und besondere Sicherheit der Waldungen und Forstbedienten;

β) von dem Wilddiebstahle besonders darin, daß dieser stets auf eine Verletzung des Eigenthumsrechts an einem Stücke Wild in diebischer Absicht, der Jagdfrevel hingegen nur auf eine jedoch ungefährliche Verletzung des hohen oder niedern Jagdrechts im Allgemeinen ohne diebische Absicht gerichtet ist.

g) Unter JagdExcessen werden endlich nur solche Jagdvergehen verstanden, welche von einer an sich erlaubten Handlung in eine schuldhafte oder indirecte Verletzung eines fremden Jagdrechts übergehen, und gewöhnlich nur durch einen Mißbrauch des eigenen Rechts oder durch Ueberschreitung seiner Befugniß von einem Jagdberechtigten begangen werden.

4) Der durch Jagen auf offenem Felde außerhalb gefriedeter Waldungen bey hellem Tage und ohne Widersetzlichkeit gegen den Jagdberechtigten oder dessen Aufseher verübte einfache Jagdfrevel wird im ersten und zweyten Betretungsfalle nur polizeylich, im letzten jedoch mit doppelter Schärfe gerügt; im dritten Falle aber nach den Gesetzen auf den Wilddiebstahl analogisch mit den auf Garten- und Feld-Diebstähle gesetzten Strafen peinlich behandelt.

5) Was die Theilnahme an den obengenannten verschiedenen Vergehen betrifft, so ist gegen solche Theilnehmer, welche zu Begehung einer Wilderey, eines Wildraubs oder eines größern Wilddiebstahls, wofür im Zweifel der des Hochwildes immer zu halten ist, unmittelbar mitgewirkt haben, nach dem Artikel 78. des StrafEdicts die nemliche Strafe, wie gegen den Verbrecher selbst, und nur, wo besondere Milderungsgründe vorhanden sind, eine geringere Strafe zu erkennen. Andere mittelbare Theilnehmer werden mit einer angemessenen PolizeyStrafe belegt.

6) Bey jedem Straferkenntnisse über Wilderey, Wildraub und Wilddiebstahl muß

zugleich auf Ersatz des Schadens und Confiscation des Jagdzeugs oder Gewehrs, so wie bey eigentlichen Wilderern noch auf das Verbot, künftig Gewehr zu führen, ausdrücklich miterkannt werden.

7) In Ansehung des Verfahrens bey den Untersuchungen und des Bezugs der Forstämter zu denselben wird es nach den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen ferner gehalten.

Hieran geschieht Unser Wille und wird das oberste JustizDeparment mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt. Gegeben zu Carlsruhe den 4ten December 1823.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Zyllnhardt.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns aus staatswirthschaftlichen Rücksichten bewogen, provisorisch unter Aufhebung des §. 90. Lit. b. der Zollordnung, die Einfuhr alles fremden Salzes in das Großherzogthum ohne irgend eine Ausnahme vom ersten Januar künftigen Jahrs an, hiermit zu verbieten, und befehlen jede Uebertretung dieses Verbots mit den auf die Salzeinschwärzung bereits geordneten Strafen zu belegen. Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Großherzoglichen StaatsMinisterium den 11ten December 1823.

Ludwig.

Vdt. Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Die Bestätigung des Freyherrlich von Sturmfeder'schen FideiCommisses betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben einen zwischen den Brüdern Ferdinand und Carl Freyherren von Sturmfeder zu Stande gekommenen Vergleich, wornach der Besitz und Genuß des von Sturmfederischen Stammvermögens der ältern Linie des Freyherrn Ferdinand von Sturmfeder, wie seither so fernerhin bis zum Absterben des Mannsstammes ausschließend, verbleiben soll, in Beziehung auf den im Großherzogthume gelegenen Theil jenes Stammvermögens und unter Vorbehalt der Rechte aller dritten Personen, gnädigst zu bestätigen geruht.

Carlsruhe, den 29. November 1823.

Oberstes Justiz-Departement.
Frhr. v. Zyllnhardt.

Vdt. H. v. Stöcklern.

(Das SchutzpockenImpfungsGeschäft im Großherzogthum vom Jahre 1822 betreffend.)

Aus denen von den einzelnen KreisDirectorien eingekommenen Berichten über die im Jahre 1822 vorgenommenen SchutzpockenImpfungen und deren jedesmaligen Erfolg ergiebt sich folgendes Resultat:

Die Zahl sämmtlicher Impflinge beträgt	—	—	33,676.
hievon sind männliche	—	—	—	—	16,814.
" " weibliche	—	—	—	—	16,862.

Hiernach wurden in diesem Jahre 1908 Kinder mehr geimpft als in dem verflossenen.

Von jenen Impflingen erhielten 32,819 die ächten Pocken; bey 553 waren sie unächt, und bey 534 hat der Impfstoff gar nicht gefaßt.

Man hat zugleich die beruhigende und erfreuliche Erfahrung gemacht, daß in diesem Jahrgange nicht ein einziger Fall von natürlichen Blattern vorgekommen ist, und man wird mit aller Zuversicht der schmeichelhaften Hoffnung Raum geben dürfen, dieselben binnen kurzer Zeit endlich völlig vertilgt zu sehen, wenn, wie zu erwarten steht, das SchutzpockenImpfungsGeschäft in den Nachbarstaaten mit glei-

Digitized by Google

chem Eifer betrieben und durch strenge polizeyliche Maaßregeln eine Ansteckung von dort her verhindert wird.

Carlsruhe den 5. December 1823.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Barack.

(Den Verkehr mit dem Canton Zürch betreffend.)

Zum Vollzug des in der Verordnung vom 5ten August d. J. ausgedrückten Vorbehalts, werden die Bestimmungen dieser Verordnung einstweilen bis zu einer definitiven Vereinbarung mit der gesammten Eidgenossenschaft mit Rücksicht auf die in dem Canton Zürch bestehenden Anordnungen, im Verkehr mit diesem Cantone, dahin modifizirt:

1) Die Einfuhr der mit Ursprungsscheinen versehenen Zürcher Weine und gebrannten Wasser bleibt den vor dem 6. August d. J. bestandenen Zollabgaben unterworfen, und genießt daher fernerhin der im §. 4. des Gesezes vom 18. July 1822 ausgesprochenen Exemtion von dem erhöhten Zolle.

2) Die in dem Gesezе vom 18. July §. 6. a und b. angeordneten Zölle von Seide- Wolle- Baumwolle-Fabrikaten und Hüten werden von 80 und resp. 20 fl. per Centner auf . . . . . 6 fl. 24 kr. prCt.
Die Zölle von Leder, Korduan, Saffian, Lederfabrikaten und feinen Leinwand von 10 resp. 20 fl. auf . . . . . 2 fl. 8 kr. prCt.
und von Bijouterie, Uhren und BronzeWaaren von 10 fl. des Werths auf . . . . . 2 fl von 100 fl. Werth für die aus dem Canton Zürch mit vorschriftmäßigen Ursprungsscheinen eingehenden Waaren herabgesetzt.

Karlsruhe den 13. December 1823.

Finanz-Ministerium.
Böckh.

Vdt. Frey.

Digitized by Google

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 20. November d. J. Sich gnädigst bewogen gefunden, den Physikus Dr. Würth zu Kenzingen zum MedizinalRath zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, das bisher provisorisch vereinigte Stadt- und erste LandAmt Mosbach nunmehr definitiv zu vereinigen, und solches dem bisherigen Beamten, Amtmann Schaaf definitiv zu übertragen;

den Rechtspractikanten Friedrich Minet von Mannheim zum Assessor bey dem StadtAmt Karlsruhe; und

den W. A. Seeger von Mühlburg zum PolizeyCommissär in Heidelberg zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die neu errichtete Pfarrey im Kapplerthale dem Kaplan Fr. Xaver Finner zu Sasbach (Amts Achern im Kinzig-Kreis) zu übertragen.

Höchstdieselben haben Sich ferner gnädigst bewogen gefunden, das StaabsChirurgat Singen aufzuheben, und für das ganze Amt Radolphzell nur einen LandChirurgus zu Radolphzell, und zwar in der Person des bisherigen StaabsChirurgus Fischer zu Singen, aufzustellen.

Unterm 3ten December d. J. ist der Rechtspraktikant Friedrich Sommerschu zum Advokaten und Prokuratoren an dem Hofgerichte zu Rastatt mit der Erlaubniß ernannt worden, seinen Wohnsitz in Carlsruhe behalten zu dürfen.

Auf die im vergangenen Sommer an dem Hofgerichte in Meersburg vorgenommene Prüfung sind nachgenannte Rechtscandidaten unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen worden: Karl Tscheppe aus Stockach, Joseph Achert aus Hüfingen, Matthäus Martin aus Geisingen, Ernst Mors aus Engen, und Friedrich von Würthenau aus Donaueschingen.

Der ärztliche Candidat Carl Engelberger von Freyburg hat unterm 14. November die unbeschränkte ärztliche Licenz mit dem Prädikat „hinlänglich befähigt" erhalten.

Der bisherige Präfekt und Professor an dem Gymnasium zu Donaueschingen Eisele ist von diesen beyden Stellen abgetreten. Die Kompetenten um diese kathol. mit Beynutzungen etwa 700 fl. ertragende Lehrstelle, welche Großherzogl. Titularen, und für Mittelschulen geprüfte und approbirte Candidaten seyn müssen, haben sich unverweilt mit den erforderlichen Zeugnissen an die Fürstlich Fürstenbergische Staudesherrschaft zu wenden.

Da sich um die im Regierungsblatt vom 28ten August d. J. Nro. XXI. ausgeschriebene evangel. Pfarrey Blausingen, Dekanats Lörrach im DreysamKreise, mit einem Competenzanschlag von 750 — 800 fl. innerhalb des anberaumten Termins Niemand gemeldet hat, so wird dieselbe hiemit nochmals mit einem Termin von 3 Wochen ausgeschrieben, binnen welcher sich die Bewerber um diese Pfarrey durch ihre Decanate bey der obersten Evangel. KirchenBehörde zu melden haben.

Seine Königliche Hoheit haben dem Pfarrverweser Johann Baptist Fehnenberger zu Sandhofen (Amt Ladenburg) die dasige Pfarrey definitiv zu übertragen geruht.

Digitized by Google

Durch Zuruhesetzung des zur Seelsorge inhabilen Pfarrers Winterhalder zu *Oberwinden*, Amts Waldkirch, im Dreisamkreise, wird diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarre mit einem beyläufigen Einkommen von 11 — 1200 fl. worauf jedoch die Verbindlichkeit zur Haltung eines Vikars, und einer an gedachten Pfarrer auf dessen Lebzeit zu leistenden jährlichen Abgabe von 200 fl. haftet, erledigt. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungs-Blatt von 1810. Nro. 3. insbesondere Art. 4. durch das bischöfliche Vikariat Konstanz zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 31. December 1825.

Verordnung.

(Die Ausstellung der Ursprungs-Certifikate von ungemischter und ungefärbter Leinwand, so wie von eingeführt werdenden ausländischen Oelen betreffend.)

Unter Rückweisung auf die Vollzugsverordnung vom 23. August 1822 Regierungs-Blatt Nro. XVII. §. 2. und auf die den KreisDirektorien durch Reskript vom 3. Juny 1823. Nro. 2763. zur Publikation durch die Anzeigeblätter gemachte Eröffnung, wornach nur jene ungemischte und ungefärbte Leinwand, wovon die Elle über 45 kr. zu stehen kommt, dem erhöhten Zoll von 20 fl. per Centner unterliegt, wird, in der Betrachtung, daß diese Leinwand gewöhnlich nicht unmittelbar in den Handel gebracht, und in diesem Zweige der Fabrikation der Zwischenhandel nicht leicht entbehrt werden kann, die Beurkundung: daß sie Fabrikat des Versenders sey, ausnahmsweise nachgesehen und zur Gültigkeit des Ursprungs-Certifikats, schon die allgemeine Bemerkung, daß sie inländisches Erzeugniß seye, als hinreichend erklärt.

Gleiche Bestimmung tritt auch bey ausländischen Oelen ein.

Rücksichtlich der übrigen — im Art. 6 des Gesetzes vom 18. July 1822 genannten Fabrikate, verbleibt es aber bey der Bestimmung der Verordnung vom 23. August 1822. RegierungsBlatt Nro. XVII.

Carlsruhe den 10ten December 1823.

Finanz-Ministerium.

Böckh.

Vdt. Frey.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Die Bestätigung des Freyherrlich von Stotzingischen FideiCommisses betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben ein von weiland dem Freyherrn Joseph Wilhelm Friedrich von Stotzingen unterm 2ten May 1793. über das Rittergut Steißlingen samt Wiechs, auch die Familien-Pretiosen errichtetes FideiCommiß, in so weit solches mit den gegenwärtigen und künftig zu erlassenden Gesetzen bestehen kann und wird, dann unter Vorbehalt der Rechte aller Dritten, gnädigst zu bestätigen geruht.

Carlsruhe, den 17. December 1823.

Oberstes Justiz-Departement.
Frhr. v. Zyllnhardt.

Vdt. H. v. Stöcklern.

Diejenigen KameralCandidaten, welche sich der Prüfung in den KameralWissenschaften zu unterziehen wünschen, haben sich Donnerstags den 15ten Jänner 1824 dahier einzufinden. Carlsruhe den 16. December 1823.

Finanz-Ministerium.
Böckh.

Vdt. Frey.

(Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken.)

Barbara Kuhn verlebte Wittwe des Rentmeisters Bischof in Freyburg hat dem dortigen ArmenInstitut ein Legat von 400 fl.,

Katharina Fähndrich, verwittibte Stadtrath Wiest von Freyburg zu gleichem Zwecke — 300 fl.;

die ledig verstorbene Anna Katharina Wolf ebendaher zu demselben Zweck 100 fl. vermacht, welche Vermächtnisse nach erhaltener Staatsgenehmigung, zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hiermit offentlich bekannt gemacht werden. Carlsruhe den 2. December 1823.

Der zu Fischbach ledig verstorbene Joseph Maier hat in seinem letzten Willen den 24. July d. J. 50 fl. für die Armen der Pfarrey Lenzkirch vermacht, welches Vermächtniß nach erhaltener Staatsgenehmigung, zum ehrenden Andenken des Stifters hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Carlsruhe den 2. December 1823.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Forstmeister von Gayling, bis seine dermalen zerrüttete Gesundheit eine Wiederanstellung gestattet, in Pensionsstand zu versetzen;

Digitized by Google

Ferner den Jagdpagen Herrmann Teuffel von Birkensee zum Jagdjunker zu ernennen;

das erledigte Physikat Bruchsal dem Hospital- und StadtphysikatsAssistenten Dr. Gutsch dahier, zu übertragen; und

den bisherigen provisorischen Custos bey der UniversitätsBibliothek zu Freyburg Dr. Weick in dieser Eigenschaft definitiv anzustellen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst genehmigt, daß das Physikat Odenheim mit dem zu Bruchsal für die Folge definitiv vereinigt, und daß dem hierdurch disponibel werdenden Physikus Dr. Succow das erledigte Physikat Hornberg übertragen werde.

Höchstdieselben haben gnädigst geruht, den Zettelverwalter Füeßlin zu Freyburg zum Sekretär bey der BergwerksCommission daselbst, und den

Dragoner Unteroffizier Heyser zum Kanzlisten bey der Ober-Wasser- und Straßen-Bau-Direktion dahier zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte evangel. Pfarrey Wiesleth dem bisherigen PfarrVikar zu Neckargemünd Christian Julius Lepper zu übertragen;

die erledigte Pfarrey Lippertsreuthe, Amts Ueberlingen im Seekreiß, dem Kaplaney- und KurazieVerweser von Billafingen Heinrich Ammann zu verleihen; und

die erledigte kathol. Pfarrey Worblingen, Amts Radolphzell im Seekreis, dem PfarrCooperator Karl Oehlschlegel in Pfullendorf zu konferiren.

Der Standesherrlichen Markgräflich-Badischen Präsentation des Vikars Joseph Kastell zu Hilzingen, auf die durch Beförderung des Pfarrers Wendelin Kretzer nach Neckargemünd, erledigte Pfarre Riedheim (Amts Blumenfeld, im SeeKreis) ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Seine Königliche Hoheit haben ferner Sich gnädigst bewogen gefunden, die evangel. Pfarrey Wilflingen mit dem Dekanat der Diözöse Kork dem Pfarrer Schmid zu Britzingen zu übertragen, wodurch die letztgenannte Pfarrey Dekanats Müllheim im DreysamKreis, mit einem CompetenzAnschlage von 600 fl. und mittlern Ertrag von 900 bis 1000 fl. in Erledigung gekommen ist; die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Dekanate bey der Evang. KirchenMinisterialSektion zu melden.

Die Fürstlich Leiningische Patronatsherrliche Präsentation des bisherigen Pfarrverwesers Georg Walther zu Uisingen als Pfarrer auf die evangelischprotestantische Pfarrey allda (Dekanats Borberg im Main- und TauberKreise) hat die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Durch den am 3ten Nov. d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Georg Joseph Christ, ist die Pfarrey Nußbach (Amts Oberkirch im KinzigKreis) mit einem etwaigen Einkommen von 15 bis 1600 fl. meistens in Naturalien, Güter- und ZehntErtrag, wovon nöthigen Falls ein Kaplan oder Vikar zu halten ist, erledigt worden. Die Kompetenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im RegierungsBlatt von 1810 Nro. 38. insbesondere Art. 4. durch das bischöfl. Vikariat Konstanz zu melden.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, das neu errichtete evangel. Diakonat zu Schwetzingen dem Pfarrvikar Wilhelm Eduard Metzger zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben die vakante kathol. Pfarrey Neuershausen (Land. Amts Freyburg im DreisamKreis) dem Pfarrer Joseph Schneider gnädigst übertragen. Dadurch wird die Pfarrey Lehen mit Betzenhausen, StadtAmts Freyburg im nämlichen Kreise, und zwar mit einem beyläufigen Geld-, Naturalien und GüterErtrag zwischen 600 und 700 fl. erledigt. Die Kompetenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im RegierungsBlatt von 1810. Nro. 38. insbesondere A.t. 4. zu melden.

Durch den am 29 Sept. d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Dominik Mutschler, ist die Pfarrei Rickenbach (Amts Säkingen) im Dreisam Kreis, mit einer Seelenzahl zwischen 3 bis 4000, dann 12 bis 13 Filialorten und 7 Schulen in Erledigung gekommen. Ihr Ertrag in Geld, Naturalkompetenz, Kleinzehnd, und einer PfarrMatte, beläuft sich etwa auf 1100 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit zur Haltung eines, und nöthigen Falls auch zweyten Vikars haftet. Die Kompetenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarre, haben sich nach der Verordnung im RegierungsBlatt von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. durch das bischöfliche Vikariat Konstanz zu melden.

Durch den am 13. Oktober d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Augustin Ostler ist die mit 700 fl. in Geld und Naturalien dotirte Pfarrey Leibertingen, Amts Möskirch im SeeKreis, vom landesherrlichen Patronate, erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im RegierungsBlatt von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 2. und 3. zu melden.

Durch die der Fürstlich Fürstenbergischen Präsentation des Pfarrers Johann Baptist Egle zur Pfarrey Ehingen, Amts Engen, ertheilte Staatsgenehmigung, wird die mit 500 fl. dotirte Pfarre Hausen an der Aach, Amts Radolphzell, im SeeKreis. vakant. Die Kompetenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfründe haben sich nach Vorschrift des RegierungsBlatts von 1810. Nro. 38. insbesondere §. 4. durch das bischöfl. Vikariat Konstanz zu melden.

Durch Uebertragung der Pfarrey Unzhurst, im KinzigKreis, an den Pfarrer Westhäuser, ist die Pfarre Ober- und Rheinhausen, Amts Philippsburg im NeckarKreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 1500 fl. worauf jedoch eine zeitliche jährliche Abgabe von 100 fl. lastet, erledigt. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich bey dem betreffenden KreisDirektorium nach Vorschrift zu melden.

Unterm 28. Nov. d. J. ist dem MedizinCandidaten Joseph Stegmann aus Mannheim die unbeschränkte Erlaubniß zur Ausübung der innern Heilkunde mit dem Prädikat „vorzüglich befähigt" ertheilt worden.

Dem Candidaten der Thierheilkunde Joseph Hoch von Sölden, ist die Erlaubniß zur unbeschränkten Ausübung der Thierheilkunde ertheilt worden.

Digitized by Google

3 5112 103 709 814